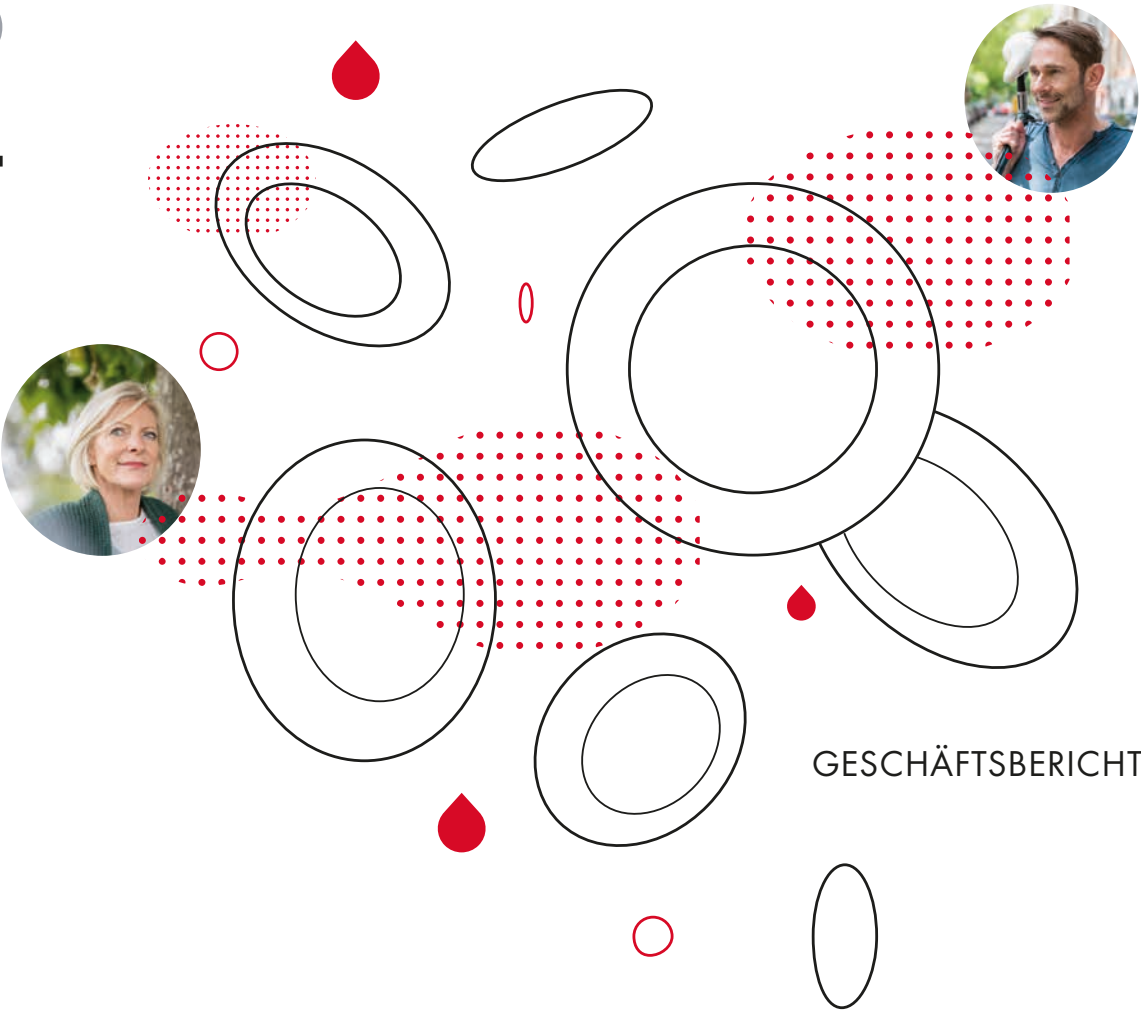


epigenomics



GESCHÄFTSBERICHT 2020

**LEBEN RETTEN  
MITTELS BLUTBASIERTER  
KREBSERKENNUNG**

**Wir revolutionieren** die Art und Weise der Krebsdiagnostik durch unsere einzigartige, patentierte DNA-Methylierungs-Biomarker-Technologie. Epigenomics entwickelt und kommerzialisiert patientenfreundliche, blutbasierte diagnostische Tests für mehrere Krebsindikationen bei denen hoher medizinischer Bedarf besteht. Die Verwendung von Blut für die Flüssigkeitsbiopsie kann den Zugang der Patienten zur Krebsvorsorge verbessern und so dazu beitragen, die tödlichsten Krebsarten der heutigen Zeit wie Darm-, Leber- und Lungenkrebs auszurotten. Mittels unserer Produktpipeline und unseres starken Patentportfolios wollen wir weltweit führend in der blutbasierten Krebserkennung werden.



## INHALT

Vorwort des Vorstands **2** Bericht des Aufsichtsrats **4** Unsere Aktie **8** Konzernlagebericht **10** Konzernabschluss **61**  
Anhang zum Konzernabschluss **67** Bestätigungsvermerk **123** Abkürzungsverzeichnis **131**



Epi proColon ist als Test zur Darmkrebs-Früherkennung bei Patienten mit durchschnittlichem Risiko geeignet, die nicht willens oder nicht in der Lage sind, die Darmkrebsvorsorge mittels Koloskopie oder stuhlbasierter Methoden durchzuführen. Epi proColon ist ein hochwertiger in-vitro-diagnostischer Bluttest für Darmkrebs, der Echtzeit-PCR zum Nachweis der Methylierung einer Ziel-DNA-Sequenz im Septin9-Gen-Promotor nutzt. Die Methylierung dieser DNA-Sequenz ist mit dem Auftreten von Darmkrebs verbunden und kann in zellfreier DNA, die im Plasma zirkuliert, nachgewiesen werden. Von Patienten erfordert der Test lediglich eine einfache Blutabnahme im Rahmen von Routinebesuchen bei medizinischen Dienstleistern. Für den Test sind beim Patienten keine Ernährungseinschränkungen oder Änderungen seiner Medikation erforderlich. Die Probe wird in einem nationalen oder regionalen Diagnoselabor analysiert.



Epi proColon ist Empfänger der „Excellence in Molecular Diagnostics 2019“-Auszeichnung der Corporate LiveWire’s Innovation an Excellence Awards.

Vorwort des Vorstands

# WIR BLICKEN NACH VORN!

## SEHR GEEHRTE AKTIONÄRINNEN UND AKTIONÄRE,

trotz der wissenschaftlich belegten Nachweise, die zur Unterstützung der Erstattung von Epi proColon erbracht wurden, haben die Centers for Medicare and Medicaid Services (CMS) am 19. Januar 2021 eine negative Erstattungsentscheidung im Zusammenhang mit der National Coverage Determination (NCD) für Epi proColon veröffentlicht. Die Entscheidung der CMS steht im Widerspruch zur großen Mehrheit der während der öffentlichen Kommentierungsphase eingereichten Stellungnahmen von Experten und hat erhebliche Auswirkungen auf Epigenomics.

## GROSSE BEDENKEN UND WIDERSPRUCH GEGEN DIE ENTSCHEIDUNG

**DER CMS** An unserem Urteil, das wir bereits in einer ausführlichen Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Kommentierungsfrist im Anschluss an die Veröffentlichung der vorläufigen Erstattungsentscheidung kundgetan haben, hat sich seitdem nichts geändert: Mit der Entscheidung der CMS sind wir nicht einverstanden, da sie den wissenschaftlichen Fakten widerspricht und die Festlegung auf klinische Leistungsparameter außerhalb der FDA-Zulassung beispiellos ist. Einig sind wir uns hingegen mit mehreren Fachgesellschaften wie der American Cancer Society, die ihre Bedenken gegenüber der Argumentation der CMS ebenfalls in der öffentlichen Kommentierungsfrist dargelegt haben: Die willkürliche Auswahl von Sensitivitäts-, Spezifitäts- und Testintervallwerten aus verschiedenen Tests sowie die Annahme, dass dadurch die Sterblichkeit bei Darmkrebs reduziert wird, ist nicht der angemessene Weg, um evidenzbasierte Erstattungsentscheidungen zu treffen. Vielmehr wird durch die Verweigerung der Kostenübernahme für den einzigen derzeit von der FDA zugelassenen Bluttest ein Teil der CMS-Versicherten unnötigerweise an Darmkrebs sterben. Dies gilt insbesondere für unterversorgte Bevölkerungsgruppen, darunter Minderheiten und ärmere Menschen.

**WEITERE SCHRITTE** Wir sind fest dazu entschlossen, das Urteil nicht zu akzeptieren und prüfen derzeit alle verfügbaren Optionen, die NCD-Entscheidung zu revidieren. Dafür bieten sich uns im Wesentlichen zwei Alternativen: Zum einen gibt es die Möglichkeit, gegen die Entscheidung Einspruch einzulegen und/oder rechtliche Schritte einzuleiten. Um die Erfolgsaussichten dieser Optionen zu optimieren, ist es wichtig, zunächst mit den neuen Führungen des US-amerikanischen Gesundheitsministeriums sowie der CMS die Optionen zu besprechen. Zum anderen gibt es weiterhin die Möglichkeit des legislativen Weges zur Erstattungsübernahme. Auch wenn diese Option im vergangenen Jahr aus guten Gründen in den Hintergrund gerückt ist, stellt sie nach wie vor eine realistische Alternative dar, die wir auch weiterhin bei unseren Aktivitäten verfolgen.

**BLUTTEST DER NÄCHSTEN GENERATION** Darüber hinaus arbeiten wir weiterhin hart daran, unsere führende Position im Markt für Darmkrebs-Früherkennung und in der Liquid Biopsy-Technologie zu behalten. Aufbauend auf unserer Expertise haben wir basierend auf Epi proColon einen neuen Test für die Darmkrebs-Früherkennung entwickelt und validiert, dessen klinische Leistungsmerkmale die von den CMS in der endgültigen NCD dargelegten Erstattungskriterien erfüllen. Wir sind von den Daten der bislang durchgeführten Tests und Studien begeistert. Demnach stellt der Test eine schnelle, einfach zu handhabende und erschwingliche Option für den Nachweis von Darmkrebs mittels einer Blutuntersuchung dar und bietet dem Unternehmen eine erfolgsversprechende Perspektive. Da es sich um einen neuen Test handelt, ist für die FDA-Zulassung eine große prospektive Studie erforderlich. Eine solche Studie und die anschließende FDA-Zulassung werden mindestens zwei bis drei Jahre in Anspruch nehmen und zusätzliche finanzielle Mittel erfordern.



Albert Weber



Greg Hamilton

**FINANZLAGE** Aufgrund unserer aktuellen Finanzlage haben wir erhebliche Kosteneinsparungsmaßnahmen umgesetzt, um unseren Mittelverbrauch zu minimieren und unsere operativen Möglichkeiten zu vergrößern. Mit der erfolgreichen Platzierung der Wandelanleihe in Höhe von 5,5 Mio. Euro im Januar 2021 reichen unsere liquiden Mittel bis weit in das kommende Jahr 2022. Dennoch werden die notwendigen Investitionen zur Weiterentwicklung unseres Bluttests der nächsten Generation im Laufe des Jahres die Aufnahme weiterer Mittel nach sich ziehen. Wir sind zuversichtlich, dass der neue Test die FDA-Zulassung und die CMS-Erstattung erhalten wird. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen wir jedoch für den dafür notwendigen Zeitrahmen eine angemessene Kapitalausstattung aufbauen.

**HCCBloodTest** Die Aktivitäten rund um unseren zweiten vielversprechenden Bluttest, den HCCBloodTest zur Erkennung von Leberkrebs bei Patienten mit Leberzirrhose, haben wir im letzten Jahr zurückgefahren. Dies ist zum einen auf die Maßnahmen zur Kostensenkung zurückzuführen, die wir im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ergriffen haben. Zum anderen haben wir uns 2020 auf die Erstattung und die Marktvorbereitung von Epi proColon konzentriert. Die prospektive Studie zu diesem Test, die Ende 2019 abgeschlossen wurde, wurde zur Veröffentlichung eingereicht und mittlerweile von einem renommierten wissenschaftlichen Journal akzeptiert. Wir erwarten, dass das Journal den Artikel in Kürze veröffentlichen wird.

**BLICK NACH VORN** Auch wenn uns die NCD-Entscheidung zum Start in das laufende Geschäftsjahr 2021 deutlich zurückgeworfen hat, ist der Weg der Epigenomics AG unserer Meinung nach noch lange nicht beendet. Wir prüfen derzeit alle strategischen Alternativen zur Maximierung der Erfolgsaussichten des Unternehmens und damit auch des Shareholder Values, entweder als eigenständiges Unternehmen oder in Partnerschaft mit anderen bedeutenden Akteuren in unserer Branche. Darüber werden wir Sie weiterhin auf dem Laufenden halten. Gleichzeitig möchten wir an dieser Stelle unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihr stetiges Engagement, unseren Kunden und Partnern für ihr Treue und Ihnen, sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre, für Ihre kontinuierliche Unterstützung und Ihr Vertrauen danken.

Herzlichst

**Greg Hamilton**  
(Chief Executive Officer)

**Albert Weber**  
(Executive Vice President Finance)

# BERICHT DES AUFSICHTSRATS

## SEHR GEEHRTE AKTIONÄRINNEN UND AKTIONÄRE,

Das Geschäftsjahr 2020 war in doppelter Hinsicht ein sehr schwieriges für die Epigenomics AG. Zum einen veränderte die globale COVID-19-Pandemie nicht nur für uns alle als Individuen die täglichen Lebens- und Arbeitsbedingungen radikal, sondern auch für die Weltwirtschaft und alle zugehörigen Unternehmen. Die Schlagworte hießen u. a. Kontaktreduzierung, Videokonferenzen und Home Office. Wie fast alle Unternehmen weltweit war auch Epigenomics durch die Folgen dieser Krise mit historischen Ausmaßen betroffen. Der Kurseinbruch an den Kapitalmärkten im ersten Quartal 2020 sorgte für sehr schwierige Bedingungen, unter denen sich unsere Gesellschaft just zu dieser Zeit refinanzieren musste. Es konnte zwar Ende März neue Liquidität aufgenommen werden, aber das Volumen der Kapitalerhöhung fiel spürbar geringer aus als zuvor angenommen und als notwendig erachtet worden war. Unsere Mitarbeiter am Standort Berlin sind seit dem April des Berichtsjahres in Kurzarbeit.

Zum anderen mussten wir mit großer Enttäuschung und komplettem Unverständnis im Oktober 2020 die vorläufig negative Entscheidung zur Erstattung von Epi proColon in den USA durch die Centers for Medicare and Medicaid Services (CMS) zur Kenntnis nehmen, die nach Ende des Berichtsjahres im Januar 2021 dann auch endgültig bestätigt wurde. Wir halten diese Entscheidung der CMS für falsch und sind der Auffassung, dass die Gründe, die für eine Erstattung unseres Tests sprechen, nicht ausreichend zur Kenntnis genommen und gewürdigt wurden. Die Rahmenbedingungen, die jetzt formuliert wurden, bedeuten aber, dass die in Entwicklung befindliche nächste Generation von Epi proColon ohne weiteren Antrag erstattet würde. Es braucht dafür allerdings noch eine neue Zulassungsstudie, die mindestens zwei bis drei Jahre dauern wird und eine entsprechende Finanzierung. Wir werden deshalb sorgfältig unsere Optionen evaluieren, auf den Entscheid zu reagieren und werden nichts unversucht lassen, um doch noch eine glückliche Wendung in diesem wichtigen Prozess herbeizuführen.

**ARBEIT DES AUFSICHTSRATS** Der Aufsichtsrat der Epigenomics ist auch in diesem Geschäftsjahr allen ihm nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung obliegenden Pflichten nachgekommen. Er hat den Vorstand bei der Leitung der Gesellschaft beraten und dessen Geschäftsführung überwacht. Zudem war der Aufsichtsrat stets über den operativen Fortschritt und die wesentlichen Herausforderungen der Gesellschaft sowie über die Einschätzungen des Vorstands in Bezug auf Finanzlage und Risikomanagement informiert. Er ließ sich regelmäßig vom Vorstand über die gesamte Unternehmensplanung einschließlich der Finanz-, Investitions- und Personalplanung sowie über den allgemeinen Geschäftsverlauf in Kenntnis setzen. Für Entscheidungen und Maßnahmen des Vorstands, die nach Gesetz oder geltender Geschäftsordnung des Vorstands der Zustimmung des Aufsichtsrats bedurften, hat der Aufsichtsrat nach gründlicher Prüfung der unterbreiteten Unterlagen und nach eingehender Befassung mit diesen seine Zustimmung erteilt.

Zu den regelmäßig erörterten bedeutsamen Geschäftsvorgängen im Geschäftsjahr 2020 gehörte erneut die Kostenerstattungsthematik für Epi proColon in den USA. Weitere wichtige Punkte waren die Kapitalerhöhung durch Bezugsrechtsemission im März, die allgemeine finanzielle Lage des Unternehmens, strategische Optionen sowie rechtliche Themen. Nicht zuletzt wurden die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf das Unternehmen und die daraus abgeleiteten Folgen und Maßnahmen regelmäßig mit dem Vorstand besprochen und abgestimmt.



Heino von Prondzynski

Der Aufsichtsrat stellte zudem den Jahresabschluss der Gesellschaft fest und billigte den Konzernabschluss. Der Aufsichtsrat berücksichtigte bei seiner Arbeit stets die Interessen der Aktionäre der Epigenomics AG.

Im Laufe des Jahres 2020 hatte der Aufsichtsrat sieben Sitzungen. Diese fanden am 22./23. Januar, 9. April, 15. Mai, 15. Juni, 15. Juli, 1. September, 30. September sowie am 2. Dezember jeweils in Anwesenheit des Vorstands statt. Vor dem Hintergrund der weitweiten Reise- und Kontaktbeschränkungen aufgrund der vorgenannten Pandemie wurden alle Sitzungen ab dem 9. April ausschließlich als Videokonferenzen abgehalten. Die Aufsichtsratsmitglieder haben an allen Sitzungen vollzählig teilgenommen. Im Videoformat und ohne physische Präsenz der Aktionäre fanden zudem in 2020 unsere ordentliche Hauptversammlung am 12. Juni und eine außerordentliche Hauptversammlung am 27. November statt.

Neben einem sehr intensiven Dialog zwischen allen Mitgliedern des Aufsichtsrats und dem Vorstand in den gemeinsamen Sitzungen stellte der Vorstand dem Aufsichtsrat im Rahmen zusätzlicher Telefon- und Videokonferenzen und in Einzelgesprächen ausführliche schriftliche und mündliche Berichte zur Verfügung. Dadurch war der Aufsichtsrat zu jedem Zeitpunkt über die aktuelle Geschäftslage und über wesentliche Vorgänge in der Gesellschaft auf dem Laufenden. In Berichtsjahr fanden aufgrund der besonderen Bedeutung der Kostenerstattungsthematik und der Bekanntgabe der National Coverage Determination in den USA durch die CMS deutlich mehr zusätzliche Telefon- und Videokonferenzen mit dem Vorstand statt, als in vorangegangenen Geschäftsjahren.

In seiner Sitzung am 2. Dezember 2020 hat der Aufsichtsrat die Geschäfts-, Finanz- und Personalplanung sowie die Unternehmensziele für das Geschäftsjahr 2021 intensiv erörtert und beschlossen.

Der Aufsichtsrat stimmte auch der Vorstandsvergütung zu. Zudem gab er bei einer renommierten Unternehmensberatungsgesellschaft ein Gutachten zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung in Auftrag, um auf die gestiegene Bedeutung dieses Themas zu reagieren, welche u. a. auf das im Vorjahr in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) zurückzuführen ist.

Vor jeder formellen Sitzung des Aufsichtsrats in Gegenwart des Vorstands erhielten alle Mitglieder des Aufsichtsrats ausführliche Berichte in schriftlicher Form, die vom Vorstand unter Mitwirkung der zuständigen Manager der Gesellschaft erstellt worden waren. Diese ausführlichen Unterlagen waren dazu geeignet, die anstehenden Tagesordnungspunkte der Aufsichtsratsitzungen eingehend behandeln und erörtern zu können, sodass die erforderlichen Beschlüsse gefasst werden konnten. Es wurden stets schriftliche Protokolle der Sitzungen angefertigt. Sofern erforderlich, wurden Beschlüsse im Einklang mit der Satzung der Gesellschaft auch im Umlaufverfahren gefasst.

**ORGANISATORISCHE VERÄNDERUNGEN IM JAHR 2020** Im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung am 12. Juli 2020, die in diesem Berichtsjahr nicht als Präsenzveranstaltung stattfand, sondern virtuell im Internet, wurde eine Vergrößerung des Aufsichtsrats von fünf auf sechs Mitglieder beschlossen, und Herr Alexander Link wurde zum neuen Mitglied des Aufsichtsrats gewählt. Herr Link ist Mitglied des Vorstands der Deutsche Balaton AG, welche die größte Aktionärin der Gesellschaft ist.

**INTERESSENKONFLIKTE** Im Berichtsjahr traten keine Interessenkonflikte bei Mitgliedern des Aufsichtsrats auf.

**AUSSCHÜSSE** Der Aufsichtsrat hat einen Prüfungsausschuss unter Vorsitz von Prof. Dr. Günther Reiter gebildet, der gemäß § 100 AktG zum zuständigen Experten für das Gebiet der Finanzberichterstattung und für Prüfungsangelegenheiten ernannt wurde. Er ist beauftragt, sich regelmäßig mit dem Vorstand und dem Senior Manager Controlling sowie mit dem Abschlussprüfer der Gesellschaft zu besprechen, um bei der Erstellung von Finanzberichten sowie den Prüfungen und Quartalsabschlüssen zu beraten. Er berichtet dem gesamten Aufsichtsrat regelmäßig über diese Angelegenheiten und weist dabei auf die Ergebnisse und Beobachtungen seiner Arbeit hin. Dr. Ann Clare Kessler, ist im Aufsichtsrat als zuständige Expertin für Vergütungs- und Nominierungsangelegenheiten und Heino von Prondzynski als zuständiger Experte für das Thema Corporate Governance bestimmt.

**CORPORATE GOVERNANCE** Der Aufsichtsrat hat kontinuierlich die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften durch die Gesellschaft geprüft. Vor dem Hintergrund eines sich rasch und ständig verändernden wirtschaftlichen Umfelds und angesichts der aktuellen Finanzlage der Gesellschaft hat er sich auch intensiv mit Fragen eines wirksamen Risikomanagements befasst. Sowohl Vorstand als auch Aufsichtsrat halten die Verpflichtung zu guter Corporate Governance für außerordentlich wichtig, um bei bestehenden und künftigen Aktionären, bei Geschäftspartnern sowie bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Vertrauen in das Unternehmen zu stärken. Im Oktober 2020 haben Vorstand und Aufsichtsrat eine Entsprechenserklärung zum 2020 neu in Kraft getreten Deutschen Corporate Governance Kodex nach § 161 AktG veröffentlicht, die in diesem Geschäftsbericht enthalten ist und auch auf der Internetseite (<http://www.epigenomics.com/de/news-investoren/corporate-governance>) von Epigenomics dauerhaft zugänglich gemacht wurde.

In ihrer Erklärung hat sich die Gesellschaft dem Deutschen Corporate Governance Kodex verpflichtet und weicht nur in gesondert ausgewiesenen Einzelfällen aus unternehmensspezifischen Gründen von dessen Empfehlungen ab.

Der Aufsichtsrat hat gemäß § 111 Absatz 5 AktG einen Zielwert für den Frauenanteil im Aufsichtsrat von 1/3 festgelegt. Die Anzahl der weiblichen Mitglieder betrug zwei und lag damit im Zielwert.



**PRÜFUNG DES JAHRES- UND KONZERNABSCHLUSSES** Die Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Baker Tilly), Düsseldorf, hat den nach handelsrechtlichen Grundsätzen aufgestellten Jahresabschluss 2019 sowie den dazugehörigen Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 der Epigenomics AG sowie den gemäß International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, erstellten Konzernabschluss 2020 sowie den dazugehörigen Konzernlagebericht geprüft.

Baker Tilly erhob für beide Abschlüsse keine Einwände und erteilte jeweils einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht wurden in Übereinstimmung mit § 315e HGB nach den internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, erstellt. Baker Tilly hat seine Prüfung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgelegten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Die erstellten Prüfungsberichte und Bestätigungsvermerke wurden dem Aufsichtsrat vom Vorstand rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

Die Prüfungsberichte von Baker Tilly wurden allen Aufsichtsratsmitgliedern zugeleitet und in der Sitzung des Aufsichtsrats am 24. März 2021 in Gegenwart des Abschlussprüfers, der über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung berichtete, eingehend erläutert. In dieser Sitzung hat der Vorstand den Jahresabschluss 2020 und den Konzernabschluss 2020 sowie das Risikofrüherkennungssystem der Gesellschaft diskutiert. Daneben hat Baker Tilly über Umfang, Schwerpunkte und Erkenntnisse der Prüfung berichtet. Der Aufsichtsrat hat auf Grundlage seiner eigenen Feststellungen und Überprüfungen keine Einwände erhoben und vom Prüfungsergebnis zustimmend Kenntnis genommen. Der Aufsichtsrat hat in Gegenwart des Abschlussprüfers den Jahresabschluss und den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2020 ohne Einwände und Änderungen gebilligt. Mit der Billigung des Aufsichtsrats gilt der Jahresabschluss 2020 der Epigenomics AG in seiner vorgelegten Fassung gemäß § 172 AktG als festgestellt.

Im Hinblick auf das bestehende interne Kontrollsystem sowie das Risikofrüherkennungssystem der Gesellschaft hat der Abschlussprüfer dem Aufsichtsrat gegenüber erklärt, dass diese nach seinem Urteil geeignet sind, alle ihnen gesetzlich zugeordneten Aufgaben zu erfüllen.

Der Aufsichtsrat dankt dem Vorstand, den Führungskräften sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern außerordentlich für ihren engagierten Einsatz und die erbrachte Leistung im schwierigen Geschäftsjahr 2020.

Berlin, März 2021

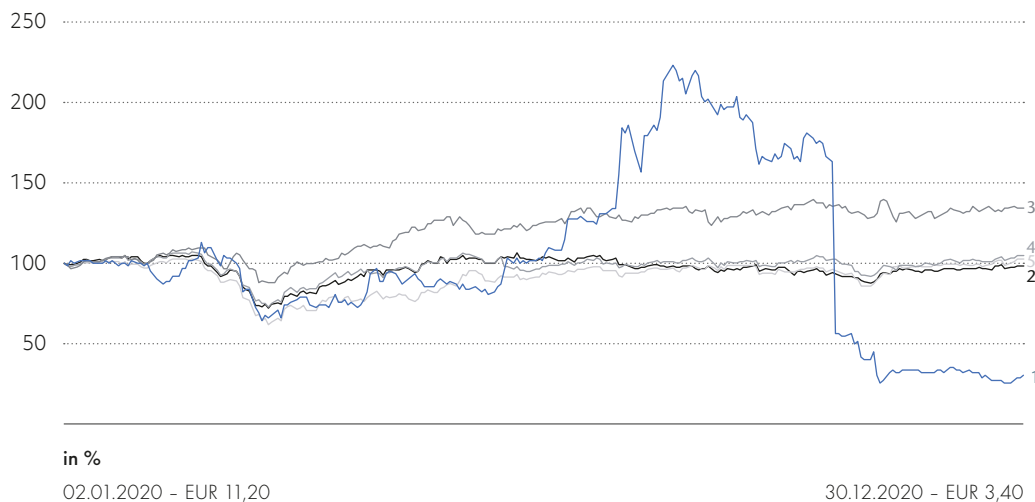
Im Namen des Aufsichtsrats

**Heino von Prondzynski**  
(Vorsitzender des Aufsichtsrats)

# UNSERE AKTIE

AKTIENKURSENTWICKLUNG VON NEGATIVER VORLÄUFIGER  
CMS-ERSTATTUNGSENTSCHEIDUNG IN DEN USA GEKENNZEICHNET

## AKTIEN-PERFORMANCE IN 2020



1 EpiGenomics AG 2 Prime Pharma Performance-Index 3 Prime Biotech Performance-Index 4 TecDAX Performance-Index 5 DAX Performance-Index

Durch die außerordentliche Hauptversammlung am 27. November 2020 wurde auf Vorschlag des Vorstands der EpiGenomics AG eine Kapitalherabsetzung beschlossen, nach der acht alte Aktien (WKN: A11QW5) zu einer neuen Aktie (WKN: A3H218) zusammengelegt wurden. Die neuen Aktien wurden erstmalig am 11. Dezember 2020 an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt.

Um die Vergleichbarkeit zu gewährleisten, wurden nachfolgend alle Kursangaben zu Stichtagen vor dem 11. Dezember 2020 entsprechend der Kapitalherabsetzung umgerechnet.

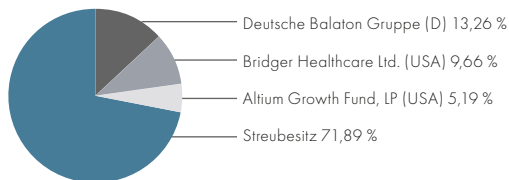
Die EpiGenomics-Aktie notierte zu Jahresbeginn bei EUR 11,20 (Xetra) und erreichte ihr Jahreshoch Mitte August 2020 mit einem Kurs von EUR 25,04 im Vorfeld der erwarteten vorläufigen Erstattungsentscheidung der staatlichen US-amerikanischen Krankenversicherung Centers for Medicare & Medicaid Services (CMS), die laut Zeitplan der National Coverage Determination (NCD) für Epi proColon Ende August hätte erfolgen sollen. In Folge der Verschiebung der Entscheidung durch die CMS sank der Aktienkurs ab Ende August und lag zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des negativen vorläufigen Erstattungsbescheids am 16. Oktober bei EUR 18,40. Im Anschluss fiel der Kurs der EpiGenomics-Aktie stark und notierte zum Handelsschluss am 4. November auf ihrem Jahrestief bei EUR 2,74. Am Jahresende 2020 schloss die Aktie mit einem Wert von EUR 3,40.

## VERÄNDERUNGEN DES GRUNDKAPITALS/KAPITALMASSNAHMEN

Die Anzahl ausstehender EpiGenomics-Aktien belief sich zu Jahresbeginn 2020 auf 43.527.692. Diese wurde Ende März 2020 durch die Platzierung von 3.602.154 neuen Aktien im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung auf 47.129.846 erhöht. Im Dezember 2020 verringerte sich die Anzahl ausgegebener Aktien dann aufgrund des zuvor erwähnten Beschlusses der außerordentlichen Hauptversammlung im Vormonat durch Einziehung von sechs Aktien und einer anschließenden Kapitalherabsetzung im Verhältnis von 8:1 auf 5.891.230 Stück. Die Marktkapitalisierung lag zum Jahresende 2020 bei rund EUR 20,0 Mio.

## AKTIONÄRSSTRUKTUR

Folgende Aktionäre hielten zum 15. Februar 2021 jeweils mehr als 3 % der ausgegebenen Stimmrechte an der Epigenomics AG:



Gut 70 % der Epigenomics-Aktien befinden sich im Streubesitz. Der größte Anteil wird von Privataktionären gehalten. Aktuelle Stimmrechtsmitteilungen werden auf der Epigenomics-Webseite im Bereich „News & Investors“ veröffentlicht.

### Eckdaten zur Epigenomics-Aktie

ISIN	DE000A11QW50 (bis 10.12.2020), DE000A3H2184 (ab 11.12.2020)
Wertpapierkennnummer (WKN)	A11QW5 (bis 10.12.2020), A3H218 (ab 11.12.2020)
Börsenkürzel	ECX
Börse	Frankfurter Wertpapierbörse Regulierter Markt (Prime Standard)
Ausgegebene Aktien (31. Dezember 2020)	5.891.230 Stück
Streubesitz (15. Februar 2021)	71,89 %
Marktkapitalisierung (31. Dezember 2020)	EUR 20,0 Mio
Jahresschlusskurs	EUR 3,40

## TRANSPARENTER DIALOG MIT AKTIONÄREN

Epigenomics pflegt einen kontinuierlichen und aktiven Dialog mit dem Kapitalmarkt. Im Verlauf des Jahres 2020 führte die Gesellschaft regelmäßig Telefonkonferenzen für Investoren und Analysten durch, in denen die Finanzergebnisse diskutiert und über die Geschäftsentwicklung des Unternehmens informiert wurde. Der Vorstand von Epigenomics präsentierte das Unternehmen zudem regelmäßig auf Roadshows und Investorenkonferenzen.

Sowohl auf der ordentlichen Hauptversammlung der Epigenomics AG am 12. Juni 2020 sowie der außerordentlichen Hauptversammlung am 27. November 2020, die beide aufgrund der COVID-19-Pandemie als virtuelle Veranstaltungen ohne physische Präsenz der Aktionäre stattfanden, stimmten die Aktionäre jeweils den Vorschlägen der Verwaltung mit großer Mehrheit zu.

## ANALYSTENBEWERTUNGEN UND ADR-PROGRAMM

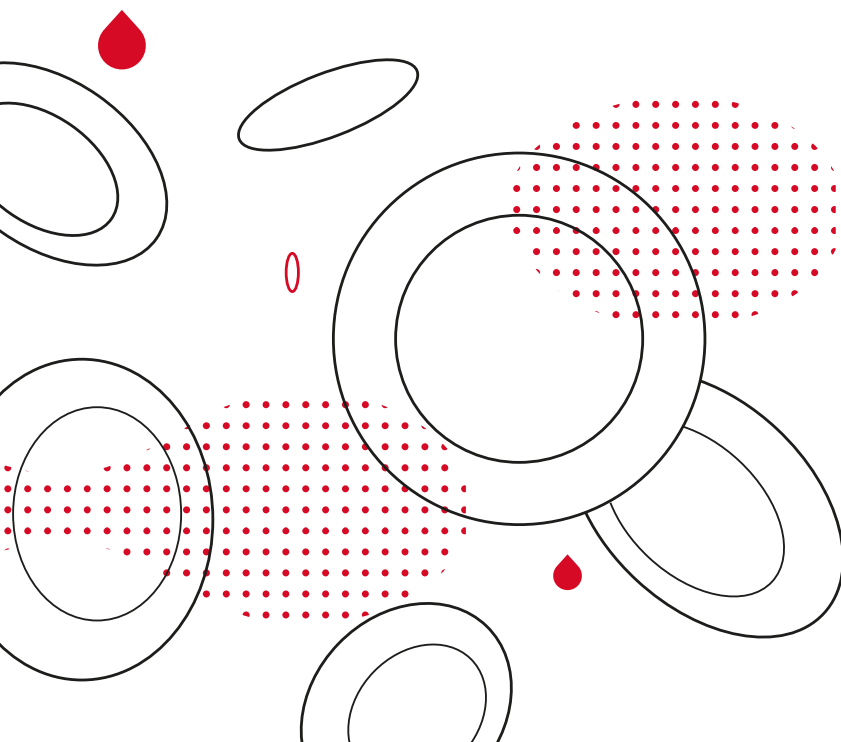
Im Jahr 2020 verfolgten Analysten von Pareto Securities, Warburg Research und First Berlin Equity Research die Entwicklung der Epigenomics-Aktie und veröffentlichten regelmäßig ihre Einschätzungen und Empfehlungen. Die Kursziele der Analysten werden auf der Epigenomics-Webseite im Bereich „News & Investors“ veröffentlicht.

Epigenomics-ADRs werden an der OTCQX International in den USA, einem Börsensegment, das Nicht-US-Unternehmen mit hohen Qualitätsstandards vorbehalten ist, gehandelt. Diese ADRs sind handelbare, in US-Dollar ausgestellte Zertifikate, die die Stammaktien der Gesellschaft im Verhältnis fünf Stammaktien zu einem Epigenomics-ADR abbilden. Die Bank of New York Mellon betreut Epigenomics als „Principal American Liaison“ (PAL) auf dem OTCQX-Markt und begleitet das Unternehmen fachlich bei der Erfüllung der OTCQX-Anforderungen.

Epigenomics AG - ADR	OTCQX-Handel
Struktur	Sponsored Level 1 ADR
Verhältnis	1 ADR = 5 Stammaktien
Ticker	EPGNY
CUSIP	29428N102 (bis 27.12.2020), 29428N201 (ab 28.12.2020)
ISIN	US29428N1028
Depotbank/PAL	BNY Mellon

## INHALT KONZERNLAGEBERICHT

Grundlagen des Konzerns - Organisation, Geschäftstätigkeit und Strategie .....	<b>11</b>
Forschung und Entwicklung (F&E) .....	<b>14</b>
Qualitätsmanagement .....	<b>16</b>
Wirtschaftsbericht .....	<b>16</b>
Prognose-, Chancen- und Risikobericht .....	<b>31</b>
Corporate Governance .....	<b>41</b>
Zusätzliche Pflichtangaben für börsennotierte Unternehmen gemäß § 315a Abs. 1 HGB .....	<b>55</b>
Kennzahlen .....	<b>60</b>



# KONZERNLAGEBERICHT

## GRUNDLAGEN DES KONZERNS - ORGANISATION, GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND STRATEGIE

### KONZERNSTRUKTUR, GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND PRODUKTE

Die Epigenomics AG („die Gesellschaft“, „das Unternehmen“, „der Konzern“ oder „wir“) ist ein Molekulardiagnostik-Unternehmen mit Schwerpunkt auf der Entwicklung und der Vermarktung von „In-vitro-Diagnose“(IVD)-Tests mittels Flüssigbiopsien für die Früherkennung und Diagnose von Krebserkrankungen. Wir entwickeln unsere Produkte auf einer einzigartigen proprietären Technologieplattform, die auf der DNA-Methylierung basiert. Unsere Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten zielen darauf ab, geeignete Biomarker im menschlichen Erbgut zu identifizieren und entsprechende IVD-Tests zu entwickeln und zu patentieren.

Aktuell entwickeln und vermarkten wir insbesondere IVD-Tests zur Diagnose von Darm-, und Leberkrebs. Unsere molekulardiagnostischen Krebsdiagnoseprodukte zielen auf erheblichen, noch unzureichend gedeckten medizinischen Bedarf, um Patienten und Ärzten durch anwenderfreundliche und hochwertige Diagnostiksetests Nutzen zu bieten.

Unser Hauptprodukt ist Epi proColon, ein blutbasierter Test für die Früherkennung von Darmkrebs auf der Grundlage unseres proprietären DNA-Methylierungs-Biomarkers Septin9. Der Test ist CE-zertifiziert und in seiner derzeitigen Version seit 2012 in Europa auf dem Markt erhältlich. Im April 2016 erteilte die US-Gesundheitsbehörde Food and Drug Administration (FDA) für Epi proColon, als erstem und bislang einzigem Bluttest zur Früherkennung von Darmkrebs, die Zulassung zur Kommerzialisierung auf dem US-Markt.

2017 haben wir unser zweites Produkt, Epi proLung, einen Test zur Erkennung von Lungenkrebs CE-zertifiziert und damit erfolgreich zu Ende entwickelt. Bei diesem Produkt handelt es sich um einen Bestätigungstest, der bei unklaren Befunden Klarheit schaffen soll, mit dem Ziel einer früheren Erkennung der Erkrankung, besserer Therapieerfolge sowie geringerer Behandlungskosten. Derzeit treiben wir die Kommerzialisierung von Epi proLung nicht aktiv voran, sondern konzentrieren unsere Ressourcen auf Epi proColon und unseren HCCBloodTest, den wir 2018 als weiteres Produkt im Portfolio mit einer CE-Kennzeichnung versehen konnten und somit für Europa vermarktungsfähig gemacht haben. Es handelt sich dabei um einen Bluttest zur Erkennung von Leberkrebs bei Patienten die an Leberzirrhose erkrankt sind. Hier arbeiten wir mittlerweile an der Erprobung dieses Tests in relevanten Studien, um mittelfristig eine Erteilung der Marktzulassung in den USA durch die dortige Gesundheitsbehörde zu beantragen.

Die Haupteinsatzfaktoren zur Entwicklung und Herstellung unserer Produkte sind unser qualifiziertes Personal und immaterielle Werte in Form von geistigem Eigentum, also Patente und Lizenzen.

Die Epigenomics AG hat ihren Sitz in Berlin. Sie verfügt mit der Epigenomics, Inc. über eine 100 %-ige Tochtergesellschaft mit Registrierung in Seattle, WA, USA, die ihre operative Tätigkeit im Wesentlichen aus San Diego, CA, USA, betreibt. Unsere Geschäftstätigkeit zielt vor allem auf die wichtigen internationalen Märkte in Nordamerika, Asien und Europa. Die Epigenomics AG als Muttergesellschaft nimmt die zentralen Konzernfunktionen (wie Rechnungs-, Personal-, Lizenz- und Patentwesen) wahr. Die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit des Konzerns wird ebenfalls von Berlin aus betrieben. Die Hauptaufgaben der Epigenomics, Inc. sind Vermarktung und Vertrieb unserer Produkte in Nordamerika sowie Aufbau und Weiterentwicklung unserer Aktivitäten und Geschäftsbeziehungen auf den internationalen Märkten außerhalb Europas.

## FÜHRUNG DES UNTERNEHMENS

Epigenomics wird von einem Team von Branchenexperten geführt, das langjährige Erfahrungen in der Diagnostikbranche sowie eine umfangreiche Expertise auf den Gebieten der Naturwissenschaften und der Unternehmensführung aufweist und das es sich zur unternehmerischen Aufgabe gemacht hat, mittelfristig ein weltweit führendes Unternehmen der molekularen Krebsdiagnostik aufzubauen.

Als Aktiengesellschaft nach deutschem Recht wird das Unternehmen von einem erfahrenen Vorstand geführt und unterliegt der Kontrolle durch einen von den Anteilseignern gewählten Aufsichtsrat. Seit Juli 2016 ist Greg Hamilton als Chief Executive Officer (CEO) Vorstandsvorsitzender der Gesellschaft. Über 20 Jahre lang war er in Führungspositionen von Unternehmen der Molekulardiagnostik sowie von Produktions- und Dienstleistungsunternehmen tätig. Greg Hamilton war CEO und Director von AltheaDx Inc., Chief Operating Officer und Chief Financial Officer von Enigma Diagnostics Inc., Vice President of Operations and Finance bei Third Wave Technologies Inc. und Vice President of Operations bei Hologic Inc. Er war verantwortlich für mehrere FDA-zugelassene diagnostische Produkte, unter anderem für einen Vorsorgetest für Humane-Papillom-Viren (HPV) sowie für den ersten zugelassenen HPV-Genotypisierungstest.

Im Dezember 2017 wurde Herr Jorge Garces, Ph.D. als President und Chief Scientific Officer (CSO) Mitglied des Vorstands der Epigenomics AG. Herr Garces, ist für die Bereiche Operations, Forschung und Entwicklung, Clinical Affairs, Regulatory and Quality verantwortlich. Nach Ende des Berichtsjahres trat Herr Garces mit Wirkung zum 31. Januar 2021 von seinem Vorstandsamt zurück und schied aus der Gesellschaft aus.

Seit Januar 2018 ist zudem Herr Albert Weber als Executive Vice President (EVP) Finance Vorstandsmitglied der Gesellschaft. Herr Weber verantwortet dabei die Ressorts Finanzen, Personal und IT. Vor seiner Ernennung war Herr Weber bereits seit 17 Jahren für die Bereiche Finanzen, Rechnungswesen und Controlling von Epigenomics als Senior Vice President verantwortlich. Zuvor hatte er diverse Management-Funktionen im Controlling und Accounting in der IT- und in der Musikindustrie inne. Er verfügt über umfassende Erfahrungen in allen Finanzfunktionen sowie bei diversen Kapitalmaßnahmen und insbesondere bei Börsengängen.

Der Aufsichtsrat von Epigenomics besteht derzeit aus sechs Mitgliedern mit dem jeweils erforderlichen Branchen- und Fachwissen. Weitere Einzelheiten zu den gegenwärtigen Mitgliedern von Vorstand und Aufsichtsrat sind dem Kapitel „Corporate Governance“ dieses Lageberichts zu entnehmen.

## ZIELE, STRATEGIEN UND GESCHÄFTSENTWICKLUNG

Vornehmliches Unternehmensziel der Epigenomics AG ist die Entwicklung von in-vitro-diagnostischen Produkten im Bereich der Krebserkennung und deren Kommerzialisierung. Bei der Umsetzung unserer Strategie und der Kontrolle des operativen Fortschritts gehen wir zielorientiert vor. Aufsichtsrat und Vorstand der Gesellschaft definieren regelmäßig Zielvorgaben unter anderem für Umsatzerlöse, Betriebsergebnis und weitere Kenngrößen sowie Meilensteine in Bezug auf Produktentwicklung, aber auch auf klinische und regulatorische Entwicklungen, an denen die Leistung des Unternehmens und seiner Mitarbeiter(innen) regelmäßig gemessen wird.

Unsere mittelfristige Unternehmensstrategie ist es, im Markt für Diagnosetests auf der Basis von „Liquid Biopsies“ Weltmarktführer zu werden. Mit dem ersten von der FDA zugelassenen Bluttest für das Krebs-Screening konnte sich Epigenomics als Vorreiter in diesem rasch wachsenden Markt etablieren. Vor dem Hintergrund eines starken Patentschutzes im Bereich der DNA-Methylierung wollen wir die Marktakzeptanz für Epi proColon vorantreiben und unsere Produktpipeline langfristig erweitern. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Entwicklung von Epi proLung und dem HCCBloodTest haben wir unsere Fähigkeiten dahingehend in den vergangenen Jahren wiederholt unter Beweis gestellt.

Zur Umsetzung unserer Strategie werden wir alles daransetzen, die für die Produktentwicklung und weltweite Vermarktung notwendigen und angemessenen Schritte zu unternehmen. Die Kommerzialisierung wird dabei von uns sowohl durch eigene Vermarktungsaktivitäten als auch durch Vertriebspartnerschaften betrieben. Primär adressieren wir die wirtschaftlich lukrativen Märkte in Nordamerika, Asien und Europa und planen die dort vorhandenen Umsatzpotenziale überwiegend in Form von Produktverkäufen und Lizenzvergaben auszuschöpfen.

Unsere Vermarktungsstrategie konzentriert sich dabei zunächst auf die Vereinigten Staaten, da wir dort die größten wirtschaftlichen Chancen für unsere Produkte sehen. Die USA sind ein Schlüsselmarkt, da neue diagnostische Technologien typischerweise zunächst in den USA zur Anwendung kommen.

Wir haben in der Vergangenheit erfolgreich demonstriert, dass sich Patienten, die eine Darmspiegelung ablehnen und anschließend aufgefordert werden, zwischen einem Stuhltest (FIT) und unserem Bluttest zu wählen, um auf diese Art an der Vorsorge teilzunehmen, in überwältigendem Ausmaß für den Bluttest entscheiden. In der Praxis ist diese Auswahl aber aktuell für die Patienten noch mit einer zusätzlichen Kostenbelastung verbunden. Bei einer Entscheidung für FIT entstehen den Patienten nur geringe oder sogar gar keine Kosten, während sie unseren Bluttest aktuell noch selbst bezahlen müssen. Es ist offensichtlich, dass eine Erstattungsentscheidung in den USA der Schlüssel zum Erfolg für einen solchen Test ist. Hinsichtlich des Erstattungspreises hatte CMS bereits im Sommer 2018 unseren Septin9-Test mit einem Wert von USD 192,00 in den Gebührenkatalog aufgenommen.

Im Rahmen unserer Maßnahmen zur Geschäftsentwicklung lag unser Hauptaugenmerk seitdem auf Aktivitäten, die die im Berichtsjahr noch ausstehende Erstattungsentscheidung unterstützen und/oder beschleunigen sollten. Dabei suchten wir bewusst den Dialog mit den Entscheidern – mit CMS, mit den privaten Krankenkassen, den Richtlinien- und selbstverständlich auch mit der Politik. Im Vorjahr haben wir deshalb unter anderem auch die Ergebnisse einer sogenannten Mikrosimulation durch renommierte Experten der Harvard Medical School (HMS) bekanntgeben können. Solche Modelle werden von verschiedenen Richtlinien- und Richtliniengruppen wie der United States Preventive Services Task Force (USPSTF) und der American Cancer Society (ACS) unterstützend bei der Entwicklung von Screening-Richtlinien genutzt. Mit dem von den HMS-Experten konzipierten Modell, können positive Ergebnisse für den Einsatz von Epi proColon in Früherkennungssystemen demonstriert werden. Es zeigt vor allem die Gleichwertigkeit unterschiedlicher Screening-Methoden (Koloskopie, Stuhl- und Bluttest), solange das Screening-Intervall berücksichtigt wird, unter Anwendung der Kriterien und Messgrößen (z. B. „gewonnene Lebensjahre“), die auch von den Richtlinien- und Richtliniengruppen benutzt werden. Im Berichtsjahr wurden diese Ergebnisse dann durch eine Publikation im „Journal of the National Cancer Institute“ untermauert. Es handelte sich dabei um Studienergebnisse des vom National Cancer Institute (NCI) geförderten Cancer Intervention and Surveillance Modeling Network (CISNET). In dieser Studie wurde mittels eines Vergleichs der inkrementellen Kosteneffizienz von vier relevanten CRC-Screening-Alternativen nachgewiesen, dass das jährliche Screening mit Epi proColon kosteneffizient ist. Diese Studie ergänzt zudem die sich mehrenden Hinweise darauf, dass Epi proColon bei jährlicher Durchführung die Häufigkeit und Mortalität von Darmkrebs genauso wirksam oder besser als andere zugelassene Methoden senken kann. Wir sind weiterhin zuversichtlich, dass uns das Modell bei weiteren Gesprächen mit der ACS und der USPSTF helfen wird, wenn es um die Aufnahme des Septin9-Tests in deren Richtlinien geht.

Seit der FDA-Zulassung 2016 ist Epi proColon landesweit in den USA verfügbar. Unser Test wird seitdem über große Laborketten in den USA angeboten (z. B. über LabCorp und ARUP). Auch während des Berichtsjahres hatten wir und unsere Kunden immer noch keine Gewissheit über dessen Erstattungsfähigkeit durch die staatliche US-amerikanische Krankenversicherung Centers for Medicare & Medicaid Services (CMS). Diese erhielten wir dann allerdings nach Ende der Berichtsperiode am 19. Januar 2021, als CMS die Öffentlichkeit über ihre negative Erstattungsentscheidung für Epi proColon informierte.

Damit steht leider fest, dass unsere bisherigen Planungen hinsichtlich des kommerziellen Erfolgs angepasst werden müssen. Da wir mit der Art und Weise als auch mit der Begründung der Ablehnung durch CMS nicht einverstanden sind und diese nicht nachvollziehen können, haben wir umgehend danach mit der Prüfung rechtlicher Schritte begonnen, um gegebenenfalls die Entscheidung noch einmal auf den Prüfstand zu stellen. Sollte dieser Entscheid jedoch Bestand haben, stehen mit ihm aber zumindest genau quantifizierte Vorgaben für die Erstattungsfähigkeit eines solchen Bluttests fest. Da wir in den vergangenen Jahren – parallel zum CMS-Antragsverfahren – bereits erfolgreich an der nächsten Generation von Epi proColon gearbeitet haben (Arbeitstitel „Epi proColon Next-Gen“), konnten wir als Antwort auf die CMS-Entscheidung dem Markt umgehend das Vorhandensein dieser Weiterentwicklung verkünden. Der neue blutbasierte Test weist dabei Leistungsmerkmale auf, die den neuesten Anforderungen an Sensitivität und Spezifität entsprechen, wie sie in der endgültigen NCD der CMS aufgeführt wurden. Es wird im weiteren Verlauf nun unser vordringlichstes Ziel sein, für diese neue Version unseres Früherkennungstests für Darmkrebs mittelfristig die erforderliche FDA-Zulassung und anschließend die Erstattungszusage zu erhalten.

Der europäische Markt für IVD-Produkte ist stark fragmentiert und wird in jedem Land von nationalen Besonderheiten dominiert. Außerdem ist in vielen europäischen Ländern die Darmkrebs-Früherkennung staatlich organisiert mit typischerweise sehr hohen Eintrittsbarrieren in solche Systeme. Selbstzahler sind in den meisten Märkten zahlenmäßig gering und müssen daher auf der Arzt- und/oder Patientenebene individuell angesprochen werden. Aus diesem Grund konzentrieren wir uns derzeit in Europa nur in geringem Umfang auf die Vermarktung von Epi proColon. In einigen ausgewählten Ländern (z. B. in Deutschland, Frankreich und Spanien) verkaufen wir dabei das Produkt selbst, in anderen Märkten vertreiben wir es über Distributionspartner.

Darüber hinaus haben wir einzelne Märkte in Asien (speziell in Südost-Asien) identifiziert, in denen wir gute Chancen für eine Akzeptanz des Tests bei Selbstzahlern annehmen. Solche Märkte bedienen wir meist über lokale Distributoren. Unter anderem haben wir im Berichtsjahr über einen solchen Distributor nun auch einen Zugang zu den Märkten auf der arabischen Halbinsel bekommen.

Wir erwarten für die Zukunft in allen Märkten ein steigendes Interesse von Ärzten und Patienten an unseren Tests, wobei wir uns aber erst durch einen kommerziellen Durchbruch in den USA einen starken Impuls für die Vermarktung in Europa versprechen. Klassische Vermarktungsaktivitäten sind für uns beispielsweise in Deutschland aufgrund der Bestimmungen des dort geltenden Heilmittelwerbegesetzes weitgehend nicht möglich. Um die Aufmerksamkeit unserer Zielgruppen, der Ärzte, Patienten und Labore zu erlangen, wären Medienberichte über die Verfügbarkeit und den Erfolg eines Bluttests zur Darmkrebsfrüherkennung in den USA jedoch sicherlich hilfreich.

## FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG (F&E)

Im Geschäftsjahr 2020 haben wir unsere Forschungsaktivitäten auf die Entdeckung neuer Methylierungsmarker sowohl für Leber- als auch für Darmkrebs, die Anwendung neuartiger PCR-Technologien und Automatisierung konzentriert. Eine neuartige Entdeckungsmethode, die Next Generation Sequencing (NGS) an Blutplasmaproben einsetzt, wurde in unserem Labor entwickelt und etabliert. Wir entwickelten ein Multi-Marker-NGS-Test-Panel für die Erkennung des hepatozellulären Karzinoms (HCC) im Frühstadium, der häufigsten Form von Leberkrebs. Wir haben eine klinische Studie mit diesem Test-Panel durchgeführt und festgestellt, dass es das Potenzial besitzt, die derzeitigen Standard-Überwachungsmethoden mit Ultraschall sowohl in der Sensitivität als auch in der Spezifität klinisch zu übertreffen. Wir erwarten die Veröffentlichung dieser Ergebnisse in einer von Experten begutachteten wissenschaftlichen Zeitschrift in der ersten Hälfte des Jahres 2021.

Darüber hinaus haben wir einen Test der nächsten Generation zur Erkennung von Darmkrebs entwickelt und validiert. Aufbauend auf unserer Expertise in den Bereichen Flüssigbiopsie, PCR-Technologie und DNA-Methylierungs-Biomarker hat der neue CRC-Screening-Assay klinische Leistungsmerkmale gezeigt, die den Erstattungskriterien entsprechen, die in der endgültigen National Coverage Determination (NCD) der CMS vom 19. Januar 2021 mit dem Titel „Decision Memo for Screening for Colorectal Cancer – Blood-Based Biomarker Tests (CAG-00454N)“ beschrieben sind. Der Interpretationsalgorithmus für diesen neuartigen Assay wurde in einer Studie mit 454 Proben trainiert, die CRC-Patienten und klinische Kontrollen umfassten. Die klinische Leistungsfähigkeit wurde dann anhand von insgesamt 2.504 Plasmaproben ermittelt, darunter 136 gut charakterisierte Darmkrebs-Proben, die aus zwei unabhängigen klinischen Screening-Studien in einer Bevölkerung mit durchschnittlichem Risiko an Darmkrebs zu erkranken zur Verfügung standen. Dieser Multi-Target-Bluttest der nächsten Generation basiert auf einer neuen, proprietären Echtzeit-PCR-Technologie zum Nachweis von DNA-Methylierung. Für diesen neuen Assay haben wir in den USA und der EU Patente angemeldet. Der neue CRC-Screening-Assay ist automatisiert und äußerst robust und liefert bei mehr als 99 % der analysierten Proben gültige Ergebnisse. Der Test wird eine schnelle, einfach zu handhabende und erschwingliche Option für den Nachweis von CRC in einer Flüssigbiopsie darstellen.

Unsere Produktentwicklung konzentrierte sich auf klinische Studien, unsere Post-Approval-Studie mit Epi proColon, den Abschluss unserer Leberkrebsstudie, Automatisierungsmethoden für die DNA-Isolierung, Bisulfit-Konvertierung und PCR-Setup-Methoden sowie einen neuen Multiplex-PCR-Assay für den Nachweis von Darmkrebs. Unsere Post-Approval-Studie, die von der FDA gefordert wird, um longitudinale klinische Leistungsdaten für das Produkt Epi proColon zu etablieren, ist weiterhin aktiv, obwohl es aufgrund der COVID-19-Pandemie zu Verzögerungen bei der Patientenrekrutierung kommt. Dennoch hatten wir zum Berichtsjahresende bereits über 55 % unseres Rekrutierungsziels erreicht.



Unsere Tecan-basierte Automationsplattform ist nun im regulären Laborbetrieb im Einsatz. Der optimierte und validierte automatisierte Arbeitsablauf auf dem Tecan Freedom EVO 200 Liquid Handling System ermöglicht die DNA-Extraktion und Bisulfit-Konvertierung von 96 Plasmaproben in weniger als einer Acht-Stunden-Schicht.

Wir haben zudem daran gearbeitet, den klinischen Nutzen unseres bestehenden Epi proColon-Tests mit anerkannten wissenschaftlichen Methoden zu demonstrieren. Die Mikrosimulation ist eine Standardmethode zur Bewertung von Darmkrebs-Früherkennungsmethoden, die von der USPSTF und der ACS eingesetzt wird. In Zusammenarbeit mit Experten der Harvard Medical School und ihren Kooperationspartnern<sup>1</sup> hatten wir bereits im Vorjahr eine Mikrosimulationsanalyse von Darmkrebs-Vorsorgemethoden unter Einschluss unseres Epi proColon-Tests entwickelt und veröffentlicht. Im Berichtsjahr erschien dazu ein Artikel in einem medizinischen Fachjournal, in dem über mehrere Schlüsselergebnisse, die für den Nutzen von Epi proColon relevant sind, berichtet wird. Die wesentlichen Aussagen sind im Folgenden kurz dargestellt.

**Nutzen der Vorsorgeuntersuchung:** Gemessen an den gewonnenen Lebensjahren und den verhinderten Darmkrebs-Todesfällen (Reduktion der Sterblichkeit) bietet die jährliche Vorsorgeuntersuchung mit Epi proColon einen ähnlichen Nutzen wie alle anderen derzeit von den CMS abgedeckten Darmkrebs-Vorsorgeuntersuchungen. Vergleichbare Ergebnisse wurden auch für die vermiedenen Darmkrebsfälle (Reduzierung der Darmkrebsinzidenz) bei jährlicher Anwendung von Epi proColon im Vergleich zu anderen derzeit von Medicare abgedeckten Methoden berichtet.

**Schäden der Vorsorgeuntersuchung:** Die Blutentnahme für Epi proColon ist im Wesentlichen unschädlich. Wie bei allen anderen Darmkrebs-Früherkennungsmethoden werden die Schäden auf der Grundlage der Gesamtbelastung durch Koloskopien (Anzahl der erforderlichen Koloskopien im Laufe des Lebens) bewertet, die mit der jeweiligen Strategie verbunden ist. Das heißt, der Schaden wird als die Gesamtzahl der Koloskopien gemessen, die sich aus der Positivitätsrate (Überweisungsrate zur Koloskopie) ergibt, die für eine bestimmte Screening-Strategie berichtet wurde. Dieser Ansatz steht im Einklang mit der FDA-Schadensbewertung durch Produkte. Die mit der Koloskopie assoziierte Nebenwirkungsrate (schwere GI-Blutungen und Kolonperforation) ist direkt proportional zur Koloskopierate. Es wurde festgestellt, dass die Anzahl der mit der Anwendung von Epi proColon verbundenen Schäden geringer ist als die, die sich aus der Anwendung der Koloskopie als primäre Vorsorgemethode alle zehn Jahre ergeben.

**Intervall der Vorsorgeuntersuchung:** Die Studie ergab, dass ein jährliches Screening mit Epi proColon einen größeren Nutzen bietet als ein Screening alle zwei oder drei Jahre, wenn auch mit einer gewissen Zunahme der Schäden. Das Schaden-Nutzen-Verhältnis oder Effizienzverhältnis (berechnet als die inkrementelle Anzahl der Koloskopien geteilt durch die inkrementell gewonnenen Lebensjahre) wird verwendet, um die optimale Effizienz verschiedener Darmkrebs-Screening-Strategien zu bestimmen. Auf dieser Basis wurde ein jährliches Screening als optimales Intervall für die Darmkrebs-Früherkennung mit Epi proColon ermittelt.

Wir sind Eigentümer des Harvard-Mikrosimulationsmodells und sind in der Lage, verschiedene klinische Leistungsmerkmale und Testintervalle zu analysieren, um die klinischen Ergebnisse (Krebsinzidenz, Mortalität und Schaden) für verschiedene Testkonfigurationen zu bestimmen.

Darüber hinaus werden die wissenschaftlich anerkannten Methoden der Entscheidungsmodellierung, die von CISNET entwickelt wurden, derzeit auf breiter Basis eingesetzt, um ebenfalls den langfristigen klinischen Nutzen und Schaden im Zusammenhang mit empfohlenen und neu vorgeschlagenen Screening-Strategien zu bewerten. Die CISNET-Modellierung wurde im August 2020 im Journal of the National Cancer Institute veröffentlicht<sup>2</sup> und zeigt, dass Epi proColon zu einem größeren klinischen Nutzen führte als sowohl der stuhlbasierter FIT-Test als auch Cologuard. Weiterhin kam die CISNET-Analyse zu dem Schluss, dass Epi proColon kosteneffektiver ist als Cologuard und bestätigte, dass die jährliche Epi proColon-Untersuchung die optimale Methode zur Darmkrebs-Früherkennung darstellt. Die mit Epi proColon verbundenen Schäden waren geringer als die, die für die sogenannte Goldstandardmethode zur Darmkrebs-Früherkennung (Koloskopie alle zehn Jahre) berichtet werden.

<sup>1</sup> D'Andrea E, Ahnen DJ, Sussman DA, Najafzadeh M. Quantifying the impact of adherence to screening strategies on colorectal cancer incidence and mortality. *Cancer Med.* 2020 Jan;9(2):824-836.

<sup>2</sup> Peterse EFP, Meester RGS, de Jonge L, et al. Comparing the cost-effectiveness of innovative colorectal cancer screening tests. *J Natl Cancer Inst.* 2020 Aug 6:djaa103. doi: 10.1093/jnci/djaa103.

## QUALITÄTSMANAGEMENT

Wir leisten unsere tägliche Arbeit auf der Basis höchster regulatorischer Standards. Unser hervorragend etabliertes, umfassendes Qualitätsmanagementsystem umfasst die Konzeptionierung, Entwicklung und Herstellung sowie den weltweiten Vertrieb von molekulardiagnostischen In-vitro-Diagnostika (IVD). Es erfüllt dabei die besonderen Anforderungen von 21 CFR 820 und ISO 13485.

ISO 13485 ist die international anerkannte Qualitätsmanagementnorm, welche von der Internationalen Organisation für Normung (ISO), einer weltweiten Vereinigung nationaler Normungsorganisationen, für Medizinprodukte entwickelt wurde. Die sehr anspruchsvolle Erfüllung dieser Norm wird von einer unabhängigen benannten Stelle für Medizinprodukte regelmäßig zertifiziert und überwacht.

Zusätzlich zu ISO 13485 erfüllt unser Qualitätsmanagementsystem auch die besonderen Anforderungen an Medizinprodukte-Hersteller, die in den aktuellen Grundsätzen guter Herstellungspraxis „current Good Manufacturing Practices“ („cGMP“) der US-Bundesvorschrift 21 CFR 820 über Qualitätssysteme festgelegt sind.

Durch die Einhaltung beider Vorgaben ist sicherstellt, dass ein Unternehmen in der Lage ist, Medizinprodukte und damit verbundene Dienstleistungen anzubieten, die stets den Kundenwünschen und den jeweiligen gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Durch die Einrichtung eines mit 21 CFR 820 und ISO 13485 konformen Qualitätsmanagementsystems bekunden wir ausdrücklich unsere anhaltende Selbstverpflichtung, sichere und wirksame Diagnostika zu entwickeln. Unser Unternehmen verbessert fortlaufend sein Qualitätsmanagementsystem und schafft somit ein solides Fundament für die globale behördliche Zulassung seiner Produkte.

## WIRTSCHAFTSBERICHT

### GESAMTWIRTSCHAFTLICHE UND BRANCHENBEZOGENE RAHMENBEDINGUNGEN

#### Gesamtwirtschaftliches Umfeld im Geschäftsjahr 2020

Das gesamtwirtschaftliche Umfeld wurde weltweit im Jahr 2020 seit Mitte des ersten Quartals von einem neuartigen Virus dominiert. Der COVID-19 genannte Erreger trat erstmalig für die breite Öffentlichkeit wahrnehmbar gegen Ende des Vorjahres in der chinesischen Metropolregion Wuhan auf und galt zunächst aus der Ferne betrachtet als nationales, epidemisches Problem Chinas. Spätestens zu Beginn des Jahres 2020, mit Bekanntwerden der ersten Todesfälle und des Auftauchens des Virus auch in anderen Ländern, wurde schnell klar, dass es sich bei diesem Thema um den Beginn einer globalen Pandemie handelte, die weltweit historisch in diesen Ausmaßen bisher noch nie aufgetreten war. In vielen Ländern herrschten schon bald Ausnahmezustände, die sich in rasch steigenden Erkrankungs- und Todesfallzahlen niederschlugen und zu Ausgangssperren für die Bevölkerung und teilweise sehr starken Beschränkungen für das wirtschaftliche und kulturelle Leben („Lockdown“) führten. Auch sämtliche führenden Industrienationen waren davon betroffen, allen voran die USA, Großbritannien, Italien, Spanien und Frankreich sowie natürlich China. Nach der sogenannten ersten Infektionswelle und einer leichten Besserung der Lage im Sommer, kam schließlich im vierten Quartal die von vielen Experten angekündigte zweite Welle der Pandemie fast überall an und sorgte erneut für eine weitgehende Eindämmung der Aktivitäten in fast allen Bereichen des täglichen Lebens.

Die Auswirkungen der Pandemie auf die Weltwirtschaft erreichten zuvor nicht für möglich gehaltene Ausmaße. Die einzelnen Nationalstaaten, als auch die supranationalen Organisationen, sahen sich genötigt, gigantische Konjunkturprogramme aufzulegen und die Staatsverschuldungsquoten in unvorstellbare Höhen zu treiben. Einzelne Industrie- und Dienstleistungszweige brachen fast vollständig zusammen (z. B. Touristik, Verkehr, Veranstaltungsbranche), weitere erlitten massive Umsatzeinbrüche (z. B. Automobilindustrie und Flugzeugbau), die vermutlich nachhaltig sein werden und schnelle und umfassende Korrekturen an den Geschäftsmodellen der betroffenen Sektoren erfordern. Daneben gab es jedoch auch Krisengewinner wie z. B. den Online-Handel oder die Anbieter von Kommunikationsdienstleistungen aller Art (z. B. Videokonferenzsysteme). Doch nicht nur viele Geschäftsmodelle mussten global auf den Prüfstand gestellt werden; auch die Beschäftigungsverhältnisse vieler Arbeitnehmer waren zumindest temporär stark betroffen und werden es in zahlreichen Fällen auch dauerhaft sein. Der traditionelle Büro-



Vor diesem Hintergrund waren natürlich auch die Arbeitsmarktdaten weltweit negativ. In Deutschland stieg die Gesamtzahl der als arbeitslos gemeldeten Personen gegenüber dem Vorjahr um mehr als eine halbe Million auf ca. 2,7 Mio. im November 2020. Ein deutlich stärkerer Anstieg konnte hier durch das Kriseninstrument der Kurzarbeit verhindert werden. Nachdem im April 2020 fast 6 Millionen Erwerbstätige kurzarbeiteten, sank deren Zahl bis zum November zwar konstant, belief sich dann aber immer noch auf 2,0 Millionen. In den USA gingen im Zuge der Krise zwischenzeitlich ungefähr 22 Millionen Jobs verloren, von denen bis gegen Jahresende nur ungefähr die Hälfte wiederhergestellt werden konnten.

Rückläufig waren ebenso die Verbraucherpreise in den Industrienationen. In Deutschland sorgten dafür unter anderem die temporäre Mehrwertsteuersenkung im zweiten Halbjahr 2020 sowie die stark gefallen Preise für Energieprodukte. Gegen Jahresende lag die Inflationsrate bei ca. -0,2 %. Ähnlich verhielt es sich in der gesamten Eurozone. Demgegenüber stiegen die Preise in den USA – wenn auch nur gering – um etwas mehr als 1 %.

Die Europäische Zentralbank blieb in 2020 konsequent bei ihrer Nullzins-Politik und tastete den Leitzins nicht an. Zudem weitete sie ihr Anleihenankaufprogramm noch einmal deutlich aus, um die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie zu bekämpfen. Die Laufzeit des Programms wurde darüber hinaus bis März 2022 verlängert. In den USA blieb die Federal Reserve („Fed“) ebenfalls bei ihrer expansiven Geldpolitik und Niedrigst-Zinssätzen.

### **Gesamtwirtschaftlicher Ausblick auf 2021**

Das Corona-Virus ist zugleich Haupteinfluss als auch wesentlicher Unsicherheitsfaktor bei den Prognosen für 2021. Hierbei stellen sich die Fragen, wie schnell die zu Jahresbeginn noch akute zweite Welle abflauen wird und ob sowie wann gegebenenfalls eine dritte oder sogar vierte Welle zu erwarten sind. Unklar ist weiterhin, inwiefern die Gegenmaßnahmen in Form von Lockdown und Kontaktbeschränkungen erfolgreich bei der Bekämpfung helfen und dabei schlimmere Spätfolgen verhindern können. Zudem lässt sich aktuell nicht verlässlich bestimmen, wann die zu Jahresende 2020 in Europa und den USA begonnenen Massenerimpfungen zu einer Herdenimmunität führen können – schon gar nicht im globalen Ausmaß. Potenzielle Störfaktoren sind unerwartet auftretende Nebenwirkungen der Impfstoffe oder neue, resistente Corona-Virus-Mutationen. Im Erfolgsfall von deutlich zurückgehenden Inzidenzwerten, Erkrankungs- und Todesfallzahlen wird zudem abzuwarten sein, welche nachhaltigen Wirkungen aus der Pandemiezeit in die „neue Normalität“ übernommen werden (z. B. hinsichtlich Tourismus, Kommunikationsverhalten, Home Office, Digitalisierung usw.). Gesundheitspolitisch ist noch nicht absehbar, wie hoch die Schäden aus den psychischen Belastungen vieler Menschen durch die Pandemie sein werden. Es könnte ebenso zu temporär höheren Sterblichkeitsraten in der weltweiten Bevölkerung kommen aufgrund verschobener oder ausgefallener Behandlungen und nicht wahrgenommenen Vorsorgeuntersuchungen. Und nicht zuletzt haben sich auch weltweit neue gesellschaftspolitische Herausforderungen aus der Extremsituation ergeben, bis hin zu gesellschaftlichen Spaltungen. Es fällt schwer, vor diesem Hintergrund verlässliche Prognosen für 2021 oder gar die Folgejahre zu erstellen.

Generell erwarten die Wirtschaftsforschungsinstitute und Experten einen noch gebremsten Start der Wirtschaft in den ersten Monaten von 2021. Erst wenn die Fallzahlen zurückgehen, die verordneten Einschränkungen des Alltagslebens in den Industrienationen spürbar gelockert werden können und die Impfstrategien messbare Erfolge zeigen, wird mit einer wirtschaftlichen Erholung zu rechnen sein. Diese sollte dann aber auch deutlich ausfallen. Vor einem solchen Szenario, mit einer Besserung nicht vor dem zweiten Halbjahr, rechnen führende Ökonomen dann immerhin noch mit einem auf das ganze Jahr gerechneten Plus von 3 bis 4 % beim Bruttoinlandsprodukt. Die Experten der OECD gehen davon aus, dass wirtschaftliche Leistungsniveau, welches vor der Pandemie bestand, erst gegen Ende 2021 wieder erreicht werden kann. Zudem wird von regional höchst unterschiedlichen Geschwindigkeiten beim Erreichen einer neuen Normalität ausgegangen. Ein globales Wachstum von rund 4 % wird unter diesen Voraussetzungen prognostiziert. Dabei wird China noch die größte Wachstumsrate zugetraut, Japan eher eine schwächere und die Eurozone liegt ungefähr mit den USA auf einer Höhe dazwischen.

Weitere Vorhersagen betreffen die Arbeitslosigkeit, die vor allem in Nordamerika als deutlich rückläufig erwartet wird sowie die Inflationsraten, die sich generell leicht ansteigend zeigen sollten. Abseits der Pandemie gelten zudem die Außen-, Handels- und Finanzpolitik der neuen US-amerikanischen Regierung und weiterhin die Brexit-Folgen als Unwägbarkeiten, die partiellen Einfluss auf die weitere ökonomische Entwicklung der Welt nehmen können.

Im Verhältnis zum US-Dollar erstarkte der Euro in der zweiten Jahreshälfte 2020 deutlich, als die Chancen der Wiederwahl von US-Präsident Trump geringer wurden und die Pandemiefolgen in den USA in ihrem Ausmaß sichtbarer. Zum Jahresende stabilisierte sich das Kursverhältnis EUR/USD deutlich über 1,20. Für 2021 wird ein weiter erstarkender Euro erwartet. Ein Zielwert von EUR/USD 1,25 oder höher erscheint vielen Experten als nicht unrealistisch vor dem Hintergrund einer gleichbleibenden Zinspolitik von EZB und Fed.

## Kapitalmarktumfeld

Nachdem sich im Vorjahr die Kurse an den weltweiten Aktienmärkten auf breiter Front nach oben bewegt hatten, stand deren Entwicklung im ersten Quartal des Jahres 2020 unter dem Einfluss der COVID-19-Pandemie. Spätestens Mitte März, als das globale Ausmaß der Pandemie und die Schwere der Folgen in aller Deutlichkeit sichtbar wurden, gab es an den Weltbörsen kein Halten mehr. Es kam zu massiven Kursverlusten. In Deutschland erreichte der DAX zu dieser Zeit einen Jahrestiefststand von 8.442 Punkten, was einem Kursverlust von rund 36 % seit Jahresbeginn bedeutete. Keiner der weltweit führenden Börsenplätze wurde von diesem Trend verschont. In den USA belief sich der Rückgang des Dow Jones-Index auf 39 %.

Nach Erreichen der Jahrestiefststände ging es an den Handelsplätzen allerdings fast ähnlich rasant wieder aufwärts. Während diese Entwicklung dann aber an einigen Börsen (z. B. London oder Paris) im Sommer wieder etwas ins Stocken geriet, setzte sich der Aufwärtstrend in den USA, Japan und auch Deutschland fast durchgehend bis Jahresende fort. Schließlich konnte der DAX sogar an den letzten Handelstagen ein neues Allzeit-Hoch erreichen und schloss auf das Gesamtjahr gesehen mit einem Plus von ca. 3,5 %; beim TecDAX waren es sogar ca. 6,6 %. Symptomatisch für die Auswirkungen der Pandemie war bei der Neubesetzung des DAX unterjährig eine Fluggesellschaft (Lufthansa) aus dem Index genommen worden und ein Essenslieferdienst (Delivery Hero) neu hinzugekommen. Die Börsenindizes in Japan (Nikkei) und den USA (Dow Jones) schlossen mit 16,0 % und 9,7 % ebenfalls deutlich im Plus. Herausragend war hingegen die Performance an der NASDAQ. Der 100-er-Index schloss trotz eines zwischenzeitlichen 23 %-igen Rückgangs über das Gesamtjahr mit fast 45 % Kursgewinn. Für diese extreme Outperformance gegenüber den anderen Märkten waren neben dem Sonderfall Tesla vor allem die Aktien von Krisengewinnern (z. B. Amazon, Paypal, NVIDIA) verantwortlich, die in ihrer Häufung in diesem Index hier den Hauptunterschied zu den mehr „klassisch“ besetzten Indizes erklären.

Auch für andere Anlageklassen jenseits der Aktien war 2020 ein gutes bis sehr gutes Jahr. Der Goldpreis kletterte dabei um ca. 24 % und auch der Immobilienmarkt blieb von der virusbedingten Krise nahezu vollständig verschont; bei Wohnimmobilien kam es sogar teilweise zu verstärkten Preisanstiegen, unter anderem auch aufgrund einer weiteren Verknappung des Angebots – vor allem in Deutschland.

Die Suche nach Anlagemöglichkeiten für die weltweit vorhandenen, hohen Liquiditätsreserven war sicherlich ebenfalls eine Ursache dafür, dass 2020 ein Rekordjahr für Neuemissionen (IPOs) an den Börsen war. Insgesamt zählte die jährliche EY-Studie hierzu mit weit über 1.300 IPOs ein Plus von 15 % gegenüber 2019. Führend hierbei waren erneut die Börsenplätze in China und den USA, an denen in verstärktem Ausmaß Technologieunternehmen erfolgreich ihre Aktien platzieren konnten, aber auch Gesellschaften aus dem Life-Sciences-Sektor, der hierbei an zweiter Stelle stand. Innerhalb des europäischen IPO-Marktes, der hinsichtlich Anzahl der IPOs und deren Volumen dahinter weit zurückblieb, blieb speziell der deutsche Teilmarkt wie schon gewohnt das Sorgenkind. Lediglich zwölf neue Börsengänge wurden hier gezählt. In diesem Zusammenhang wählten vor allem deutsche Biotechnologie-Unternehmen für ihren IPO die NASDAQ als Börsenplatz – darunter auch der Impfstoffhersteller Curevac.

## Branchenumfeld

Die Entwicklung im weltweiten Gesundheitswesen – einem Umfeld, das durch steigende Ausgaben geprägt ist – wird nicht nur durch alternde und wachsende Bevölkerungen angetrieben, sondern auch durch permanente technologische Innovationen. Wie in den Jahren zuvor werden die höchsten Wachstumsraten für die Branche in Zukunft voraussichtlich in Asien und im Mittleren Osten liegen; das Wachstum in Europa dürfte moderater ausfallen.

Zu den vielversprechendsten Technologien im Bereich Life Sciences zählen innovative diagnostische und therapeutische Methoden mit besseren Resultaten für Patienten und einem höheren Nutzen für die Gesundheitssysteme. Gleichwohl ist das Umfeld in den wohlhabenden Ländern weiterhin weltweit durch Gesundheitsreformen sowie Kosten- und Preisdruck gekennzeichnet. Gerade im weltweit größten Markt, den USA, spielte die Kostenentwicklung im Gesundheitswesen (vor allem Medikamentenpreise) in den vergangenen Jahren regelmäßig eine große Rolle.

Erneut war die Börsenkursentwicklung im Healthcare-Sektor weder in den USA noch in anderen wichtigen Regionen an der Spitze der Rankings. Der MSCI-World-Pharma & Biotech-Index legte in 2020 trotzdem um ca. 6 % zu und der Biotechnology-Index der Nasdaq kam sogar auf ein Plus von ca. 26 %. Die Wachstumstendenz dieser Industrie bleibt damit über die letzten Jahre sehr konstant und zeigte auch dann noch eine positive Entwicklung, wenn anderweitig die Kurse eher rückläufig waren. An den europäischen Kapitalmärkten zeigte die Branche ebenfalls durchgängig gute Wachstumsraten: der MSCI Europe Biotechnology-Gradmesser wies einen Anstieg um fast 20 % für 2020 aus.

Bereits in den Vorjahren war zu beobachten, dass die Entwicklung des Gesundheitssektors nun unter anderem auch von vermeintlich branchenfremden Spielern getrieben wird, wie z. B. den Technologiekonzernen Alphabet (Google) und Amazon. Mit dem weiteren Bedeutungszuwachs von Künstlicher Intelligenz (KI) auch im Life-Sciences-Bereich, wird dieser Trend auch weiter anhalten. Hier wird auch gerade im Diagnostik-Bereich vermehrt mit dem Einsatz von KI zu rechnen sein, wo mit dem Bedarf an präzisen Auswertungen von komplexen und riesigen Datenmengen die neuen Technologien durchaus Hoffnung auf Quantensprünge in der Entwicklung neuer Tests versprechen.

Der Bereich Diagnostik stellte gerade im COVID-19-Krisenjahr 2020 ein lukratives Segment der Life-Sciences-Branche dar. Weltweit stürzten sich diverse Biotechnologie-Unternehmen mit ihrer Expertise nicht nur auf die Suche nach Impfstoffen gegen das Virus und Therapeutika zur Bekämpfung der Krankheit, sondern auch auf die Suche nach neuen Testmethoden, beispielsweise im Antikörper-Bereich und mittels PCR-Technologien. Der Stellenwert und das Image der Branche generell und der Biotechnologie im Besonderen wurde in diesem Umfeld jedoch deutlich aufgewertet.

Der gesamte Diagnostikmarkt kann unverändert als recht konsolidiert betrachtet werden, und die Mitbewerber reichen von großen europäischen Anbietern wie Roche, Bayer, Qiagen und BioMerieux, über Sysmex aus Japan und US-Unternehmen wie Abbott, Hologic und Becton Dickinson bis hin zu kleinen Unternehmen wie Epigenomics. Der in Vorjahren schon zu beobachtende Konsolidierungsdrang in diesem Sektor bleibt weiterhin spürbar. Kaufinteresse erwecken hierbei vor allem Hersteller von F&E-Instrumenten und Zubehör für Next Generation Sequencing oder Wirkstoffdeckung sowie Firmen, die neu- und einzigartige diagnostische Tests herstellen – so wie Epigenomics. Gleichzeitig können aufstrebende Unternehmen mit dem jüngsten Zustrom von Private-Equity- und Venture-Capital (VC)-Investitionen, die in den Biotech-Markt fließen, Neuentwicklung in späteren Stadien fortsetzen.

Fusionen und Übernahmen werden speziell auch für die Investoren von deutschen Biotech-Unternehmen wichtige Exit-Optionen bleiben, da für dieses Segment der Kapitalmarkt in Deutschland dem in den USA weiterhin deutlich hinterherhinkt. Die Tendenz deutscher Biotech-Gesellschaften sich eher in den USA als in Deutschland an der Börse listen zu lassen – was bereits im Vorjahr in den Fällen BioNTech, Centogene und Immunic gelang – wurde im Berichtsjahr durch Curevac und Immatix bestätigt. Am heimischen Markt fehlt es weiterhin an Interesse und Expertise für Biotechnologie. Der klassische deutsche Investor investiert vordringlich mit Blick auf Dividendenpotenzial, nicht auf starke Kursgewinnchancen, die mit höherem Verlustrisiko einhergehen.

In den Kapiteln „Chancen- und Risikobericht“ und „Prognosebericht“ dieses Konzernlageberichts wird im Einzelnen auf die Auswirkungen eingegangen, die die weltweite wirtschaftliche Lage auf unsere Geschäftstätigkeit und unseren Konzern haben könnte.

## GESCHÄFTSVERLAUF 2020

### Epi proColon

#### *Erstattungsentscheidung der US-Krankenversicherung Centers for Medicare & Medicaid Services*

Das Geschäftsjahr 2020 stand für Epigenomics zu weiten Teilen unter dem Einfluss des erwarteten Vorschlags zur Kostenerstattung für die zur Darmkrebsvorsorge berechtigten Patienten in den USA.

Bereits im Mai 2019 hatten wir bekannt gegeben, dass die Centers for Medicare & Medicaid Services (CMS) unseren Antrag zur Überprüfung einer National Coverage Determination (NCD) von Epi proColon angenommen haben. Die NCD ist eine der beiden Optionen, um eine CMS-Erstattung für Epi proColon zu erhalten, was für uns einen wichtigen Durchbruch auf dem US-Markt bedeuten würde. Mit diesem Schritt war noch keine Entscheidung über die Erstattung getroffen worden, aber die CMS hatten damit offiziell festgestellt, dass es berechtigte Gründe dafür gab, ein NCD-Verfahren in die Wege zu leiten. Gleichzeitig erklärte CMS damals jedoch, den NCD-Prüfungsprozess aufgrund begrenzter personeller Ressourcen nicht unmittelbar beginnen zu können. Sobald die CMS ausreichend Kapazitäten zur Verfügung habe, werde die NCD mit einer 30-tägigen Periode zur öffentlichen Kommentierung eröffnet. Dies erfolgte dann erst im aktuellen Berichtsjahr, am 28. Februar 2020. Per Statut hätten die CMS anschließend innerhalb von sechs Monaten einen Entscheidungsvorschlag bekannt geben müssen und eine endgültige Entscheidung über die Erstattungsübernahme dann innerhalb von weiteren 90 Tagen. Somit erwarteten nicht nur wir, sondern auch unsere Aktionäre, die Märkte und die interessierte Öffentlichkeit noch in 2020 in dieser entscheidenden Angelegenheit Gewissheit erlangen zu können. Tatsächlich kam es dabei zu einer von uns am 31. August 2020 bekanntgegebenen Verzögerung.



Der Entscheidungsvorschlag der CMS wurde erst am 16. Oktober 2020 veröffentlicht und fiel zur allgemeinen Überraschung negativ aus. Nicht nur wir als Gesellschaft, sondern auch Berater, Investoren und externe Beobachter hatten in der Mehrzahl mit einem positiven Entscheidungsvorschlag gerechnet. In der Begründung der Behörde fiel vor allem auf, dass sie wichtige wissenschaftliche Daten und Studienergebnisse, die wir antragsbegleitend mit eingereicht hatten (z. B. die von der HMS durchgeführte Mikrosimulationsstudie) in ihrer Entscheidungsfindung überhaupt nicht berücksichtigt hatte. Dies überraschte vor allem deshalb, weil die führenden medizinischen Fachgesellschaften, die verantwortlich für die Erstellung der entsprechenden Screening-Richtlinien in den USA sind (wie die ACS oder die USPSTF), selbst bei der Erstellung ihrer Richtlinien auf die Ergebnisse solcher Simulationsstudien zurückgreifen. Die Studiendaten von HMS, aber auch die von der unabhängigen CISNET-Gruppe, die zuvor bekannt geworden waren und ebenfalls die völlig offensichtliche Vorteilhaftigkeit des Einsatzes von Epi proColon im Darmkrebs-Screening belegt hatten, spielten für das Entscheidungsgremium bei CMS keine Rolle. Dies wurde dann auch von der Öffentlichkeit im Rahmen der im Anschluss an diesen Entscheidungsvorschlag eröffneten, 30-tägigen Kommentierungsperiode deutlich. Die überwiegende Mehrheit der großen Anzahl an Kommentaren zeigte deutliches Unverständnis für den CMS-Vorschlag und dessen Begründung. Renommiertere Fachleute, Ärzte, Labormediziner und auch die ACS kritisierten sowohl die Vorgehensweise von CMS als auch das Ergebnis des Verfahrens. Dieses breite und engagierte Feedback aus der Öffentlichkeit und der Fachwelt bestärkte uns in unseren weiteren Anstrengungen, diesen vorläufigen Entscheidungsvorschlag der Behörde bis zur Verkündung der endgültigen Erstattungsentscheidung doch noch zum Positiven hin wenden zu können. Wir nutzen dazu unter anderem die Möglichkeiten zum weiteren Dialog mit CMS, als auch mit anderen, für diesen Prozess wichtigen Institutionen.

Nach Ende der öffentlichen Kommentierungsfrist folgte der Beginn einer offiziell 60-tägigen Frist, innerhalb derer CMS dann eine endgültige NCD verkünden muss. Diese wurde nach Ende der Berichtsperiode, am 19. Januar 2021 veröffentlicht und fiel ebenfalls negativ aus.

#### *Aufnahme von Epi proColon in die NCCN-Vorsorgerichtlinien*

Erfreulich war in 2020, dass wir im April die Aufnahme von Epi proColon in die Richtlinien zur Darmkrebs-Früherkennung des National Comprehensive Cancer Network (NCCN) vermelden konnten. Das NCCN hat seine 2020er CRC-Richtlinien in Übereinstimmung mit den von der FDA zugelassenen Anwendungsbereichen von Epi proColon (Septin9) aktualisiert. Die neuen NCCN-Richtlinien empfehlen den Septin9-Bluttest daher nicht für das Routine-Screening, er ist jedoch für Patienten in Betracht zu ziehen, die andere Screening-Methoden ablehnen. Die von der FDA genehmigten Anwendungsbereiche für den Einsatz von Epi proColon lauten wie folgt:

„Der Epi proColon-Test ist für das Screening von Erwachsenen beider Geschlechter geeignet, die 50 Jahre oder älter sind, einem durchschnittlichen Darmkrebs-Risiko unterliegen und denen in der Vergangenheit ein CRC-Screening angeboten wurde, die die Vorsorge aber nicht durchgeführt haben. Tests, die verfügbar sind und in den 2008er CRC-Screening-Richtlinien der USPSTF empfohlen werden, sollten den zu Testenden angeboten und abgelehnt worden sein, bevor der Epi proColon-Test angeboten wird. Patienten mit einem positiven Epi proColon-Testergebnis sollten zu einer diagnostischen Darmspiegelung überwiesen werden. Die Ergebnisse des Epi proColon-Tests sollten in Kombination mit der Einschätzung eines Arztes und den individuellen Risikofaktoren bei der Steuerung des Therapieverlaufs verwendet werden.“

Die Aufnahme von Epi proColon in die 2020er NCCN-Richtlinien orientiert sich damit nah an dem von der FDA genehmigten Verwendungszweck des Bluttests und mündet in der großen Chance, die über 30 Millionen Amerikaner zu erreichen, die derzeit kein CRC-Screening durchführen.

Wir sind zuversichtlich, dass künftige NCCN-Richtlinien wichtige, hier noch nicht verarbeitete Erkenntnisse berücksichtigen werden, die sich aus den Ergebnissen des kürzlich veröffentlichten Mikrosimulationsmodells (D'Andrea et.al. epub - Nov. 2019 - Cancer Medicine. 2020; 9:824.) ableiten lassen. Dazu gehört die Empfehlung eines jährlichen Testintervalls für Epi proColon-ähnliche Bluttests. Die Modelldaten zeigen, dass für das Gesundheitssystem ein jährliches Screening mit einem Septin9-Test (Epi proColon), im Vergleich zum bisherigen „Goldstandard“ – der Darmspiegelung, die alle zehn Jahre durchgeführt wird – zu vergleichbaren, langfristigen Vorteilen bei gleichzeitig verringerten Risiken führen kann. Die Veröffentlichung im Journal „Cancer Medicine“ wurde noch nicht von der aktuellen 2020er NCCN-Richtlinie berücksichtigt, da sie kurz nach dem Stichtag für die Prüfung der einschlägigen Literatur und der anschließenden Sitzung des NCCN-Gremiums veröffentlicht wurde.

### **Klinische Studien**

Im Berichtsjahr gab es bei unseren laufenden Studien leider keine größeren Fortschritte zu vermelden. Aufgrund der in großen Teilen von 2020 herrschenden Pandemie-Bedingungen kamen alle unsere laufenden Projekte teilweise zum Erliegen oder liefen zumindest nur noch stark gebremst weiter. Dies betrifft vor allem die Nach-Zulassungs-Studie für Epi proColon in den USA, die wir der FDA schulden. Weltweit war im Berichtsjahr zu beobachten, dass die Gefahren durch COVID-19 zu einem starken Rückgang der Routine-Vorsorgeuntersuchungen – nicht nur für Darmkrebs – gesorgt haben. Aus Angst vor Ansteckung generell und in den Arztpraxen und Kliniken im Besonderen vermieden viele Patienten den eigentlich fälligen Screening-Termin oder haben ihn auf unbestimmte Zeit verschoben. Darüber hinaus waren die Prioritäten in der Krise für Ärzte, Kliniken und Labore natürlich auch ganz anders gesetzt als in regulären Zeiten und deren Kapazitäten derweil auch in nicht wenigen Fällen ausgelastet.

### **Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Epigenomics**

Zu Beginn des Geschäftsjahres 2020 schaute man in Europa zunächst noch besorgt nach Asien, wo sich das neuartige Corona-Virus schnell und verheerend ausbreitete. Nachdem Ende Januar 2020 dann in Deutschland die erste Infektion gemeldet wurde, begann die Krankheit sich auch hier galoppierend auszubreiten. Nur einen Monat später war die Bedrohung in Deutschland und ganz Europa ebenfalls allgegenwärtig und auch bei Epigenomics begannen die Planungen hinsichtlich des weiteren Verlaufs des Geschäftsjahres und dem Umgang mit der neuen und sehr schwierigen Situation. Nicht viel später mussten diese Planungen dann zusätzlich den Standort San Diego miteinschließen.

Zunächst hat sich Epigenomics dem Thema so gestellt, dass die Sicherheit und Gesundheit aller Mitarbeiter(innen) in den primären Fokus gerückt wurden. Es wurde sich mit neuen gesetzlichen Vorschriften und Regelungen auseinandergesetzt, Hygienekonzepte erstellt und den Mitarbeitern soweit wie möglich Heimarbeitsmöglichkeiten gewährt bzw. eingerichtet. Letzteres konnte sehr schnell und reibungslos umgesetzt werden, da die technische Ausstattung und Infrastruktur dafür im Unternehmen vorhanden waren. Bis auf die klassische Laborarbeit konnten alle anderen Tätigkeiten der Mitarbeiter nahezu reibungslos im „home office“ erledigt werden. Zudem wurden unsere Lieferketten präventiv hinsichtlich Gefährdungen durch die Pandemie analysiert und gegebenenfalls adjustiert. Die Lagerung unserer fertigen Produkte wurde durch einen alternativen Lagerort ergänzt, um in einem denkbaren Quarantäne-Fall lieferfähig zu bleiben. Vorstand und Aufsichtsrat kamen für den restlichen Verlauf des Jahres nur noch mittels Telekommunikationstechnik bzw. Videokonferenzsystemen zusammen.

Auch wenn wir uns nach besten Kräften auf die Auswirkungen der Pandemie vorbereitet hatten, konnten einige mittelbare Folgen nicht verhindert werden. Zunächst war unsere für das erste Quartal geplante Kapitalmarkttransaktion in Form einer Kapitalerhöhung betroffen, da kurz vor der geplanten Durchführung unser Aktienkurs stark unter Druck geriet, nachdem er den weltweiten, massiven Kursverfallstendenzen lange getrotzt hatte. Noch am 2. März – als wir vermelden konnten, dass die CMS den NCD-Prüfungsprozess für Epi proColon begonnen hatten, wurde im Tagesverlauf mit einem Kurs von EUR 1,60 ein Dreimonats-Hoch erreicht. Ohne erkennbaren unmittelbaren Anlass entstand in den Folgetagen großer Abgabedruck und der Kurs sackte innerhalb von nur acht Börsentagen unter die 1-Euro-Marke und notierte wenig später zwischenzeitlich sogar nur noch bei EUR 0,81. Die für Anfang März geplante und weitgehend fertig vorbereitete Privatplatzierung neuer Aktien konnte dadurch zunächst nicht durchgeführt werden. Nachdem der freie Fall dann gestoppt war, erholte sich der Kurs zum Ende des Quartals hin wieder bis über die 1-Euro-Marke, worauf wir dann umgehend die zuvor verschobene Transaktion nachholten und 3,6 Mio. neue Aktien zu je EUR 1,11 platzieren konnten. Gemessen am Kursniveau zu Beginn des Monats waren die Bruttoerlöse damit aber um mehr als eine Million Euro geringer als zuvor erwartet.

Weitere Folgen der Pandemie, denen wir uns nicht entziehen konnten, waren ein deutlicher Rückgang der Umsätze unserer Testkits in den USA aufgrund der rückläufigen Vorsorgeuntersuchungszahlen sowie das Herunterfahren unserer klinischen Studien in den USA (siehe oben). Auch sämtliche Vertriebs- und Vermarktungsaktivitäten in den USA wurden in der Folge fast vollständig eingestellt, da alle relevanten Messen und Konferenzen abgesagt wurden, Geschäftsreisen und persönliche Treffen so gut wie unmöglich wurden. Zudem trat das Thema Darmkrebsvorsorge – wie alle anderen Vorsorgethemen auch – gegenüber der Pandemiebekämpfung deutlich in den Hintergrund.



Aufgrund der vorgenannten Konsequenzen für unsere operativen Aktivitäten und der Mindereinnahmen aus der Kapitalerhöhung beschlossen wir dann Mitte April entsprechende Maßnahmen zur Kostensenkung für die gesamte Gesellschaft. Diese beinhalteten unter anderem die umgehende Einführung von Kurzarbeit für alle Beschäftigten am Berliner Standort, die auch zum Jahresende noch anhielt. Im Jahresverlauf ausscheidende Mitarbeiter(innen) wurden erstmal nicht ersetzt. Vorstand und Aufsichtsrat erklärten für die weitere Dauer dieser Maßnahmen zudem einen Verzicht auf Teile ihrer Vergütung. Zu den letztlich erzielten Einsparungen trugen dann die zuvor erwähnten, verminderten Vertriebs- und Vermarktungsaktivitäten ebenfalls bei, sodass die pandemiebedingten Umsatzausfälle deutlich überkompensiert werden konnten.

COVID-19 sorgte weiterhin dafür, dass unsere ordentliche Jahreshauptversammlung in 2020 nicht nur einen Monat später als ursprünglich geplant abgehalten wurde, sondern zudem in rein virtueller Form, ohne physische Präsenz der Aktionäre stattfand. Wir machten uns dafür die kurz zuvor von der Bundesregierung verabschiedeten Sondergesetze und -regelungen zu Nutze, nach denen Hauptversammlungen in 2020 generell nicht mehr als Präsenzveranstaltungen stattfinden mussten. Die Hauptversammlung fand schließlich am 12. Juni 2020 statt. Ihr Ablauf war reibungslos.

Die Pandemie schwächte sich zwar überall in den Sommermonaten leicht ab, kam dann jedoch für Experten erwartungsgemäß im Herbst des Jahres in verstärkter Form zurück und hielt die Welt bis über das Jahresende hinaus fest im Griff. Von daher blieben alle zuvor beschriebenen Folgen und Konsequenzen für Epigenomics ebenso in diesem Zeitraum akut und eine deutliche Entspannung war zum Geschäftsjahresende weiterhin nicht absehbar.

### **Gesellschaftsrechtliche Bekanntmachungen in 2020/2021**

Am 31. März 2020 gaben wir bekannt, die am Vortag beschlossene Erhöhung des Grundkapitals, unter Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2019/1 um bis zu EUR 3.602.154,00 in vollem Umfang zu einem Preis in Höhe von EUR 1,11 je neuer Aktie durchgeführt zu haben. Das Grundkapital der Gesellschaft wurde dementsprechend von zuvor EUR 43.527.692,00 um EUR 3.602.154,00 auf EUR 47.129.846,00 durch Ausgabe von bis zu 3.602.154 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft gegen Bareinlagen erhöht. Die neuen Aktien wurden im Rahmen einer Privatplatzierung unter Ausschluss des Bezugsrechts vollständig von institutionellen Investoren aus Deutschland und den USA übernommen. Der Bruttoemissionserlös aus der Kapitalerhöhung belief sich auf rund EUR 4,0 Mio.

Am 26. Oktober 2020 teilten wir mit, dass zu diesem Zeitpunkt bei pflichtmäßigem Ermessen angenommen werden musste, dass ein Verlust von mehr als der Hälfte des Grundkapitals eingetreten war. Für diese erwartete Entwicklung erklärten wir im Wesentlichen planmäßige operative Verluste für verantwortlich. Ein Verlust in Höhe der Hälfte des Grundkapitals löst nach § 92 Abs. 1 AktG eine gesetzliche Pflicht zur unverzüglichen Einladung der Aktionäre zu einer Hauptversammlung aus, der der Vorstand den Verlust anzeigt. Dementsprechend fristgerecht haben wir unsere Aktionäre am 3. November 2020 zu einer außerordentlichen Hauptversammlung am 27. November 2020 eingeladen. Wesentliche Tagesordnungspunkte dieser virtuellen, außerordentlichen Hauptversammlung waren neben der Verlustanzeige gemäß § 92 Abs. 1 AktG die Herabsetzung des Grundkapitals auf EUR 5.891.230,00 sowie eine weitere Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen in einem Nennbetrag von bis zu EUR 5,5 Mio.

Nach Ende des Berichtsjahres, am 27. Januar 2021 teilten wir mit, dass Jorge Garces, Ph.D. President und Chief Scientific Officer sein Amt als Mitglied des Vorstandes der Epigenomics AG zum 31. Januar 2021 niederlegt. Herr Garces bleibt der Gesellschaft bis Ende des Jahres 2021 als Berater erhalten und wird dabei unterstützen, strategische Alternativen für die Weiterentwicklung zu prüfen und umzusetzen.

## UNSERE AKTIE IM BERICHTSJAHR

### Kapitalherabsetzung

Für die nachfolgenden Ausführungen zu unserer Aktie im Berichtsjahr muss zunächst darauf hingewiesen werden, dass wir kurz vor Jahresende aufgrund eines Beschlusses unserer außerordentlichen Hauptversammlung am 27. November 2020 eine Kapitalherabsetzung durch die Zusammenlegung von Aktien im Verhältnis 8:1 durchgeführt haben (das bedeutet: acht „alte“ Aktien wurde zu einer „neuen“ Aktie zusammengelegt). Die Herabsetzung des Grundkapitals erfolgte gemäß den Vorschriften über die ordentliche Kapitalherabsetzung nach den §§ 222 ff. AktG.

Wie auf der vorgenannten außerordentlichen Hauptversammlung ausführlich erläutert wurde, stand dabei einerseits der angezeigte Verlust von mehr als 50 % des Gezeichneten Kapitals der AG in deren handelsrechtlichem Einzelabschluss im Blickfeld. Die Zwischenbilanz der Gesellschaft zum 30. September 2020 wies bei einer Kapitalrücklage in Höhe von EUR 54.000.073,87 Verluste in Höhe von insgesamt EUR 77.780.245,27 (Verlustvortrag in Höhe von EUR 71.588.874,84 und Jahresfehlbetrag für das laufende Geschäftsjahr 2020 in Höhe von EUR 6.191.370,43) aus. Die nicht durch die Kapitalrücklage gedeckten Verluste beliefen sich somit auf EUR 23.780.171,40 und damit auf mehr als 50 % des damaligen Gezeichneten Kapitals von EUR 47.129.846.

Zudem lag der Börsenkurs unserer Aktie seit dem 19. Oktober 2020 durchgängig deutlich unter EUR 1,00. Das beschränkte die für uns wichtige Fähigkeit, schnell und flexibel neue Mittel aufnehmen zu können, da eine Kapitalerhöhung mittels Ausgabe neuer Aktien nur dann möglich ist, wenn die neuen Aktien zu einem Preis über ihrem Nominalwert von EUR 1,00 verkauft werden können.

In einem vorbereitenden Schritt wurden im Anschluss an die Beschlüsse der außerordentlichen Hauptversammlung zunächst sechs einzelne Aktien von uns eingezogen, um die Gesamtzahl „alter“ Aktien glatt durch acht teilbar zu machen. Diese sechs eingezogenen Aktien wurden uns dazu unentgeltlich von einem einzelnen Aktionär übertragen. Dadurch reduzierte sich die Anzahl der ausgegebenen Aktien auf 47.129.840.

Anschließend wurden jeweils acht dieser „alten“ Aktien zu einer „neuen“ zusammengelegt, sodass sich unser Gezeichnetes Kapital in Folge auf EUR 5.891.230 reduzierte (eingeteilt in 5.891.230 auf den Namen lautende Stückaktien). Die Differenz zum „alten“ Gezeichneten Kapital wurde sodann in Höhe von EUR 23.780.171,40 für die Deckung von Verlusten verwendet; das heißt: in dieser Höhe wurde der handelsrechtliche Verlustvortrag reduziert. Die restliche Differenz von EUR 17.458.438,60 wurde schließlich der Kapitalrücklage zugeführt. In Summe veränderte sich das bilanzielle Eigenkapital der Gesellschaft damit nicht. In Relation zum Gezeichneten Kapital belief es sich nach der Herabsetzung allerdings auf ein Mehrfaches des Gezeichneten Kapitals, womit das „Defizit“ gemäß § 92 Abs. 1 Aktiengesetz beseitigt war.

Da der Marktwert der Gesellschaft an der Börse dadurch nicht betroffen war, sich aber nach der Herabsetzung nur noch auf die auf ein Achtel reduzierte Anzahl an ausstehenden Aktien verteilte, stieg der Börsenkurs der einzelnen Aktie - bereinigt um sonstige Einflüsse - um das Achtfache und damit auch deutlich über die für uns wichtige Schwelle des Nominalwerts von EUR 1,00. Die Anteilsverhältnisse der Aktionäre blieben dadurch unberührt.

## Börsennotierung und Marktdaten

Die neuen Aktien wurden erstmalig am 11. Dezember im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse unter der ISIN DE000A3H2184 gehandelt. Das Börsenkürzel für die neuen Aktien (ECX) blieb unverändert gegenüber den alten Aktien.

*Um die nachfolgenden Marktdaten aus dem Berichtsjahr konsistent zu halten, wurden alle relevanten Zahlen und Daten für den Zeitraum vor der Kapitalherabsetzung entsprechend angepasst beziehungsweise umgerechnet, als ob die Kapitalherabsetzung bereits zu Beginn des Geschäftsjahres abgeschlossen worden wäre.*

### Marktdaten (Xetra/Frankfurt)

	31.12.2019	31.03.2020	30.06.2020	30.09.2020	31.12.2020
Anzahl der Aktien im Umlauf	5.440.961	5.440.961	5.891.230	5.891.230	5.891.230
Schlusskurs (in EUR)	10,92	8,72	11,28	19,60	3,40
Marktkapitalisierung (in EUR)	59.415.294	47.445.180	66.453.074	115.468.108	20.030.182

	Q4 2019	Q1 2020	Q2 2020	Q3 2020	Q4 2020
Durchschnittliches tägliches Handelsvolumen	20.927	7.330	8.307	10.456	49.981
Höchstkurs (in EUR)	12,04	12,60	11,60	25,04	20,32
Tiefstkurs (in EUR)	7,44	7,22	8,00	11,44	2,74

Der Kurs der Epigenomics-Aktie erreichte in 2020 sein Jahreshoch von EUR 25,04 auf Xetra im August. Zum Jahresende 2020 schloss die Aktie bei EUR 3,40 auf Xetra.

## FINANZBERICHTERSTATTUNG IM BERICHTSJAHRE

Die Aktie der Epigenomics AG ist an der Frankfurter Wertpapierbörse im Segment „Prime Standard“ notiert. Gemäß der Börsenordnung ergibt sich daraus die Verpflichtung zur unterjährigen Finanzberichterstattung. Im Berichtsjahr veröffentlichten wir die entsprechenden Quartalsmitteilungen am 29. April 2020 (erstes Quartal) und am 12. November 2020 (drittes Quartal) sowie den Halbjahresfinanzbericht am 13. August 2020. Alle Berichte sind auf unserer Webseite im Internet unter <https://www.epigenomics.com/de/news-investoren/finanzberichte/> abrufbar.

Nachfolgend eine Übersicht über wesentliche Finanzkennziffern der einzelnen Berichtsquartale (die Werte für das vierte Quartal wurden dabei aus der Subtraktion der kumulierten 9-Monatsresultate von den Jahresergebnissen ermittelt):

TEUR (sofern nicht anders angegeben)	Q1	Q2	Q3	Q4	2020
Umsatzerlöse	239	83	219	301	842
Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	-2.966	-3.356	-2.741	-2.564	-11.627
EBIT vor Abschreibungen (EBITDA)	-2.828	-3.220	-2.611	-2.433	-11.092
EBITDA vor anteilsbasierter Vergütung	-2.641	-3.018	-2.430	-2.372	-10.461
Ergebnis je Aktie (in EUR) <sup>1</sup>	-0,67	-0,57	-0,47	-0,31	-2,02
Netto-Cashflow	79	-2.439	-2.077	-2.149	-6.586
Finanzmittelverbrauch	3.284	2.226	1.981	2.077	9.568
Gesamtliquidität <sup>2</sup> zum Periodenende	10.982	8.662	6.640	4.527	4.527

<sup>1</sup> Aus Gründen der Vergleichbarkeit wurden die Zahlen für Q1 bis Q3 2020 nachträglich angepasst.

<sup>2</sup> Gesamtliquidität = Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sowie marktgängige Wertpapiere.

Für das Geschäftsjahr 2020 hatten wir im Ausblick des Konzernlageberichts des Vorjahres einen Umsatz in einer Bandbreite von ein bis zwei Millionen Euro prognostiziert. Diese Vorhersage basierte auf der Annahme einer positiven Erstattungsentscheidung für Epi proColon in den USA im letzten Quartal des Jahres. Tatsächlich kam es in 2020 dann aber nicht mehr zu irgendeiner Entscheidung, sodass der erhoffte positive Effekt aus der Erstattung ausblieb. Darüber hinaus war die Umsatzlage in 2020 zudem auch von der COVID-19-Pandemie betroffen. Hierbei waren vor allem die Testzahlen in den USA rückläufig, da die zur Vorsorge berechtigten Patienten aufgrund des vermuteten Infektionsrisikos teilweise ihre Vorsorgeuntersuchungen ausfallen ließen bzw. verschoben.

Auf der Kostenseite machte sich die virusbedingte, globale Krise ebenfalls bemerkbar. Unsere Aktivitäten in Bezug auf klinische Studien – schlichtweg die hauptsächlichen Kostentreiber – fielen in 2020 deutlich hinter die Erwartungen zurück, da vor allem in den USA diese Studien heruntergefahren und teilweise komplett eingestellt wurden (zumindest temporär). Aufgrund der nicht getroffenen Erstattungsentscheidung haben wir zudem unsere geplanten Vermarktungsaktivitäten ebenfalls nicht begonnen. Über das Gesamtjahr 2020 sanken unsere operativen Kosten gegenüber dem Vorjahr damit um mehr als EUR 4,3 Mio. und waren darüber hinaus auch um ungefähr EUR 1,2 Mio. niedriger als geplant. Mit diesen Kosteneffekten konnten die Umsatzeinbußen überkompensiert werden, sodass in 2020 unser EBIT mit EUR -11,6 Mio. und das EBITDA vor anteilsbasierter Vergütung mit EUR -10,5 Mio. deutlich besser ausfielen, als zu Jahresbeginn angenommen; die Prognose für das adjustierte EBITDA lag bei einer Bandbreite von EUR -10,5 Mio. bis EUR -12,5 Mio.

Der Finanzmittelverbrauch entwickelte sich entsprechend der Ergebnislage ebenfalls besser als vorhergesehen. Nachdem er im ersten Quartal 2020 noch über EUR 3 Mio. lag, fiel er in den weiteren Quartalen dann doch deutlich geringer aus und addierte sich über das Gesamtjahr auf EUR 9,6 Mio. Auch hier hatte unsere Prognose bei einer Bandbreite von EUR 10,5 Mio. bis EUR 12,5 Mio. gelegen. Der Netto-Cashflow fiel dabei im ersten Quartal durch die Zuflüsse aus unserer im März durchgeführten Kapitalerhöhung sogar leicht positiv aus.

Unsere Eigenkapitalquote betrug zum Ende des Berichtsjahrs 56,8 % nach anfänglichen 68,8 %. Wir schlossen das Geschäftsjahr 2020 mit einer um EUR 6,5 Mio. geringeren verfügbaren Liquidität ab, als wir es begonnen hatten (EUR 4,5 Mio. zum 31.12.2019 nach EUR 11,0 Mio. zu Beginn des Jahres).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass sich die Finanzlage unserer Gesellschaft im Berichtsjahr im Jahresverlauf schwächer entwickelte, als wir dies geplant hatten. Ursächlich dafür waren im Wesentlichen die relativ geringen Zuflüsse aus der Kapitalerhöhung im März 2020. Diese Transaktion litt vor allem unter einem sehr ungünstigen Timing, da unser Aktienkurs im Zuge der weltweiten, dramatischen Börsenschwäche zu diesem Zeitpunkt stark unter Druck geraten war und wir dementsprechend die neuen Aktien zu einem viel niedrigeren Preis ausgeben mussten, als es noch wenige Wochen vorher möglich gewesen wäre. Die Liquidität von EUR 4,5 Mio. zum Jahresende war zudem nicht ausreichend, um den erwarteten Bedarf im Geschäftsjahr 2021 zu decken. Um dem entgegen zu wirken, haben wir uns im Rahmen der außerordentlichen Hauptversammlung im November jedoch bereits die Ermächtigung zur Ausgabe einer Wandelschuldverschreibung geben lassen, die wir auch nach Abschluss des Berichtsjahrs im Januar 2021 erfolgreich platzieren konnten.

## VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE

### Ertragslage

Nachdem schon zu Beginn des Geschäftsjahres 2020 erkennbar wurde, dass mit einer finalen CMS-Entscheidung über die Erstattungsfähigkeit von Epi proColon erst gegen Ende des Jahres zu rechnen war (wenn überhaupt), hatten wir unsere Prognose des Umsatzvolumens auch entsprechend vorsichtig gehalten und mit einer Bandbreite von ein bis zwei Millionen Euro gerechnet. Ab März 2020 breitete sich dann die COVID-19-Pandemie weltweit aus und führte auch in unseren relevanten Absatzregionen zu größeren Einschränkungen im Alltagsleben der Bevölkerung. Da auch Arztbesuche von vielen Menschen vorübergehend weitgehend vermieden wurden, gingen die Teilnahmequoten an vielen Vorsorgemaßnahmen deutlich zurück; so auch beim Darmkrebs-Screening. Der Umsatz mit unseren Testkits brach daraufhin im zweiten Quartal deutlich ein und erholte sich erst im Sommer schrittweise. Aufgrund dieses Rückgangs verfehlten wir am Ende das untere Ende der Prognosebandbreite und können lediglich TEUR 842 für das Gesamtjahr ausweisen (2019: EUR 1,1 Mio.).

Rückläufig waren dabei die Produktsätze aus den vorgenannten Gründen (von TEUR 988 im Vorjahr auf TEUR 584 im Berichtsjahr) und auch die Lizenzerlöse (von TEUR 137 im Vorjahr auf TEUR 34 im Berichtsjahr); letztere dabei primär aufgrund ausgelaufener Lizenzverträge. Teilweise kompensieren konnten wir dies jedoch durch Umsatz aus Forschungs- & Entwicklungs-(F&E)-Dienstleistungen von TEUR 225 (Vorjahr: EUR 0).

Trotz des rückläufigen Lizenzgeschäfts stieg die Bruttomarge von 78 % in 2019 auf 83 % im Berichtsjahr, was auf den ungewöhnlich hohen Ergebnisbeitrag aus dem F&E-Umsatz zurückzuführen ist.

Die sonstigen Erträge sanken im Geschäftsjahr um EUR 1,0 Mio. auf EUR 1,5 Mio. (2019: EUR 2,5 Mio.) und beinhalten überwiegend Wechselkurserträge (EUR 1,4 Mio.).

Die Kosten für Forschung und Entwicklung („F&E“) sanken in 2020 gegenüber dem Vorjahr sehr deutlich und zwar von EUR 7,3 Mio. auf EUR 3,7 Mio. Ursächlich war auch hier die COVID-19-Pandemie, die unsere klinischen Studien in den USA stark behinderte und teilweise zum kompletten Stillstand brachte. Vor allem unsere Post-Approval-Studie für Epi proColon in Folge der Produktzulassung durch die FDA war davon maßgeblich betroffen. Es kam vielfach nicht mehr zum Einschluss von Patienten, da diese entweder ausblieben oder auch die klinischen Teststätten aus Sicherheitsgründen geschlossen wurden. Die Labore priorisierten zudem verstärkt Tests zum Virennachweis. Hinzu kam die Kurzarbeit am Berliner Standort, der auch unser komplettes F&E-Team betraf, welches dadurch auch in seinen Projekten hinter den geplanten Fortschritten zurückblieb. Vor allem in der ersten Lockdown-Phase hatten wir zeitweise auch den Laborbetrieb einstellen müssen.

Die Kosten für Vertrieb und Verwaltung beliefen sich auf EUR 7,3 Mio. (2018: EUR 8,9 Mio.). Der Rückgang resultiert aus den reduzierten Vertriebs- und Marketingtätigkeiten in den USA. Unser Kommerzialisierungs-Team konnte über einen längeren Zeitraum seinen üblichen Aufgaben nicht oder nur sehr eingeschränkt nachgehen. Die Reisetätigkeit wurde komplett eingestellt und viele Fachveranstaltungen wie Messen und Konferenzen wurden entweder abgesagt oder in das Internet verlegt, was die damit verbundenen Aufwendungen für die Besucher spürbar minderte. Auch in der Verwaltungsabteilung wurde kurz gearbeitet, wodurch genauso wie im F&E-Bereich die Personalkosten entlastet wurden.

Die sonstigen Aufwendungen, die erneut ausschließlich durch Währungsumrechnungen bedingt waren, erhöhten sich von EUR 1,8 Mio. (2019) auf EUR 2,9 Mio. (2020). Das Währungsergebnis fiel per Saldo mit einem Nettoaufwand von EUR 1,5 Mio. negativ aus, nachdem im Vorjahr noch ein Nettoertrag von EUR 0,4 Mio. zu Buche stand. Dieser Rückgang gegenüber 2019 war im Wesentlichen dem gegenüber dem US-Dollar wieder erstarkten Euro geschuldet.

Die operativen Gesamtkosten reduzierten sich aufgrund der vorgenannten Gründe im Berichtsjahr vor allem aufgrund der niedrigeren F&E-Aufwendungen und sanken deutlich von EUR 18,3 Mio. in 2019 auf EUR 14,0 Mio. im Berichtsjahr, trotz der um EUR 1,1 Mio. erhöhten Wechselkursverluste. Damit wurde der Umsatzrückgang gegenüber 2019 merklich überkompensiert, sodass sich das Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) von EUR -14,7 Mio. im Vorjahr auf EUR -11,6 Mio. in 2020 verbesserte. Um Abschreibungen korrigiert errechnete sich ein EBITDA von EUR -11,1 Mio. (2019: EUR -14,2 Mio.). Unsere Prognose des EBITDA vor anteilsbasierter Vergütung für 2020 hatte zu Jahresbeginn EUR -10,5 Mio. bis EUR -12,5 Mio. gelaute. Tatsächlich blieben wir nun mit EUR -10,5 Mio. leicht darunter (2019: EUR -13,3 Mio.).

Das positive Finanzergebnis aus 2019 von EUR 0,1 Mio. konnte im Berichtsjahr nicht wiederholt werden. Im Vorjahr hatten wir von einer höheren durchschnittlichen Liquidität und zwischenzeitlich leicht gestiegenen Zinsen im US-Dollar profitieren können. Im Berichtsjahr sanken unsere Zinserträge von TEUR 172 auf TEUR 21. Da gleichzeitig unsere Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung langfristiger Mietverträge nur geringfügig von TEUR 63 auf TEUR 55 sanken, kam es nach sonstigen Finanzkosten zu einem negativen Finanzergebnis (TEUR -36).

Der geringfügige Steueraufwand von TEUR 23 fiel durch lokale Steuern bei der US-Tochtergesellschaft an. Der hohe Vorjahreswert von EUR 2,5 Mio. resultierte aus dem Einmaleffekt einer Wertberichtigung von in der Vergangenheit aktivierten latenten Steuern auf unsere Verlustvorträge in den USA, wodurch ein Vergleich entsprechend verzerrt ist.

## Finanzlage und Cashflow

Unser Finanzmittelverbrauch sank in 2020 auf EUR 9,6 Mio., nachdem er im Vorjahr EUR 13,5 Mio. betragen hatte. Der Cashflow aus der operativen Tätigkeit fiel hauptsächlich bedingt durch das verbesserte EBITDA-Ergebnis mit EUR -9,6 Mio. deutlich geringer aus als im Vorjahr (EUR -13,5 Mio.) aus. Neben den geringeren operativen Ausgaben – unter anderem aufgrund der durch die Pandemie stark verringerten Studienaktivitäten – trugen auch deutliche Effekte im Betriebskapital zu dem aktuellen Wert bei.

Im Rahmen der Investitionstätigkeit wurde ein positiver Cashflow von TEUR 3 im Berichtsjahr erzielt. Ursächlich hierfür waren Zinseinnahmen von TEUR 24, die unsere sehr geringen Auszahlungen für Erhaltungsinvestitionen im Betriebsvermögen leicht überkompensierten. Aufgrund höherer erhaltener Zinszahlungen war der Cashflow aus Investitionstätigkeit im Vorjahr mit TEUR 47 leicht höher ausgefallen.

Der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit belief sich im Geschäftsjahr 2020 auf EUR 3,0 Mio. (2019: EUR 7,1 Mio.) und errechnete sich aus dem Bruttoerlös aus unserer Kapitalerhöhung im März 2020 (EUR 4,0 Mio.), abzüglich der damit verbundenen Ausgaben von EUR 0,7 Mio. und Auszahlungen für Leasingverträge von EUR 0,3 Mio.

Unsere Liquidität zum Jahresende 2020 verringerte sich auf EUR 4,5 Mio. (bestehend aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten in Höhe von EUR 3,5 Mio. und zur Veräußerung verfügbaren Wertpapieren in Höhe von EUR 1,0 Mio.). Sie lag damit um EUR 6,5 Mio. unter den EUR 11,0 Mio. zu Beginn des Jahres.

## Vermögenslage

Im Berichtsjahr verringerte sich unsere Eigenkapitalquote von 68,8 % zum Jahresbeginn auf 56,8 % zum Jahresende. Das Eigenkapital reduzierte sich um EUR 5,7 Mio. von EUR 9,6 Mio. auf EUR 3,9 Mio. Dabei wurde der Jahresfehlbetrag von EUR 11,7 Mio. teilweise von der Kapitalerhöhung im März kompensiert. Im November des Berichtsjahres hatten wir unsere Aktionäre zu einer außerordentlichen Hauptversammlung geladen, um einen hälftigen Verlust unseres Eigenkapitals im Einzelabschluss der deutschen Muttergesellschaft (nach HGB-Rechnungslegung) gemäß § 92 Abs.1 Aktiengesetz anzuzeigen. Von dieser Hauptversammlung wurde unter anderem eine Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien im Verhältnis 8:1 beschlossen. Hierdurch erklärt sich die Reduzierung unseres Gezeichneten Kapitals im Berichtsjahr von EUR 43,5 Mio. zu Jahresbeginn auf EUR 5,9 Mio. zum Bilanzstichtag 2020. Neben einem teilweisen Ausgleich des Verlustvortrags wurde mit dieser Maßnahme auch die Kapitalrücklage gestärkt. Sie war damit hauptverantwortlich für den Anstieg der Rücklage auf EUR 87,4 Mio. (01. Januar 2020: EUR 69,3 Mio.). Das kumulierte übrige Eigenkapital entwickelte sich positiv im Berichtsjahr und stieg von EUR -0,3 Mio. auf EUR 1,3 Mio. überwiegend durch Währungskursserträge aber auch durch Kursgewinne in den gehaltenen Wertpapieren.

Die Lieferantenverbindlichkeiten reduzierten sich im Bilanzstichtagsvergleich von EUR 1,4 Mio. auf EUR 0,6 Mio., was lediglich auf Stichtageffekte zurückzuführen ist. Innerhalb der sonstigen Verbindlichkeiten wurden im Berichtsjahr Personalansprüche abgebaut, wodurch sich die entsprechende Bilanzposition in diesem Zeitraum von EUR 1,4 Mio. auf EUR 0,6 Mio. reduzierte.

Die kurzfristigen Rückstellungen stiegen leicht von EUR 0,6 Mio. zum Stichtag des Vorjahres auf EUR 0,9 Mio. am 31. Dezember 2020. Dabei stiegen die Boni-Rückstellungen für das Personal überproportional an, während die sonstigen Rückstellungen deutlich geringer dotiert wurden als zum Vergleichszeitpunkt im Vorjahr.

Das langfristige Vermögen reduzierte sich von EUR 1,9 Mio. zum 31. Dezember 2019 auf EUR 1,3 Mio. zum 31. Dezember 2020. Während die immateriellen Vermögenswerte in diesem Zeitraum abschreibungsbedingt von EUR 0,3 Mio. auf EUR 0,1 Mio. zurückgingen, sank der bilanzielle Wert der Sachanlagen von EUR 1,5 Mio. zum Jahresbeginn auf EUR 1,2 Mio. zum 31. Dezember 2020. Neben den regulären Abschreibungen auf das Labor- und Büroequipment an unseren Standorten reduzierte sich hierbei auch der Wert der Nutzungsrechte für unsere gemieteten Büro- und Laborflächen durch den entsprechenden Zeitablauf.

Die kurzfristigen Vermögenswerte reduzierten sich um EUR 6,7 Mio. auf EUR 5,5 Mio. am Bilanzstichtag, was nahezu vollständig unserer gesunkenen Liquiditätsposition entspricht. Leichte Veränderungen in den anderen kurzfristigen Vermögenspositionen glichen sich gegenseitig im Wert aus.

Unsere Bilanzsumme reduzierte sich um EUR 7,2 Mio. auf EUR 6,8 Mio. zum 31. Dezember 2020 (31. Dezember 2019: EUR 14,0 Mio.).

## PERSONAL

Zum Ende des Berichtsjahres belief sich die Zahl unserer Mitarbeiter(innen) auf 37 (31. Dezember 2019: 41). Im Jahresdurchschnitt beschäftigten wir 39 Personen (2019: 43). Davon hatten 29 Mitarbeiter(innen) ein Vertragsverhältnis mit der deutschen AG, die übrigen 10 eines mit der US-Tochtergesellschaft. Die Personalfluktuationsrate war erneut auf einem niedrigen Niveau. Im Verlauf des Geschäftsjahres ausgeschiedene Mitarbeiter(innen) wurden aufgrund der allgemeinen Lage (COVID-19) sowie der individuellen Situation der Gesellschaft (Kurzarbeit) kurzfristig zunächst nicht ersetzt, woraus sich der Rückgang der Beschäftigtenzahl erklärt.

Alle in Deutschland ansässigen Mitarbeiter(innen) arbeiten am Firmensitz in Berlin. Unsere operativen Aktivitäten in den USA werden vom Standort San Diego in Kalifornien aus gesteuert. Von den 39 Beschäftigten zum Jahresende 2020 waren 20 Mitarbeiter(innen) direkt den Bereichen Forschung, Produktentwicklung, Patente und Lizenzen, regulatorische Belange, Qualitätssicherung und Herstellung zuzuordnen. Ihre Aktivitäten werden in den Abschlüssen als F&E-Kosten ausgewiesen. Die übrigen 19, im Bereich Vertrieb und Verwaltung eingesetzten Mitarbeiter(innen) sind in den Bereichen Geschäfts- und Unternehmensentwicklung, Kunden- und technischer Service, Rechnungs- und Finanzwesen, Recht, Personal, IT, Investor Relations sowie allgemeine Verwaltung tätig.

Hinsichtlich unseres Personals beachten wir alle gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt auch für die Einhaltung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes. Unsere Mitarbeiter(innen) werden ausschließlich nach ihrer Eignung, Qualifikation, Motivation und ihrer Leistungs- bzw. Lernbereitschaft eingestellt und gefördert. In Bezug auf Altersstruktur und Geschlechtszugehörigkeit der Mitarbeiter(innen) waren wir auch in 2020 wieder sehr ausgewogen besetzt. Die Belegschaft war zum Jahresende 2020 ungefähr hälftig in Männer und Frauen aufgeteilt.

Epigenomics unterstützt seine Mitarbeiter(innen) mit diversen Angeboten an flexiblen Arbeits(zeit)modellen, um beispielsweise die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern. Dazu gehören unter anderem Vereinbarungen zu Gleitzeit, Teilzeit- oder Heimarbeit. Auch Personalentwicklungsmaßnahmen und Weiterbildungsangebote für unsere Belegschaft sind uns sehr wichtig. Zudem kümmert sich die Personalabteilung regelmäßig um arbeitsmedizinische Betreuung für alle Mitarbeiter(innen).

Der Gesamtpersonalaufwand belief sich in 2020 auf EUR 5,3 Mio. und war damit erheblich niedriger als im Vorjahr (EUR 6,8 Mio.). Der Rückgang war dabei neben der generell leicht geringeren Beschäftigtenzahl einerseits auf die Kurzarbeit zurückzuführen, die am Berliner Standort von Mitte April bis Jahresende für deutlich geringere Gehaltsaufwendungen sorgte und von einem teilweisen Gehaltsverzicht des Vorstands flankiert wurde. Auf der anderen Seite sanken im Berichtsjahr die Gesamtaufwendungen für die anteilsbasierte Vergütung sowie für die Boni für Vorstand und Mitarbeiter(innen). Mit diesen Boni werden die individuellen und kollektiven Zielerreichungsgrade der Berechtigten honoriert.

Im April 2020 haben wir insgesamt 67.731 Aktienoptionsrechte an den Vorstand und die Belegschaft unserer Gruppe ausgegeben. Die Rechte entstammten dabei dem Aktienoptionsplan 19-21, welcher – wie auch seine Vorgänger – als attraktives Anreizsystem für alle Mitarbeiter(innen) und insbesondere die Führungskräfte aufgelegt wurde. Der Ausübungspreis der neu ausgegebenen Rechte, die nicht vor April 2024 ausübbar sind, wurde auf EUR 20,00 je Aktie festgelegt. Wir halten solche langlaufenden Aktienoptionsprogramme für ein wichtiges Instrument, um die Interessen der Beschäftigten und des Managements mit den Unternehmenszielen in Einklang zu bringen und für ein Instrument zur Motivierung unserer Belegschaft. Einzelheiten zu diesem Plan und zu den in Vorjahren aufgelegten Aktienoptionsprogrammen können dem Anhang des Konzernabschlusses 2020 entnommen werden.



## FINANZIELLE UND NICHT-FINANZIELLE LEISTUNGSINDIKATOREN

Ziel von Epigenomics ist es, unsere Mission und Strategie systematisch umzusetzen und dadurch den Unternehmenswert für alle Stakeholder zu erhöhen. Wir verwenden dabei fortwährend finanzielle und nicht-finanzielle Leistungsindikatoren zur Steuerung und Überwachung des Erfolgs unserer Maßnahmen.

Die zur operativen Steuerung eingesetzten finanziellen Indikatoren umfassen wichtige Finanzkennzahlen, die bei internationalen Investoren bekannt und anerkannt sind. Hierzu zählen Umsatzerlöse, Bruttomarge, EBIT, EBITDA bereinigt um Aufwendungen aus aktienbasierter Vergütung und Betriebsergebnis bzw. Ergebnis je Aktie. Aus diesem Kennziffernbündel stellen Umsatz und EBITDA vor anteilsbasierter Vergütung unsere Schlüsselindikatoren hinsichtlich der Unternehmenssteuerung und somit unserer Finanzmarktcommunication dar.

Diese vorgenannten Indikatoren werden auf Monatsbasis genau verfolgt und vierteljährlich in unseren gesetzlich vorgeschriebenen und freiwilligen Finanzberichten veröffentlicht. Sie werden regelmäßig mit den Planungen und Prognosen abgeglichen und bei Bedarf externen Benchmarks vergleichend gegenübergestellt. Da wir zur Finanzierung unserer Geschäftstätigkeit weiterhin auf Kapitalzufluss von Investoren angewiesen sind, zählt auch der Finanzmittelverbrauch zu unseren wichtigen Finanzindikatoren; er wird daher besonders aufmerksam verfolgt und regelmäßig berichtet.

Die für unsere Geschäftstätigkeit wichtigen nicht-finanziellen Leistungsindikatoren ergeben sich vor allem aus unserer F&E-Tätigkeit und unseren kommerziellen Aktivitäten. Zu diesen Indikatoren zählen die aus wissenschaftlichen Studien oder auch aus der Veröffentlichung von Studienergebnissen in angesehenen wissenschaftlichen Fachzeitschriften gewonnenen Sensitivitäts- und Spezifitätswerte unserer Produkte sowie die Anzahl der mit unseren Produkten durchgeführten Tests. Unsere Fortschritte in der Beantragung der Marktzulassung bei Gesundheitsbehörden, die erfolgreich absolvierten Prüfungen unseres Qualitätsmanagementsystems und das Erreichen von Messgrößen und Meilensteinen in unseren Entwicklungsaktivitäten sind weitere wichtige Indikatoren, mit denen wir die Zielerreichung messen und die uns bei der Steuerung unserer internen Maßnahmen und der externen Kommunikation unterstützen. Und nicht zuletzt überwachen wir die Kundenzufriedenheit durch Indikatoren wie Liefer- und/oder Durchlaufzeiten, Art und Anzahl der Prüfungsfeststellungen bei Audits und Reklamationsraten.

## ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG DES GESCHÄFTSJAHRES 2020

Unsere Erwartungshaltung zu Beginn des Geschäftsjahres 2020 beinhaltete die lang erwartete Entscheidung der CMS hinsichtlich der Erstattungsfähigkeit von Epi proColon in den USA und wir sind zudem davon ausgegangen, dass diese Entscheidung zu unseren Gunsten ausfallen würde. Der Entscheidungsprozess zog sich dann doch über das Jahresende hinaus, wobei diese Verzögerung nicht von uns zu verantworten war. Die CMS blieben hierbei hinter ihren eigenen Vorgaben zurück und überließen es uns – als Antragstellern – diese Verzögerung den Märkten und den Investoren zu erklären. Tatsächlich schafften sie es aber immerhin, ihre vorläufige Entscheidung noch in 2020 zu veröffentlichen. Diese fiel dann zu unserer großen Enttäuschung ablehnend aus und sorgte nicht nur bei uns, sondern auch in Fachkreisen, bei Investoren und auch bei einer interessierten Öffentlichkeit für völliges Unverständnis. Dies kann auch den öffentlichen Kommentierungen entnommen werden, die in diesem Zusammenhang dann im entsprechenden Online-Forum der CMS abgegeben wurden. Die endgültige Entscheidung, die dann erst kurz nach Abschluss des Jahres erfolgte, fiel dann leider auch nicht mehr anders aus und ließ ebenfalls aufgrund ihrer Art und Weise viele Zweifel zurück und Fragen offen.

Im F&E-Bereich konnten wir dennoch Fortschritte erzielen. Allerdings waren uns natürlich hier durch die globale COVID-19-Pandemie deutliche Limitierungen vorgegeben. Die unzureichend ausgefallene Kapitalerhöhung im ersten Quartal und der teilweise, bisweilen sogar komplette Stopp der von uns initiierten Studien in den USA zwangen uns hier ein geringeres Tempo auf, als wir es gerne gegangen wären. Immerhin schafften wir es, die Weiterentwicklung von Epi proColon – das „next generation product“ – so zu verfolgen, dass wir nun in 2021 damit startbereit für die entsprechenden Zulassungsstudien sind. In der aktuellen Situation ist es für uns von großer Bedeutung, dass wir ein solches Nachfolgeprodukt in unserer Entwicklungspipeline haben und dass seine Leistungsdaten uns zuverlässig stimmen, die neu gesetzten Mindeststandards der CMS erfüllen zu können.

Die Geschäftsentwicklung blieb in 2020 hinter unseren Erwartungen zurück. Trotz Umsatzrückgang und Pandemiebelastung ist es uns aber gelungen, auf der Kostenseite überproportional für Entlastung zu sorgen. Aufgrund der Stärke unseres F&E-Teams können wir trotz des großen Rückschlags im Geschäftsjahr weiterhin zuversichtlich nach vorne schauen.



## PROGNOSE-, CHANCEN- UND RISIKOBERICHT

### PROGNOSEBERICHT

#### Geplante strategische Ausrichtung von Epigenomics in den kommenden Jahren

Wie wir öffentlich angekündigt haben, prüft die Gesellschaft alle strategischen Möglichkeiten für das Jahr 2021. Mit der negativen Kostenerstattungsentscheidung der CMS im Januar 2021 wird die Gesellschaft nicht in der Lage sein, Epi proColon erfolgreich zu vermarkten, es sei denn, der Gesellschaft gelänge es, die Entscheidung der Behörde entweder durch ein Berufungsverfahren, eine Klage oder durch die Gesetzgebung rückgängig zu machen beziehungsweise aufzuheben. Das Berufungsverfahren mit anschließendem Klageweg dauert in der Regel sechs bis vierundzwanzig Monate und bietet keine Garantie für einen erfolgreichen Ausgang. Tatsächlich führt das Berufungsverfahren in den meisten Fällen nicht zu einer Aufhebung der ursprünglichen Entscheidung. Da das Unternehmen nur begrenzten Zugang zu Kapital hat, um über die nächsten Jahre in alternative Produkte zu investieren, müssen wir nach strategischen Optionen suchen, um den Shareholder Value zu maximieren.

Wir glauben, dass unser Unternehmenswert in der von uns aufgebauten, bedeutsamen Technologieplattform für Flüssigbiopsien liegt. Die „Next-Gen“-Version von Epi proColon hat intern Leistungsdaten gezeigt, die die CMS-Kriterien für eine Kostenübernahme in den USA erfüllen würde. Dies bedeutet, dass man in der Entwicklung ein hohes Maß an Zuversicht haben kann, dass das Produkt in prospektiven klinischen Studien gut abschneidet, die FDA-Zulassung erhält und schließlich von Medicare erstattet wird. Hierzu ist ein entsprechender Kapitaleinsatz über drei bis vier Jahre erforderlich. Darüber hinaus verfügt die Gesellschaft mit dem HCCBloodTest und Epi proLung über Produkte mit hohem Potenzial für die Zukunft und eine Plattform zur Entdeckung von Biomarkern aus einer robusten Probandendatenbank, mit denen Epigenomics über eine wertvolle Technologiegrundlage zur Flüssigbiopsie verfügt.

Für den Fall, dass sich uns keine geeigneten strategische Gelegenheiten bieten, werden wir uns parallel um die Beschaffung von zusätzlichem Kapital für die Zukunft bemühen und weitere Produkte wie Epi proColon „Next-Gen“ entwickeln.

#### Erwartungen an das wirtschaftliche Umfeld in den kommenden Jahren

Die Formulierung einer Erwartungshaltung an die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und das Kapitalmarktumfeld in Europa und in den USA fällt in der aktuellen globalen Lage eindeutig schwieriger als üblich aus. Eine verlässliche Prognose, ab wann die Weltwirtschaft nicht mehr entscheidend unter den direkten und indirekten Folgen der COVID-19-Krise leidet, erscheint kaum möglich. Zunächst wird von essentieller Bedeutung sein, ab wann und mit welcher nachhaltigen Wirkung die seit Jahresende 2020 begonnenen weltweiten Impfaktionen gegen das Corona-Virus zu einer spürbaren Entlastung im Alltagsleben der Bevölkerung führen werden. Unsicherheit besteht hierbei zunächst hinsichtlich der Geschwindigkeit bei der „Durchimpfung“, vor allem in den ärmeren und weniger entwickelten Volkswirtschaften. Zudem vermag zurzeit auch niemand vorherzusagen, ob die jetzt verabreichten Impfstoffe den Geimpften dauerhafte Immunität gegen COVID-19 sichern oder nur temporäre und inwieweit die Impfungen auch gegen weitere entstehende Mutationen des Virus schützen werden.

Der Zeitpunkt des Erreichens einer internationalen Herdenimmunität ist also ungewiss. Bis dahin werden aber noch weiterhin die bereits bekannten Restriktionen das Alltagsleben der Menschen dominieren und auch eine Rückkehr der Wirtschaft zur Normalität nicht ermöglichen. Selbst wenn sich spürbare Erfolge der Impfungen zeigen sollten und die Restriktionen gelockert werden können, vermag niemand zu sagen, wie lange es dauern wird, bis die Folgen und Schäden der Krise weitgehend überwunden sein werden. Die gigantische Verschuldung, die nahezu von allen Volkswirtschaften der Welt im Kampf gegen die Pandemie aufgetürmt wurde (und aktuell immer noch weiter gesteigert wird), wird voraussichtlich eine Last darstellen, die noch über mehrere Generationen geschultert werden muss. Im Weiteren ist ebenfalls noch nicht absehbar, welche dauerhaften Konsequenzen das geänderte Verhalten der Wirtschaftssubjekte in der Krise für die Zeiten danach haben wird. Dies betrifft z. B. die Themenkreise Mobilität und Touristik. Wird die Verlagerung der Büroarbeit in das Home Office wieder ganz oder nur in Teilen rückgängig gemacht werden? Werden Konferenzen, Messen oder auch Hauptversammlungen wieder bei physischer Präsenz der Besucher abgehalten werden oder finden Massenveranstaltungen künftig überwiegend nur noch virtuell statt?

Unter den vorgenannten Überlegungen erscheint es kaum möglich, eine verlässliche Vorhersage für das allgemeine wirtschaftliche Umfeld in den kommenden zwei Jahren vorzunehmen. Das spezielle Umfeld für Epigenomics stellt sich hingegen etwas kalkulierbarer dar, da Krebserkrankungen eine unveränderte Bedrohung der menschlichen Gesundheit darstellen werden und die Bekämpfungs- und Therapiemöglichkeiten auch auf nicht absehbare Zeit limitiert sein werden. Damit bleibt das Thema Früherkennung in seiner Bedeutung unverändert groß und wichtig und damit sind die Marktchancen für blutbasiertes Produkt auch weiterhin gegeben.

Die Kapitalmärkte haben sich nach einem kurzen und heftigen Einbruch zu Beginn der globalen Pandemie sehr schnell erholen können und hatten zum Ende des Berichtsjahres wieder das Ausgangsniveau vor der Krise erreicht. Wir gehen deshalb weiterhin davon aus, dass es trotz möglicher Rückschläge für Unternehmen aus der Life-Sciences-Branche auch zukünftig möglich sein sollte, bei solider fundamentaler Geschäftsentwicklung Eigenkapital einzuwerben. Es bleibt zu berücksichtigen, dass der prozentuale Anteil der Gesundheitsausgaben am Bruttoinlandsprodukt weltweit (insbesondere in den USA) vermutlich weiter steigen wird.

Mit dem Ende der Trump-Administration in den USA scheint auch der jahrelange Höhenflug des US-Dollars gegenüber dem Euro zum Erliegen gekommen zu sein. Nachdem der entsprechende Wechselkurs über weite Strecken des vergangenen Jahres und der Vorjahre eher um EUR/USD 1,10 pendelte, hatte er zum Berichtsjahresende die Marke von 1,20 deutlich und nachhaltig überschritten und zeigt die kommenden Monate auch eher in Richtung eines stärkeren Euros. Vor diesem Hintergrund haben wir unserer Budgetplanung für 2021 einen Wechselkurs von EUR/USD 1,20 – wie auch in den vergangenen Jahren praktiziert, das tatsächliche Kursniveau zum Zeitpunkt unserer Budgeterstellung (Ende November 2020) – zugrunde gelegt.

### **Ausblick auf die Ertragslage**

Unsere Geschäftsprognose für das Jahr 2021 ist konsistent mit unserem aktuellen Umsatzpotenzial zwischen EUR 0,4 Mio. und EUR 1,0 Mio. Sollte die von den CMS getroffene NCD-Entscheidung im Jahr 2021 noch erfolgreich angefochten beziehungsweise rückgängig gemacht werden, würden wir eine Veränderung der Umsatzprognose vornehmen.

Wir haben im ersten Quartal 2021 eine erfolgreiche Kapitalmaßnahme durchgeführt. Mit diesen zusätzlich aufgenommenen Mitteln sind wir überzeugt, über ausreichende Liquidität bis über das erste Quartal 2022 hinaus zu verfügen und um die Umsetzung einer strategischen Option im Jahr 2021 zu realisieren. Wir planen nicht, unsere operativen Aktivitäten im Jahr 2021 zu erweitern oder zu intensivieren und werden weiterhin versuchen, den Finanzmittelverbrauch im Jahr 2021 zu minimieren.

Für das Geschäftsjahr 2021 gehen wir erneut von einem operativen Verlust aus und erwarten die Kennziffer EBITDA vor Aufwand für aktienbasierte Vergütung in einer Bandbreite zwischen EUR -7,0 Mio. und EUR -9,0 Mio.

### **Ausblick auf die Finanzlage**

Auf der Basis unseres Geschäftsplans 2021 erwarten wir einen Finanzmittelverbrauch im Einklang mit unserer EBITDA-Prognose (vor aktienbasierter Vergütung). Die geplanten zahlungswirksamen Aufwendungen für 2020 stehen im Zusammenhang mit unseren fortlaufenden F&E-Aktivitäten sowie den administrativen Pflichten und Aufgaben. Hierbei wird auf der F&E-Seite auch weiterhin unsere Post-Approval-Studie in den USA einer der wesentlichen Faktoren sein, sobald die entsprechenden Aktivitäten nach einer Normalisierung der zurzeit noch pandemischen Lage wieder fortgeführt werden können.

Das Geschäftsjahr 2020 haben wir mit Zahlungsmitteln und marktfähigen Wertpapieren in Höhe von EUR 4,5 Mio. abgeschlossen. Unter Berücksichtigung der nach Ende der Berichtsperiode, im Januar 2021 durchgeführten Emission einer Wandelschuldverschreibung, die zu einem Bruttomittelzufluss von EUR 5,5 Mio. führte, sind die vorhandenen finanziellen Ressourcen bei unserem prognostizierten Finanzmittelverbrauch ausreichend, um die operative Geschäftstätigkeit der Gesellschaft bis über das erste Quartal 2022 hinaus gemäß unseren Planungen zu finanzieren. Wir ziehen darüber hinaus weitere Finanzierungsmaßnahmen und strategische Optionen in Erwägung, um unsere Liquidität auch über diesen Zeitpunkt hinaus zu gewährleisten. Hierbei sind wir naturgemäß vom Kapitalmarkt und seiner Entwicklung abhängig aber auch vom Ergebnis unserer Anstrengungen Investoren und Kooperationspartner zu finden, die wir vom Erfolgspotenzial unserer Produktpipeline im Allgemeinen und unseres Epi proColon „NextGen-Tests“ im Besonderen überzeugen können.

Die zusätzlichen Finanzmittel, die wir einwerben wollen, würden dabei primär natürlich für die Finanzierung der Zulassungsstudie für den Next-Gen-Test eingesetzt werden.

### Ausblick auf nicht-finanzielle Leistungsindikatoren

Unser Ziel für das Geschäftsjahr 2021 ist die Evaluierung und Umsetzung einer strategischen Option, die den Wert für Epigenomics maximiert, während wir gleichzeitig versuchen, die negative NCD-Entscheidung des CMS für Epi proColon rückgängig zu machen.

Im Bereich F&E arbeiten wir an der Entdeckung und Validierung weiterer Biomarker zur Entwicklung und Verbesserung bestehender Produkte sowie an unserem NGS-Portfolio für Lungen- und Darmkrebs, das anhand von Plasma-proben klinisch validiert werden soll. Unser F&E-Team wird zudem an der Konzeptionierung zukünftiger klinischer Studien arbeiten.

### Geschäftschancen auf mittlere Sicht

Die Marktchancen in den Bereichen Darm- und Leberkrebs sind in den USA und anderen Märkten weltweit erheblich. Im Rahmen unserer nun jedoch erst einmal beschränkten finanziellen Möglichkeiten werden wir uns darauf konzentrieren, für Epi proColon die klinische Studie vorzubereiten und dann auch durchzuführen, die es benötigt, um in den kommenden zwei bis drei Jahren die FDA-Zulassung für das „Next-Gen-Produkt“ zu erhalten. Wir gehen davon aus, dass die Erstattungszusage in den USA für Epi proColon „Next-Gen“ unter den neuen CMS-Anforderungen erreicht werden kann. Die daraus erwachsenden Marktchancen haben wir an anderer Stelle bereits hinreichend aufgezeichnet.

Wenn es uns darüber hinaus gelingt, weitere finanzielle Mittel einzuwerben, wird auch die Marktzulassung für unseren HCCBloodTest für die Leberkrebsdetektion in den USA nicht aus unserem Fokus geraten. Auf Basis der dann zu sammelnden Studiendaten zu diesem Produkt gehen wir davon aus, im Anschluss an die Zulassung auch rasch steigende Umsätze mit diesem Produkt generieren zu können. Auch in Europa – wo durch die CE-Kennzeichnung ja bereits jetzt die Vermarktung theoretisch möglich ist – möchten wir in diesem Zeitfenster dann mit messbaren Verkäufen aufwarten können.

Durch den Aufbau einer führenden Position bei innovativen Flüssigbiopsie-Tests zur Krebserkennung arbeiten wir daran, zukünftig weitere bahnbrechende Produkte auf den Markt zu bringen.

Unseren Aktionären bietet sich die Chance auf einen steigenden Unternehmenswert aufgrund kurssteigernder Ereignisse, in erster Linie durch die erfolgreiche Vermarktung unserer Produkte in den USA und auch durch zusätzliche Lizenzpartnerschaften oder sonstige Formen wirtschaftlichen Erfolgs.

### Gesamtprognose für den Epigenomics-Konzern

Epigenomics ist führend in der Forschung und Entwicklung von Flüssigbiopsie-Tests für die Krebserkennung. Wir glauben, dass die Gesellschaft über eine wertvolle Technologieplattform verfügt, die mit einer ausreichenden Kapitalstruktur und den entsprechenden Ressourcen optimiert genutzt werden kann. Im Jahr 2021 wird das Unternehmen strategische Möglichkeiten prüfen, um diesen Wert zu maximieren.

Um den Fortbestand unserer Geschäftstätigkeit sichern zu können, muss ausreichend Liquidität vorgehalten und/oder zusätzlich eingeworben werden. Wir streben eine Liquiditätsposition an, mit der wir jederzeit zumindest die Geschäftstätigkeit des Folgejahres finanzieren können. Nach wie vor sind wir auf die Kapitalmärkte angewiesen, um von Zeit zu Zeit zusätzliches Eigen- und Fremdkapital aufzunehmen, und rechnen damit, davon in naher Zukunft erneut Gebrauch machen zu müssen. Um nicht ausschließlich auf eine Kapitalmarktfinanzierung unserer Geschäftstätigkeit angewiesen zu sein, werden wir auch weiterhin andere sinnvolle strategische Optionen für unsere künftige Entwicklung prüfen.

## CHANCEN- UND RISIKOBERICHT

### Risikomanagementsystem

Epigenomics ist ein weltweit tätiges Unternehmen auf dem Gebiet der molekularen Krebsdiagnostik und unterliegt als solches vielen branchen- und unternehmensspezifischen Chancen und Risiken. In Übereinstimmung mit dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) verfügt Epigenomics über ein etabliertes, umfassendes und wirksames System, mit dem sich Chancen und Risiken über alle Funktionen und Geschäftsprozesse hinweg frühzeitig erkennen, beurteilen, berichten und steuern lassen. Die zugrundeliegenden Grundsätze und Richtlinien sind in einem konzernweit geltenden Risikomanagement-Leitfaden zusammengefasst. Ziel dieses Leitfadens und aller damit im Zusammenhang stehenden Systeme ist es, Risiken systematisch und zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen, die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts und ihre möglichen qualitativen und quantitativen Auswirkungen einzuschätzen sowie wirksame Gegenmaßnahmen zu entwickeln und zu ergreifen. Das Risikomanagementsystem wird regelmäßig auf operativer Ebene, im Senior Management sowie auf Vorstands- und Aufsichtsratsebene erörtert und weiterentwickelt. Kernprinzipien sind die Transparenz in Bezug auf Risiken und Chancen über alle Funktionen und Geschäftsprozesse hinweg, die interaktive Einschätzung dieser Risiken und Chancen sowie eine Kultur, in der Chancen wahrgenommen werden können und Risiken als integraler Bestandteil wirtschaftlichen Handelns im Bereich der molekularen Krebsdiagnostik angenommen werden. Dies soll jedoch in verantwortungsvoller Weise sowie im Hinblick auf ein möglichst ausgewogenes Verhältnis zwischen unternehmerischen Chancen und Risiken erfolgen.

Jedes Risiko ist einem sogenannten „Risikoeigner“ klar zugeordnet, dessen Aufgabe darin besteht, Risiken fortlaufend zu überwachen und zu steuern sowie die Implementierung geeigneter Gegenmaßnahmen zu regeln. Quartalsweise berichten diese Risikoeigner dem „Risikomanager“ des Konzerns, der den Vorstand und dieser wiederum den Aufsichtsrat über die Risiken informiert. Im Falle eines wesentlichen Risikos wird dieses dem Risikomanager des Konzerns umgehend zur Kenntnis gebracht und in den zuständigen Gremien erörtert. Bedeutende Risiken und das Risikomanagementsystem selbst wurden im Jahresverlauf auch in breiter angelegten Managementgruppen sowie zwischen dem Abschlussprüfer der Gesellschaft und dem Aufsichtsrat erörtert.

Aus diesem Grund sind unsere Managementstruktur, unsere organisatorischen Vorkehrungen zur Erkennung und Beurteilung von Chancen und Risiken, die monatlich interne und quartalsweise externe Berichterstattung sowie unsere Steuerungs- und Kontrollsysteme allesamt integrale Bestandteile unseres übergeordneten Risikomanagementsystems, das in seiner standardisierten Form über alle Funktionen und Unternehmensstandorte hinweg gilt. Alle diese Instrumente werden regelmäßig auf ihre Wirksamkeit hin überwacht und verbessert; sie unterliegen außerdem der Prüfung durch unseren externen Abschlussprüfer und den Aufsichtsrat.

Neben den Chancen, die unser Geschäftsmodell bietet, ist Epigenomics jedoch auch einer Reihe bedeutender Risiken ausgesetzt, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit geeignet sind, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie unseren Aktienkurs nachhaltig zu beeinträchtigen. Die wichtigsten Chancen und Risiken werden nachfolgend aufgeführt.

### Geschäftliche Chancen und Risiken

Epigenomics bietet in verschiedenen Märkten aktiv zwei blutbasierte IVD-Produkte an – den von der FDA zugelassenen, CE-gekennzeichneten Früherkennungstest für Darmkrebs Epi proColon sowie den CE-gekennzeichneten HCCBloodTest zur Erkennung von Leberkrebs. Bislang sind die Produktumsätze von Epi proColon jedoch relativ moderat ausgefallen, für den Leberkrebstest muss der Absatzmarkt noch entwickelt bzw. erschlossen werden. Nach unserer Entscheidung, für unser Hauptprodukt Epi proColon die Organisation und die Vermarktungsaktivitäten zunächst auf die Vereinigten Staaten als Schlüsselmarkt auszurichten, sind die dortige behördliche Zulassung sowie die angestrebte Entscheidung über die Kostenerstattung für uns von entscheidender Bedeutung, um dort in signifikantem Ausmaß Umsätze generieren zu können.

Wichtige Voraussetzung für den kommerziellen Erfolg bleibt auch weiterhin die Kostenerstattung für Epi proColon-Tests durch Versicherungsträger wie Medicare (CMS). Die Sicherstellung der Erstattung durch Medicare zu einem angemessenen Erstattungssatz stellt eine Chance für das Unternehmen dar, da die über Medicare versicherten Personen nach Schätzungen rund 40 % unseres verfügbaren Marktes in den USA ausmachen. Durch die negative Erstattungsentscheidung sind auch Auswirkungen auf die Entscheidungen anderer großer Kostenträger im US-Gesundheitssystem wahrscheinlich (z. B. private Krankenversicherer), da diese sich bei den Erstattungsentscheidungen für ihre jeweilige Klientel in vielen Fällen an den CMS-Entscheidungen orientieren und diese oft übernehmen. Erst eine positive Entscheidung würde uns die Chance eröffnen, auf unserem Schlüsselmarkt spürbaren kommerziellen Erfolg zu erzielen. Sie könnte zudem auch spätere Erstattungsentscheidungen und Kommerzialisierung in anderen Ländern positiv beeinflussen. Durch die zunächst negative Entscheidung der CMS nach Ende des Berichtsjahres verlieren wir nun wichtige Zeit. Auch wenn wir gegen die CMS-Entscheidung Rechtsmittel einlegen und gleichzeitig erwarten, mit dem verbesserten „next generation product“ schließlich doch die Erstattungsfähigkeit zugesprochen zu bekommen, wird es bis dahin noch Monate und eventuell Jahre dauern. Diese Verzögerung schmälert natürlich unseren bisherigen Wettbewerbsvorteil, als erstes Unternehmen mit einem derartigen Bluttest auf den Markt gekommen zu sein. In der verbesserten Leistungsfähigkeit des neuen Produktes liegt aber auch die Chance, die wichtigen Entscheidungsträger und auch die medizinischen Fachgesellschaften einfacher und schneller von der Vorteilhaftigkeit unseres Tests überzeugen zu können und in die relevanten Darmkrebs-Vorsorgerichtlinien aufgenommen zu werden. Die Aufnahme von Epi proColon in eine der Richtlinien der führenden US-Fachgesellschaften bietet dann die Chance einer davon ausgehenden Signalwirkung für die vergleichbaren Gremien in anderen internationalen Märkten.

Unsere Fähigkeit zur Steigerung der Produktumsätze hängt unter anderem von der erfolgreichen Vermarktung und Kommerzialisierung unserer Tests bei Kernzielgruppen im Gesundheitswesen ab. Mit Polymedco, einem etablierten und erfahrenen US-Unternehmen, welches seit Jahren erfolgreich Diagnostiktests in Nordamerika vermarktet und vertreibt, haben wir eine kommerzielle Kooperation vereinbart. Dank dieser Vereinbarung haben wir Zugang zu bereits bestehenden Vertriebs- und Marketingkanälen, die wir ohne diese Kooperation in Eigenregie hätten einrichten müssen. Daher kann diese Zusammenarbeit als Strategie zur Vermeidung von Risiken angesehen werden, die sich ergeben, wenn ein Markt von Grund auf neu erschlossen wird. Selbst mit einem so erfahrenen Partner bleiben jedoch Risiken in Bezug auf die Vermarktung. Letztlich müssen wir auf unsere eigenen Fähigkeiten vertrauen, für unser Produkt so rasch wie möglich eine ausreichende Marktakzeptanz zu erreichen. Dabei müssen wir nicht nur die für die Früherkennung infrage kommenden Patientengruppen ansprechen, sondern uns gleichzeitig auch die Unterstützung der Ärzteschaft und der Laborkunden sichern. Zu diesem Zweck haben wir in den vergangenen Jahren unser Netzwerk in der medizinischen Fachwelt ausgebaut, um von den wichtigsten Meinungsführern der Branche Unterstützung für unser Produkt zu erhalten. Es ist jedoch nicht gewährleistet, dass alle Beteiligten von den Vorzügen eines blutbasierten Früherkennungstests überzeugt werden können.

Mangels einheitlicher Kostenerstattungsregeln in Europa wird die Marktakzeptanz unseres Hauptproduktes in den verschiedenen europäischen Märkten in absehbarer Zukunft moderat bleiben. Jede positive Entscheidung in dieser Hinsicht in einem europäischen Land stellt jedoch eine bedeutende Marktchance für unser Produkt im jeweiligen Markt dar. Wir sehen derzeit jedoch keine Anzeichen dafür, dass in einem der großen europäischen Länder eine Kostenerstattung für Produkte wie die unseren auf breiter Basis erwogen würde. Aktuell sind wir ressourcenmäßig nicht in der Lage, die europäischen Märkte direkt zu adressieren und zu bearbeiten. Daraus erwächst das Risiko, dass sich unser technologischer Vorsprung auf die Konkurrenten verringert oder komplett wegschmilzt.

Um unsere Produkte – entweder direkt oder über Partner – in den Labormärkten der USA und anderer Länder absetzen zu können, haben wir entsprechende Verträge mit Auftragsherstellern und Anbietern spezieller Reagenzien geschlossen, um zu jeder Zeit eine angemessene Angebotsmenge unseres Produktes sicherstellen zu können. Die Fähigkeit unserer Fertigungspartner, uns mit ausreichenden Produktmengen in der von den Aufsichtsbehörden verlangten Qualität zu versorgen, stellt für die Gesellschaft ein mögliches Risiko dar. Der Ausfall eines dieser Partner oder Produktanbieter könnte dazu führen, dass wir nicht in der Lage sind, den Markt mit unserem Produkt zu versorgen, was sich negativ auf unsere Umsatzgenerierung auswirken würde. Zur Verminderung dieses Risikos arbeiten wir in diesem Bereich mit leistungsstarken Partnern zusammen, die über umfassende Erfahrung und nachweisbare Erfolge bei der Lieferung qualitativ hochwertiger Produkte an Diagnostikunternehmen verfügen.

In den meisten Märkten ist die Durchführung des Epi proColon-Tests nur mit bestimmten Geräten erlaubt, die in unserem behördlichen Zulassungsantrag detailliert aufgeführt sind. Wir sind daher auf die Verfügbarkeit dieser Geräte für unsere Laborkunden angewiesen, die den Test von unseren Partnern oder direkt von uns kaufen. Jede Veränderung im Angebot dieser Laborgerätehersteller könnte die Bestellmengen des Tests durch unsere Kunden negativ beeinflussen. Dies wiederum würde ein Risiko für uns darstellen, gegebenenfalls keine Umsätze erzielen zu können, und könnte somit unsere Ertragslage belasten. Um dieses Risiko zu mindern, beobachten wir ständig den Markt, bleiben im Dialog mit den Geräteherstellern und sind immer darauf vorbereitet, unsere Diagnoseprodukte auch auf anderen Geräteplattformen zu validieren, um auf Änderungen der an unsere Laborkunden verkauften und bei ihnen installierten Geräte reagieren zu können.

Das Gebiet der Darmkrebs-Früherkennung war in den vergangenen Jahren von einem intensiven Wettbewerb geprägt. Einige Wettbewerber haben bei der Entwicklung anderer nicht invasiver Darmkrebs-Früherkennungstests Fortschritte erzielt, wobei die meisten von ihnen diese als LDT-Produkte anbieten. Hier ist es wichtig, dass wir und unsere Partner den Vorsprung verteidigen, den wir in Bezug auf die klinische Validierung des einzigen von der FDA zugelassenen Darmkrebs-Bluttests haben.

Im Berichtsjahr war eine erneute Intensivierung des Wettbewerbs im Bereich der Flüssigbiopsien zu beobachten. Hierbei steht vor allem auch Darmkrebs weit oben auf der Agenda von konkurrierenden Unternehmen. Es drängen hier auch verstärkt kapitalstarke Konkurrenten mit breiter Investorenbasis nach vorne. Wir sehen dies zunächst als Beleg dafür an, dass wir uns mit unseren Produkten in einem hoch lukrativen Markt und auf dem richtigen Weg befinden. Die Chance, die sich für uns im wachsenden Liquid-Biopsies-Markt bietet, paart sich hier aber auch mit dem Risiko eines eben deshalb zunehmenden Wettbewerbs. Der zunehmende Wettbewerb ist für uns deshalb eine konstante Mahnung, in unseren Bestrebungen zur Neu- und Weiterentwicklung unserer Produkte nicht nachzulassen. Unsere Mikrosimulationsstudie der Harvard Medical School zeigt, dass Epi proColon bereits in seiner noch aktuellen Version ein hochgradig effektives Produkt zur Früherkennung von Darmkrebs ist. Diese Wirksamkeit wird mit der neuen Version, die wir auf den Markt bringen wollen noch gesteigert werden. Jedes zukünftige Konkurrenzprodukt wird sich an diesem Effektivitätsgrad messen lassen müssen. Die hohen Budgets die mancherorts für die Entwicklung solcher Konkurrenzprodukte zur Verfügung gestellt werden, werden es unseren Wettbewerbern erschweren, ein technisch überlegenes und gleichzeitig kostengünstigeres Produkt herzustellen. In Zeiten von explodierenden Kosten im Gesundheitswesen spielt der Preis eine nicht zu unterschätzende Rolle. Wir sehen uns deshalb auf den zukünftigen Wettbewerb weiterhin gut vorbereitet.

Der zukünftige Erfolg von Epigenomics hängt zum Teil von der Erfahrung und dem Wissen des Managements und der Belegschaft ab, die einen entscheidenden Wettbewerbsvorteil der Gesellschaft darstellen. Unsere Fähigkeit, die vorhandene Expertise der Leistungsträger im Unternehmen zu halten und eventuell zusätzlich benötigte Expertise zu rekrutieren, ist weiterhin ein kritischer Erfolgsfaktor und könnte sich auf die künftige Ertrags- und Finanzlage auswirken. Die Geschäftsleitung hat einen Mitarbeiter(innen)bindungsplan mit Anreizinstrumenten in Form anteilsbasierter Vergütung aufgestellt, um Leistungsträger längerfristig an das Unternehmen zu binden.

Um eine erfolgreiche Kommerzialisierung unserer Produkte zu erreichen und die Entwicklung unserer Produkte der nächsten Generation fortzusetzen, muss das Unternehmen über eine angemessene Kapitalausstattung verfügen. Ohne mittel- bis langfristig ausreichendes Kapital besteht das Risiko, dass das Unternehmen seine Unternehmensziele nicht erreichen kann.

### **Chancen und Risiken in Verbindung mit geistigem Eigentum**

Unser Geschäft hängt in erheblichem Maß von der Vermarktung unseres geistigen Eigentums sowie von Lizenzen basierend auf unserem Know-how, Lizenzen auf Patente Dritter und eigenen Patenten und Patentanmeldungen ab. Aus diesem Grund würden negative Einflüsse auf Umfang, Dauer, Tiefe und Breite eines jeden einzelnen Schutzrechtsanspruchs, auf seinen geografischen Geltungsbereich, auf konkurrierende Patente und Lizenzen, auf die wir möglicherweise angewiesen sind, Schwierigkeiten bei der Durchsetzung des Patentschutzes, die versehentliche Verletzung fremden geistigen Eigentums, Schwierigkeiten beim Schutz unseres eigenen geistigen Eigentums oder bei der Einlizenzierung wichtigen fremden geistigen Eigentums usw. unsere Kostenbasis, unsere Wettbewerbsfähigkeit, unsere Fähigkeit zur Produktvermarktung und zum Eingehen von Allianzen sowie unsere Umsätze und letztlich unsere Ertragslage und damit den gesamten Geschäftserfolg beeinträchtigen.

Vor diesem Hintergrund sind wir dem möglichen Risiko ausgesetzt, dass gegen die Gültigkeit, den Besitz oder die Durchsetzbarkeit unserer Patente gerichtlich vorgegangen wird. Derartige gerichtliche Auseinandersetzungen können erhebliche Kosten verursachen, die Vermarktung unserer Produkte verzögern und die Aufmerksamkeit und Ressourcen unseres Managements absorbieren. In China z. B., wo eine Untersuchungskammer des Patentamts in China in 2018 unser dortiges Septin9-Patent teilweise als ungültig erklärte, ist unser Patentschutz seitdem aufgehoben und somit haben nachahmende und kopierende Wettbewerber freie Hand und können den Markt an uns vorbei für sich entwickeln. Der ursprünglich für uns als sehr wichtig angesehene chinesische Markt lässt sich von außen nur schwer überwachen, sei es durch die seiner puren Größe geschuldete Unübersichtlichkeit, als unter anderem auch aus sprachlichen Gründen. Wenn dann schließlich Schutzrechtsverletzungen festgestellt werden oder aber Patente für ungültig erklärt werden, ist die Verteidigung und Durchsetzung unserer Rechte als auch die Zurückweisung und Verfolgung der Rechteverletzer gegebenenfalls langwierig und kostspielig. Es könnte auch zukünftig in anderen Märkten passieren, dass ein Wettbewerber erfolgreich unsere Patente angreift oder die Anfechtung zu einer Einschränkung unseres Patentschutzes führt. Als Folge könnten wir den für unsere Technologien wichtigen Patentschutz einbüßen und nicht mehr in der Lage sein, andere von der kostenlosen Nutzung dieser Technologien abzuhalten.

Da wir in den vergangenen Jahren unsere Geschäftstätigkeit von der reinen Entwicklung neuer Produkte hin auch zur Vermarktung und zum Vertrieb unserer in Europa auf den Markt gebrachten bestehenden Produkte vorangetrieben haben, ist der Patentschutz für uns jetzt noch wichtiger, um Wettbewerber davon abzuhalten, Konkurrenzprodukte auf der Basis unserer Biomarker auf den Markt zu bringen. Zu diesem Zweck haben wir auch für unser US-Produkt weitreichende Konkurrenzanalysen durchgeführt, die - zumindest fürs Erste - zu befriedigenden Ergebnissen geführt haben. Weitere Analysen werden durchgeführt, sobald neue Produkte oder Änderungen an bestehenden Produkten geplant sind und solche Analysen geraten erscheinen. Als Vorsichtsmaßnahme überwachen wir ständig den Status der für uns relevanten Patentanmeldungen und arbeiten eng mit unseren Patentanwälten zusammen, um angesichts der anhaltenden Entwicklungen auf diesem Gebiet den bestmöglichen Patentschutz für unsere geistigen Eigentumsrechte sicherzustellen.

Wir halten den umfangreichen Patentschutz für unsere Biomarker und die ihnen zugrunde liegenden Technologien für einen Wettbewerbsvorteil gegenüber vielen unserer Wettbewerber. Während andere Unternehmen ihre Geschäftstätigkeit teilweise auf allgemein zugängliche Technologien und Produkte stützen, haben wir den entscheidenden Vorteil, über eine umfangreiche proprietäre Patentposition zu verfügen, was uns von anderen Unternehmen auf dem Gebiet DNA-basierter Diagnostika unterscheidet. Hierdurch können wir unsere eigenen Produkte vermarkten und gleichzeitig das Wettbewerbsrisiko, auch vonseiten größerer Unternehmen auf diesem Gebiet, begrenzen.

Zugleich versetzen uns die Fortschritte beim Management unseres Portfolios an Patenten und Lizenzen sowie bei der Erlangung mehrerer Schlüsselpatente für Krebstests (z. B. für unseren Biomarker Septin9) in die einmalige Lage, der wachsenden Zahl kommerzieller Akteure im Bereich der DNA-Methylierung attraktive Lizenzierungsmöglichkeiten anzubieten und den gesamten Unternehmenswert signifikant zu steigern.

### **Chancen und Risiken im regulatorischen Umfeld**

Das regulatorische Umfeld in den USA und in der übrigen Welt stellt eine Herausforderung dar. In den USA etwa war es das erklärte Ziel der schließlich abgewählten Regierung unter Präsident Trump, den Affordable Care Act aufzuheben und zu ersetzen und man hatte bereits auch erste Schritte dazu eingeleitet. Wie sich die in 2021 neu ins Amt kommende Biden-Administration dazu positioniert, mit welchen Schritten und mit welcher Geschwindigkeit sie dabei vorgehen wird, ist aus heutiger Sicht schwer vorherzusagen. Grundsätzlich glauben wir weiterhin, dass die möglichen Folgen davon für unser von der FDA zugelassenes Produkt nicht schädlich sein werden, da es schwer vorstellbar scheint, dass die staatlich geförderte Krebsvorsorge an Bedeutung verlieren wird. Gleichwohl bleibt ein Risiko, da die Regulatorik auch immer einzelne Konzepte oder Produkte fördern aber auch be- oder sogar verhindern kann.

Das regulatorische Umfeld für molekulare Krebsdiagnostika in den USA ist komplex, weist hohe Markteintrittsbarrieren für neue Produkte auf und wird von mehreren Institutionen, darunter die FDA, die CMS, die United States Preventive Services Task Force (USPSTF) und dem Kongress, bestimmt. Neue oder geänderte Vorschriften dieser Institutionen könnten sich erheblich auf unser Geschäft auswirken. Wir setzen sowohl interne als auch externe Ressourcen ein, um die Aktivitäten dieser Organisationen zu verfolgen, gegebenenfalls darauf zu reagieren und so die Auswirkungen dieser Risiken zu mindern.



Epi proColon hat in seiner aktuellen Version die PMA-Zulassung durch die FDA erhalten und damit die höchste und schwierigste Zulassungshürde in den USA genommen. Für das verbesserte Produkt der neuen Generation werden wir erneut den Zulassungsprozess bei der FDA in Angriff nehmen müssen. Die Erfahrungen, die wir im ersten Zulassungsprozess gewinnen konnten, werden uns hierbei von Vorteil sein. Da die grundsätzliche Funktions- und Anwendungsweise des „next generation product“ derjenigen des noch aktuellen Produktes entspricht, sollte auch dessen Genehmigung durch die FDA erwartet werden können, solange die Zulassungskriterien durch die Behörde nicht verschärft werden.

Es ist davon auszugehen, dass die FDA von uns eine umfangreiche klinische Zulassungsstudie fordern wird, um den Marktzutritt des neuen Tests zu erlauben. Eine solche Studie wird einerseits erhebliche finanzielle Mittel von uns erfordern. Aufgrund des gestiegenen Wettbewerbs ist die Nachfrage nach Patientenproben speziell auch im Darmkrebsbereich deutlich gestiegen und damit die Preise für diese Proben. Zudem ist die Zahl der Institute und Einrichtungen limitiert, die in ausreichendem Umfang und mit der notwendigen Professionalität und Sorgfalt solche Proben zur Verfügung stellen können. Damit ergibt sich andererseits auch ein Risiko von zeitlichen Verzögerungen, sodass die benötigte Studie länger dauern könnte, als zunächst geplant. Demgegenüber liegt unsere Chance zur Bewältigung dieser Aufgaben in den hohen Erfahrungswerten und der entsprechenden Kompetenz in unserer Organisation, die wir in den vergangenen Jahren aufbauen und sammeln konnten, ebenso wie die notwendigen Kontakte in die akademischen und klinischen Bereiche.

Eine mögliche Verschärfung der regulatorischen Standards in Europa wird schon seit längerer Zeit diskutiert. Wie schon in den USA, haben wir auch sonst den behördlichen Regulierungsweg zur Vermarktung unserer Produkte gewählt. Angesichts der hohen regulatorischen Anforderungen und Qualitätsstandards, nach denen wir seit Jahren routiniert arbeiten, halten wir diese Vorgehensweise für einen künftigen Wettbewerbsvorteil gegenüber den Unternehmen, die diese Anforderungen nicht erfüllen oder erfüllen können.

### Finanzielle Chancen und Risiken

Zum 31. Dezember 2020 beliefen sich unsere verfügbaren liquiden Mittel (Zahlungsmittel, Zahlungsmitteläquivalente und marktgängige Wertpapiere) auf EUR 4,5 Mio. Die Geschäftsleitung ist sich des Risikos bewusst, für die angemessene Fortführung des Geschäftsbetriebs somit nur begrenzte liquide Mittel zur Verfügung zu haben. Um unsere finanzielle Reichweite zu verlängern, sollen daher im Geschäftsjahr 2021 so früh wie möglich weitere liquide Mittel eingeworben werden. Einen ersten Schritt dazu stellte die nach Ende der Berichtsperiode, im Januar 2021 platzierte Wandelschuldverschreibungsemission dar, mit der wir einen Bruttoerlös von EUR 5,5 Mio. erzielen konnten. Ohne weitere Kapitalmaßnahmen ist der Fortbestand der Gesellschaft über den Anfang des Jahres 2022 hinaus gefährdet. Bei den angenommen fortlaufenden Verlusten im Jahr 2022 muss davon ausgegangen werden, dass - ohne weitere Kapitalmaßnahmen - das Gezeichnete Kapital der Epigenomics AG im Verlauf des Jahres 2022 erneut häufig aufgebraucht sein könnte. Zusätzliche unvorhergesehene Kosten in Verbindung mit den laufenden operativen Verlusten der Epigenomics AG als Einzelgesellschaft sowie des Konzerns könnten - ohne zusätzliche, vorherige Kapitalmaßnahmen - jeweils zu einem negativen Eigenkapital führen. Auch wenn die Überschreitung dieser Schwelle des § 92 (1) AktG oder ein negatives Eigenkapital weder operative noch liquiditätsmäßige Auswirkungen hat, könnten die erforderlichen Meldungen geeignet sein, von den Anlegern am Kapitalmarkt negativ aufgenommen zu werden. Das momentan begrenzte Eigenkapital sowie die Situation mittelfristig weiter zu erwartenden Verluste, könnte unsere Fähigkeit weitere Kapitalmaßnahmen erfolgreich durchzuführen negativ beeinflussen. In den vergangenen Jahren haben wir jedoch mehrfach und regelmäßig unter Beweis gestellt, dass wir selbst unter schwierigen Bedingungen Zugang zu zusätzlichen finanziellen Mitteln bekommen können. Dazu werden wir alle strategischen Optionen, vor allem jedoch die Möglichkeiten weiterer Kapitalmarktmaßnahmen, kurzfristig prüfen.

Aufgrund der negativen Erstattungsentscheidung der CMS in den USA können wir die Planungen einer verstärkten Kommerzialisierung unseres Hauptproduktes und eines daraus erwachsenden wirtschaftlichen Erfolgs zunächst so nicht weiterverfolgen. Wir sind stattdessen jetzt in einer Situation, in der wir uns wieder auf unsere in der Vergangenheit bereits gezeigten Stärken in der Produktentwicklung und der Studiendurchführung konzentrieren müssen. Wir werden uns also weiterhin auch nicht aus steigenden Kapitalzuflüssen aus dem operativen Geschäft finanzieren können, sondern bleiben auf die Mittelaufnahme auf dem Kapitalmarkt angewiesen.

Als börsennotiertes Unternehmen ist für uns der Kapitalmarkt natürlich permanent Chance und Risiko gleichermaßen. Die Chance besteht darin, über diesen Markt von Zeit zu Zeit frisches Kapital aufnehmen zu können, sowohl von bestehenden als auch von neuen Investoren. Zwischen 2013 und Anfang 2021 wurde diese Chance jedes Jahr genutzt und über diverse Transaktionen (Bezugsrechtsemissionen, Privatplatzierungen, Wandelschuldausgaben)



haben wir in diesen acht Jahren mehr als EUR 93 Mio. an frischem Kapital einwerben können. Dabei präsentierte sich das Marktumfeld vor oder während der Transaktionen nicht immer zu unseren Gunsten. Allerdings liegt hier natürlich auch ein Risiko vor, da der Kurs unserer Aktie konstant dem Markt ausgesetzt ist. Das bedeutet, dass der Kurs selbst im Falle von Erfolgsmeldungen unsererseits nicht zwingend positiv darauf reagieren muss, weil z. B. ein negativer Gesamtmarkt unsere Erfolgsmeldungen überkompensieren kann. Erst recht können aber auch ausbleibende Erfolgsmeldungen von uns oder gar negative Meldungen sowie nachlassendes Investoreninteresse unseren Aktienkurs gegebenenfalls stark beeinflussen und unter Druck setzen. Bei einem niedrigen und/oder fallenden Aktienkurs sinkt einerseits die Bereitschaft der Investoren neue Aktien zu zeichnen und andererseits reduziert sich mit dem Kurs auch der mögliche Kapitalzufluss aus einer Neuauflage von Anteilen. Sollte der Aktienkurs sogar unter den Nominalwert einer Aktie von EUR 1,00 sinken, ist eine derartige Kapitalerhöhung erst einmal überhaupt nicht durchführbar. Ein solches Szenario stellt deshalb ebenfalls ein bestandsgefährdendes Risiko dar, als dass daraus Zahlungsunfähigkeit und Insolvenz resultieren könnten.

Wie bereits im Vorjahr muss an dieser Stelle noch auf die spezielle Situation der weltweit noch herrschenden Pandemie und der Nichtabsehbarkeit ihres Endes und aller daraus resultierenden Folgen für die Gesamtwirtschaft, unsere Märkte, unser Unternehmen und auch unsere Mitarbeiter hingewiesen werden. Der Verlauf dieser Epidemie birgt weiterhin noch viele unwägbarere Risiken, die sich hinsichtlich Ausmaß und Dauer immer noch nicht ausreichend spezifizieren lassen. Wir haben uns bis zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieses Konzernlageberichts soweit wie möglich mit diesem Risiko und seinen bekannten und noch möglichen Auswirkungen auf Epigenomics befasst, sowie entsprechende Vorsorgemaßnahmen getroffen. Generell lässt sich sagen, dass wir auf der rein operativen Ebene recht gut durch die bisherige Ausnahmesituation gekommen sind und daraus auch Zuversicht für die Folgezeit ziehen. Auch wenn die Kapitalmärkte in 2020 nach einem kurzen aber heftigen Einknicken zu Beginn der Krise sich wieder schnell erholt haben und aktuell nicht schlechter dastehen als vor der Virusausbreitung, ist fraglich, ob eine noch länger anhaltende Krise sich auch weiterhin nicht negativ auf die Stimmung der Kapitalanleger auswirkt. Auch daraus resultiert ein bestandsgefährdendes Risiko für die Gesellschaft, insoweit als die für Epigenomics notwendigen Kapitalmaßnahmen nicht oder nur in nicht ausreichendem Maß umgesetzt werden könnten.

Um eine kostenintensive Errichtung einer eigenen Produktionsstätte und deren Unterhaltung sowie eigenes qualifiziertes Personal zur Einhaltung der erforderlichen GMP-Standards zu vermeiden, stellen wir derzeit die Epi proColon-Testkits nicht selbst her, sondern haben diese Aktivitäten an Auftragshersteller vergeben. Aus diesem Grund sind wir einem Abhängigkeitsrisiko gegenüber unseren Auftragsherstellern ausgesetzt. Im Vorfeld der Markteinführung von Epi proColon in den USA sind wir diesem Risiko begegnet, indem wir den Fertigungsprozess ebenfalls bei einem alternativen, qualifizierten Lieferanten implementiert haben, der in der Lage war, bei einem Ausfall unseres primären Lieferanten relativ kurzfristig für uns die Testkits in gleichwertiger Qualität herzustellen. Der Vertrag mit diesem alternativen Lieferanten ist jedoch kurz nach Berichtsjahresende ausgelaufen und konnte zunächst nicht verlängert werden. Wir werden uns im weiteren Verlauf jedoch darum bemühen, entweder diesen Vertrag mit dem Hersteller doch noch zu verlängern oder ansonsten eine andere Back-Up-Lösung zu etablieren. Kleinere Produktionsmengen können einstweilen auch weiterhin im eigenen Haus hergestellt werden.

Daneben erfordert die Herstellung unserer Testkits spezielle Gebrauchs- und Verbrauchsmaterialien sowie andere Materialien, die wir von geprüften Lieferanten beziehen. Weder diese Gebrauchs- und Verbrauchsmaterialien und sonstigen Materialien noch ihre Lieferanten können wir im Fall eines Liefer- oder Qualitätsproblems einfach austauschen, da der neue Lieferant nach den regulatorischen Bestimmungen erst entsprechend qualifiziert werden muss. Bei Auftreten eines solchen Problems wäre jede Lösung kostspielig und zeitaufwendig. Zudem könnte unsere Fähigkeit, unsere Produkte fristgerecht an unsere Kunden zu liefern, beeinträchtigt werden.

Als weltweit tätiges Unternehmen mit Konzernsitz in Deutschland, dessen Abschlüsse in Euro erstellt werden und das in den USA operativ tätig ist, sind wir Währungsrisiken ausgesetzt, vor allem in der Kursrelation EUR/USD. In Zukunft könnten die außerhalb der Eurozone in US-Dollar erwirtschafteten Umsatzerlöse unserer Partner und Distributoren sowie unsere erwarteten Lizenzgebühren und Gewinnanteile ebenfalls Fremdwährungsrisiken unterliegen. Wir beobachten diese Risiken fortlaufend und entscheiden von Fall zu Fall, ob Kurssicherungsmaßnahmen notwendig sind, um das Risikopotenzial zu minimieren. Dabei sollte jedoch auch erwähnt werden, dass Geschäfte in Fremdwährung immer auch Chancen enthalten können.

Wir haben unsere liquiden Mittel in einer kleineren Position an zur Veräußerung verfügbaren Wertpapieren investiert. Diese Wertpapierposition ist Preisrisiken – in Form von Zinsänderungs-, Emittenten- und marktbedingten Wertminderungsrisiken – sowie Liquiditätsrisiken ausgesetzt. Unter bestimmten Marktbedingungen könnte es schwierig oder sogar unmöglich sein, die Wertpapiere kurzfristig zum Marktwert einzulösen – ungeachtet eines guten Ratings

des Emittenten. In den vergangenen Jahren haben wir keine Wertpapieranlagen mehr getätigt und im Rahmen unserer Strategie zur Risikominderung ausschließlich in Geldmarktinstrumente (d. h. Sichteinlagen, Tages- und Termingelder) auf Euro- und US-Dollar-Basis investiert, um die Verfügbarkeit der Liquidität zu maximieren. Dabei nehmen wir die mangelnde Verzinsung von Geldmarktanlagen aufgrund der anhaltend niedrigen Zinsen bewusst in Kauf. 2021 und darüber hinaus werden wir weiterhin unsere liquiden Mittel so weit wie möglich in Form von Zahlungsmitteln und möglichst sicheren Zahlungsmitteläquivalenten halten.

### **Sonstige Chancen und Risiken**

Wir halten uns ständig über alle einschlägigen Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen wie auch über die den Betrieb betreffenden und sonstigen anwendbaren gesetzlichen Regelungen und Branchenvorschriften auf dem Laufenden. Wir haben organisatorische Vorkehrungen getroffen, um all diesen Vorschriften an jedem unserer Standorte wirksam nachzukommen. Um mögliche Auswirkungen zu minimieren, die sich aus den vielfältigen steuer-, gesellschafts-, arbeits- und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums und aus anderen Rechtsgebieten ergeben, treffen wir unsere Entscheidungen und gestalten unsere Unternehmenspolitik und unsere Geschäftsprozesse auf allen Gebieten in Absprache mit internen Fachleuten und anerkannten externen Beratern. Wo immer zweckmäßig und angebracht, treffen wir bilanzielle Vorsorge in Form von Rückstellungen. Es bestehen auch Risiken, die sich direkt aus der Kursentwicklung unserer Aktie ergeben. Eine vergleichsweise niedrige Liquidität unserer Aktie, eine sehr hohe Volatilität aufgrund all der oben erwähnten Faktoren sowie externe Einflüsse und negative Einschätzungen durch andere bergen das Risiko einer Fehleinschätzung durch Kapitalmarktteilnehmer (insbesondere Analysten und Investoren). Dies könnte zu ungerechtfertigten Aktienverkäufen durch Aktionäre und zu einem starken Kursverfall führen, was unsere Wahrnehmung als börsennotiertes Unternehmen durch den Kapitalmarkt negativ beeinflussen könnte. Gleichzeitig bedeutet die Volatilität unserer Aktie auch eine Chance, ständig neue Investoren zu finden, die bereit sind, das Risiko eines Investments in die Gesellschaft auch in wirtschaftlich anspruchsvolleren Zeiten zu übernehmen. Um diese Chance zu nutzen, stehen wir im Rahmen unserer Investor-Relations-Arbeit in einem aktiven Dialog mit Marktteilnehmern und Aktionären der Gesellschaft.

Darüber hinaus könnte es – neben den hier aufgeführten – auch noch weitere Risiken und bedeutende Chancen geben, die wir derzeit entweder für unwesentlich erachten oder die uns zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Konzernlageberichts nicht bewusst waren.

### **Zusammenfassende Darstellung der Chancen- und Risikolage des Epigenomics-Konzerns**

Die kommerziellen Chancen und Risiken unseres Hauptproduktes Epi proColon in den USA werden voraussichtlich auch in den nächsten Jahren noch durch die Fragen der möglichen Kostenerstattung und der Aufnahme in die Richtlinien der medizinischen Fachgesellschaften dominiert werden. Eine breite Marktdurchdringung und somit der kommerzielle Erfolg unseres Produktes in den Vereinigten Staaten von dessen Aufnahme in die entsprechenden Vorsorgeleitlinien sowie von einer positiven und in der Höhe angemessenen Kostenerstattungsentscheidung abhängt. Der Rückschlag, den wir auf dem Weg dahin im Berichtsjahr erleiden mussten, hat unsere Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und unsere Fähigkeit zur Aufnahme weiterer Finanzmittel eingeschränkt. Gleichwohl sehen wir immer noch eine gewisse Chance, auf dem Einspruchs- oder Klageweg die CMS-Entscheidung noch kurzfristig zu revidieren. Darüber hinaus rechnen wir uns nun nach dem Regierungswechsel in den USA auch wieder Chancen auf eine Erstattung über den politischen Weg aus, nachdem diese Bestrebungen in den letzten beiden Jahren der Trump-Administration etwas zum Erliegen gekommen waren. Unter Präsident Biden kommt jedoch wieder Bewegung in die Gesundheitspolitik und ihre Reformen und wir werden die notwendigen Schritte unternehmen, um dabei mit unserem Produkt berücksichtigt zu werden.

Mit unseren limitierten finanziellen und personellen Ressourcen werden wir uns nun auch auf die weitere Entwicklung unseres „Next-Gen“-Produktes fokussieren und so bald wie möglich ein entsprechendes Zulassungsverfahren für den US-Markt bei der FDA anstreben. Die damit verbundenen Risiken liegen in der Finanzierung dieses Vorhabens und seinem Zeitbedarf, denn die dafür notwendige Zulassungsstudie ist mit unseren momentan vorhandenen Mitteln nicht durchführbar. Gleichzeitig liegt aber in diesem verbesserten Produkt auch unsere größte Chance, da seine bisher von uns nachgewiesene Leistungsfähigkeit den neuen CMS-Anforderungen an die Erstattungsfähigkeit genügt. Nach der Zulassung des Next-Gen-Tests durch die FDA würde ein erneutes langwieriges NCD-Antragsverfahren bei den CMS somit entfallen.

Trotz der über die vergangenen Jahre auf den Kapitalmärkten aufgenommenen Finanzmittel sind wir als Unternehmen mit bedeutenden wirtschaftlichen Herausforderungen und Chancen weiterhin hinsichtlich unserer finanziellen Ressourcen beschränkt. Dies schränkt unsere Möglichkeiten ein, uns mit möglichen weiteren Hindernissen auf dem

Weg zu einer positiven Erstattungsentscheidung oder bei unseren kommerziellen Anstrengungen auseinanderzusetzen. Letztendlich sehen wir unsere Fähigkeit, zusätzliches Kapital zur Erreichung unserer kommerziellen Ziele aufzunehmen, als Chance, dem bestandsgefährdenden Risiko einer Zahlungsunfähigkeit entgegenzutreten. Das Scheitern einer angemessenen Kapitalaufnahme für die Finanzierung der Geschäftstätigkeit könnte jedoch zu einem totalen Wertverlust unserer Aktie führen.

## CORPORATE GOVERNANCE

Für Vorstand und Aufsichtsrat von Epigenomics stellt Corporate Governance den Kern einer auf Verantwortungsbewusstsein und Ethik beruhenden Geschäftsführung dar. Während des Jahres 2020 tauschten sich Vorstand und Aufsichtsrat aktiv aus, mit dem Ziel, für unsere Aktionäre langfristig Werte zu schaffen. Dies ist ein Kernbestandteil guter Unternehmensführung. Daneben sind Offenheit und Transparenz in der Unternehmenskommunikation mit allen Anteilseignern, Beschäftigten, den Behörden, der Öffentlichkeit und anderen Stakeholdern die allumfassenden Leitlinien bei unserem Ansatz zu guter Corporate Governance.

Wir begrüßen den Deutschen Corporate Governance Kodex (nachfolgend auch „Kodex“) und überwachen systematisch und regelmäßig die Einhaltung der deutschen Corporate-Governance-Regeln. Sofern notwendig, passen wir uns im Sinne einer fairen und verantwortungsvollen Unternehmensführung der jeweiligen aktuellen Fassung des Kodex an.

Die Corporate-Governance-Grundsätze von Epigenomics gehen in einzelnen Punkten über die gesetzlichen Bestimmungen und Empfehlungen des Kodex weit hinaus. So haben wir verbindliche interne Regeln zum Insiderhandel verfasst und sie zum Bestandteil aller Arbeitsverträge gemacht. Belange der Corporate Governance werden von unserem Manager Legal Affairs überwacht, der die Einhaltung der Corporate-Governance-Grundsätze sicherstellt. Der Manager Legal Affairs befindet sich mit Vorstand und Aufsichtsrat in einem regelmäßigen Dialog über alle Themen der Corporate Governance.

Es besteht klares Einvernehmen darüber, dem Kodex im Zuge der weiteren Entwicklung so weit wie möglich zu entsprechen. Gleichwohl gibt es einige wenige Ausnahmen, in denen wir uns aus unternehmensspezifischen Gründen und Besonderheiten entschlossen haben, vom Kodex abzuweichen, oder in denen wir vom Kodex abweichen mussten.

### **ENTSPRECHENSERKLÄRUNG 2020 ZUM DEUTSCHEN CORPORATE GOVERNANCE KODEX GEMÄSS § 161 ABS. 1 AKTG**

Gemäß § 161 Abs. 1 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat der Epigenomics AG als börsennotiertes Unternehmen jährlich zu erklären, welchen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex entsprochen oder nicht entsprochen wurde.

Vorstand und Aufsichtsrat der Epigenomics AG erklären hiermit, dass seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Oktober 2019 den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (nachfolgend auch „Kodex“) in der Fassung vom 7. Februar 2017 (nachfolgend auch „Kodex 2017“) bis zum Inkrafttreten des Kodex in der von der Regierungskommission am 16. Dezember 2019 beschlossenen Fassung am 20. März 2020 (nachfolgend „Kodex 2020“) mit den nachstehenden Ausnahmen entsprochen wurde:

#### **Ziffer 3.8 Absatz 3 Kodex 2017**

Die Gesellschaft hat eine D&O-Versicherung abgeschlossen. Zu den versicherten Personen gehören auch die Aufsichtsratsmitglieder. Abweichend von Ziffer 3.8 Absatz 3 Kodex 2017 ist in der D&O-Versicherung kein Selbstbehalt der Aufsichtsratsmitglieder vereinbart. Die Gesellschaft hielt einen solchen Selbstbehalt in Anbetracht der Natur des Amtes als Aufsichtsratsmitglied und der Aufgaben des Aufsichtsrats nicht für angemessen.

#### **Ziffer 4.1.3 Satz 3 Kodex 2017**

Bei der Gesellschaft besteht kein gesondertes System, das die Mitarbeiter(innen) verwenden können, um geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben. Die Gesellschaft hält die Einrichtung eines solchen Systems aufgrund der Größe und der Organisation des Unternehmens nicht für erforderlich. Dementsprechend wurde von der Empfehlung in Ziffer 4.1.3 Satz 3 Kodex 2017 abgewichen.

### **Ziffer 5.1.2 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3 sowie Ziffer 5.4.1 Absatz 2 Sätze 1 und 2 und Absatz 4 Kodex 2017**

Bei der Besetzung ihrer Organe haben Vorstand und Aufsichtsrat in der Vergangenheit sowohl die unternehmensspezifische Situation berücksichtigt als auch potenziellen Interessenkonflikten sowie der internationalen Tätigkeit des Unternehmens durch eine angemessene Vielfalt ihrer Mitglieder und durch die Zugehörigkeit einer angemessenen Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder Rechnung getragen. Ferner hat der Aufsichtsrat eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium festgelegt. Abweichend von den Empfehlungen in Ziffer 5.1.2 Absatz 2 Satz 3 und Ziffer 5.4.1 Absatz 2 Satz 2 Kodex 2017 sehen wir jedoch die Festlegung einer Altersgrenze sowohl für Vorstands- als auch Aufsichtsratsmitglieder als eine unangemessene Begrenzung des Wahlrechts unserer Aktionäre an. Darüber hinaus schränkt nach unserer Auffassung eine pauschale Vorgabe für die Zusammensetzung des Vorstands, wie in Ziffer 5.1.2 Absatz 1 Satz 2 vorgesehen, den Aufsichtsrat in seiner Auswahl geeigneter Vorstandsmitglieder unangebracht ein. Entsprechendes gilt für Vorgaben zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats, wie in Ziffer 5.4.1 Absatz 2 Sätze 1 und 2 empfohlen und in Ziffer 5.4.1 Absatz 4 vorausgesetzt wird. Wir sind darum bemüht, eine angemessene Vielfalt in Vorstand und Aufsichtsrat herzustellen sowie zu gewährleisten, dass dem Aufsichtsrat eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehört. Letztendlich liegt es aber im Unternehmensinteresse, dass in Vorstand und Aufsichtsrat die hierfür am besten geeigneten Kandidatinnen bzw. Kandidaten berufen werden. Für den Frauenanteil in Aufsichtsrat und Vorstand hat der Aufsichtsrat zudem nach Maßgabe des § 111 Absatz 5 Aktiengesetz Zielquoten festgelegt. Nach unserer Auffassung stellen (darüber hinausgehende) pauschale Vorgaben eine unangemessene Begrenzung der auf den Einzelfall bezogenen Auswahl geeigneter Vorstands- bzw. Aufsichtsratskandidaten und -kandidatinnen dar. Ferner beeinträchtigen pauschale Vorgaben zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats auch unangemessen das Recht unserer Aktionäre, die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen. Demzufolge wurde diesen Empfehlungen des Kodex 2017 nicht entsprochen.

### **Ziffern 5.3.1 Satz 1 und 5.3.3 Kodex 2017**

Die Bildung eines Nominierungsausschusses, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geeignete Kandidaten benennt, hielt der Aufsichtsrat angesichts der Größe des Unternehmens für nicht notwendig. Vielmehr wurde diese Aufgabe vom Gesamtaufichtsrat wahrgenommen. Angesichts der Größe des Unternehmens und des Aufsichtsrats ist nach dessen Auffassung lediglich die Bildung eines Prüfungsausschusses ausreichend und angemessen. Die Bildung anderer, fachlich qualifizierter, Aufsichtsratsausschüsse hielt der Aufsichtsrat demgegenüber nicht für notwendig. Es wurde daher von den Empfehlungen gemäß Ziffern 5.3.1 Satz 1 und 5.3.3 Kodex 2017 abgewichen.

Ferner erklären Vorstand und Aufsichtsrat der Epigenomics AG hiermit, dass den Empfehlungen des Kodex 2020 seit seinem Inkrafttreten am 20. März 2020 mit den nachstehenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

### **Empfehlung A.2 Satz 2 Kodex 2020**

Bei der Gesellschaft besteht kein gesondertes System, das die Mitarbeiter(innen) verwenden können, um geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben. Die Gesellschaft hält die Einrichtung eines solchen Systems aufgrund der Größe und der Organisation des Unternehmens nicht für erforderlich. Dementsprechend weicht die Gesellschaft von der Empfehlung A.2 Satz 2 1. Halbsatz Kodex 2020 ab.

### **Empfehlungen B.1, B.5, C.1 und C.2 Kodex 2020**

Bei der Besetzung ihrer Organe haben Vorstand und Aufsichtsrat in der Vergangenheit sowohl die unternehmensspezifische Situation berücksichtigt als auch potenziellen Interessenkonflikten sowie der internationalen Tätigkeit des Unternehmens durch eine angemessene Vielfalt ihrer Mitglieder und durch die Zugehörigkeit einer angemessenen Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder Rechnung getragen. Ferner hat der Aufsichtsrat eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium festgelegt. Abweichend von den Empfehlungen B.5 und C.2 Kodex 2020 sehen wir jedoch die Festlegung einer Altersgrenze sowohl für Vorstands als auch Aufsichtsratsmitglieder als eine unangemessene Begrenzung des Wahlrechts unserer Aktionäre an. Dementsprechend erfolgt auch entgegen den Empfehlungen B. 5 und C.2 Kodex 2020 keine Angabe solcher Altersgrenzen in der Erklärung zur Unternehmensführung. Darüber hinaus schränkt nach unserer Auffassung eine pauschale Vorgabe für die Zusammensetzung des Vorstands, wie in Empfehlung B.1 vorgesehen, den Aufsichtsrat in seiner Auswahl geeigneter Vorstandsmitglieder unangebracht ein. Entsprechendes gilt für pauschale Vorgaben zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats, wie in Empfehlung C.1 Sätze 1 und 2 Kodex 2020 gefordert. Wir sind

darum bemüht, eine angemessene Vielfalt in Vorstand und Aufsichtsrat herzustellen sowie zu gewährleisten, dass dem Aufsichtsrat eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehört. Letztendlich liegt es aber im Unternehmensinteresse, dass in Vorstand und Aufsichtsrat die hierfür am besten geeigneten Kandidatinnen bzw. Kandidaten berufen werden. Für den Frauenanteil in Aufsichtsrat und Vorstand hat der Aufsichtsrat zudem nach Maßgabe des § 111 Absatz 5 Aktiengesetz Zielquoten festgelegt. Nach unserer Auffassung stellen (darüber hinausgehende) pauschale Vorgaben eine unangemessene Begrenzung der auf den Einzelfall bezogenen Auswahl geeigneter Vorstands- bzw. Aufsichtsratskandidaten und -kandidatinnen dar. Ferner beeinträchtigen pauschale Vorgaben zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats auch unangemessen das Recht unserer Aktionäre, die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen. Demzufolge haben wir diesen Empfehlungen des Kodex 2020 nicht entsprochen und werden ihnen auch nicht entsprechen. Mangels Festlegung konkreter Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats erfolgt schließlich abweichend von der Empfehlung C.1 Satz 4 Kodex 2020 auch keine Veröffentlichung des Stands der Umsetzung solcher Ziele in der Erklärung zur Unternehmensführung.

### **Empfehlungen D.2 Satz 1 und D.5 Kodex 2020**

Die Bildung eines Nominierungsausschusses, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geeignete Kandidaten benennt, hielt und hält der Aufsichtsrat angesichts der Größe des Unternehmens für nicht notwendig. Vielmehr wird diese Aufgabe vom Gesamtaufichtsrat wahrgenommen. Angesichts der Größe des Unternehmens und des Aufsichtsrats ist nach dessen Auffassung lediglich die Bildung eines Prüfungsausschusses ausreichend und angemessen. Die Bildung anderer, fachlich qualifizierter, Aufsichtsratsausschüsse hielt und hält der Aufsichtsrat demgegenüber nicht für notwendig. Es wurde und wird daher von den Empfehlungen D.2 Satz 1 und D.5 Kodex 2020 abgewichen.

### **Empfehlung F.2 Kodex 2020**

Die Gesellschaft hat den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2019 erst am 29. April 2020 veröffentlicht. Abweichend von Empfehlung F.2 Kodex 2020 wurden der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht damit nicht innerhalb von 90 Tagen nach Geschäftsjahresende veröffentlicht. Die Abweichung erfolgte vor dem Hintergrund der von der Gesellschaft aufgrund des Corona-Virus (COVID-19) erwarteten allgemeinen Unsicherheit und in der Absicht, die Sicherheit von Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten und Mitbürgern bestmöglich zu berücksichtigen. In den kommenden Jahren beabsichtigt die Gesellschaft, Konzernabschluss und Konzernlagebericht wieder innerhalb von 90 Tagen nach Geschäftsjahresende zu veröffentlichen.

### **Empfehlungen G.1, G.3, G.4 und G.11 Kodex 2020**

Der Kodex 2020 enthält in Abschnitt G.1 neue Empfehlungen zur Vergütung des Vorstands. Die Gesellschaft entspricht nicht allen neuen Empfehlungen vollumfänglich. Die Abweichungen betreffen die folgenden Empfehlungen:

- Empfehlung G.1 1. und 3. Spiegelstrich Kodex 2020: Das derzeitige Vergütungssystem der Gesellschaft enthält keine Festlegungen zur (individuellen) Maximalvergütung der Vorstandsmitglieder und zu nicht-finanziellen Leistungskriterien für die Gewährung variabler Vergütungsbestandteile. Der Aufsichtsrat hat mit jedem Vorstandsmitglied für jede Vergütungskomponente einen Höchstbetrag vereinbart. Aus diesem lässt sich die Maximalvergütung rechnerisch ableiten. Eine zusätzliche gesonderte Festlegung einer Maximalvergütung hat der Aufsichtsrat daher bislang nicht für sinnvoll gehalten. Nicht-finanzielle Leistungskriterien enthält das derzeitige Vergütungssystem nicht, weil die Verfolgung bestimmter finanzieller und strategischer Ziele in Anbetracht der Situation der Gesellschaft vordringlich erscheinen.
- Empfehlungen G.3 und G.4 Kodex 2020: Bei der Beurteilung der Üblichkeit der derzeitigen Vorstandsvergütung ist keine Vergleichsgruppe anderer Unternehmen herangezogen und auch kein vertikaler Vergütungsvergleich durchgeführt worden. Mangels Vergleichsgruppe anderer Unternehmen ist deren Zusammensetzung auch nicht offengelegt worden. Horizontaler und vertikaler Vergleich erschienen bislang aufgrund der Besonderheiten des Unternehmens und seiner Größe nicht sinnvoll.
- Empfehlung G.11 Satz 1 Kodex 2020: Durch Höchstbeträge (Caps) für die einzelnen Vergütungskomponenten trägt der Aufsichtsrat außergewöhnlichen Entwicklungen Rechnung; die Höchstbeträge stellen sicher, dass die variablen Vergütungen bei außergewöhnlichen Entwicklungen „nach unten“ angepasst werden. Umgekehrt verfügt der Aufsichtsrat aber in Abweichung von Empfehlung G.11 nicht über die Möglichkeit, eine Vergütung, die aufgrund außergewöhnlicher Entwicklungen unangemessen niedrig ausfällt, „nach oben“ anzupassen. Bislang schien der regulatorische Rahmen für eine solche Anpassungsmöglichkeit „nach oben“ unklar und der praktische Bedarf nicht vordringlich.

- Empfehlung G.11 Satz 2 Kodex 2020: Der Aufsichtsrat hat derzeit keine Möglichkeit, eine variable Vergütung in begründeten Fällen einzubehalten oder zurückzufordern. Von der Einführung einer solchen Möglichkeit wurde bislang vor dem Hintergrund in der Vergangenheit bestehender Rechtsunsicherheiten abgesehen. Der Aufsichtsrat wird ein neues System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder beschließen und der ordentlichen Hauptversammlung in 2021 zur Billigung vorlegen. Im Rahmen der Erarbeitung und Beschlussfassung des neuen Systems wird der Aufsichtsrat auch über die zukünftige Einhaltung der vorgenannten Empfehlungen entscheiden.

Berlin, Oktober 2020

Für den Aufsichtsrat:

**Heino von Prondzynski**  
(Vorsitzender des Aufsichtsrats)

Für den Vorstand:

**Greg Hamilton**  
(Vorstandsvorsitzender)

**Jorge Garces**  
(Vorstand)

**Albert Weber**  
(Vorstand)

Die Entsprechenserklärungen sind auf der Internetseite der Epigenomics AG unter [www.epigenomics.com/de/news-investoren/corporate-governance](http://www.epigenomics.com/de/news-investoren/corporate-governance) der Öffentlichkeit in deutscher und englischer Sprache dauerhaft zugänglich gemacht.

## ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Gemäß § 289f HGB ist die Erklärung zur Unternehmensführung auf der Internetseite der Epigenomics AG unter [www.epigenomics.com/de/news-investoren/corporate-governance](http://www.epigenomics.com/de/news-investoren/corporate-governance) der Öffentlichkeit in deutscher und englischer Sprache dauerhaft zugänglich gemacht.

## WESENTLICHE MERKMALE DES INTERNEN KONTROLL- UND RISIKOMANAGEMENTSYSTEMS BEZOGEN AUF DIE KONZERNRECHNUNGSLEGUNG DER GESELLSCHAFT

Das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem (IKS) von Epigenomics wurde vom Vorstand der Gesellschaft eingerichtet und wird von diesem verantwortet. Das IKS ist nicht als einheitliches Gesamtsystem über das ganze Unternehmen hinweg definiert, sondern vielmehr werden Kontrollumfang und -intensität je nach Risiko gewichtet. Weiterhin werden die Kontrollmöglichkeiten auf allen Unternehmensebenen genutzt und die Überwachung durch das Management sichergestellt. Epigenomics hat einen individuellen Top-Down-Ansatz für die unternehmensweite Kontrolle und Überwachung einschließlich des Nachweises von deren Wirksamkeit erarbeitet. Der flexible, durch etablierte Instrumente unterstützte und an die Unternehmensbedürfnisse angepasste Aufbau des Berichtswesens gewährleistet Transparenz und die gezielte Überwachung durch das interne Kontrollsystem. Dabei werden sowohl finanzielle als auch nicht-finanzielle Indikatoren berücksichtigt.

Die Überwachung des IKS erfolgt fortlaufend durch Aufsichtsrat und Vorstand. Neben einem den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bild der Finanzberichterstattung umfasst sie auch die Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit sowie die Einhaltung der für die Gesellschaft maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften und internen Richtlinien (Compliance). Die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses geht einher mit der Überwachung des IKS.

Innerhalb der Unternehmensorganisation sind verschiedene Abteilungen und Beschäftigte mit der Ausarbeitung, Koordination und Überwachung von Kontrollmaßnahmen befasst. Besondere Bedeutung kommt hierbei der Risikomanagementfunktion sowie den Abteilungen Controlling und Qualitätssicherung zu. Aufgrund der geringen Unternehmensgröße verfügt die Gesellschaft derzeit noch nicht über eine Interne Revision.

Angemessenheit und Wirksamkeit des IKS werden ständig durch Gespräche mit den betreffenden Mitarbeiter (innen), durch Benchmarking mit anderen Organisationen und durch einen regelmäßigen Dialog mit dem Abschlussprüfer sowie erforderlichenfalls auch durch Konsultation der Rechtsberater der Gesellschaft sichergestellt. Durch regelmäßige Fortbildungsmaßnahmen für die Mitarbeiter (innen) und interne Teammeetings wird sichergestellt, dass gesetzliche Änderungen frühzeitig antizipiert und regelkonform umgesetzt werden.

Das Prinzip der Funktionstrennung wird im Epigenomics-Konzern so weit umgesetzt, wie es in einem Unternehmen dieser begrenzten Personalstärke wirtschaftlich vertretbar ist. Ergänzt wird das Prinzip der Funktionstrennung durch das Vier-Augen-Prinzip. Weder Vorstandsmitglieder noch einzelne Mitarbeiter(innen) sind aufgrund der internen Regelungen allein für die Gesellschaft vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

Für interne Routineabläufe werden nach Möglichkeit Dienstweisungen und Leitlinien vorgegeben. Diese finden sich in einzelnen sogenannten „Standard Operating Procedures“ (SOPs) wieder sowie in Leitlinien wie z. B. einem Mitarbeiter(innen)handbuch, detaillierten Stellenbeschreibungen, einer Reisekostenordnung oder einem Bilanzierungshandbuch. Die Leitlinien sind den jeweiligen Beschäftigten der Gesellschaft über das Intranet dauerhaft zugänglich. Alle Leitlinien werden kontinuierlich überprüft und bei Bedarf angepasst. Um die Übereinstimmung der internen Leitlinien mit den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften oder Regeln zu gewährleisten, wird bei Bedarf juristischer Rat eingeholt.

Das Steuerungs- und Kontrollsystem der Gesellschaft stützt sich im Wesentlichen auf unterschiedliche Instrumente für Planung, Überwachung und Berichterstattung. Qualitative Daten werden aus einer intern entwickelten Projektdokumentations-Datenbank gewonnen, quantitative Daten in allen Konzerngesellschaften mithilfe von Microsoft Dynamics Navision™, einer weitverbreiteten Enterprise-Resource-Planning (ERP)-Software. Unsere Abteilungen Rechnungswesen und Controlling stellen dem Vorstand monatlich alle notwendigen Steuerungs- und Kontrollinformationen zur Verfügung. Die ständige Weiterbildung der betreffenden Mitarbeiter(innen) ist gewährleistet.

Für interne Steuerungs- und Kontrollzwecke erstellen wir ein Jahresbudget, üblicherweise auf der Grundlage des aktuellen langfristigen Strategieplans der Gesellschaft, und einen darauf aufbauenden Zielkatalog. Das Budget wird ausgehend von den Kostenstellen und F&E-Projekten „von unten nach oben“ (bottom up) erstellt. Alle Budgets unterliegen einer eingehenden internen Überprüfung durch das Senior Management Team und den Vorstand. Das Jahresbudget bedarf zwingend der abschließenden Genehmigung durch den Aufsichtsrat. Der Schwerpunkt der regelmäßigen internen Managementberichterstattung liegt auf dem Soll-Ist-Vergleich für eine ganze Reihe von Steuerungsdaten, von denen die externen Quartalsberichte abgeleitet werden. Die Quartalsberichte gehen üblicherweise einher mit einer internen Prognose, die uns eine aktuelle Vorschau auf die zum Jahresende zu erwartenden Gesamtjahreszahlen und einen Vergleich mit Zielgrößen und öffentlichen Prognosen gibt. Im Rahmen des internen Berichtswesens wird auch ein regelmäßiger Soll-Ist-Vergleich von finanziellen Leistungsindikatoren erstellt und monatlich dem Senior Management Team der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Hierbei steht vor allem die Kosten- und Liquiditätskontrolle im Vordergrund. Abweichungen von Plan- oder auch Erfahrungswerten werden kurzfristig analysiert und gegebenenfalls durch das Aufzeigen von Handlungsalternativen ergänzt. Bei Bedarf wird die Berichterstattung auf Wunsch des Vorstands oder des Aufsichtsrats bzw. des Bereichs Controlling um zusätzliche Angaben ergänzt.

Die Gesellschaft unterzieht ihre Vermögenswerte regelmäßig im Rahmen der einschlägigen Rechnungslegungsvorschriften bzw. bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte auf Wertminderung einer Wertminderungsprüfung.

## COMPLIANCE MANAGEMENT

Compliance beschreibt das rechtmäßige Handeln von Unternehmen, ihren Organen und Mitarbeitern. Die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und Befolgung interner Richtlinien ist für den Vorstand die Grundlage seiner Unternehmensführung und -kultur. Es sollen die Integrität von Mitarbeitern, Kunden und Geschäftspartnern gewährleistet und mögliche negative Folgen für das Unternehmen vermieden werden.

Die Unternehmensführung und -kontrolle der Epigenomics AG leitet sich aus den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Gesellschaft und den Geschäftsordnungen von Aufsichtsrat und Vorstand ab. Sie bilden die Grundlage für unternehmensinterne Regeln und Richtlinien. Neben unternehmensinternen Richtlinien, SOPs und Dienstweisungen, gerade für sensible Bereiche, kommt dies insbesondere im sowohl für das Management als auch für alle Mitarbeiter geltenden Verhaltenskodex zum Ausdruck, der sich an den gesetzlichen Vorgaben orientiert und die Eigenverantwortlichkeit der Mitarbeiter stärkt.

Der Vorbeugung dienen darüber hinaus die Beratung der Mitarbeiter durch die Compliance-Abteilung zu konkreten Sachverhalten sowie Schulungen in ausgewählten Fragen. Bei Bedarf wird externer juristischer Rat eingeholt.



Das Prinzip der Funktionstrennung wird bei Epigenomics soweit umgesetzt, wie es in einem Unternehmen dieser Personalstärke wirtschaftlich vertretbar ist. Ergänzt wird das Prinzip der Funktionstrennung durch das Vier-Augen-Prinzip. Weder Vorstandsmitglieder noch einzelne Mitarbeiter sind aufgrund der internen Regelungen allein für die Gesellschaft vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

Aufgrund der geringen Unternehmensgröße verfügt die Gesellschaft derzeit noch nicht über eine eigene Compliance-Abteilung. Derzeit werden die Angemessenheit und Wirksamkeit interner Leitlinien kontinuierlich durch Gespräche zwischen Management und Rechtsabteilung sichergestellt.

Mit Hilfe der etablierten Compliance-Maßnahmen gelingt es der Gesellschaft Regeleinhalten zu prüfen, die notwendigen investigativen Tätigkeiten regelmäßig auszuführen sowie Sachverhaltsermittlungen bei konkreten Verdachtsfällen schnell durchzuführen.

## VERGÜTUNGSBERICHT

### Zusammensetzung und Vergütung des Vorstands

Der Vorstand der Epigenomics AG leitet die Gesellschaft alleinverantwortlich und führt deren operativen Geschäfte, entwickelt die strategische Ausrichtung sowie die Budgetplanung und setzt sie um. Des Weiteren ist er verantwortlich für die Ernennung und die Leitung der Führungskräfte und überwacht den allgemeinen Geschäftsgang der Gesellschaft. Zwischen Vorstand und Aufsichtsrat findet ein regelmäßiger und intensiver Dialog statt. Die Geschäftsordnung für den Vorstand regelt in klarer und eindeutiger Weise die Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats für Geschäfte und Entscheidungen von grundlegender Bedeutung.

Vorstandsvorsitzender/Chief Executive Officer (CEO) der Gesellschaft ist seit dem 1. Juli 2016 Herr Greg Hamilton. Der aktuelle Dienstvertrag mit Herrn Hamilton hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2021. Seit dem 1. Januar 2018 gehört außerdem Herr Albert Weber dem Vorstand der Gesellschaft als Executive Vice President Finance (EVP Finance) an. Sein aktueller Dienstvertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2022. Dem Vorstand gehörte im Berichtsjahr auch durchgängig Herr Jorge Garces, Ph.D. an, der seit dem 1. Dezember 2017 Präsident und Chief Scientific Officer (CSO) der Gesellschaft war. Herr Garces legte sein Vorstandsamt nach Ende des Berichtsjahres zum 31. Januar 2021 nieder und schied aus der Gesellschaft aus.

Die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder der Gesellschaft unterliegt einer jährlichen Überprüfung durch den Aufsichtsrat und wird nationalen und internationalen Vergleichsstandards gegenübergestellt. Die Vergütung richtet sich nach der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Gesellschaft sowie nach Umfang und Anspruch der internationalen Aufgaben und Verantwortung. Die Vergütung besteht sowohl aus einer fixen als auch aus variablen Komponenten. Die variablen Komponenten sind von mehreren Kriterien abhängig, die der Aufsichtsrat jährlich festlegt, wie beispielsweise das Erreichen von persönlichen Erfolgszielen und/oder Unternehmenszielen. Zusätzlich haben bzw. hatten die Herren Hamilton und Garces Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten von ihrem Wohnort in San Diego, Kalifornien (USA) zum Geschäftssitz in Berlin sowie der damit verbundenen Kosten für die Unterbringung. Zu ihren weiteren Nebenleistungsansprüchen gehören bzw. gehörten ein jährlicher Kfz-Zuschuss (car allowance), ein Matching-Contribution-Beitrag der Gesellschaft in Höhe von 50 % zu einem 401k-Pensionsplan in den USA, verschiedene Versicherungsverträge sowie die Erstattung von Kosten für Rechts- und Steuerberatungsleistungen sowie von Kosten für die Kommunikation in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit von ihrem Wohnsitz aus. Herr Weber erhält als Nebenleistungen von der Gesellschaft Zuschüsse zu den Kosten seiner Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung.

Die fixen und die variablen Komponenten werden durch eine dritte Vergütungskomponente ergänzt, bestehend aus einer langfristigen erfolgsabhängigen Vergütung in Form von Aktienoptionsrechten. Diese Rechte werden derzeit im Rahmen von Aktienoptionsprogrammen (AOP) der Gesellschaft gewährt, die im Konzernanhang des Berichtsjahres ausführlich erläutert sind.

Im Anschluss an die vorläufig negative NCD-Entscheidung der CMS im Oktober 2020, hat der Aufsichtsrat der Gesellschaft einen Beschluss über einen Sonderbonus für alle drei Vorstandsmitglieder für den Fall getroffen, dass bis spätestens zum 28. Februar 2021 eine finale positive NCD ergangen bzw. ein Gesetz in Kraft getreten wäre, aufgrund dessen Epi proColon in den USA erstattet worden wäre oder ein vergleichbarer Fall eingetreten wäre. Dieser sogenannte „Erfolgsbonus“ belief sich auf USD 1.296.000 für Herrn Hamilton, auf USD 984.000 für Herrn Garces und auf EUR 360.000 für Herrn Weber. Im Fall des Eintritts der Bedingungen wäre dieser Bonus in gleichen



Raten jeweils zum Ende der nächsten vier Kalenderquartale zu zahlen gewesen. Jeweils 50 % einer jeden Rate hätten die Vorstandsmitglieder davon zum Kauf von Aktien der Gesellschaft verwenden müssen, die dann mindestens vier Jahre von den Berechtigten auch zu halten gewesen wären. Der Erfolgsbonus wäre gegebenenfalls auf die regulären variablen Bonuszahlungen gemäß den Dienstverträgen der einzelnen Vorstandsmitglieder anrechenbar gewesen. Mit seinem Ausscheiden aus dem Vorstand im Januar 2021 verlor Herr Garces den Anspruch auf diesen Sonderbonus. Da am 28. Februar 2021 keines der auslösenden Ereignisse eingetreten war, kam der Sonderbonus somit auch weder für Herrn Hamilton noch für Herrn Weber zur Anwendung.

Die Gesamtposition aller Vorstandsmitglieder hinsichtlich ihrer Aktienoptionsrechte sieht wie folgt aus:

Vorstandsmitglied	Programm	Berichtsjahr	Gehaltene Rechte am 01.01.	Gewährte Rechte	Gehaltene Rechte am 31.12.	Ausübungspreis (gewichteter Durchschnitt) in EUR	
<b>Greg Hamilton</b>	<b>AOP 16–18</b>	<b>2020</b>	<b>28.436</b>	<b>0</b>	<b>28.436</b>	<b>39,54</b>	
		2019	28.436	0	28.436	39,54	
	<b>AOP 17–19</b>	<b>2020</b>	<b>20.509</b>	<b>0</b>	<b>20.509</b>	<b>23,74</b>	
		2019	8.009	12.500	20.509	23,74	
	<b>AOP 19–21</b>	<b>2020</b>	<b>0</b>	<b>12.500</b>	<b>12.500</b>	<b>20,00</b>	
		2019	0	0	0	n. z.	
	<b>Total AOP</b>	<b>2020</b>	<b>48.945</b>	<b>12.500</b>	<b>61.445</b>	<b>30,29</b>	
		2019	36.445	12.500	48.945	32,94	
	<b>Jorge Garces, Ph.D.</b>	<b>AOP 17–19</b>	<b>2020</b>	<b>21.250</b>	<b>0</b>	<b>21.250</b>	<b>24,16</b>
			2019	10.625	10.625	21.250	24,16
<b>AOP 19–21</b>		<b>2020</b>	<b>0</b>	<b>10.625</b>	<b>10.625</b>	<b>20,00</b>	
		2019	0	0	0	n. z.	
<b>Total AOP</b>		<b>2020</b>	<b>21.250</b>	<b>10.625</b>	<b>31.875</b>	<b>22,77</b>	
		2019	10.625	10.625	21.250	24,16	
<b>Albert Weber</b>		<b>AOP 16–18</b>	<b>2020</b>	<b>3.750</b>	<b>0</b>	<b>3.750</b>	<b>40,80</b>
			2019	3.750	0	3.750	40,80
		<b>AOP 17–19</b>	<b>2020</b>	<b>17.500</b>	<b>0</b>	<b>17.500</b>	<b>24,16</b>
			2019	8.750	8.750	17.500	24,16
	<b>AOP 19–21</b>	<b>2020</b>	<b>0</b>	<b>8.750</b>	<b>8.750</b>	<b>20,00</b>	
		2019	0	0	0	n. z.	
	<b>Total AOP</b>	<b>2020</b>	<b>21.250</b>	<b>8.750</b>	<b>30.000</b>	<b>25,03</b>	
		2019	12.500	8.750	21.250	27,10	

Alle Zahlen, Aktienkurse und Werte basieren auf der Kapitalstruktur der Gesellschaft nach der Kapitalherabsetzung im Dezember 2020. Aus Gründen der Vergleichbarkeit wurden die betreffenden Zahlen für 2019 nachträglich angepasst.

Im Berichtsjahr verfielen keine Aktienoptionsrechte der Vorstandsmitglieder und es wurden keine verwirkt oder ausgeübt. Zudem waren keine der am Berichtsstichtag von ihnen gehaltenen Rechte ausübbar.

Dies Ausübungspreise der von Herrn Hamilton gehaltenen Rechte liegen in einer Bandbreite von EUR 15,36 bis EUR 43,44. Die Bandbreite der Ausübungspreise von Herrn Garces liegen in einer Bandbreite von EUR 15,36 bis EUR 32,96. Die Bandbreite der Ausübungspreise von Herrn Weber liegen in einer Bandbreite von EUR 15,36 bis EUR 40,80.

Von 2013 bis 2015 erhielt Herr Weber die langfristige erfolgsabhängige Vergütung in Form von Phantom-Stock-Rechten (PSR). Seit 2016 wurden keine PSR mehr ausgegeben. Sämtliche PSR sind zum 30. September 2020 abgelaufen. Die Gesamtposition von Herrn Weber hinsichtlich seiner PSR sieht wie folgt aus:

Vorstandsmitglied	Programm	Berichts-jahr	Gehaltene Rechte am 01.01.	Verfallene Rechte	Ausgeübte Rechte	Gehaltene Rechte am 31.12.	davon ausübbar	Ausübungspreis (gewichteter Durchschnitt) in EUR
<b>Albert Weber</b>	<b>PSP 2014</b>	<b>2020</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>n. z.</b>
		2019	30.000	30.000	0	0	0	n. z.
	<b>PSP 2015</b>	<b>2020</b>	<b>10.000</b>	<b>10.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>n. z.</b>
		2019	10.000	0	0	10.000	10.000	5,05
	<b>Total PSR</b>	<b>2020</b>	<b>10.000</b>	<b>10.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>n. z.</b>
		2019	40.000	30.000	0	10.000	10.000	5,05

Neben den vorgenannten Vergütungskomponenten sind die Mitglieder des Vorstands Begünstigte einer D&O-Versicherung mit Selbstbeteiligung in Höhe des gesetzlichen Mindestbetrags und bekommen gemäß der allgemeinen Reisekostenordnung der Gesellschaft ihre auf Geschäftsreisen angefallenen Reisekosten in voller Höhe erstattet. Im individuellen Fall einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit erhalten die Mitglieder des Vorstands ihre Grundvergütung während der Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zu einer maximalen Dauer von zwölf Monaten bzw. bis zur Beendigung ihres Dienstvertrags weiterbezahlt. Dabei wird ein von einer Krankenversicherung gezahltes Krankengeld auf die Grundvergütung angerechnet.

Die Dienstverträge aller Vorstandsmitglieder enthalten nachvertragliche Wettbewerbsklauseln für die Dauer von zwölf Monaten nach Beendigung des jeweiligen Dienstvertrags. Während dieses Zeitraums hat jedes Vorstandsmitglied auf Beschluss des Aufsichtsrats Anspruch auf 100 % seiner letzten Festvergütung als Entschädigung für das Wettbewerbsverbot. Das Wettbewerbsverbot kann jedoch vom Aufsichtsrat jederzeit (auch nachvertraglich) widerrufen werden. Für den Fall eines Kontrollwechsels nach den Bestimmungen des WpÜG wurde den Vorstandsmitgliedern ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt. Im Fall einer Beendigung des Dienstvertrags aufgrund einer solchen Sonderkündigung steht ihnen die fixe Vergütung für die jeweilige Restlaufzeit ihrer Dienstverträge zu. In keinem Fall soll eine solche Zahlung jedoch 150 % des Abfindungs-Caps gemäß Empfehlung G.13 des Deutschen Corporate Governance Kodex 2020 übersteigen.

Individuelle Vergütung der Mitglieder des Vorstands<sup>1</sup>:

<b>Gewährte Vergütung</b>		<b>Greg Hamilton, CEO, seit 01.07.2016</b>			
in EUR		<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2020 (min)</b>	<b>2020 (max)</b>
Festvergütung		384.547	349.301	349.301	349.301
Nebenleistungen		192.448	81.548	81.548	81.548
<b>Gesamt</b>		<b>576.995</b>	<b>430.849</b>	<b>430.849</b>	<b>430.849</b>
Einjährige variable Vergütung		230.728	337.751	0	450.335
Mehrfährige variable Vergütung		69.877	37.517	n. z.	n. z.
Anteilsbasierte Vergütung		69.877	37.517	n. z.	n. z.
- SOP 16-18		0	0	n. z.	n. z.
- SOP 17-19		69.877	0	n. z.	n. z.
- SOP 19-21		0	37.517	n. z.	n. z.
Nicht-anteilsbasierte Vergütung		0	0	0	0
<b>Gesamt</b>		<b>877.600</b>	<b>806.117</b>	<b>430.849</b>	<b>881.184</b>
Versorgungsaufwand		0	0	0	0
<b>Gesamt</b>		<b>877.600</b>	<b>806.117</b>	<b>430.849</b>	<b>881.184</b>

<b>Gewährte Vergütung</b>		<b>Jorge Garces, Ph.D., CSO, seit 01.12.2017</b>			
in EUR		<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2020 (min)</b>	<b>2020 (max)</b>
Festvergütung		338.259	303.036	303.036	303.036
Nebenleistungen		181.506	78.344	78.344	78.344
<b>Gesamt</b>		<b>519.765</b>	<b>381.380</b>	<b>381.380</b>	<b>381.380</b>
Einjährige variable Vergütung		156.801	0	0	257.483
Mehrfährige variable Vergütung		149.071	31.889	n. z.	n. z.
Anteilsbasierte Vergütung		69.024	31.889	n. z.	n. z.
- SOP 16-18		0	0	n. z.	n. z.
- SOP 17-19		69.024	0	n. z.	n. z.
- SOP 19-21		0	31.889	n. z.	n. z.
Nicht-anteilsbasierte Vergütung		80.047	0	0	0
<b>Gesamt</b>		<b>825.637</b>	<b>413.269</b>	<b>381.380</b>	<b>638.863</b>
Versorgungsaufwand		0	0	0	0
<b>Gesamt</b>		<b>825.637</b>	<b>413.269</b>	<b>381.380</b>	<b>638.863</b>

<sup>1</sup>Der Wert der anteilsbasierten Vergütung in der Tabelle wird am beizulegenden Zeitwert der ausgegebenen Rechte am Tag ihrer Gewährung bemessen. Gewährte PSR können nicht vor Ablauf einer Haltefrist von drei Jahren nach ihrer Ausgabe ausgeübt werden.

Gewährte Vergütung in EUR	Albert Weber, EVP Finance, seit 01.01.2018			
	2019	2020	2020 (min)	2020 (max)
Festvergütung	200.000	200.000	200.000	200.000
Nebenleistungen	5.355	5.942	5.942	5.942
<b>Gesamt</b>	<b>205.355</b>	<b>205.942</b>	<b>205.942</b>	<b>205.942</b>
Einjährige variable Vergütung	72.000	108.000	0	120.000
Mehrfährige variable Vergütung	50.529	26.206	n. z.	n. z.
Anteilsbasierte Vergütung	50.529	26.206	n. z.	n. z.
- SOP 16-18	0	0	n. z.	n. z.
- SOP 17-19	50.529	0	n. z.	n. z.
- SOP 19-21	0	26.206	n. z.	n. z.
Nicht-anteilsbasierte Vergütung	0	0	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>327.884</b>	<b>340.148</b>	<b>205.942</b>	<b>325.942</b>
Versorgungsaufwand	0	0	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>327.884</b>	<b>340.148</b>	<b>205.942</b>	<b>325.942</b>

Zuwendungen in EUR	Greg Hamilton, CEO seit 01.07.2016	
	2019	2020
Festvergütung	384.547	349.301
Nebenleistungen	192.448	81.548
<b>Gesamt</b>	<b>576.995</b>	<b>430.849</b>
Einjährige variable Vergütung	296.070	230.728
Mehrfährige variable Vergütung	0	0
Anteilsbasierte Vergütung	0	0
- SOP 16-18	0	0
- SOP 17-19	0	0
- SOP 19-21	0	0
Nicht-anteilsbasierte Vergütung	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>873.064</b>	<b>661.577</b>
Versorgungsaufwand	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>873.064</b>	<b>661.577</b>

Zuwendungen	Jorge Garces, Ph.D., CSO seit 01.12.2017	
	2019	2020
in EUR		
Festvergütung	338.259	303.036
Nebenleistungen	181.506	78.344
<b>Gesamt</b>	<b>519.765</b>	<b>381.380</b>
Einjährige variable Vergütung	248.079	156.801
Mehrfährige variable Vergütung	0	0
Anteilsbasierte Vergütung	0	0
- SOP 16-18	0	0
- SOP 17-19	0	0
- SOP 19-21	0	0
Nicht-anteilsbasierte Vergütung	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>767.844</b>	<b>538.181</b>
Versorgungsaufwand	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>767.844</b>	<b>538.181</b>

Zuwendungen	Albert Weber, EVP Finance seit 01.01.2018	
	2019	2020
in EUR		
Festvergütung	200.000	200.000
Nebenleistungen	5.355	5.942
<b>Gesamt</b>	<b>205.355</b>	<b>205.942</b>
Einjährige variable Vergütung	120.000	72.000
Mehrfährige variable Vergütung	0	0
Anteilsbasierte Vergütung	0	0
- SOP 16-18	0	0
- SOP 17-19	0	0
- SOP 19-21	0	0
Nicht-anteilsbasierte Vergütung	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>325.355</b>	<b>277.942</b>
Versorgungsaufwand	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>325.355</b>	<b>277.942</b>

Durch die Mitglieder des Vorstands gehaltene Aktien der Gesellschaft:

Vorstandsmitglied	Berichts- jahr	Anzahl Aktien				
		zum 01.01. gehalten	In 2020 erworben	pro forma (vor Kapital- zusammenlegung)	Auswirkung Kapital- zusammenlegung	zum 31.12. gehalten
<b>Greg Hamilton</b>	<b>2020</b>	<b>21.250</b>	<b>0</b>	<b>21.250</b>	<b>-18.594</b>	<b>2.656</b>
	2019	2.500	18.750	21.250	n. z.	21.250
<b>Jorge Garces, Ph.D.</b>	<b>2020</b>	<b>1.000</b>	<b>0</b>	<b>1.000</b>	<b>-875</b>	<b>125</b>
	2019	1.000	0	1.000	n.z.	1.000
<b>Albert Weber</b>	<b>2020</b>	<b>100</b>	<b>0</b>	<b>100</b>	<b>-88</b>	<b>12</b>
	2019	100	0	100	n. z.	100
<b>Vorstand gesamt</b>	<b>2020</b>	<b>22.350</b>	<b>0</b>	<b>22.350</b>	<b>-19.557</b>	<b>2.793</b>
	2019	3.600	18.750	22.350	n. z.	22.350

### Zusammensetzung und Vergütung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der Epigenomics AG besteht aus sechs Mitgliedern, die über umfangreiche Erfahrungen in der pharmazeutischen und der diagnostischen Branche sowie im Finanzbereich verfügen. Aktuell sind alle Mitglieder bis zur Hauptversammlung der Gesellschaft im Jahr 2021 bestellt.

- **Heino von Prondzynski** - Einsiedeln (CH) - Vorsitzender (seit 2. Mai 2012)

*Selbstständiger Unternehmensberater und ehemaliges Mitglied der Konzernleitung der F. Hoffmann-La Roche Ltd. (CEO der Division Roche Diagnostics bei F. Hoffmann-La Roche Ltd., Basel, CH)*

Mitglied des Aufsichtsrats von Mai 2007 bis März 2010 und seit Mai 2012

Heino von Prondzynski ist nicht Mitglied in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten. Er ist/war Mitglied in den nachfolgend aufgeführten vergleichbaren Kontrollgremien von ausländischen Unternehmen:

- Quotient Ltd., Eysins, Schweiz (Vorsitzender des Board of Directors);
- The Binding Site Group Ltd., Birmingham, Großbritannien.

- **Dr. Ann Clare Kessler** - Rancho Santa Fe, CA (USA) - stellvertretende Vorsitzende (seit 2. Mai 2012)

*Selbstständige Unternehmensberaterin und ehemalige Leiterin des Global Project Management bei F. Hoffmann-La Roche Ltd. (Basel, CH) und ehemalige Leiterin der Division of Exploratory Research bei Hoffmann-La Roche Inc. (USA)*

Mitglied des Aufsichtsrats seit Juni 2005

Dr. Ann Clare Kessler ist nicht Mitglied in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren Kontrollgremien.

- **Prof. Dr. Günther Reiter** - Pfullingen (D) - Stellvertretender Vorsitzender (seit 5. November 2014)

*Professor an der ESB Business School in Reutlingen (D)*

Mitglied des Aufsichtsrats seit Juni 2005; Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Prof. Dr. Reiter ist nicht Mitglied in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren Kontrollgremien.

- **Dr. Helge Lubenow** - Langenfeld (Rheinland) (D)

*CEO der ProteomediX AG, Zürich (CH) und ehemalige Leiterin des Geschäftsbereichs Molekulardiagnostik von Qiagen (D)*

Mitglied des Aufsichtsrats seit Mai 2016; Mitglied des Prüfungsausschusses

Dr. Lubenow ist Mitglied in folgenden vergleichbaren Kontrollgremien in- und ausländischer Unternehmen:

- tesa Labtec GmbH, Hamburg, Deutschland (Beiratsvorsitzende);
- Indical TopCo AB, Schweden.

• **Franz Walt** – Flims Dorf (CH)

CEO der Quotient Ltd. In Eysins, Schweiz

Mitglied des Aufsichtsrats seit Mai 2019; Mitglied des Prüfungsausschusses

Franz Walt ist nicht Mitglied in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren Kontrollgremien.

• **Alexander Link** – Frankfurt/Main (D)

Vorstand der Deutsche Balaton AG (Heidelberg)

Mitglied des Aufsichtsrats seit Juni 2020

Alexander Link ist Mitglied in folgenden vergleichbaren Kontrollgremien inländischer Unternehmen:

- CornerstoneCapital Beteiligungen GmbH, Frankfurt/M. Deutschland (Geschäftsführer);
- HW Verwaltungs AG, Halberstadt, Deutschland;
- PWI Pure System AG, Heidelberg, Deutschland;
- Tabalon Mobile Technologies AG, Heidelberg, Deutschland;
- Nordic SSW 1000 Verwaltungs AG, Hamburg, Deutschland;
- 4basebio AG, Heidelberg Deutschland (Vorsitzender des Aufsichtsrats);
- SPK Süddeutsche Privatkapital AG, Heidelberg, Deutschland.

Die Vergütungsstruktur für den Aufsichtsrat beruht auf einer jährlichen Pauschalvergütung („fixe Vergütung“) und sitzungsabhängigen Zahlungen („variable Vergütung“). Die Vergütung enthält keine erfolgsorientierten Elemente oder Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung.

Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats(in EUR):

Aufsichtsratsmitglied	Berichtsjahr	Fixe Vergütung	Variable Vergütung	Gesamtvergütung
<b>Heino von Prondzynski</b>	<b>2020</b>	<b>76.500</b>	<b>9.000</b>	<b>85.500</b>
	2019	90.000	12.000	102.000
<b>Dr. Ann C. Kessler, Ph.D.</b>	<b>2020</b>	<b>34.000</b>	<b>9.000</b>	<b>43.000</b>
	2019	40.000	12.000	52.000
<b>Prof. Dr. Günther Reiter</b>	<b>2020</b>	<b>34.000</b>	<b>9.000</b>	<b>43.000</b>
	2019	40.000	12.000	52.000
<b>Dr. Helge Lubenow</b>	<b>2020</b>	<b>29.750</b>	<b>9.000</b>	<b>38.750</b>
	2019	35.000	12.000	47.000
<b>Franz Walt</b>	<b>2020</b>	<b>29.750</b>	<b>9.000</b>	<b>38.750</b>
	2019	20.417	8.000	28.417
<b>Alexander Link</b>	<b>2020</b>	<b>11.467</b>	<b>3.000</b>	<b>14.467</b>
	2019	n. z.	n. z.	n. z.
<b>Aufsichtsrat gesamt</b>	<b>2020</b>	<b>215.467</b>	<b>48.000</b>	<b>263.467</b>
	2019	225.417	56.000	281.417

Zusätzlich erhielten die Mitglieder des Aufsichtsrats im Jahr 2020 Auslagenerstattungen in Höhe von insgesamt TEUR 9 (2019: TEUR 36).



Durch die Mitglieder des Aufsichtsrats gehaltene Aktien der Gesellschaft:

Aufsichtsratsmitglied	Berichts- jahr	Anzahl Aktien				
		zum 01.01. gehalten	in 2020 erworben	pro forma (vor Kapital- zusammenlegung)	Auswirkung Kapital- zusammenlegung	zum 31.12. gehalten
<b>Heino von Prondzynski</b>	<b>2020</b>	<b>535.000</b>	<b>65.001</b>	<b>600.001</b>	<b>-525.001</b>	<b>75.000</b>
	2019 <sup>1</sup>	295.000	240.000	535.000	n. z.	535.000
<b>Dr. Ann C. Kessler</b>	<b>2020</b>	<b>137.604</b>	<b>22.200</b>	<b>159.804</b>	<b>-139.829</b>	<b>19.975</b>
	2019	63.000	74.604	137.604	n. z.	137.604
<b>Prof. Dr. Günther Reiter</b>	<b>2020</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	2019	0	0	0	n. z.	0
<b>Dr. Helge Lubenow</b>	<b>2020</b>	<b>17.550</b>	<b>0</b>	<b>17.550</b>	<b>-15.357</b>	<b>2.193</b>
	2019	6.000	11.550	17.550	n. z.	17.550
<b>Franz Walt</b>	<b>2020</b>	<b>19.500</b>	<b>0</b>	<b>19.500</b>	<b>-17.063</b>	<b>2.437</b>
	2019	n. z.	19.500	19.500	n. z.	19.500
<b>Alexander Link</b>	<b>2020</b>	<b>n. z.</b>	<b>12.000</b>	<b>12.000</b>	<b>-10.500</b>	<b>1.500</b>
	2019	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
<b>Aufsichtsrat gesamt</b>	<b>2020</b>	<b>709.654</b>	<b>99.201</b>	<b>808.855</b>	<b>-707.750</b>	<b>101.105</b>
	2019	364.000	345.654	709.654	n. z.	709.654

<sup>1</sup> Für Herrn von Prondzynski war im Konzernlagebericht 2019 an dieser Stelle ein Anfangsbestand an gehaltenen Aktien von 245.000 und ein Endbestand von 485.000 ausgewiesen worden. Die Gesellschaft hatte jedoch bei Erstellung dieser Tabelle versehentlich eine Stimmrechtsmitteilung von Herrn von Prondzynski aus dem Jahre 2018 über den Erwerb von 50.000 Aktien übersehen. Die tatsächlichen Anfangs- und Endbestände für 2019 weichen deshalb an dieser Stelle vom Ausweis im Vorjahr ab und werden nun korrekt mit 295.000 und 535.000 angegeben.

Weder im Berichtsjahr noch im Vorjahr wurden Aktien der Gesellschaft durch ihre Aufsichtsratsmitglieder verkauft.

## FINANZBERICHTERSTATTUNG

Im Interesse einer fairen und transparenten Informationspolitik und im Einklang mit den Anforderungen des Prime-Standard-Segments der Frankfurter Wertpapierbörse werden vierteljährliche Zwischenmitteilungen und halbjährliche Zwischenberichte binnen zwei Monaten nach Ende des Berichtsquartals/-halbjahres und der Jahresabschluss binnen vier Monaten nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich gemacht. Alle Informationen werden zeitgleich auf unserer Internetseite unter [www.epigenomics.com](http://www.epigenomics.com) veröffentlicht. Alle wesentlichen Tatsachen werden im Einklang mit den geltenden Richtlinien und gesetzlichen Vorschriften als Ad-hoc-Mitteilungen veröffentlicht.

## ZUSÄTZLICHE PFLICHTANGABEN FÜR BÖRSENNOTIERTE UNTERNEHMEN GEMÄSS § 315A ABS. 1 HGB

Gemäß § 315a Abs. 1 HGB hat die Gesellschaft über bestimmte dem Aktiengesetz und sonstigen Rechtsvorschriften unterliegende Strukturen zu berichten, um einen besseren Überblick über die Gesellschaft zu geben und Beschränkungen in Bezug auf ein Übernahmeangebot offenzulegen.

### **AKTIONÄRE MIT DIREKTEM ODER INDIREKTEM ANTEILSBESITZ VON MEHR ALS 10 % DER STIMMRECHTE**

Auf der Basis der vorliegenden Informationen besaß die Deutsche Balaton AG, Heidelberg, zum Bilanzstichtag über 16,22 % der Stimmrechte der Epigenomics AG. Darüber hinaus gab es keine weiteren Aktionäre mit direktem oder indirektem Anteilsbesitz von mehr als 10 % der Stimmrechte.

### **ZUSAMMENSETZUNG DES GRUNDKAPITALS, STIMMRECHTE UND STIMMRECHTSBESCHRÄNKUNGEN**

Das Grundkapital der Epigenomics AG setzte sich zum 31. Dezember 2020 ausschließlich zusammen aus auf den Namen lautenden Stückaktien ohne Nennbetrag, jeweils mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00. Die Anzahl der im Umlauf befindlichen Aktien belief sich zum genannten Stichtag auf insgesamt 5.891.230 Stück.

Die Satzung der Gesellschaft beschränkt weder die Stimmrechte noch die Übertragung von Aktien. Beschränkungen der Stimmrechte oder der Übertragbarkeit von Aktien, die sich aus Vereinbarungen zwischen den Aktionären ergeben können, sind dem Vorstand nicht bekannt.

Gesetzliche Stimmrechtsbeschränkungen können sich z. B. aus §§ 71b, 134 Abs. 2 AktG, § 44 WpHG, § 59 WpÜG ergeben. Stimmrechtsbeschränkungen aufgrund dieser Bestimmungen sind dem Vorstand nicht bekannt. Ferner können Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 136 Abs. 1 AktG keine Stimmrechte ausüben, wenn über ihre Entlastung, ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit oder die Geltendmachung von Ansprüchen durch die Gesellschaft gegen sie Beschluss gefasst wird. Gemäß § 136 AktG sind Aktionäre unter bestimmten Voraussetzungen nicht zur Stimmabgabe berechtigt. Uns sind keine vertraglichen Beschränkungen bekannt, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen.

### **GESETZLICHE VORSCHRIFTEN UND SATZUNGSBESTIMMUNGEN ÜBER DIE BESTELLUNG UND ABERUFUNG VON VORSTANDSMITGLIEDERN UND ÜBER ÄNDERUNGEN DER SATZUNG**

Die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands sind in den Vorschriften der §§ 84 und 85 AktG geregelt.

Vorstandsmitglieder bestellt der Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.

Der Vorstand kann aus einer Person oder mehreren Personen bestehen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstands wird durch den Aufsichtsrat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen festgelegt. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands („CEO“) sowie ein Vorstandsmitglied oder mehrere Vorstandsmitglieder zu dessen Stellvertreter(n) bestellen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden. Die gesetzlichen Vorschriften zu Satzungsänderungen sind in den §§ 179 bis 181 AktG geregelt.

Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die lediglich die Fassung betreffen, kann der Aufsichtsrat gemäß § 14 der Satzung beschließen.

## WESENTLICHE VEREINBARUNGEN DER GESELLSCHAFT, DIE UNTER DER BEDINGUNG EINES KONTROLLWECHSELS INFOLGE EINES ÜBERNAHMEANGEBOTS STEHEN

(Die Angabe kann unterbleiben, soweit sie geeignet ist, der Gesellschaft einen erheblichen Nachteil zuzufügen).

Unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen ausschließlich die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder (siehe dazu den Abschnitt „Zusammensetzung und Vergütung des Vorstands“ in diesem Konzernlagebericht).

## ERMÄCHTIGUNG DES VORSTANDS ZUR AUSGABE UND ZUM RÜCKKAUF VON AKTIEN

Eine Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien besteht bei der Gesellschaft nicht.

Durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 12. Juni 2020 wurden die Genehmigten Kapitalia 2020/I und 2020/II im Berichtsjahr neu geschaffen.

### Genehmigtes Kapital 2020/I

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 11. Juni 2025 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 4.712.984,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020/I). Den Aktionären ist dabei ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in den folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge;
- wenn die neuen Aktien gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gegen Bareinlagen zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien nicht wesentlich unterschreitet und der anteilige Betrag der neuen Aktien am Grundkapital zehn von Hundert (10 %) des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Eintragung dieser Ermächtigung in das Handelsregister oder – falls geringer – zum jeweiligen Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung nicht übersteigt. Auf die 10 %-Grenze sind sonstige Aktien anzurechnen, die von der Gesellschaft gegebenenfalls während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG oder gemäß § 203 i. V. m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG im Rahmen einer Barkapitalerhöhung neu ausgegeben oder gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG i. V. m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG nach Rückerwerb veräußert worden sind. Auf die 10 %-Grenze sind ferner Aktien anzurechnen, für die aufgrund von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten oder Kombinationen dieser Instrumente, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG von der Gesellschaft oder einem von der Gesellschaft im Sinne von § 17 AktG abhängigen Unternehmen ausgegeben werden, ein Options- oder Wandlungsrecht, eine Options- oder Wandlungspflicht oder zugunsten der Gesellschaft ein Aktienlieferungsrecht besteht;
- soweit es erforderlich ist, um Inhabern oder Gläubigern von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten oder Kombinationen dieser Instrumente, die von der Gesellschaft oder einem von der Gesellschaft im Sinne von § 17 AktG abhängigen Unternehmen ausgegeben worden sind oder werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach der Ausübung von Aktienlieferungsrechten oder der Erfüllung von Options- oder Wandlungspflichten zustünde.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG zu bestimmen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2020/I festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung jeweils nach Durchführung einer Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2020/I entsprechend dem Umfang der jeweiligen Erhöhung des Grundkapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

### Genehmigtes Kapital 2020/II

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 11. Juni 2025 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 18.851.939,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020/II). Den Aktionären ist dabei ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Gesellschaft hat einen börsenmäßigen Handel der Bezugsrechte zu organisieren. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG zu bestimmen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2020/II festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung jeweils nach Durchführung einer Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2020/II entsprechend dem Umfang der jeweiligen Erhöhung des Grundkapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

Die Gesellschaft verfügt zudem über die folgenden bedingten Kapitalia:

### Bedingtes Kapital XI

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 1.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.000.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital XI). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung bzw. Ausgabe von Aktien bei Ausübung von Bezugsrechten durch Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, durch Mitglieder der Geschäftsführung von im Sinne der §§ 15 und 17 AktG abhängigen in- und ausländischen Unternehmen der Gesellschaft sowie durch Beschäftigte der Gesellschaft und von im Sinne der §§ 15 und 17 AktG abhängigen in- und ausländischen Unternehmen der Gesellschaft, die diesen aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 25. Mai 2016 (Aktienoptionsprogramm 16-18) bis zum Ablauf des 30. April 2018 gewährt worden sind. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt gegen Zahlung des nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Ausübungspreises durch den Bezugsberechtigten an die Gesellschaft.

Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur im Falle der Begebung von Bezugsrechten gemäß dem Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung über das Aktienoptionsprogramm 16-18 vom 25. Mai 2016 und nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber dieser Bezugsrechte von ihren Bezugsrechten Gebrauch machen und soweit die Gesellschaft zur Erfüllung dieser Bezugsrechte keine eigenen Aktien und keinen Barausgleich gewährt.

### Bedingtes Kapital XII

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 1.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.000.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital XII). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung bzw. Ausgabe von Aktien bei Ausübung von Bezugsrechten durch Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, durch Mitglieder der Geschäftsführung von im Sinne der §§ 15 und 17 AktG abhängigen in- und ausländischen Unternehmen der Gesellschaft sowie durch Beschäftigte der Gesellschaft und von im Sinne der §§ 15 und 17 AktG abhängigen in- und ausländischen Unternehmen der Gesellschaft, die diesen aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 30. Mai 2017 (Aktienoptionsprogramm 17-19) bis zum Ablauf des 31. Mai 2019 gewährt worden sind. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt gegen Zahlung des nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Ausübungspreises durch den Bezugsberechtigten an die Gesellschaft.

Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur im Falle der Begebung von Bezugsrechten gemäß dem Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung über das Aktienoptionsprogramm 17-19 vom 30. Mai 2017 und nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber dieser Bezugsrechte von ihren Bezugsrechten Gebrauch machen und soweit die Gesellschaft zur Erfüllung dieser Bezugsrechte keine eigenen Aktien und keinen Barausgleich gewährt.

### Bedingtes Kapital XIII

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 1.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.000.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital XIII). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung bzw. Ausgabe von Aktien bei Ausübung von Bezugsrechten durch Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, durch Mitglieder der Geschäftsführung von im Sinne der §§ 15 und 17 AktG abhängigen in- und ausländischen Unternehmen der Gesellschaft sowie durch Beschäftigte der Gesellschaft und von im Sinne der §§ 15 und 17 AktG abhängigen in- und ausländischen Unternehmen der Gesellschaft, die diesen aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 15. Mai 2019 (Aktienoptionsprogramm 19-21) bis zum Ablauf des 31. Mai 2021 gewährt worden sind. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt gegen Zahlung des nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Ausübungspreises durch den Bezugsberechtigten an die Gesellschaft.

Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur im Falle der Begebung von Bezugsrechten gemäß dem Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung über das Aktienoptionsprogramm 19-21 der Gesellschaft vom 15. Mai 2019 und nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber dieser Bezugsrechte von ihren Bezugsrechten Gebrauch machen und soweit die Gesellschaft zur Erfüllung dieser Bezugsrechte keine eigenen Aktien und keinen Barausgleich gewährt.

Der Aufsichtsrat ist ferner ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen, soweit sie die Gewährung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands betreffen. Im Übrigen ist der Vorstand zur Festlegung dieser Einzelheiten ermächtigt.

### Bedingtes Kapital XIV

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 20.564.923,00 durch Ausgabe von bis zu 20.564.923 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital XIV). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien bei Ausübung von Options- bzw. Wandlungsrechten oder bei der Erfüllung entsprechender Options- bzw. Wandlungspflichten bzw. bei Ausübung eines Wahlrechts der Gesellschaft, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu gewähren, an die Inhaber oder Gläubiger von Schuldverschreibungen oder Genussrechten, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 12. Juni 2020 von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft der Gesellschaft im Sinne von § 18 AktG, an der die Gesellschaft unmittelbar und/oder mittelbar zu mindestens 90 % beteiligt ist, bis zum Ablauf des 11. Juni 2025 begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 12. Juni 2020 jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis.

Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur im Falle der Begebung von Schuldverschreibungen oder von Genussrechten gemäß dem Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 12. Juni 2020 und nur insoweit durchzuführen,

- wie von Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch gemacht wird oder
- wie zur Optionsausübung bzw. Wandlung verpflichtete Inhaber oder Gläubiger von Schuldverschreibungen oder Genussrechten ihre Verpflichtung zur Optionsausübung bzw. Wandlung erfüllen oder
- wie die Gesellschaft ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu liefern,



und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder Aktien aus Genehmigtem Kapital, eigene Aktien oder Aktien einer börsennotierten anderen Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden. Die ausgegebenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie ausgegeben werden, am Gewinn teil. Soweit rechtlich zulässig kann der Vorstand für den Fall, dass im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien noch kein Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns für das dem Jahr der Ausgabe unmittelbar vorausgehende Geschäftsjahr gefasst worden ist, mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegen, dass die neuen Aktien vom Beginn des dem Jahr der Ausgabe unmittelbar vorausgehenden Geschäftsjahres an am Gewinn teilnehmen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Berlin, 12. März 2021

Der Vorstand

## KENNZAHLEN

- gemäß den Konzernabschlüssen -

TEUR (soweit nicht anders angegeben)	2016	2017	2018	2019	2020
<b>Gewinn- und Verlustrechnung</b>					
Umsatzerlöse	4.201	1.864	1.533	1.125	842
Bruttogewinn	2.567	1.618	1.093	872	697
EBIT	-12.312	-10.289	-12.895	-14.673	-11.627
EBITDA	-11.956	-9.946	-12.587	-14.160	-11.092
EBITDA vor anteilsbasierter Vergütung	-9.670	-9.369	-11.436	-13.287	-10.461
Periodenfehlbetrag	-11.161	-10.235	-12.692	-17.020	-11.686
<b>Bilanz</b>					
Langfristige Vermögenswerte	3.019	2.914	3.553	1.866	1.328
Investitionen in langfristige Vermögenswerte	379	548	106	122	21
Kurzfristige Vermögenswerte	15.203	16.859	18.274	12.123	5.469
Langfristige Verbindlichkeiten	89	43	47	741	496
Kurzfristige Verbindlichkeiten	3.709	9.153	3.167	3.619	2.437
Eigenkapital	14.424	10.577	18.613	9.629	3.864
Eigenkapitalquote (in %)	79,2	53,5	85,3	68,8	56,8
Bilanzsumme	18.222	19.773	21.827	13.989	6.797
<b>Kapitalflussrechnung</b>					
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	-13.283	-9.576	-10.351	-13.506	-9.571
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-379	-548	724	47	3
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	17.422	11.499	13.274	7.120	2.982
Netto-Cashflow	3.760	1.375	3.647	-6.339	-6.586
Finanzmittelverbrauch	-13.662	-10.124	-9.627	-13.459	-9.568
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Jahresende	11.531	12.826	16.487	10.155	3.566
<b>Aktie<sup>1</sup></b>					
Gewichtete durchschnittliche Anzahl der ausgegebenen Aktien	2.533.977	2.895.203	3.377.019	4.659.071	5.778.663
Ergebnis je Aktie (verwässert und unverwässert, in EUR)	-4,40	-3,54	-3,76	-3,65	-2,02
Aktienkurs zum Bilanzstichtag (in EUR)	36,40	34,00	14,16	10,96	3,40
<b>Mitarbeiteranzahl zum Berichtsstichtag</b>					
	45	46	44	41	37

<sup>1</sup> Aus Gründen der Vergleichbarkeit wurden die Zahlen für 2016-2019 nachträglich angepasst.

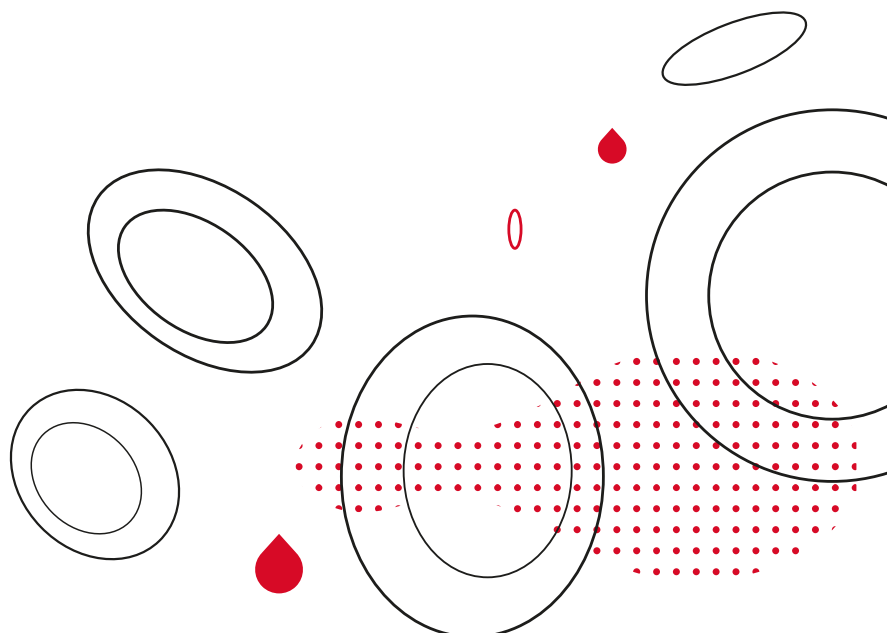


# KONZERNABSCHLUSS 2020

- gemäß International Financial Reporting Standards (IFRS) -

## INHALT

Konzern-Gesamtergebnisrechnung (Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung und sonstiges Ergebnis) .....	<b>62</b>
Konzern-Bilanz .....	<b>63</b>
Konzern-Kapitalflussrechnung .....	<b>64</b>
Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung .....	<b>66</b>
Anhang zum Konzernabschluss .....	<b>67</b>
Grundlagen, Grundsätze und Methoden .....	<b>67</b>
Erläuterungen zur Konzern-Gesamtergebnisrechnung (Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung und sonstiges Ergebnis) .....	<b>82</b>
Erläuterungen zur Konzern-Bilanz .....	<b>88</b>
Erläuterungen zur Konzern-Kapitalflussrechnung .....	<b>103</b>
Risiken und Risikomanagement .....	<b>104</b>
Angaben zu anteilsbasierten Vergütungsplänen .....	<b>107</b>
Sonstige Angaben .....	<b>118</b>



KONZERN-GESAMTERGEBNISRECHNUNG  
(KONZERN-GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG UND SONSTIGES ERGEBNIS)  
FÜR DEN ZEITRAUM VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER

TEUR	Anhang	2020	2019
Umsatzerlöse	1	842	1.125
Umsatzkosten	3	-145	-253
<b>Bruttogewinn</b>		<b>697</b>	<b>872</b>
<i>Bruttomarge (in %)</i>		<i>82,8</i>	<i>77,5</i>
Sonstige Erträge	2	1.507	2.488
Kosten für Forschung und Entwicklung	3	-3.659	-7.340
Kosten für Vertrieb und Verwaltung	3	-7.301	-8.935
Sonstige Aufwendungen	3; 6	-2.871	-1.758
<b>Betriebsergebnis/ Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)</b>	7	<b>-11.627</b>	<b>-14.673</b>
Zinserträge	8	21	172
Zinsaufwendungen	8	-55	-63
Sonstiges Finanzergebnis	8	-2	-2
<b>Ergebnis vor Ertragsteuern</b>		<b>-11.663</b>	<b>-14.566</b>
Ertragsteuern	9	-23	-2.454
<b>Jahresfehlbetrag</b>		<b>-11.686</b>	<b>-17.020</b>
Positionen, die in Gewinn oder Verlust umgegliedert werden können:			
Währungsdifferenzen aus der Umrechnung ausländischer Geschäftsbetriebe	23	1.528	-147
Änderung des beizulegenden Zeitwerts von Finanzinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden	23	81	228
<b>Sonstiges Ergebnis</b>		<b>1.609</b>	<b>81</b>
<b>Gesamtergebnis der Jahres</b>		<b>-10.077</b>	<b>-16.939</b>
<b>Ergebnis je Aktie (unverwässert und verwässert, in EUR)<sup>1</sup></b>	10	<b>-2,02</b>	<b>-3,65</b>

<sup>1</sup> Aus Gründen der Vergleichbarkeit wurde der Wert für 2019 im Zusammenhang mit der im Dezember 2020 durchgeführten Aktienzusammenlegung nachträglich angepasst.

KONZERN-BILANZ  
ZUM 31. DEZEMBER

AKTIVA TEUR	Anhang	31.12.2020	31.12.2019
<b>Langfristiges Vermögen</b>			
Immaterielle Vermögenswerte	11	144	333
Sachanlagen	12	1.184	1.533
Latente Steuern	14	0	0
<b>Summe langfristiges Vermögen</b>		<b>1.328</b>	<b>1.866</b>
<b>Kurzfristiges Vermögen</b>			
Vorräte	15	122	313
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	16	251	89
Marktgängige Wertpapiere	17	961	880
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	18	3.566	10.155
Sonstige kurzfristige Vermögenswerte	19	569	686
<b>Summe kurzfristiges Vermögen</b>		<b>5.469</b>	<b>12.123</b>
<b>Summe Aktiva</b>		<b>6.797</b>	<b>13.989</b>
<b>PASSIVA TEUR</b>	Anhang	31.12.2020	31.12.2019
<b>Eigenkapital</b>			
Gezeichnetes Kapital	20	5.891	43.528
Kapitalrücklage	21	87.419	69.251
Ergebnisvortrag	22	-79.046	-85.807
Jahresfehlbetrag		-11.686	-17.020
Kumuliertes übriges Eigenkapital	23	1.286	-323
<b>Summe Eigenkapital</b>		<b>3.864</b>	<b>9.629</b>
<b>Langfristige Verbindlichkeiten</b>			
Verbindlichkeiten aus Leasingverträgen		460	697
Rückstellungen	25	36	44
<b>Summe langfristige Verbindlichkeiten</b>		<b>496</b>	<b>741</b>
<b>Kurzfristige Verbindlichkeiten</b>			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	26	629	1.430
Verbindlichkeiten aus Leasingverträgen		223	216
Erhaltene Anzahlungen		80	5
Sonstige Verbindlichkeiten	27	627	1.368
Rückstellungen	25	878	600
<b>Summe kurzfristige Verbindlichkeiten</b>		<b>2.437</b>	<b>3.619</b>
<b>Summe Passiva</b>		<b>6.797</b>	<b>13.989</b>

## KONZERN-KAPITALFLUSSRECHNUNG FÜR DEN ZEITRAUM VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER

TEUR	Anhang	2020	2019
<b>Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Jahresanfang</b>		<b>10.155</b>	<b>16.487</b>
<b>Operative Geschäftstätigkeit</b>			
<b>Jahresfehlbetrag</b>		<b>-11.686</b>	<b>-17.020</b>
Anpassungen für:			
Personalaufwand aus Aktienoptionen	4	631	873
Abschreibungen auf Sachanlagen	5; 11	342	319
Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte	5; 12	193	194
Verlust aus dem Abgang von langfristigen Vermögenswerten	6	0	1
Fremdwährungsergebnis		0	25
Finanzerträge	8	-21	-172
Finanzaufwendungen	8	56	65
Steuern	9	23	2.454
<b>Betriebsergebnis vor Änderungen in operativen Aktiva und Passiva</b>		<b>-10.462</b>	<b>-13.261</b>
Vorräte	15	185	45
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	16	-159	84
Sonstige Vermögensgegenstände	19	108	-77
Lang- und kurzfristige Rückstellungen	25	286	-364
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten	26; 27	420	118
Erhaltene Anzahlungen		74	-17
Gezahlte Steuern		-23	-34
<b>Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit</b>	30	<b>-9.571</b>	<b>-13.506</b>

TEUR	Anhang	2020	2019
<b>Investitionstätigkeit</b>			
Auszahlungen für Investitionen in immaterielle Vermögenswerte		-11	-47
Auszahlungen für Investitionen in Sachanlagen		-10	-75
Erhaltene Zinsen	8	24	169
<b>Cashflow aus Investitionstätigkeit</b>	31	<b>3</b>	<b>47</b>
<b>Finanzierungstätigkeit</b>			
Einzahlungen aus der Ausgabe neuer Aktien	20; 21	3.998	8.332
Auszahlungen für die Ausgabe neuer Aktien	21	-725	-983
Auszahlungen für Kapitalherabsetzung		-23	0
Auszahlungen für Leasingverträge		-268	-229
<b>Cashflow aus Finanzierungstätigkeit</b>	32	<b>2.982</b>	<b>7.120</b>
<b>Netto-Cashflow</b>		<b>-6.586</b>	<b>-6.339</b>
Wechselkurseffekte		-3	7
<b>Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Jahresende</b>		<b>3.566</b>	<b>10.155</b>

Zum Bilanzstichtag unterlagen Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente in Höhe von TEUR 81 einer Verfügungsbeschränkung.

## KONZERN-EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG ZUM 31. DEZEMBER

TEUR	Anhang	Gezeichnetes Kapital	Kapital- rücklage	Ergebnis- vortrag	Jahresfehl- betrag	Kumuliertes übriges Eigenkapital	Konzern- Eigenkapital
<b>31. Dezember 2018</b>		<b>36.022</b>	<b>68.802</b>	<b>-73.115</b>	<b>-12.692</b>	<b>-404</b>	<b>18.613</b>
<b>Gesamtergebnis 2019</b>	23	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-17.020</b>	<b>81</b>	<b>-16.939</b>
Übertrag Jahresfehlbetrag 2018 in den Ergebnisvortrag		0	0	-12.692	12.692	0	0
Kapitalerhöhung mit Bezugsrechten	20	7.506	0	0	0	0	7.506
Agio aus der Kapitalerhöhung mit Bezugsrechten	20; 21	0	826	0	0	0	826
Kosten für die Schaffung neuer Aktien	21	0	-1.250	0	0	0	-1.250
Personalaufwand aus Aktienoptionen	4; 21	0	873	0	0	0	873
<b>31. Dezember 2019</b>		<b>43.528</b>	<b>69.251</b>	<b>-85.807</b>	<b>-17.020</b>	<b>-323</b>	<b>9.629</b>
<b>Gesamtergebnis 2020</b>	23	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-11.686</b>	<b>1.609</b>	<b>-10.077</b>
Übertrag Jahresfehlbetrag 2019 in den Ergebnisvortrag		0	0	-17.020	17.020	0	0
Kapitalerhöhung mit Bezugsrechten	20	3.602	0	0	0	0	3.602
Agio aus der Kapitalerhöhung mit Bezugsrechten	20; 21	0	397	0	0	0	397
Kosten für die Schaffung neuer Aktien	21	0	-295	0	0	0	-295
Zusammenlegung von Aktien (8:1)	19; 21	-41.239	17.458	23.781	0	0	0
Kosten für die Zusammenlegung von Aktien		0	-23	0	0	0	-23
Personalaufwand aus Aktienoptionen	4; 21	0	631	0	0	0	631
<b>31. Dezember 2020</b>		<b>5.891</b>	<b>87.419</b>	<b>-79.046</b>	<b>-11.686</b>	<b>1.286</b>	<b>3.864</b>

# ANHANG ZUM KONZERNABSCHLUSS 2020

## GRUNDLAGEN, GRUNDSÄTZE UND METHODEN

### GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Epigenomics („Epigenomics“, der „Konzern“ oder die „Gesellschaft“) wurde im Jahr 1998 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Geschäftssitz in Berlin (Deutschland) gegründet. Diese wurde im Jahr 2000 in eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht umgewandelt und ist seither im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 75861 eingetragen. Seit dem 19. Juli 2004 ist die Gesellschaft im Segment „Prime Standard“ der Frankfurter Wertpapierbörse notiert (Börsenkürzel: ECX).

Unternehmenszweck der Gesellschaft ist laut Satzung die Entwicklung und Vermarktung von Verfahren und Produkten zur Gewinnung spezieller epigenetischer Parameter in großen Mengen wie beispielsweise DNA-Methylierungs-Muster sowie der zu deren Beschaffung und Auswertung notwendigen informationstechnologischen Grundlagen. Die Epigenomics AG ist ein Molekulardiagnostik-Unternehmen, das proprietäre Produkte für die Früherkennung und Diagnose von Krebs entwickelt und vertreibt. Mithilfe der Produkte der Gesellschaft können Ärzte Krebs früher und genauer diagnostizieren und damit ihren Patienten verbesserte Leistungen anbieten.

### GRUNDSÄTZE

Der Konzernabschluss der Epigenomics AG wurde im Einklang mit § 315e HGB sowie unter Anwendung der International Financial Reporting Standards (IFRS) des International Accounting Standards Board (IASB), London aufgestellt, die zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 in Kraft waren und wie sie in der Europäischen Union (EU) anzuwenden sind.

Die Gesellschaft hat seit ihrer Gründung bilanzielle Verluste (nach vereinfachter Kapitalherabsetzung in 2020) von TEUR 90.732 erlitten. Der für 2020 ausgewiesene Jahresfehlbetrag beträgt TEUR 11.686 (2019: TEUR 17.020). Der Grundsatz der Unternehmensfortführung gemäß IAS 1.25 Darstellung des Abschlusses wurde berücksichtigt. Die Gesellschaft verfügt zum Jahresende 2020 über liquide Mittel (Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sowie marktgängige Wertpapiere) von EUR 4,5 Mio.

Nach Ende der Berichtsperiode hat die Gesellschaft im Januar 2021 erfolgreich eine Wandelschuldverschreibung mit Wandlungspflicht für die Inhaber in Höhe von EUR 5,5 Mio. unter ihren Aktionären platzieren können. Nach Zufluss des Bruttoerlöses belief sich die Liquidität der Gesellschaft zu Beginn des Februars 2021 auf deutlich mehr als EUR 9 Mio. Zudem wurden zu diesem Zeitpunkt bereits erste Kostensenkungsmaßnahmen eingeleitet. Gemäß den internen Planungen ist damit der Fortbestand der Gesellschaft über den Anfang des Jahres 2022 hinaus zwar gesichert, ist aber im weiteren Verlauf spätestens zum Ende des ersten Quartals 2022 als gefährdet zu betrachten (wesentliche Unsicherheit), sofern der negative Erstattungsentscheid der US-amerikanischen Krankenversicherung Centers for Medicare and Medicaid Services (CMS) von Januar 2021 nicht doch noch innerhalb der kommenden Monate erfolgreich angefochten oder aufgehoben werden kann bzw. nicht weitere Kapitalmaßnahmen erfolgreich durchgeführt werden. Die Gesellschaft prüft zurzeit noch entsprechende rechtliche Schritte. Da die Erfolgswahrscheinlichkeit diesbezüglich aber lediglich als gering angesehen werden muss, werden zudem verschiedene strategische Alternativen evaluiert, um den Fortbestand der Gesellschaft zu sichern. Aufbauend auf der Expertise in den Bereichen Blutuntersuchung und DNA-Methylierungs-Biomarker hat die Epigenomics AG bereits einen neuen Test für die Darmkrebs-Früherkennung entwickelt und validiert, dessen klinische Leistungsmerkmale die von den CMS neu dargelegten Erstattungskriterien erfüllen. Auf Basis unserer Erfahrungen aus den vergangenen Jahren und in Einschätzung des großen Marktpotenzials für diesen neuen Test, sind wir zuversichtlich, noch in 2021 einen oder mehrere finanzstarke Partner finden zu können, die unsere Einschätzungen teilen und bereit sind, ausreichend Kapital zur Hebung dieses Potenzials zur Verfügung zu stellen.

Die Konzern-Gesamtergebnisrechnung (Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung und sonstiges Ergebnis) wurde nach dem Umsatzkostenverfahren aufgestellt.



## BERICHTSPERIODE, KONZERNWÄHRUNG UND RUNDUNG

Diesem Konzernabschluss liegen der Berichtszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2020 und der Vergleichszeitraum 2019 zugrunde. Die Konzernwährung ist der Euro. Durch Rundung vieler Werte in Tausend Euro können in den verschiedenen Darstellungen des Anhangs gegebenenfalls Rundungsdifferenzen auftreten.

## KONSOLIDIERUNGSKREIS

Dem Konsolidierungskreis gehören die Muttergesellschaft Epigenomics AG (Sitz: Geneststraße 5, 10829 Berlin) und ihre während der Berichtsperiode einzige Tochtergesellschaft Epigenomics, Inc. an. Die Tochtergesellschaft ist in den USA im Bundesstaat Washington registriert und betreibt ihr operatives Geschäft dort seit dem Berichtsjahr aus San Diego (11055 Flintkote Ave, Suite A, San Diego, CA 92121). Zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 31. Dezember 2020 hielt die Epigenomics AG 100 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Epigenomics, Inc.

Die beiden Gesellschaften haben unabhängig von ihrer Einbeziehung in den Konzernabschluss für das Berichtsjahr und das Vorjahr Einzelabschlüsse aufgestellt, die entweder einer Prüfung oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurden.

## KONSOLIDIERUNGSGRUNDSÄTZE

Bei der Erstkonsolidierung nach der Erwerbsmethode wird der Buchwert der erworbenen Anteile gegen den zum Erwerbszeitpunkt auf die Muttergesellschaft entfallenden Anteil am Eigenkapital der Tochtergesellschaft aufgerechnet. Ein etwaiger Unterschiedsbetrag wird den Vermögenswerten und Schulden mit dem Betrag zugeordnet, um den deren beizulegende Zeitwerte zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung von ihren Buchwerten abweichen. Ein verbleibender aktivischer Unterschiedsbetrag wird als Geschäfts- oder Firmenwert aktiviert.

Alle konzerninternen Geschäftsvorfälle und Zwischenergebnisse, Erträge und Aufwendungen, Gewinne und Verluste sowie Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den Konzerngesellschaften werden im Rahmen der Konsolidierung vollständig eliminiert.

## ANWENDUNG NEUER UND ÜBERARBEITETER IFRS UND INTERPRETATIONEN UND AUSWIRKUNGEN AUF DEN KONZERNABSCHLUSS DER GESELLSCHAFT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2020

Im Berichtsjahr hat der Konzern erstmals von den folgenden vom IASB herausgegebenen, von der Europäischen Union übernommenen und für den Rechnungslegungszeitraum ab dem 1. Januar 2020 anzuwendenden, neuen sowie geänderten IFRS und Interpretationen Gebrauch gemacht. Generell erfordern die unten genannten Neuerungen und Änderungen eine prospektive Anwendung.

### Anwendungspflicht für Geschäftsjahre beginnend am oder nach dem 1. Januar 2020:

#### *Änderungen an IFRS 3 Definition eines Geschäftsbetriebs (von der EU am 21. April 2020 übernommen)*

Die Änderungen an IFRS 3 sollen die Probleme lösen, die aufkommen, wenn ein Unternehmen bestimmt, ob es einen Geschäftsbetrieb oder eine Gruppe von Vermögenswerten erworben hat. Diese Probleme können daraus resultieren, dass die Bilanzierungsvorschriften für Geschäfts- oder Firmenwerte, Erwerbskosten und latente Steuern beim Erwerb eines Geschäftsbetriebs anders sind als beim Erwerb einer Gruppe von Vermögenswerten.

Im Geschäftsjahr 2020 ergaben sich keine Auswirkungen aus der Anwendung der Änderungen an IFRS 3 auf die Abschlüsse der Gesellschaft. Auch für zukünftige Geschäftsjahre werden aktuell keine Auswirkungen erwartet.

### *Änderungen an IAS 1 und IAS 8 Definition von Wesentlichkeit (von der EU am 29. November 2019 übernommen)*

Die Schärfung der Definition der Wesentlichkeit führt zu den Änderungen an IAS 1 und IAS 8. Unterschiede in den bisherigen Definitionen in den Standards und dem Rahmenkonzept sollen damit beseitigt werden.

Im Geschäftsjahr 2020 ergaben sich keine Auswirkungen aus der Anwendung der Änderungen an IAS 1 und IAS 8 auf die Abschlüsse der Gesellschaft. Auch für zukünftige Geschäftsjahre werden aktuell keine Auswirkungen erwartet.

### *Änderungen an IFRS 9, IAS 39 und IFRS 7 Reform der Referenzzinssätze (von der EU am 15. Januar 2020 übernommen)*

Die Änderungen an IFRS 9, IAS 39 und IFRS 7 wurden aufgrund von Kapitalmarktentwicklungen notwendig, die die langfristige Tragfähigkeit der bisher bekannten und angewendeten Referenzzinssätze (z. B. LIBOR) in Frage gestellt haben. Sie betreffen einerseits bestimmte Hedge-Accounting-Vorschriften, sodass Unternehmen diese Hedge-Accounting-Vorschriften unter der Annahme anwenden, dass der Referenzzinssatz, auf dem die abgesicherten Cashflows und die Cashflows aus dem Sicherungsinstrument basieren, durch die Reform des Referenzzinssatzes nicht verändert wird. Andererseits wird die Anwendung der Änderungen auf alle Sicherungsbeziehungen, die von der Reform des Referenzzinssatzes betroffen sind verpflichtend. Zudem werden spezifische Angaben darüber, inwieweit die Sicherungsbeziehungen der Unternehmen von den Änderungen betroffen sind, vorgeschrieben.

Im Geschäftsjahr 2020 ergaben sich keine Auswirkungen aus der Anwendung der Änderungen an IFRS 9, IAS 39 und IFRS 7 auf die Abschlüsse der Gesellschaft. Auch für zukünftige Geschäftsjahre werden aktuell keine Auswirkungen erwartet.

### *Überarbeitete Fassung des Rahmenkonzepts für die Finanzberichterstattung nach IFRS (von der EU am 29. November 2019 übernommen)*

Das neue Rahmenkonzept des IASB enthält überarbeitete Versionen von Vermögenswerten und Schulden sowie neue Leitlinien zu Bewertung und Ausbuchung, Ausweis und Angaben. Aus diesen Neuerungen resultieren Änderungen an mehreren Standards und Interpretationen, sofern diese auf das Rahmenkonzept verweisen.

Im Geschäftsjahr 2020 ergaben sich keine Auswirkungen aus der Anwendung der überarbeiteten Fassung des Rahmenkonzepts für die Finanzberichterstattung nach IFRS auf die Abschlüsse der Gesellschaft. Auch für zukünftige Geschäftsjahre werden aktuell keine Auswirkungen erwartet.

### *Änderungen an IFRS 16 COVID-19 Mietzugeständnisse im Zusammenhang mit COVID-19 (von der EU am 9. Oktober 2020 übernommen)*

Die kurzfristig aufgrund der COVID-19-Pandemie vorgeschlagenen Erleichterungen befreien den Leasingnehmer unter bestimmten Voraussetzungen im Kalenderjahr 2020 von der Beurteilung, ob die im Zusammenhang mit der Pandemie gewährten Zugeständnisse als Änderung des Leasingverhältnisses anzusehen sind. Damit wird es dem Leasingnehmer ermöglicht, diese Mietzugeständnisse nicht nach Regelungen für Änderungen des Leasingverhältnisses zu bilanzieren, sondern so, als wären es keine Änderungen des Leasingverhältnisses.

Da die Gesellschaft keine Mieterleichterungen in Anspruch genommen hat, ergaben sich im Geschäftsjahr 2020 keine Auswirkungen aus der Anwendung der Änderungen an IFRS 16 auf die Abschlüsse der Gesellschaft.

### **Anwendungspflicht für Geschäftsjahre beginnend am oder nach dem 1. Januar 2021:**

#### *Änderungen an IFRS 4 Versicherungsverträge (von der EU am 16. Dezember 2020 übernommen)*

Mit Veröffentlichung der endgültigen Änderungen an IFRS 17 zur Bilanzierung von Versicherungsverträgen durch das IASB wurde gleichzeitig eine damit zusammenhängende Änderung an IFRS 4 vorgenommen, mit der die bestehende Option zur verzögerten Erstanwendung von IFRS 9 auf den neuen Zeitpunkt des Inkrafttretens von IFRS 17 verlängert wurde.

Die Gesellschaft erwartet keine Auswirkungen von der Anwendung der Änderungen an IFRS 4 auf ihre Abschlüsse für die Geschäftsjahre ab 2021.

### **Änderungen an IFRS 9, IAS 39, IFRS 7 und IFRS 16 Reform der Referenzzinssätze – Phase 2** (von der EU am 13. Januar 2021 übernommen)

Die weiteren geplanten Änderungen an IFRS 9, IAS 39, IFRS 7 und IFRS 16 beinhalten Erleichterungen im Zusammenhang mit der Reform der internationalen Referenzzinssätze. Betroffen ist hiervon die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen, mit der Folge, dass aufgrund der Referenzzinsreform ein Hedge Accounting nicht generell beendet werden muss. Mögliche Ineffektivitäten müssen auch weiterhin ergebniswirksam erfasst werden.

Da die Gesellschaft kein Hedge Accounting anwendet, erwartet sie keine Auswirkungen aus der Anwendung der Änderungen an IFRS 9, IAS 39, IFRS 7 und IFRS 16 auf ihre Abschlüsse für die Geschäftsjahre ab 2021.

### **Anwendungspflicht für Geschäftsjahre beginnend am oder nach dem 1. Januar 2022:**

#### **Änderungen an IFRS 3 Verweis auf das Rahmenkonzept (von der EU noch nicht übernommen)**

Die vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 3, betreffen die Bezugnahme des Standards auf das Rahmenkonzept 2018 statt, wie bislang, auf das Rahmenkonzept 1989. Gleichzeitig wird der Standard um die Vorschrift ergänzt, dass ein Erwerber bei Geschäftsvorfällen und anderen Ereignissen im Anwendungsbereich von IAS 37 oder IFRIC 21 eben IAS 37 oder IFRIC 21 (anstelle des Rahmenkonzepts) anzuwenden hat, um die Schulden zu identifizieren, die er bei einem Unternehmenszusammenschluss übernommen hat. Eine weitere Ergänzung des Standards beinhaltet die Klarstellung, dass im Falle eines Unternehmenszusammenschlusses erworbene Eventualforderungen vom Erwerber nicht angesetzt werden können.

Die Gesellschaft erwartet keine Auswirkungen von der Anwendung der Änderungen an IFRS 3 auf ihre Abschlüsse für die Geschäftsjahre ab 2022.

#### **Änderungen an IAS 16 Sachanlagen; Erträge vor der geplanten Nutzung** (von der EU noch nicht übernommen)

Die vorgeschlagenen Änderungen an IAS 16 führen zu dem Verbot, Erlöse aus dem Verkauf von Gütern, die produziert werden, während eine Sachanlage zu dem Standort und in den vom Management beabsichtigten betriebsbereiten Zustand gebracht wird, von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten dieser Sachanlage abzuziehen. Stattdessen werden die Einnahmen aus derartigen Veräußerungen und die Kosten für die Produktion dieser Artikel im Betriebsergebnis erfasst.

Die Gesellschaft erwartet keine Auswirkungen von der Anwendung der Änderungen an IAS 16 auf ihre Abschlüsse für die Geschäftsjahre ab 2022.

#### **Änderungen an IAS 37 Belastende Verträge – Kosten der Vertragserfüllung** (von der EU noch nicht übernommen)

Die Änderungen an IAS 37 verlangen, dass künftig bei der Beurteilung, ob es sich bei einem Vertrag um einen belastenden Vertrag handelt, neben den durch den Vertrag zusätzlich entstehenden Kosten auch weitere der Vertragserfüllung direkt zurechenbare Kosten bei der Kalkulation der Vertragserfüllungskosten zu berücksichtigen sind, jedoch keine allgemeinen Verwaltungskosten.

Die Gesellschaft wird die Änderungen an IAS 37 auf Verträge anwenden, bei denen zum erstmaligen Anwendungszeitpunkt noch nicht alle Verpflichtungen erfüllt sind. Es erscheint jedoch sehr unwahrscheinlich, dass mögliche Auswirkungen ein signifikantes Ausmaß annehmen können.

#### **Jährliche Verbesserungen an den IFRS (Zyklus 2018–2020) (von der EU noch nicht übernommen)**

Die jährlichen Verbesserungen (Zyklus 2018–2020) enthalten Änderungen an IFRS 1 *Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards*, an IFRS 9 *Finanzinstrumente*, an IFRS 16 *Leasingverhältnisse* und IAS 41 *Landwirtschaft*.

Die Veränderungen an IFRS 1 betreffen Umrechnungsdifferenzen bei Tochterunternehmen im Zeitpunkt der Erstanwendung der IFRS durch das Mutterunternehmen. Die Veränderungen an IFRS 9 betrifft Gebühren bei der Ausbuchung von finanziellen Verbindlichkeiten gemäß Textziffer B 3.3.6 des Standards.

Die Veränderungen an IFRS 16 betreffen die Entfernung eines erläuternden Beispiels im Fall einer Erstattung von Mietereinbauten durch den Leasinggeber aus diesem Standard.

Durch die Veränderungen an IAS 41 wird die bislang geltende Vorschrift beseitigt, dass Unternehmen steuerliche Cashflows bei der Bemessung des beizulegenden Zeitwerts eines biologischen Vermögenswerts unter Verwendung der Barwertmethode ausschließen. Dies dient der Übereinstimmung dieser Regelungen mit den Vorschriften in IFRS 13.

Die Gesellschaft erwartet keine Auswirkungen von der Anwendung der jährlichen Verbesserungen an den IFRS (Zyklus 2018–2020) auf ihre Abschlüsse für die Geschäftsjahre ab 2022.

### **Anwendungspflicht für Geschäftsjahre beginnend am oder nach dem 1. Januar 2023:**

#### *IFRS 17 Versicherungsverträge und Änderungen an IFRS 17 Versicherungsverträge (von der EU noch nicht übernommen)*

Der neue IFRS 17 regelt die Grundsätze in Bezug auf den Ansatz, die Bewertung, den Ausweis sowie die Angaben für Versicherungsverträge innerhalb des Anwendungsbereichs des Standards. Die Zielsetzung von IFRS 17 besteht in der Bereitstellung relevanter Informationen und einer glaubwürdigen Darstellung der Versicherungsverträge durch die bilanzierenden Unternehmen.

Die Gesellschaft erwartet keine Auswirkungen von der Anwendung der Änderungen an IFRS 17 auf ihre Abschlüsse für die Geschäftsjahre ab 2023.

#### *Änderungen an IAS 1 Klassifizierung von Schulden als kurz- bzw. langfristig (von der EU noch nicht übernommen)*

Die vorgesehenen Änderungen an IAS 1 präzisieren die Klassifizierung von Schulden nach Fristigkeit. Eine Einordnung von Schulden in die kurzfristige Kategorie hängt von den Rechten des Unternehmens zum Abschlussstichtag ab, die Erfüllung der Schuld um mindestens zwölf Monate nach Ende des Berichtszeitraums zu verschieben. Liegen solche Rechte im substantziellen Maße vor, sind die Schulden als langfristig auszuweisen. Sind für die Ausübung solcher Rechte bestimmte Bedingungen zu erfüllen, müssen diese am Abschlussstichtag erfüllt sein; anderenfalls folgt eine Klassifizierung als kurzfristig. Die Absicht oder die Erwartung des Managements, dass die Schulden tatsächlich innerhalb von zwölf Monaten nach dem Abschlussstichtag beglichen werden, ist dabei für den Fristigkeitsausweis unerheblich.

Die Gesellschaft erwartet keine Auswirkungen von der Anwendung der Änderungen an IAS 1 auf ihre Abschlüsse für die Geschäftsjahre ab 2023.

Eine vorzeitige Anwendung der vorgenannten neuen oder geänderten Rechnungslegungsstandards, die ab oder nach dem 1. Januar 2022 verpflichtend anzuwenden sind, ist von der Gesellschaft nicht vorgesehen.

### **Beurteilungen, Annahmen und Erwartungen der Geschäftsleitung**

Im Rahmen der Bilanzierung hat die Geschäftsleitung der Gesellschaft mehrere Beurteilungen vorgenommen, die wesentliche Auswirkungen auf die im Konzernabschluss ausgewiesenen Beträge haben. Diese Beurteilungen beziehen sich auf die Aktivierung von Entwicklungskosten und die Erfassung latenter Steuern und werden unter den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen bei den betreffenden Positionen erläutert.

Die Erwartungen der Geschäftsleitung zur weiteren Entwicklung beruhen in der Regel auf Konsensusprognosen für den Wirtschaftsausblick führender Wirtschaftsforschungs- und Finanzinstitute sowie unabhängiger Analysten. Aufgrund der weltweiten Entwicklung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ist eine Einschätzung der weiteren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der Konsequenzen dieser Krise auch weiterhin kaum möglich. Gleichwohl hat die Gesellschaft verschiedene Szenarien im Rahmen der Planungen für das Jahr 2021 durchgespielt und entsprechende Handlungsalternativen und Ziele entwickelt. Die dazu getroffenen Annahmen basieren unter anderem auf den geschätzten potenziellen Auswirkungen der Einschränkungen und Vorschriften im Zusammenhang mit COVID-19, auf das erwartete Verhalten der Darmkrebsvorsorge-Population (welches sich mittelbar im Umsatz der Gesellschaft niederschlägt) und auf die Fortsetzung bzw. Wiederaufnahme der von Epigenomics in Auftrag gegebenen klinischen Studien in den USA.

Im Berichtsjahr war die Gesellschaft unter anderem auch dadurch in ihrer Geschäftstätigkeit betroffen, dass ihre wesentlichen klinischen Studien überwiegend in den USA durchgeführt werden. Aufgrund der Folgen der Pandemie kamen dort jedoch die meisten der dort durchgeführten Studien fast vollständig zum Erliegen. Zum einen war es für die Studienbetreiber natürlich generell schwierig bis unmöglich, Patienten zu rekrutieren. Zum

anderen waren die eingebundenen Labore aber ebenso durch die Pandemie mit einer geänderten Priorisierung ihrer Aufgaben konfrontiert. Solange sich diese Situation in 2021 nicht spürbar und nachhaltig wieder hin zum Normalbetrieb ändert, wird die Gesellschaft an dieser Stelle weiterhin in ihren F&E-Aktivitäten stark eingeschränkt sein. Zudem war in 2020 auch ihr Produkturnsatz pandemiebedingt betroffen, da sowohl in den USA als auch in Europa die Teilnahme der Patienten an routinemäßigen Vorsorgeuntersuchungen stark rückläufig war. Es bleibt diesbezüglich weiter ungewiss, wann die Bereitschaft der Patienten für generelle gesundheitliche Vorsorgemaßnahmen wieder spürbar ansteigen wird.

Die Planungen der Konzernleitung gehen für Epigenomics auf kurze Sicht nicht von einer großen Abhängigkeit von der allgemeinen Konjunkturlage aus. Die operative Geschäftstätigkeit des Konzerns hängt weiterhin weniger von der Verfügbarkeit oder der Preisentwicklung von Rohstoffen oder industriellen Hilfs- und Betriebsstoffen ab, als vielmehr von der individuellen Lage der Gesellschaft und ihren Möglichkeiten, durch weitere Finanzierungsmaßnahmen ihr Fortbestehen zu sichern. Daher ist die Gesellschaft weiterhin von Zustand und Entwicklung der Kapitalmärkte (vor allem in den USA und in Deutschland) abhängig, insbesondere in Bezug auf die Life-Sciences-Branche. Daneben ist die Gesellschaft bei ihrem Hauptprodukt Epi proColon in besonderem Maße von den Entscheidungen über die Kostenerstattung seitens der Kostenträger im Gesundheitssystem der USA und dem anschließenden wirtschaftlichen Erfolg dieses Produktes abhängig. Die Strategie der Gesellschaft für die Zukunft basierte bislang auf der Annahme positiv ausfallender Entscheidungen über die Kostenerstattung im Jahr 2020 und in den kommenden Jahren. In den Bestrebungen eine Kostenerstattungszusage zu erhalten, hat die Gesellschaft jedoch kurz nach Ende der Berichtsperiode einen Rückschlag erlitten, wodurch strategische Anpassungen notwendig sind. Zum jetzigen Zeitpunkt sind die Diskussionen über die neue Strategie zwischen Vorstand und Aufsichtsrat noch nicht abschließend beendet. Es bleibt jedoch primäres Ziel der Gesellschaft, krebsdiagnostische Tests zu entwickeln und auf den Markt zu bringen. Im Mittelpunkt wird dabei ab sofort die weiterentwickelte Version des Darmkrebstests – Epi proColon „Next-Gen“ – stehen, den wir nun mit höchster Priorität zur Marktzulassung in den USA bei der FDA anmelden wollen. Hierzu bedarf es einer größeren klinischen Studie, von der erwartet wird, dass sie zwei bis drei Jahre dauern wird. Es wird weiterhin erwartet, dass die Gesellschaft zur Finanzierung dieser Studie entweder Investoren finden wird, die vom Erfolg dieses Vorhabens überzeugt sind oder aber strategische Partner, mit denen man den Weg dorthin gemeinsam gehen kann.

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Deutschland und in den USA werden in 2021 und auch noch lange darüber hinaus in hohem Maße durch die COVID-19-Pandemie beeinflusst bleiben. Zusätzliche Auswirkungen auf die Steuerpolitik in diesen Ländern müssen auch weiterhin angenommen werden, können aber aktuell weder hinsichtlich Art und Umfang prognostiziert werden noch mit ihrer Relevanz für Epigenomics. Bei den regulatorischen Bestimmungen in unseren Hauptabnehmerländern zeichnen sich zurzeit keine signifikanten Änderungen im kommenden Geschäftsjahr ab, die die Gesellschaft betreffen würden.

Alle Zukunftsszenarien der Gesellschaft basieren zudem auf der Annahme, dass ein weitgehend ungehinderter Zugang zu den benötigten klinischen und biologischen Proben sowie entsprechenden klinischen Daten und ausreichenden Ressourcen besteht, damit die Gesellschaft ihre kommerziellen Projekte durchführen kann.

Auf kurze bis mittlere Sicht wird damit gerechnet, dass der Euro gegenüber dem US-Dollar um sein Niveau zum Ende des Jahres 2020 pendeln wird, aber auch anfällig für stärkere Schwankungen als Reaktion auf weltwirtschaftlich und geopolitisch wesentliche Ereignisse bleibt. Die Planungen der Geschäftsleitung beruhen für das Jahr 2021 auf einem Durchschnittswchselkurs von EUR/USD 1,20. Dabei wurden auch die Einschätzungen von Finanzexperten und -instituten zum Zeitpunkt der Budgeterstellung zur Kenntnis genommen.

Die Aufstellung des Konzernabschlusses in Übereinstimmung mit den IFRS verlangt bei einzelnen Positionen, dass Annahmen getroffen und Schätzungen vorgenommen werden, die Auswirkungen auf die Wertansätze in der Konzern-Bilanz und/oder in der Konzern-Gesamtergebnisrechnung (Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung und sonstiges Ergebnis) haben. Dies betrifft auch die Darstellung der Eventualforderungen und -schulden. Die tatsächlichen Beträge könnten von diesen Annahmen und Schätzungen abweichen.

Die Bestimmung der Nutzungsdauer von aktivierten Entwicklungskosten der Produkte der Gesellschaft verlangt nach einer langfristigen Schätzung der Marktzulassungszeitpunkte für einzelne Produkte und deren Marktakzeptanz, nach Annahmen über die Geschwindigkeit der Marktdurchdringung, die regulatorischen Entwicklungen in Schlüsselmärkten, Zeitpunkte und Ausmaß von Erstattungsentscheidungen sowie über den Wettbewerb, um nur einige der wichtigsten Parameter zu nennen. Besonders für neuartige Produkte, wie blutbasierte Krebstests, existieren weder empirische Werte noch spezielle Erfahrungen, was jedwede Schätzung deutlich

erschwert. Die Geschäftsleitung der Gesellschaft verfolgt die Entwicklung auf den Schlüsselmärkten sehr genau und überprüft danach regelmäßig die eigenen Annahmen. Das Erreichen oder Nichterreichen von Meilensteinen, wie beispielsweise einer Marktzulassung, führt daraufhin zu Neubewertungen, die möglicherweise zu einer Änderung bei den bislang angenommenen Nutzungsdauern führen können.

Annahmen und Schätzungen sind weiterhin erforderlich für:

- die Beurteilung der Nutzungsdauer von Sachanlagen und langfristigen immateriellen Vermögenswerten,
- die Beurteilung, ob die Voraussetzungen für die Aktivierung von Entwicklungskosten und für die Werthaltigkeit selbst geschaffener immaterieller Vermögenswerte erfüllt sind,
- die Feststellung einer möglichen Wertminderung von Vermögenswerten (insbesondere bezüglich immaterieller Vermögenswerte),
- den zur Ermittlung der Barwerte für Leasingverbindlichkeiten anzuwendenden Grenzfremdkapitalzinssatz,
- die Einschätzung der möglichen Nutzung von vertraglichen Verlängerungsoptionen,
- die Beurteilung der Vertragsbedingungen einlizensierter Patent- und Lizenzrechte,
- die Beurteilung der Realisierbarkeit latenter Steueransprüche,
- die Beurteilung, ob Finanzinstrumente zu fortgeführten Anschaffungskosten, zum beizulegenden Zeitwert mit Wertänderungen im sonstigen Ergebnis oder zum beizulegenden Zeitwert mit Wertänderungen im Gewinn oder Verlust einzustufen sind,
- die Beurteilung des beizulegenden Zeitwerts von Finanzinstrumenten,
- die Vorgabe der Parameter für die Bewertung anteilsbasierter Vergütungsinstrumente und
- den Ansatz von Rückstellungen (insbesondere die Beurteilung der Eintrittswahrscheinlichkeit).

## BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

### Bewertung zum beizulegenden Zeitwert

Dieser Konzernabschluss wurde auf der Basis historischer Anschaffungskosten erstellt, mit der Ausnahme einiger Finanzinstrumente, die neu bewertet wurden oder am Ende einer jeden Berichtsperiode zum beizulegenden Zeitwert bemessen werden.

Zur Bestimmung und Offenlegung von beizulegenden Zeitwerten von Finanzinstrumenten verwendet die Gesellschaft die folgende Hierarchie im Einklang mit IFRS 13 *Bewertung zum beizulegenden Zeitwert*:

- Level 1: Notierte (unangepasste) Preise aus aktiven Märkten für identische Vermögenswerte und Verbindlichkeiten
- Level 2: Informationen aus anderen als den notierten Preisen nach Level 1, die für Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten beobachtet werden können, entweder direkt (wie Preise) oder indirekt (abgeleitet von Preisen)
- Level 3: Informationen für Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, die nicht auf der Basis von Marktbeobachtungen abgeleitet werden (dies sind nicht zu beobachtende Informationen)

Die Buchwerte von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, wie Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten, marktgängigen Wertpapieren sowie Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, begebenen Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Verbindlichkeiten entsprechen im Hinblick auf ihre kurzen Fälligkeiten annähernd ihren beizulegenden Zeitwerten. Der Marktwert von marktgängigen Wertpapieren bestimmt sich nach notierten Marktpreisen (Level 1). In der Berichtsperiode wurden weder Umgliederungen zwischen Level 1 und 2 der beizulegenden Zeitwerte noch Umbuchungen in oder aus Bewertungen zum beizulegenden Zeitwert im Level 3 vorgenommen.

## ERFASSUNG DER UMSATZERLÖSE

Umsatzerlöse aus Verträgen mit Kunden über den Verkauf von Gütern und Eigentumsrechten (z. B. Patente) sowie über das Erbringen sonstiger Dienstleistungen werden erfasst, wenn die Verfügungsgewalt über die abgrenzbaren Güter oder Dienstleistungen auf den Kunden übertragen wird und der Kunde in der Lage ist, über die Verwendung der erhaltenen Güter oder Dienstleistungen zu disponieren und den Nutzen daraus zieht oder ziehen kann. Die Umsatzerlöse entsprechen der Höhe der Gegenleistung, auf die die Gesellschaft voraussichtlich im Austausch für diese Güter oder Dienstleistungen Anspruch hat. Wenn ein Vertrag mehrere abgrenzbare Güter oder Dienstleistungen beinhaltet, wird der Transaktionspreis in Relation zu dem Einzelveräußerungspreis auf die Leistungsverpflichtungen aufgeteilt. Falls Einzelveräußerungspreise nicht direkt beobachtbar sind, werden diese in angemessener Höhe von der Gesellschaft geschätzt. Umsatzerlöse werden für jede Leistungsverpflichtung entweder zu einem bestimmten Zeitpunkt oder über einen bestimmten Zeitraum realisiert.

Nicht rückzahlbare, erhaltene Vorauszahlungen für die künftige Lieferung von Gütern bzw. Erbringung von Dienstleistungen werden abgegrenzt und bei Lieferung der Güter bzw. Bereitstellung der Dienstleistungen aufgelöst. Optionale Verlängerungsfristen werden gemäß den zugrunde liegenden Ausübungsbedingungen und ihrer erwarteten Ausübungswahrscheinlichkeit individuell behandelt.

Lizenz Erlöse werden durch die Vergabe von exklusiven und nicht-exklusiven Nutzungsrechten an von der Gesellschaft patentierten oder selbst einlizenzierten Technologien und Biomarkern an Dritte erzielt. Für jede Vergabe von Nutzungsrechten muss bestimmt werden, ob der Übergang der Verfügungsmacht auf den Kunden zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in einem bestimmten Zeitraum stattfindet. Lizenz Erlöse werden sodann periodengerecht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des zugrunde liegenden Vertrags erfasst. Zeitraumbezogene Lizenz Erlöse werden über die Vertragslaufzeit linear erfasst. Lizenz Erlöse, die auf der Basis von Produktverkäufen und/ oder anderen Bezugsgrößen vereinbart sind, werden auf der Grundlage des zugrunde liegenden Vertrags erfasst, sofern diese Bezugsgrößen verlässlich bekannt sind.

Sofern Verkäufe mit Rückgaberechten versehen sind, werden die Umsatzerlöse in voller Höhe erst ausgewiesen, wenn das Rückgaberecht verfallen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt werden Umsätze lediglich in Höhe der Herstellungskosten abzüglich eventueller Rücksendungskosten ausgewiesen. Verkäufe mit Rückgaberechten hat es im Berichtsjahr nicht gegeben.

## Umsatzkosten

Die Umsatzkosten enthalten Materialaufwendungen für verkaufte Produkte, Bestandsveränderungen, erhaltene Leistungen im Zusammenhang mit Produktverkäufen oder anderen Umsatzarten sowie an Dritte zu zahlende, durch Produktverkäufe oder andere Umsatzarten ausgelöste Lizenzgebühren. Darüber hinaus enthalten die Umsatzkosten direkt zurechenbare Anteile an Personalaufwendungen, Patent- und Lizenzkosten und Abschreibungen sowie anteilige Gemeinkosten.

## Sonstige Erträge

Die sonstigen Erträge umfassen Forschungszuwendungen von Dritten, Erträge aus der Währungsumrechnung, Erträge aus Rückstellungsaufösungen, Erlöse aus Anlagenabgängen außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, Erstattungen und Entschädigungen von Lieferanten und Versicherungen sowie sonstige, nicht-operative Erträge.

## Zuwendungen der öffentlichen Hand

Für Aufwendungen aus Forschungsprojekten werden in Einzelfällen Kostenzuschüsse der öffentlichen Hand gewährt. Diese werden teilweise im Voraus gezahlt und dann als erhaltene Anzahlungen behandelt. Zum Teil werden diese Zuwendungen aber auch erst nach erbrachter Leistung und auf Nachweis geleistet. In diesen Fällen wird ein sonstiger kurzfristiger Vermögenswert ertragswirksam erfasst.

Für die Produktentwicklung erhaltene Zuschüsse von öffentlichen Stellen werden von den aktivierten Entwicklungskosten abgesetzt und Investitionszulagen bzw. -zuschüsse werden direkt mit den Anschaffungskosten der geförderten Vermögenswerte verrechnet und mindern in beiden Fällen die Buchwerte der entsprechenden Vermögenswerte. Eine Zulage wird dann in Form einer verminderten Abschreibung über die Restnutzungsdauer vereinnahmt.



Zuwendungen der öffentlichen Hand sind üblicherweise mit bestimmten Auflagen verbunden, die bisher von der Gesellschaft stets erfüllt wurden und voraussichtlich auch weiterhin von ihr erfüllt werden. Sollten die Auflagen künftig nicht mehr erfüllt werden, könnten Rückzahlungsverpflichtungen entstehen, die bislang nicht passiviert wurden.

### **Kosten für Forschung und Entwicklung**

Die Kosten für Forschung und Entwicklung (F&E) enthalten Personal- und Materialaufwendungen des F&E-Bereichs, planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen, Bearbeitungsgebühren, Lizenzgebühren und sonstige direkt zurechenbare Aufwendungen für die Forschungs- und/oder Entwicklungsaktivitäten der Gesellschaft (einschließlich klinischer Studien), die nicht als Umsatz generierende Aktivitäten klassifiziert werden können. F&E-Kosten beinhalten darüber hinaus anteilige, den F&E-Abteilungen belastete Gemeinkosten.

### **Kosten für Vertrieb und Verwaltung**

Die Kosten für Vertrieb und Verwaltung enthalten:

- alle direkt zurechenbaren Personal- und Materialaufwendungen der entsprechenden Fachbereiche,
- die planmäßigen Abschreibungen der entsprechenden Fachbereiche,
- die sonstigen, direkt zurechenbaren Aufwendungen der entsprechenden Fachbereiche und
- die anteiligen Gemeinkosten der entsprechenden Fachbereiche sowie die satzungsbedingten Kosten der Gesellschaft.

### **Sonstige Aufwendungen**

Die sonstigen Aufwendungen umfassen alle betrieblichen Aufwendungen, die nicht als Umsatzkosten, Kosten für Forschung und Entwicklung oder Kosten für Vertrieb und Verwaltung, wie vorstehend definiert, klassifiziert werden können. Hierbei handelt es sich u.a. um

- Wechselkursverluste,
- Verluste aus dem Abgang von Vermögenswerten außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und
- Aufwendungen im Zusammenhang mit Sondereffekten bzw. Maßnahmen wie Restrukturierungsaufwendungen oder Wertminderungen auf langfristige Vermögenswerte (z. B. Wertminderung des Geschäfts- oder Firmenwerts).

### **Aufwendungen für anteilsbasierte Vergütung**

Der beizulegende Zeitwert gewährter Aktienoptionen wird im Einklang mit IFRS 2 *Anteilsbasierte Vergütung* durch Simulation der künftigen Entwicklung des Gezeichneten Kapitals der Gesellschaft auf der Basis von Marktparametern (z. B. Volatilität und risikofreier Zinssatz) und normal verteilter Zufallszahlen („Monte-Carlo-Simulation“) festgestellt. Der beizulegende Zeitwert der Aktienoptionen wird über die erwartete Optionslaufzeit von bis zu vier Jahren mit der Kapitalrücklage aufwandswirksam verrechnet. Für die Bewertung wird der beizulegende Zeitwert am Tag der Gewährung herangezogen.

Der beizulegende Zeitwert in den vergangenen Jahren gewährter Phantom-Stock-Rechte wird unter Verwendung des Binomialverfahrens auf der Basis des Cox-Ross-Rubinstein-Modells im Einklang mit IFRS 2 *Anteilsbasierte Vergütung* berechnet und pro rata temporis als Aufwand und als Rückstellung für die Verpflichtung der Gesellschaft zum künftigen Barausgleich erfasst. Werden Phantom-Stock-Rechte von aktuellen Mitarbeitern des Konzerns gehalten, werden die damit zusammenhängenden Aufwendungen als Personalaufwand ausgewiesen und in den Personalarückstellungen erfasst. Werden Phantom-Stock-Rechte von ehemaligen Konzernmitarbeitern gehalten, werden die damit zusammenhängenden Aufwendungen als sonstige Aufwendungen behandelt und in den sonstigen Rückstellungen erfasst.



### Immaterielle Vermögenswerte

Andere immaterielle Vermögenswerte als der Geschäfts- oder Firmenwert und die aktivierten Entwicklungskosten werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen bewertet. Je nach Art des Vermögenswerts beträgt die Nutzungsdauer zwischen drei Jahren (Software) und 20 Jahren (Patente). Bei einigen Patenten hängt die Nutzungsdauer von der Patentlaufzeit ab. Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte werden in der Konzern-Gesamtergebnisrechnung (Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung und sonstiges Ergebnis) dem Funktionsbereich zugeordnet, der die Vermögenswerte nutzt. IAS 38 *Immaterielle Vermögenswerte* wird angewendet. Nach diesem Standard ist ein immaterieller Vermögenswert dann anzusetzen, wenn es wahrscheinlich ist, dass sich aus der Nutzung dieses Vermögenswerts ein künftiger wirtschaftlicher Nutzen ergibt, und wenn sich seine Anschaffungs- oder Herstellungskosten hinreichend verlässlich ermitteln lassen.

Eine jährliche Wertminderungsprüfung wird für immaterielle Vermögenswerte mit unbegrenzter wirtschaftlicher Nutzungsdauer und noch nicht nutzungsreifen immateriellen Vermögenswerten durchgeführt. Darüber hinaus wird für Vermögenswerte oder Gruppen von Vermögenswerten eine Wertminderungsprüfung durchgeführt, wenn bei diesen an einem Bewertungsstichtag eine außerplanmäßige Wertminderung vermutet wird. Übersteigt der Buchwert eines immateriellen Vermögenswerts zum Bilanzstichtag dessen erzielbaren Betrag, wird dem durch eine auf Basis des Ergebnisses der Wertminderungsprüfung ermittelte Wertberichtigung Rechnung getragen. Ist der Grund für die Wertminderung entfallen, wird der Buchwert bis maximal zu den fortgeführten Anschaffungskosten erhöht.

### Nutzungsrechte und Leasingverhältnisse

Die Gesellschaft bilanziert keine kurzfristigen Leasingverhältnisse und keine Leasingverhältnisse, denen Vermögenswerte von geringem Wert zugrunde liegen und erfasst die darauf basierenden Zahlungen als Aufwand. Die von der Gesellschaft geschlossenen und materiell bedeutsamen Leasingverträge werden bilanziert und nach einem einheitlichen Modell bewertet. Die Nutzungsrechte für die zugrunde liegenden Vermögenswerte werden zu Anschaffungskosten abzüglich kumulierter Abschreibungen bewertet und regelmäßig auf Wertminderungen überprüft. Die Rechte werden planmäßig linear über die zugrunde liegenden Vertragslaufzeiten abgeschrieben.

Zu Beginn der jeweiligen Nutzungsdauer werden die aus Leasingverhältnissen entstandenen Leasingverbindlichkeiten zum Barwert der über die Vertragsdauer zu leistenden Leasingzahlungen (Mieten) erfasst. Zur Berechnung des Barwerts verwendet die Gesellschaft einen zu diesem Zeitpunkt geltenden Grenzfremdkapitalzinssatz.

Bei Leasingverhältnissen mit mehr als zwölfmonatiger Restlaufzeit zum Bewertungszeitpunkt werden die entsprechenden Leasingverbindlichkeiten in kurzfristige (Fälligkeit bis zu zwölf Monaten) und langfristige (Fälligkeiten nach mehr als zwölf Monaten) Verbindlichkeiten aufgeteilt und ausgewiesen.

### Aktiviert Entwicklungskosten

Forschungsausgaben werden in der Periode als Aufwand erfasst, in der sie anfallen. Ein aus der internen Entwicklung entstandener selbst geschaffener immaterieller Vermögenswert ist dann und nur dann anzusetzen, wenn alle nachfolgenden Nachweise gemäß IAS 38.57 *Immaterielle Vermögenswerte* erbracht wurden:

- Nachweis der technischen Realisierbarkeit der Fertigstellung des immateriellen Vermögenswerts, sodass er genutzt oder verkauft werden kann;
- Nachweis der Absicht, den immateriellen Vermögenswert fertigzustellen, um ihn zu nutzen oder zu verkaufen;
- Nachweis der Fähigkeit, den immateriellen Vermögenswert zu nutzen oder zu verkaufen;
- Nachweis, wie der immaterielle Vermögenswert voraussichtlich einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen erzielen wird;
- Nachweis der Verfügbarkeit adäquater technischer, finanzieller und sonstiger Ressourcen, um die Entwicklung abzuschließen und den immateriellen Vermögenswert nutzen oder verkaufen zu können;
- Demonstration der Fähigkeit, die dem immateriellen Vermögenswert während seiner Entwicklung zurechenbaren Aufwendungen verlässlich zu bewerten.

Der bei der Aktivierung von Entwicklungskosten zunächst angesetzte Betrag ist die Summe der Ausgaben, die ab dem Zeitpunkt angefallen sind, zu dem der immaterielle Vermögenswert die vorgenannten Ansatzkriterien erstmals erfüllte. Wo kein selbst geschaffener immaterieller Vermögenswert angesetzt werden kann, werden die Entwicklungsausgaben in der Periode als Aufwand erfasst, in der sie anfallen. Nach erstmaligem Ansatz werden aktivierte Entwicklungskosten wie gesondert erworbene immaterielle Vermögenswerte auf Basis der Erstbewertung abzüglich kumulierter Abschreibungen und Wertminderungsaufwendungen angesetzt. Die angenommene Nutzungsdauer dieser aktivierten Entwicklungskosten wird unter Berücksichtigung des Geschäftsplans festgelegt und beläuft sich bei den zurzeit aktivierten Vermögenswerten auf bis zu zehn Jahre. Die Abschreibung erfolgt linear.

### Sachanlagen

Die Sachanlagen sind mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, bewertet. Herstellungskosten für selbst erstellte Anlagen beinhalten neben den direkt zurechenbaren Kosten auch anteilig zurechenbare Gemeinkosten. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten werden um öffentliche und staatliche Zuschüsse gekürzt. Reparaturkosten werden direkt als Aufwand erfasst. Abschreibungen auf Mieterbauten werden nach der linearen Methode, verteilt über die Restlaufzeit des zugrunde liegenden Mietvertrags (einschließlich optionaler Verlängerungsperioden), vorgenommen. Bewegliche Sachanlagen werden linear abgeschrieben. Die Nutzungsdauer beträgt drei bis zehn Jahre für technische und elektronische Ausrüstung sowie fünf bis zehn Jahre für Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Im Fall der Veräußerung werden die Vermögenswerte und ihre kumulierten Abschreibungen als Abgang ausgewiesen. Ein Ertrag oder Verlust aus dem Abgang von Vermögenswerten (Veräußerungserlös abzüglich Restbuchwert) wird in der Konzern-Gesamtergebnisrechnung (Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung und sonstiges Ergebnis) unter den sonstigen Erträgen bzw. sonstigen Aufwendungen ausgewiesen.

Liegen aufgrund externer oder interner Informationsquellen Anhaltspunkte dafür vor, dass der auf oben beschriebene Weise ermittelte Buchwert einer Sachanlage zum Bilanzstichtag über deren erzielbaren Betrag bei einer Veräußerung liegt, wird diese Anlage einem Werthaltigkeitstest unterzogen und dem Umstand gegebenenfalls durch eine Wertminderung Rechnung getragen. Der Wertminderungsbedarf wird anhand des beizulegenden Zeitwerts der Sachanlage abzüglich der Kosten ihrer Veräußerung oder – falls höher – des Barwerts der künftigen Cashflows auf der Grundlage des Nutzungswerts der Sachanlage ermittelt. Eine jährliche Wertminderungsprüfung wird für Vermögenswerte oder Gruppen von Vermögenswerten durchgeführt, für die eine Wertminderung vermutet wird. Ist der Grund für die Wertminderung entfallen, wird der Buchwert bis maximal zu den fortgeführten Anschaffungskosten erhöht.

### Latente Steuern

Latente Steuern werden nach den Vorschriften des IAS 12 *Ertragsteuern* ermittelt. Die Basis dafür stellen temporäre Differenzen zwischen den Wertansätzen von Vermögenswerten und Schulden in der Handelsbilanz gemäß IFRS und denen in der entsprechenden Steuerbilanz der betreffenden Unternehmen dar. Zudem werden latente Steueransprüche für noch nicht genutzte steuerliche Verlustvorträge und noch nicht genutzte Steuergutschriften in dem Umfang bilanziert, in dem latente Steuerschulden bestehen bzw. in dem es wahrscheinlich ist, dass zu versteuerndes Einkommen verfügbar sein wird, gegen das die temporären Differenzen genutzt werden können und wenn erwartet wird, dass sich diese Differenzen in absehbarer Zeit umkehren. Das Vorliegen dieser Kriterien wird zu jedem Bilanzstichtag überprüft. Ist eine solche Nutzung in der absehbaren Zukunft nicht wahrscheinlich, wird auf die steuerlichen Verlustvorträge eine Wertberichtigung vorgenommen.

Latente Steuerschulden/Steueransprüche aus abzugsfähigen temporären Differenzen, die im Zusammenhang mit Beteiligungen an Tochterunternehmen stehen, werden nicht erfasst, wenn der zeitliche Verlauf der Umkehrung der temporären Differenzen gesteuert werden kann und es wahrscheinlich ist, dass sich die temporären Unterschiede in absehbarer Zeit nicht umkehren werden.

Die Bewertung aktiver und passiver latenter Steuern erfolgt anhand der zum Bilanzstichtag geltenden lokalen Steuersätze oder zu den lokalen Steuersätzen, von denen erwartet wird, dass sie zu dem zukünftigen Zeitpunkt anzuwenden sind, wenn der Vermögenswert realisiert oder die Schuld erfüllt wird. Dabei werden die Steuersätze verwendet, die zum Abschlussstichtag gültig oder gesetzlich angekündigt sind. Latente Steueransprüche und -schulden werden nur saldiert, wenn sie gegenüber der gleichen Finanzbehörde bestehen und der Konzern beabsichtigt, den Ausgleich auf Nettobasis herbeizuführen.

## Vorräte

Die Vorräte bestehen aus fertigen und unfertigen Erzeugnissen, Rohstoffen, geringwertigen Gebrauchs- und Verbrauchsmaterialien sowie aus sonstigen Produktionsstoffen. Sie werden mit dem niedrigeren Wert aus Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Nettoveräußerungswert bewertet. Die Herstellungskosten der fertigen und halbfertigen Erzeugnisse bestehen aus direkt zurechenbaren Einzelkosten, Abschreibungen, Abschreibungen der aktivierten Entwicklungskosten und dem Produktionsprozess zurechenbaren Gemeinkosten. Für fertige und halbfertige Erzeugnisse gilt der Grundsatz der Einzelbewertung.

## Finanzinstrumente

Ein Finanzinstrument ist ein Vertrag, der gleichzeitig bei einem Vertragspartner zur Entstehung eines finanziellen Vermögenswertes und bei einem anderen Vertragspartner zu einer finanziellen Verbindlichkeit oder einem Eigenkapitalinstrument führt.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ohne wesentliche Finanzierungs Komponente werden beim erstmaligen Ansatz zum Transaktionspreis bewertet. Alle anderen finanziellen Vermögenswerte und finanziellen Verbindlichkeiten werden beim erstmaligen Ansatz zum beizulegenden Zeitwert bewertet.

Bei der erstmaligen Erfassung wird ein finanzieller Vermögenswert in eine der folgenden Bewertungskategorien eingestuft:

- zu fortgeführten Anschaffungskosten
- FVOCI-Schuldinstrumente (Investments in Schuldinstrumente, die zum beizulegenden Zeitwert mit Änderungen im sonstigen Ergebnis bewertet werden)
- FVOCI-Eigenkapitalinvestments (Eigenkapitalinvestments, die zum beizulegenden Zeitwert mit Änderungen im sonstigen Ergebnis bewertet werden)
- FVTPL (zum beizulegenden Zeitwert mit Wertänderungen im Gewinn oder Verlust)

Bei einem Vermögenswert, der nicht zu FVTPL bewertet wird, kommen beim erstmaligen Ansatz die Transaktionskosten zur Bewertung hinzu, die direkt seinem Erwerb oder seiner Ausgabe zurechenbar sind.

Finanzielle Vermögenswerte werden nach der erstmaligen Erfassung nicht reklassifiziert, es sei denn, die Gesellschaft ändert ihr Geschäftsmodell zur Steuerung der finanziellen Vermögenswerte.

Ein finanzieller Vermögenswert wird zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet, wenn er nicht als FVTPL klassifiziert wurde und beide der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Er wird im Rahmen eines Geschäftsmodells gehalten, dessen Zielsetzung darin besteht, finanzielle Vermögenswerte zur Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme zu halten, und
- die Vertragsbedingungen des finanziellen Vermögenswerts führen an festgelegten Zeitpunkten zu Zahlungsströmen, die ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag darstellen.

Ein Schuldinstrument wird zu FVOCI bewertet, wenn es nicht als FVTPL klassifiziert wurde und beide der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Es wird im Rahmen eines Geschäftsmodells gehalten, dessen Zielsetzung sowohl darin besteht, finanzielle Vermögenswerte zur Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme zu halten als auch in dem Verkauf finanzieller Vermögenswerte, und
- seine Vertragsbedingungen führen an festgelegten Zeitpunkten zu Zahlungsströmen, die ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag darstellen.

Beim erstmaligen Ansatz eines Eigenkapitalinvestments, das nicht zu Handelszwecken gehalten wird, besteht ein unwiderrufliches Wahlrecht, Folgeänderungen im beizulegenden Zeitwert des Investments im sonstigen Ergebnis zu zeigen. Diese Wahl wird von der Gesellschaft einzelfallbezogen für jedes Investment getroffen.

Alle finanziellen Vermögenswerte, die nicht zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zu FVOCI bewertet werden, werden zu FVTPL bewertet. Dies umfasst alle derivativen finanziellen Vermögenswerte. Bei der erstmaligen Erfassung kann die Gesellschaft unwiderruflich entscheiden, finanzielle Vermögenswerte, die ansonsten die Bedingungen für die Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zu FVOCI erfüllen, als FVTPL zu designieren, wenn dies dazu führt, ansonsten auftretende Rechnungslegungsanomalien („accounting mismatch“) zu beseitigen oder signifikant zu verringern.

Die Gesellschaft trifft eine Einschätzung der Ziele des Geschäftsmodells, in dem der finanzielle Vermögenswert gehalten wird, auf einer Portfolio-Ebene, da dies am besten die Art, wie das Geschäft gesteuert und Informationen an das Management gegeben werden, widerspiegelt. Die zu berücksichtigenden Informationen schließen ein:

- die angegebenen Richtlinien und Ziele für das Portfolio und die Durchführung dieser Richtlinien in der Praxis
- wie die Ergebnisse des Portfolios ausgewertet und an das Management berichtet werden
- die Risiken, die sich auf die Ergebnisse des Geschäftsmodells (und der nach diesem Geschäftsmodell gehaltenen finanziellen Vermögenswerte) auswirken und wie diese Risiken gesteuert werden
- Häufigkeit, Umfang und Zeitpunkt von Verkäufen finanzieller Vermögenswerte in vorherigen Perioden und die Erwartungen über zukünftige Verkaufsaktivitäten.

Finanzielle Vermögenswerte, die zu Handelszwecken gehalten oder verwaltet werden und deren Wertentwicklung anhand des beizulegenden Zeitwertes beurteilt wird, werden zu FVTPL bewertet.

Für Zwecke der Einschätzung, ob vertragliche Zahlungsströme ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen sind, ist der „Kapitalbetrag“ definiert als beizulegender Zeitwert des finanziellen Vermögenswerts beim erstmaligen Ansatz. „Zins“ ist definiert als Entgelt für den Zeitwert des Geldes und für das Ausfallrisiko, das mit dem über einen bestimmten Zeitraum ausstehenden Kapitalbetrag verbunden ist, sowie für andere grundlegende Kreditrisiken, Kosten (z. B. Liquiditätsrisiko und Verwaltungskosten) und eine Gewinnmarge. Bei der Einschätzung, ob die vertraglichen Zahlungsströme ausschließlich Zins- und Tilgungszahlungen auf den Kapitalbetrag sind, berücksichtigt die Gesellschaft die vertraglichen Vereinbarungen des Instruments. Dies umfasst eine Einschätzung, ob der finanzielle Vermögenswert eine vertragliche Vereinbarung enthält, die den Zeitpunkt oder den Betrag der vertraglichen Zahlungsströme ändern könnte, sodass diese nicht mehr diese Bedingungen erfüllen. Bei der Beurteilung berücksichtigt die Gesellschaft:

- bestimmte Ereignisse, die den Betrag oder den Zeitpunkt der Zahlungsströme ändern würden
- Bedingungen, die den Zinssatz, inklusive variabler Zinssätze, anpassen würden
- vorzeitige Rückzahlungs- und Verlängerungsmöglichkeiten und
- Bedingungen, die den Anspruch der Gesellschaft auf Zahlungsströme eines speziellen Vermögenswerts einschränken.

Eine vorzeitige Rückzahlungsmöglichkeit steht im Einklang mit dem Kriterium der ausschließlichen Zins- und Tilgungszahlungen, wenn der Betrag der vorzeitigen Rückzahlung im Wesentlichen nicht geleistete Zins- und Tilgungszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag umfasst, wobei angemessenes zusätzliches Entgelt für die vorzeitige Beendigung des Vertrags enthalten sein kann.

Finanzielle Verbindlichkeiten werden zu fortgeführten Anschaffungskosten oder erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert (FVTPL) eingestuft und bewertet. Eine finanzielle Verbindlichkeit wird zu FVTPL eingestuft, wenn sie als zu Handelszwecken gehalten eingestuft wird, ein Derivat ist oder beim Erstansatz als ein solches designiert wird. Finanzielle Verbindlichkeiten zu FVTPL werden zum beizulegenden Zeitwert bewertet und Nettogewinne oder -verluste, einschließlich Zinsaufwendungen, werden im Gewinn oder Verlust erfasst. Andere finanzielle Verbindlichkeiten werden bei der Folgebewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten mittels der Effektivzinsmethode bewertet. Zinsaufwendungen und Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen werden im Gewinn oder Verlust erfasst. Gewinne oder Verluste aus der Ausbuchung werden ebenfalls im Gewinn oder Verlust erfasst.

Die Gesellschaft bucht einen finanziellen Vermögenswert aus, wenn die vertraglichen Rechte hinsichtlich der Zahlungsströme aus dem finanziellen Vermögenswert auslaufen oder sie die Rechte zum Erhalt der Zahlungsströme in einer Transaktion überträgt, in der auch alle wesentlichen mit dem Eigentum des finanziellen Vermögenswerts verbundenen Risiken und Chancen übertragen werden. Eine Ausbuchung findet ebenfalls statt, wenn die Gesellschaft alle wesentlichen mit dem Eigentum verbundenen Risiken und Chancen weder überträgt noch behält und sie die Verfügungsgewalt über den übertragenen Vermögenswert nicht behält. Die Gesellschaft führt Transaktionen durch, in denen sie bilanzierte Vermögenswerte überträgt, aber entweder alle oder alle wesentlichen Risiken und Chancen aus dem übertragenen Vermögenswert behält. In diesen Fällen werden die übertragenen Vermögenswerte nicht ausgebucht. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden grundsätzlich abgeschrieben, wenn sie länger als ein Jahr überfällig sind und keiner Vollstreckungstätigkeit unterliegen.

Die Gesellschaft bucht eine finanzielle Verbindlichkeit aus, wenn die vertraglichen Verpflichtungen erfüllt, aufgehoben oder ausgelaufen sind oder wenn deren Vertragsbedingungen geändert werden und die Zahlungsströme der angepassten Verbindlichkeit signifikant anders sind. In diesem Fall wird eine neue finanzielle Verbindlichkeit basierend auf den angepassten Bedingungen zum beizulegenden Zeitwert erfasst. Bei der Ausbuchung einer finanziellen Verbindlichkeit wird die Differenz zwischen dem Buchwert der getilgten Verbindlichkeit und dem gezahlten Entgelt (einschließlich übertragener unbarer Vermögenswerte oder übernommener Verbindlichkeiten) im Gewinn oder Verlust erfasst.

Die Gesellschaft stellt ihren Kunden Rechnungen gemäß den individuellen vertraglichen Vereinbarungen bzw. den geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Rechnungen sind in der Regel innerhalb von 30 Tagen netto zahlbar. Neukunden werden in der Regel gegen Vorauskasse beliefert. Bei Forderungen aus Lizenzvergabe bestimmen sich die Zahlungsziele anhand der Vereinbarungen aus den zugrunde liegenden Lizenzverträgen. Daraus resultierende Zahlungen sind entweder sofort fällig oder innerhalb einer Spanne von bis zu 90 Tagen.

### **Zahlungsmitteläquivalente**

Ein Zahlungsmitteläquivalent ist ein jederzeit kurzfristig in ein originäres Zahlungsmittel umwandelbares Finanzinstrument, das einem nur unwesentlichen Wertschwankungsrisiko unterliegt (IAS 7.6 *Kapitalflussrechnungen*). Finanzinstrumente gelten generell als Zahlungsmitteläquivalente, wenn sie dem Geldmarkt näher sind als dem Anleihemarkt und eine Restlaufzeit von bis zu maximal drei Monaten haben. Sie werden zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.

### **Geleistete Anzahlungen**

Ausgaben vor dem Bilanzstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, werden abgegrenzt und als geleistete Anzahlungen innerhalb der sonstigen kurzfristigen Vermögenswerte ausgewiesen und zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.

### **Erhaltene Anzahlungen**

Im Voraus vereinnahmte Zuschüsse und Zahlungen für Forschung und Entwicklung („F&E-Zahlungen“) werden als erhaltene Anzahlungen ausgewiesen. Von staatlichen oder vergleichbaren Stellen des Bundes, der Länder oder der Gemeinden vorab gewährte Zuschüsse zum Forschungsaufwand werden nach Projektfortschritt ergebniswirksam über die Laufzeit der Förderprojekte als sonstige Erträge vereinnahmt. Für die Produktentwicklung vorab erhaltene Zuschüsse von öffentlichen Stellen, werden von den aktivierten Entwicklungskosten abgesetzt. Von Kunden vorab erhaltene Zahlungen für von der Gesellschaft künftig noch zu erbringende F&E-Leistungen oder für Lizenzen werden nach den Bedingungen des Vertrags abgegrenzt und nach Projektfortschritt über die Vertragslaufzeit (Cost-To-Cost-Methode) ertragswirksam aufgelöst.

## Rückstellungen

Rückstellungen werden gemäß IAS 37 *Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen* angesetzt, wenn aus einem Ereignis der Vergangenheit eine gegenwärtige Verpflichtung besteht, ein Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen zu deren Erfüllung wahrscheinlich ist und die Höhe des zugrunde liegenden Betrags verlässlich geschätzt werden kann. Der als Rückstellung angesetzte Betrag stellt die bestmögliche Schätzung der Ausgabe dar, die unter Berücksichtigung der mit der Verpflichtung verbundenen Risiken und Unsicherheiten zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung zum Bilanzstichtag erforderlich ist. In den Fällen, in denen die Rückstellung anhand der Mittelabflüsse bemessen wird, die zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung voraussichtlich erforderlich sein werden, stellt der Barwert dieser Mittelabflüsse ihren Buchwert dar. Aus anteilsbasierten Vergütungsprogrammen entstehende Verpflichtungen, die einen Barausgleich vorsehen (wie die Phantom-Stock-Programme der Gesellschaft) werden auf der Grundlage der Restlaufzeit der zugrunde liegenden Rechte bis zu ihrer Ausübbarkeit zum beizulegenden Zeitwert bewertet und als kurz- oder langfristige Rückstellung erfasst.

## ALTERNATIVE LEISTUNGSKENNZAHLEN

Das Betriebsergebnis, bzw. das Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) ist definiert als das Gesamtergebnis des Jahres/der Periode vor dem sonstigen Ergebnis des Jahres/der Periode, den Ertragsteuern, dem sonstigen Finanzergebnis, den Zinsaufwendungen und den Zinserträgen. Das EBIT vor Abschreibungen (EBITDA) ist definiert als das EBIT vor Abschreibungen. Anteilsbasierte Vergütung ist definiert als die aus der Veränderung des gesamten beizulegenden Zeitwerts aller gewährten Aktienoptionen und Phantom-Stock-Rechte über das Geschäftsjahr/die Periode resultierenden Aufwendungen. Das EBITDA vor aktienbasierter Vergütung ist definiert als EBITDA vor den Aufwendungen aus aktienbasierter Vergütung.

EBIT, EBITDA und EBITDA vor aktienbasierter Vergütung sind alle von Epigenomics genutzte und definierte Non-IFRS-Kennzahlen, die in der weltweiten Kapitalmarktkommunikation geläufig sind und von Analysten und Investoren nachgefragt werden.

## WÄHRUNGSUMRECHNUNG

In den Einzelabschlüssen sind Fremdwährungsforderungen und -verbindlichkeiten mit dem von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten und zum Bilanzstichtag geltenden Euro-Umrechnungskurs bewertet.

Die funktionale Währung und damit auch die Berichtswährung unserer US-amerikanischen Tochtergesellschaft ist der US-Dollar.

Für Konsolidierungszwecke werden Aufwendungen und Erträge der Tochtergesellschaft mit den monatlichen Durchschnittskursen in Euro umgerechnet. Vermögenswerte und Schulden der Tochtergesellschaft werden zum Ende einer jeden Berichtsperiode mit den jeweiligen Stichtagskursen in die Konzernberichtswährung Euro umgerechnet. Eigenkapitalkomponenten, die in US-Dollar zu historischen Kosten bewertet sind, werden mit dem Wechselkurs ihres damaligen Anschaffungszeitpunkts umgerechnet. Resultierende Umrechnungsdifferenzen werden als separate Posten im Eigenkapital erfasst.

Die im Berichtszeitraum angewandten Wechselkurse:

Stichtagskurse	31.12.2020	31.12.2019
EUR/USD	1,2271	1,1234

Durchschnittskurse	2020	2019
EUR/USD	1,1470	1,1195

## ERLÄUTERUNGEN ZUR KONZERN-GESAMTERGEBNISRECHNUNG (KONZERN-GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG UND SONSTIGES ERGEBNIS)

### 1 UMSATZERLÖSE

Umsatz nach Umsatzarten:

	2020		2019	
	TEUR	in %	TEUR	in %
Produktverkäufe (eigene und von Dritten)	584	69,3	988	87,8
Lizenz Erlöse	33	4,0	137	12,2
F&E-Erlöse und Erstattungen	225	26,7	0	0
Sonstige Erlöse	0	0,0	0	0
<b>Umsatzerlöse gesamt</b>	<b>842</b>	<b>100,0</b>	<b>1.125</b>	<b>100,0</b>

Lizenz Erlöse entstehen durch die Vergabe von Lizenzen auf eigenes geistiges Eigentum (z. B. Technologien, Biomarker) an Dritte. Umsatzerlöse aus Produktverkäufen werden mit dem Absatz von Produkten der Gesellschaft über eigene Vertriebskanäle, über Vertriebspartner oder durch das Erbringen von Dienstleistungen durch Dritte auf der Grundlage von Produkten der Gesellschaft generiert. F&E-Erlöse und Erstattungen entstehen durch die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Auftragsforschung und durch weiterbelastete Kosten an Dritte.

Umsatz nach geografischen Märkten:

	2020		2019	
	TEUR	in %	TEUR	in %
Europa	290	34,4	267	23,8
Nordamerika	531	63,1	714	63,4
Asien	21	2,5	135	12,0
Übrige Welt	0	0,0	9	0,8
<b>Umsatzerlöse gesamt</b>	<b>842</b>	<b>100,0</b>	<b>1.125</b>	<b>100,0</b>

Im Berichtsjahr hat die Gesellschaft 51% des Gesamtumsatzes (2019: 46 %) mit ihren drei umsatzstärksten Kunden erwirtschaftet.

## 2 SONSTIGE ERTRÄGE

TEUR	2020	2019
Wechselkurserträge	1.358	2.187
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	70	94
Entschädigungen und Erstattungen	51	156
Korrektur von abgegrenzten Verbindlichkeiten	26	31
Drittmittel zu Forschungszwecken von der öffentlichen Hand	1	17
Sonstige	1	3
<b>Sonstige Erträge gesamt</b>	<b>1.507</b>	<b>2.488</b>

## 3 KOSTENZUORDNUNG NACH FUNKTIONEN

### 2020

TEUR	Umsatzkosten	Kosten für F&E	Kosten für Vertrieb und Verwaltung	Sonstige Aufwendungen	Gesamt
Ge- und Verbrauchsmaterial	137	264	221	0	622
Abschreibungen	0	254	281	0	535
Personalaufwand	5	1.768	3.553	0	5.326
Sonstige Kosten	3	1.373	3.246	2.871	7.493
<b>Gesamt</b>	<b>145</b>	<b>3.659</b>	<b>7.301</b>	<b>2.871</b>	<b>13.976</b>

### 2019

TEUR	Umsatzkosten	Kosten für F&E	Kosten für Vertrieb und Verwaltung	Sonstige Aufwendungen	Gesamt
Ge- und Verbrauchsmaterial	239	1.010	15	0	1.264
Abschreibungen	0	267	246	0	513
Personalaufwand	0	2.596	4.166	0	6.762
Sonstige Kosten	14	3.467	4.508	1.758	9.747
<b>Gesamt</b>	<b>253</b>	<b>7.340</b>	<b>8.935</b>	<b>1.758</b>	<b>18.286</b>



## 4 PERSONALAUFWAND

TEUR	2020	2019
Löhne und Gehälter	4.018	5.081
Aufwendungen für anteilsbasierte Vergütung	631	873
davon Aufwendungen für die Ausgabe von Aktienoptionen (AO) an Vorstandsmitglieder	231	310
Aufwendungen für AO-Ausgabe an Greg Hamilton (CEO)	108	175
Aufwendungen für AO-Ausgabe an Jorge Garces (CSO)	74	59
Aufwendungen für AO-Ausgabe an Albert Weber (EVP Finance)	49	76
Sozialversicherungsaufwand	677	808
davon Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (Deutschland)	92	127
davon Arbeitgeberbeiträge zu einem 401k-Pensionsplan (USA)	93	90
<b>Personalaufwand gesamt</b>	<b>5.326</b>	<b>6.762</b>

Im Jahr 2020 waren im Durchschnitt 39 Personen im Konzern beschäftigt (2019: 43). Von den 37 Beschäftigten zum Jahresende 2020 waren 18 Mitarbeiter direkt den Bereichen Forschung, Produktentwicklung, Patente und Lizenzen, regulatorische Belange, Qualitätssicherung und Herstellung zuzuordnen. Ihre Aktivitäten werden in den Abschlüssen als F&E-Kosten ausgewiesen. Die übrigen 19 im Bereich Vertrieb und Verwaltung eingesetzten Mitarbeiter sind in den Bereichen Geschäfts- und Unternehmensentwicklung, Kunden- und technischer Service, Rechnungs- und Finanzwesen, Recht, Personal, IT, Investor Relations und allgemeine Verwaltung beschäftigt.

Die Bewertung der ausgegebenen Aktienoptionen führte zu einem Aufwand für anteilsbasierte Vergütung in Höhe von TEUR 631 (2019: TEUR 873).

## 5 ABSCHREIBUNGEN

TEUR	2020	2019
Planmäßige Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte	193	194
davon Abschreibungen auf aktivierte Entwicklungskosten	119	119
Planmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen	342	319
davon Abschreibungen auf aktivierte Nutzungsrechte (right of use assets)	234	202
<b>Abschreibungen gesamt</b>	<b>535</b>	<b>513</b>

## 6 SONSTIGE AUFWENDUNGEN

TEUR	2020	2019
Wechselkursverluste	2.871	1.757
Verluste aus dem Abgang von Vermögenswerten	0	1
<b>Sonstige Aufwendungen gesamt</b>	<b>2.871</b>	<b>1.758</b>

## 7 BETRIEBSERGEBNIS (EBIT) UND EBITDA

TEUR	2020	2019
<b>Betriebsergebnis/Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)</b>	<b>-11.627</b>	<b>-14.673</b>
Abschreibungen gesamt	535	513
<b>EBIT vor Abschreibungen (EBITDA)</b>	<b>-11.092</b>	<b>-14.160</b>
Aufwendungen für anteilsbasierte Vergütung	631	873
<b>EBITDA vor anteilsbasierter Vergütung</b>	<b>-10.461</b>	<b>-13.287</b>

## 8 FINANZERGEBNIS

Die Nettogewinne und -verluste aus allen Finanzinstrumenten stellen sich wie folgt dar:

TEUR	2020	2019
Zinsen aus zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten	18	18
Zinsen für Termingeld	3	154
<b>Zinsen und ähnliche Erträge</b>	<b>21</b>	<b>172</b>
<b>Finanzerträge gesamt</b>	<b>21</b>	<b>172</b>
Sonstige Zinsaufwendungen	-55	-63
davon aus Leasingverhältnissen	-55	-63
<b>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	<b>-55</b>	<b>-63</b>
Sonstige Finanzkosten	-2	-2
<b>Finanzaufwendungen gesamt</b>	<b>-57</b>	<b>-65</b>
<b>Finanzergebnis</b>	<b>-36</b>	<b>107</b>

## 9 ERTRAGSTEUERN

Die ausgewiesenen Ertragsteuern in Höhe von TEUR 23 (2019: TEUR 2.454) beinhalten ausschließlich Steuern der US-Tochtergesellschaft.

TEUR	2020	2019
Laufender Steueraufwand	23	34
Latenter Steuerertrag aus bestehenden Verlustvorträgen	0	-732
Wertberichtigungsaufwand	0	3.152
<b>Ertragsteuern gesamt</b>	<b>23</b>	<b>2.454</b>

Bei der Berechnung der latenten Steuern für die US-Tochtergesellschaft wurde der dort geltende lokale Steuersatz von 21 % angewendet.

Berechnung des in Deutschland anzuwendenden Steuersatzes für Zwecke der latenten Steuern:

in %	2020	2019
Körperschaftsteuer	15,0	15,0
Solidaritätszuschlag	5,5	5,5
Gewerbesteuer	14,35	14,35
zugrunde liegender Gewerbesteuerhebesatz	410	410
<b>In Deutschland anzuwendender Gesamtsteuersatz für Zwecke der latenten Steuern</b>	<b>30,2</b>	<b>30,2</b>

Steuerüberleitung:

TEUR	2020	2019
Ergebnis vor Ertragsteuern	-11.663	-14.566
<b>Erwarteter Steuerertrag</b>	<b>3.522</b>	<b>4.399</b>
für den Konzern anzuwendender Steuersatz	30,2 %	30,2 %
permanente Differenzen	-40	-40
sonstige ausländische Steuern	-23	-34
Effekt ausländischer Steuersätze	-297	-415
Nichtansatz steuerlicher Verlustvorträge	-3.185	-3.944
Wertberichtigung auf latente Steueransprüche aus Vorjahren	0	-2.420
<b>Effektiver Steuerertrag/(-aufwand)</b>	<b>-23</b>	<b>-2.454</b>
<b>Effektiver Steuersatz</b>	<b>-0,2 %</b>	<b>-16,9 %</b>

Der erwartete Steuerertrag/-aufwand für das Berichtsjahr wird ermittelt, indem auf das Ergebnis vor Ertragsteuern der für die Konzerngesellschaften anzuwendende Steuersatz angewendet wird. Aufgrund der Wertberichtigung auf latente Steueransprüche aus Vorjahren ist der effektive Steuersatz für das Berichtsjahr rechnerisch nicht aussagefähig. Permanente Differenzen resultieren aus Betriebsausgaben, die gemäß deutschem Steuerrecht nicht abzugsfähig sind.

## 10 ERGEBNIS JE AKTIE

Das (unverwässerte) Ergebnis je Aktie errechnet sich durch Division des Konzern-Jahresfehlbetrags durch die gewichtete durchschnittliche Anzahl ausgegebener Aktien. Aus Gründen der Vergleichbarkeit in Bezug auf die Kapitalherabsetzung mit Zusammenlegung der Aktien im Dezember 2020 wurde die Anzahl der ausgegebenen Aktien rückwirkend mit entsprechender Auswirkung auf die bisherigen Ergebnisse je Aktie angepasst. Die von der Gesellschaft gewährten und im Umlauf befindlichen Aktienoptionen und Wandelschuldverschreibungen haben gemäß IAS 33.41 und IAS 33.43 *Ergebnis je Aktie* einen Verwässerungsschutz. Daher entspricht das verwässerte dem unverwässerten Ergebnis je Aktie. Die Anzahl der zum Bilanzstichtag ausgegebenen Aktien belief sich auf 5.891.230 (31. Dezember 2019: 5.440.961).

	2020	2019
Jahresfehlbetrag (in TEUR)	-11.686	-17.020
Gewichtete durchschnittliche Anzahl der ausgegebenen Aktien	5.778.663	4.659.071
Ergebnis je Aktie (unverwässert und verwässert, in EUR)	-2,02	-3,65

## ERLÄUTERUNGEN ZUR KONZERN-BILANZ

## LANGFRISTIGES VERMÖGEN

## 11 IMMATERIELLE VERMÖGENSWERTE

TEUR		Software	Lizenzen/ Patente	Entwicklungskosten	Immaterielle Vermögenswerte gesamt
<b>01.01.2019</b>	<b>Anschaffungskosten</b>	<b>426</b>	<b>1.038</b>	<b>3.639</b>	<b>5.103</b>
	Zugänge	52	0	0	52
	Abgänge	0	-17	0	-17
	Währungsumrechnung	0	0	0	0
<b>31.12.2019</b>	<b>Anschaffungskosten</b>	<b>478</b>	<b>1.021</b>	<b>3.639</b>	<b>5.138</b>
	Zugänge	5		0	5
	Abgänge	0	-1.021	0	-1021
	Währungsumrechnung	0	0	0	0
<b>31.12.2020</b>	<b>Anschaffungskosten</b>	<b>483</b>	<b>0</b>	<b>3.639</b>	<b>4.122</b>
<b>01.01.2019</b>	<b>Kumulierte Abschreibungen</b>	<b>294</b>	<b>1.026</b>	<b>3.308</b>	<b>4.628</b>
	Zugänge	63	12	119	194
	Abgänge	0	-17	0	-17
	Währungsumrechnung	0	0	0	0
<b>31.12.2019</b>	<b>Kumulierte Abschreibungen</b>	<b>357</b>	<b>1.021</b>	<b>3.427</b>	<b>4.805</b>
	Zugänge	74	0	119	193
	Abgänge	0	-1.021	0	-1021
	Währungsumrechnung	0	0	0	0
<b>31.12.2020</b>	<b>Kumulierte Abschreibungen</b>	<b>431</b>	<b>0</b>	<b>3.546</b>	<b>3.977</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>Buchwerte</b>	<b>121</b>	<b>0</b>	<b>212</b>	<b>333</b>
<b>31.12.2020</b>	<b>Buchwerte</b>	<b>52</b>	<b>0</b>	<b>93</b>	<b>145</b>

Die angenommene Nutzungsdauer der für Epi proColon und Epi proLung aktivierten Entwicklungskosten wurde auf zehn Jahre festgelegt. Die jährliche Abschreibung für diese Vermögensgegenstände beträgt TEUR 111 (Epi proColon) bzw. TEUR 8 (Epi proLung).

## 12 SACHANLAGEN

TEUR		Geschäfts- ausstattung	Technische Ausstattung	Sonstige Sachanlagen	Aktivier- te Nutzungsrechte aus Leasing- verträgen	Sachanlagen gesamt
<b>01.01.2019</b>	<b>Anschaffungskosten</b>	<b>569</b>	<b>1.281</b>	<b>86</b>	<b>0</b>	<b>1.936</b>
	Zugänge	0	62	8	1.078	1.148
	Abgänge	0	-19	-2	0	-21
	Währungsumrechnung	0	1	1	0	2
<b>31.12.2019</b>	<b>Anschaffungskosten</b>	<b>569</b>	<b>1.325</b>	<b>93</b>	<b>1.078</b>	<b>3.065</b>
	Zugänge	0	10	0	0	10
	Abgänge	0	-46	0	0	-46
	Währungsumrechnung	0	-5	-2	-33	-40
<b>31.12.2020</b>	<b>Anschaffungskosten</b>	<b>569</b>	<b>1.284</b>	<b>91</b>	<b>1.045</b>	<b>2.989</b>
<b>01.01.2019</b>	<b>Kumulierte Abschreibungen</b>	<b>227</b>	<b>962</b>	<b>47</b>	<b>0</b>	<b>1.236</b>
	Zugänge	44	64	8	202	318
	Abgänge	0	-19	-1	0	-20
	Währungsumrechnung	0	0	0	-1	-1
<b>31.12.2019</b>	<b>Kumulierte Abschreibungen</b>	<b>271</b>	<b>1.007</b>	<b>54</b>	<b>201</b>	<b>1.533</b>
	Zugänge	44	55	8	234	341
	Abgänge	0	-46	0	0	-46
	Währungsumrechnung	0	-3	-2	-18	-23
<b>31.12.2020</b>	<b>Kumulierte Abschreibungen</b>	<b>315</b>	<b>1.013</b>	<b>60</b>	<b>417</b>	<b>1.805</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>Buchwerte</b>	<b>298</b>	<b>318</b>	<b>39</b>	<b>877</b>	<b>1.532</b>
<b>31.12.2020</b>	<b>Buchwerte</b>	<b>254</b>	<b>271</b>	<b>31</b>	<b>628</b>	<b>1.184</b>

In Vorjahren vereinnahmte Förderbeträge haben die angefallenen Anschaffungskosten für einzelne Sachanlagen verringert. Bei den Fördermitteln handelt es sich um öffentliche Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, die in Deutschland von Bund und Ländern gemeinsam gewährt werden. Der Förderprojektzeitraum endete am 8. April 2017. Werden zukünftig jedoch bestimmte Bedingungen für eine Beihilfevergabe nicht erfüllt, können die Fördermittel in den darauffolgenden Jahren teilweise oder vollständig von den Geldgebern zurückgefordert werden. Zu diesen Bedingungen für die Förderungsbewilligung zählen der Erhalt der derzeit bestehenden unbefristeten Arbeitsplätze der Gesellschaft am Standort in Berlin sowie die Verpflichtung, die geförderten Vermögenswerte für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach Ende des Förderprojekts am geförderten Standort zu belassen. Die Gesellschaft geht davon aus, alle Bedingungen erfüllen zu können.

Bei den aktivierten Nutzungsrechten handelt es sich um die Mietverhältnisse des Konzerns für Büro- und Laborräume an den Standorten Berlin und San Diego, die aufgrund der pflichtgemäßen Anwendung von IFRS 16 *Leasingverhältnisse* erstmalig in 2019 angesetzt wurden. Bei der Erstanwendung wurde von dem Behelf Gebrauch gemacht, auf ein Portfolio ähnlich ausgestalteter Leasingverträge einen einzigen Abzinsungssatz anzuwenden zu können. Der Mietvertrag für den Standort Berlin hat aktuell eine Laufzeit bis April 2023. Die Gesellschaft verfügt über eine Verlängerungsoption um drei Jahre bis April 2026. Bei der Bewertung ist die Gesellschaft davon ausgegangen, dass sie von der Verlängerungsoption Gebrauch machen wird. Der Mietvertrag für den

Standort San Diego hat aktuell eine Laufzeit bis Dezember 2021. Leasingverhältnisse mit Restlaufzeiten unter zwölf Monaten gab es im Konzern zum Erstanwendungszeitpunkt nicht. Leasingverhältnisse von geringem Wert wurden gemäß Wahlrecht nicht aktiviert, sondern in Höhe von TEUR 27 aufwandswirksam erfasst. Kurzfristige Leasingverhältnisse wurden ebenfalls nicht aktiviert und in Höhe von TEUR 15 aufwandswirksam erfasst.

## 13 ANLAGENSPIEGEL

TEUR		Immaterielle Vermögenswerte	Sachanlagen	Immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen gesamt
<b>01.01.2019</b>	<b>Anschaffungskosten</b>	<b>5.103</b>	<b>1.936</b>	<b>7.039</b>
	Zugänge	52	1.148	1.200
	Abgänge	-17	-21	-38
	Währungsumrechnung	0	2	2
<b>31.12.2019</b>	<b>Anschaffungskosten</b>	<b>5.138</b>	<b>3.065</b>	<b>8.203</b>
	Zugänge	5	10	15
	Abgänge	-1.021	-46	-1.067
	Währungsumrechnung	0	-40	-40
<b>31.12.2020</b>	<b>Anschaffungskosten</b>	<b>4.122</b>	<b>2.989</b>	<b>7.111</b>
<b>01.01.2019</b>	<b>Kumulierte Abschreibungen</b>	<b>4.628</b>	<b>1.236</b>	<b>5.864</b>
	Zugänge	194	318	512
	Abgänge	-17	-20	-37
	Währungsumrechnung	0	-1	-1
<b>31.12.2019</b>	<b>Kumulierte Abschreibungen</b>	<b>4.805</b>	<b>1.533</b>	<b>6.338</b>
	Zugänge	193	341	534
	Abgänge	-1.021	-46	-1.067
	Währungsumrechnung	0	-23	-23
<b>31.12.2020</b>	<b>Kumulierte Abschreibungen</b>	<b>3.977</b>	<b>1.805</b>	<b>5.782</b>
<b>31.12.2019</b>	<b>Buchwerte</b>	<b>333</b>	<b>1.532</b>	<b>1.865</b>
<b>31.12.2020</b>	<b>Buchwerte</b>	<b>145</b>	<b>1.184</b>	<b>1.329</b>

## 14 LATENTE STEUERN

Für den Konzern ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten latenten Steuersachverhalte:

TEUR	Latente Steueransprüche aus temporären Differenzen		Latente Steuerverbindlichkeiten aus temporären Differenzen	
	31.12.2020	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2019
Immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	0	0	165	227
Kurzfristige Vermögensgegenstände	0	0	30	0
Langfristige Verbindlichkeiten	0	0	139	164
Kurzfristige Verbindlichkeiten	0	0	25	34
<b>Gesamt</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>359</b>	<b>425</b>
<b>Gesamt nach Saldierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>359</b>	<b>425</b>

Überblick über steuerliche Verlustvorträge (Schätzung 2020):

TEUR	2020	2019
Steuerliche Verlustvorträge in Deutschland (Körperschaftsteuer)	218.719	210.874
Steuerliche Verlustvorträge in Deutschland (Gewerbesteuer)	217.025	209.180
Steuerliche Verlustvorträge in den USA (Körperschaftsteuer)	17.504	15.976
Steuerzuschüsse in den USA (aus F&E-Förderung)	3.424	3.641

Überleitung latente Steueransprüche (Schätzung 2020):

TEUR	31.12.2020	31.12.2019
Latente Steueransprüche aufgrund von steuerlichen Verlustvorträgen (Deutschland)	66.053	63.388
Latente Steueransprüche aufgrund von Steuerzuschüssen (USA)	3.424	3.641
Latente Steueransprüche aufgrund von steuerlichen Verlustvorträgen (USA)	3.676	3.355
<b>Gesamte latente Steueransprüche aufgrund von steuerlichen Guthaben</b>	<b>73.153</b>	<b>70.420</b>
Saldierte latente Steuersachverhalte aus temporären Differenzen	-359	-425
<b>Latente Steueransprüche gesamt</b>	<b>72.794</b>	<b>69.995</b>
Wertberichtigung auf latente Steueransprüche	-72.794	-69.995
<b>Erfasste latente Steueransprüche</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Da alle latenten Steueransprüche und -verbindlichkeiten aus temporären Differenzen gegenüber der gleichen Steuerbehörde, durch die diese latenten Steueransprüche und -verbindlichkeiten entstanden sind, geltend zu machen sind, wurde in Übereinstimmung mit IAS 12.71 ff. *Ertragsteuern* eine Saldierung von Steueransprüchen und -verbindlichkeiten nur dann vorgenommen, sofern sie gegenüber den jeweils gleichen Steuerbehörden bestanden.



Im Zeitraum von ihrer Gründung bis zum 31. Dezember 2019 beliefen sich die steuerlichen Verlustvorträge der Gesellschaft in Deutschland auf EUR 211 Mio. für Körperschaftsteuer bzw. EUR 209 Mio. für Gewerbesteuer. Daneben rechnet die Gesellschaft damit, ihren kumulierten steuerlichen Verlust mit der Abgabe ihrer Steuererklärungen für das Jahr 2020 bei beiden vorgenannten Steuerarten um Verlust mit der Abgabe ihrer Steuererklärungen für das Jahr 2020 bei beiden vorgenannten Steuerarten um ca. EUR 8 Mio. zu erhöhen. Nach deutschem Steuerrecht können steuerliche Verlustvorträge grundsätzlich zeitlich unbegrenzt vorgetragen werden. Aufgrund bereits abgeschlossener Betriebsprüfungen können zum heutigen Zeitpunkt Verlustvorträge der Gesellschaft in Höhe von EUR 167 Mio. als unstrittig angesehen werden. Der resultierende latente Steueranspruch ist demnach ausreichend, um die zuvor ermittelte latente Steuerverbindlichkeit aus temporären Differenzen von TEUR 359 zum 31. Dezember 2020 auszugleichen. Eine spätere Nutzung dieses Vortrags kann jedoch auf Basis des geltenden Steuerrechts unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. im Falle eines künftigen Anteilswechsels in größerem Ausmaß und Änderung des Geschäftsbetriebs) unmöglich werden. Aufgrund der aktuellen Finanzlage der Gesellschaft – keine ausreichende Liquidität zur Erreichung der Gewinnschwelle – wurden die sich darüber hinaus ergebenden latenten Steueransprüche zum Bilanzstichtag wertberichtigt.

Die temporären Differenzen im Zusammenhang mit Anteilen an Tochterunternehmen, für die in den dargestellten Berichtsperioden keine latenten Steueransprüche bilanziert wurden, belaufen sich auf insgesamt TEUR 17.854 (2019: TEUR 16.137).

Die Steuergutschriften aus F&E-Förderung in den USA verfallen in jährlichen Tranchen von 2022 an bis 2040.

## KURZFRISTIGES VERMÖGEN

### 15 VORRÄTE

TEUR	31.12.2020	31.12.2019
Gebrauchs- und Verbrauchsmaterial, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	42	42
Unfertige Erzeugnisse	19	47
Fertigerzeugnisse	61	224
<b>Vorräte gesamt</b>	<b>122</b>	<b>313</b>

Die Kosten für Vorräte, die in 2020 aufwandswirksam als F&E-Kosten erfasst wurden, beliefen sich auf TEUR 0 (2019: TEUR 352).

### 16 FORDERUNGEN AUS LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen setzen sich im Wesentlichen aus Forderungen gegenüber Entwicklungspartnern, Kunden und Lizenznehmern zusammen. Diese Forderungen sind unverzinslich und unterliegen daher keinem Zinsänderungsrisiko. Die Buchwerte der Forderungen entsprechen ihren beizulegenden Zeitwerten. Die Buchwerte zum Bilanzstichtag stellten das maximale Ausfallrisiko dar.

TEUR	31.12.2020	31.12.2019
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	251	89
davon noch nicht zur Zahlung fällig	186	21
davon überfällig (bis zu 90 Tagen)	19	19
davon noch nicht in Rechnung gestellt (Vermögenswerte aus Vertragsverhältnissen)	46	49

Es wurden zum Bilanzstichtag keine Wertberichtigungen auf zweifelhafte Forderungen gebildet.

## 17 MARKTGÄNGIGE WERTPAPIERE

Bei den zum 31. Dezember 2020 ausgewiesenen marktgängigen Wertpapieren in Höhe von TEUR 961 (31. Dezember 2019: TEUR 880) handelt es sich um genussscheinähnliche Wertpapiere, die von einer 100 %-igen Tochtergesellschaft der Deutschen Bank AG ausgegeben wurden. Sie sind nach Wahl der Emittentin in einem Betrag jederzeit kündbar. In den Vorjahren wurden sie gemäß IFRS 9 *Finanzinstrumente*: als zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente behandelt. Sie werden zum beizulegenden Zeitwert mit Wertänderungen im sonstigen Ergebnis bewertet, da die Gesellschaft keine Handelsabsicht damit verfolgt.

Die ausgewiesenen Wertpapiere lauten auf Euro und unterliegen den üblichen Markt- und Zinsänderungsrisiken. Bei den Zinsänderungsrisiken handelt es sich um Preisrisiken und Zinssatz-Cashflow-Risiken. Der Marktwert der marktgängigen Wertpapiere ergibt sich durch ihre Börsennotierung am jeweiligen Bilanzstichtag. Die Wertpapiere wurden im Berichtsjahr auf aktiven Märkten gehandelt.

## 18 ZAHLUNGSMITTEL UND ZAHLUNGSMITTELÄQUIVALENTE

Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente verringerten sich zum Bilanzstichtag auf TEUR 3.566 (31. Dezember 2019: TEUR 10.155). Davon lauteten zum Bilanzstichtag 80,3 % auf Euro und der verbleibende Teil auf US-Dollar. Der Gesamtbetrag war bei drei verschiedenen Bankinstituten auf Kontokorrentkonten angelegt.

Zum Bilanzstichtag unterlagen Bankguthaben in Höhe von TEUR 81 einer Verfügungsbeschränkung.

## 19 SONSTIGE KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE

TEUR	31.12.2020	31.12.2019
Geleistete Anzahlungen	314	268
Forderungen gegen Finanzbehörden	141	294
Forderungen gegen die Bundesagentur für Arbeit	45	0
Ansprüche aus Zwangsvollstreckungsverfahren	28	0
Mietkaution	20	22
Zinsforderungen	9	12
Ansprüche aus Versicherungsverträgen	0	78
Andere	12	12
<b>Sonstige kurzfristige Vermögenswerte gesamt</b>	<b>569</b>	<b>686</b>

## EIGENKAPITAL

### 20 AKTIENGATTUNG UND KAPITALSTRUKTUR

Das Grundkapital der Epigenomics AG bestand zum 31. Dezember 2020 ausschließlich aus auf den Namen lautenden Stückaktien ohne Nennbetrag. Die von der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 27. November 2020 genehmigte Zusammenlegung der Aktien der Gesellschaft im Verhältnis 8:1 wurde im Dezember des Berichtsjahres durchgeführt. In der Folge wurden acht alte Epigenomics Aktien (Wertpapierkennnummer: A1K051) zu einer neuen Epigenomics Aktie (Wertpapierkennnummer: A3H218) zusammengelegt. Dadurch reduzierte sich das Grundkapital von vormals EUR 47.129.846 auf EUR 5.891.230, eingeteilt in 5.891.230 auf den Namen lautende Stückaktien. Die nachfolgende Übersicht zeigt die Eigenkapitalstruktur der Gesellschaft am 31. Dezember.

Eigenkapitalstruktur der Gesellschaft zum jeweiligen Bilanzstichtag:

EUR	31.12.2020	31.12.2019
<b>Gezeichnetes Kapital</b>	<b>5.891.230</b>	<b>43.527.692</b>
<b>Genehmigtes Kapital</b>	<b>23.564.923</b>	<b>10.504.618</b>
Genehmigtes Kapital 2019/I	0	3.602.154
Genehmigtes Kapital 2019/II	0	6.902.464
Genehmigtes Kapital 2020/I	4.712.984	0
Genehmigtes Kapital 2020/II	18.851.939	0
<b>Bedingtes Kapital</b>	<b>23.564.923</b>	<b>17.989.705</b>
Bedingtes Kapital IX	0	521.095
Bedingtes Kapital X	0	14.468.610
Bedingtes Kapital XI	1.000.000	1.000.000
Bedingtes Kapital XII	1.000.000	1.000.000
Bedingtes Kapital XIII	1.000.000	1.000.000
Bedingtes Kapital XIV	20.564.923	0

Durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 12. Juni 2020 wurden die Genehmigten Kapitalia 2020/I und 2020/II neu geschaffen und das Genehmigte Kapital 2019/II, das in 2019 teilweise im Rahmen einer Bezugsrechtsemission ausgenutzt wurde und infolgedessen bis zur vorgenannten Hauptversammlung noch in Höhe von bis zu EUR 6.902.464,00 bestand, aufgehoben. Das Genehmigte Kapital 2019/I wurde im Berichtsjahr durch eine Kapitalerhöhung mittels einer Privatplatzierung neuer Aktien vollständig ausgenutzt.

Durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 12. Juni 2020 wurden die Bedingten Kapitalia IX und X aufgehoben und das Bedingte Kapital XIV neu geschaffen.

### Genehmigtes Kapital 2020/I

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 11. Juni 2025 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 4.712.984,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020/I). Den Aktionären ist dabei ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in den folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge;
- wenn die neuen Aktien gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gegen Bareinlagen zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien nicht wesentlich unterschreitet und der anteilige Betrag der neuen Aktien am Grundkapital zehn von Hundert (10 %) des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Eintragung dieser Ermächtigung in das Handelsregister oder – falls geringer – zum jeweiligen Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung nicht übersteigt. Auf die 10 %-Grenze sind sonstige Aktien anzurechnen, die von der Gesellschaft gegebenenfalls während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG oder gemäß § 203 i. V. m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG im Rahmen einer Barkapitalerhöhung neu ausgegeben oder gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG i. V. m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG nach Rückerwerb veräußert worden sind. Auf die 10 %-Grenze sind ferner Aktien anzurechnen, für die aufgrund von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten oder Kombinationen dieser Instrumente, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG von der Gesellschaft oder einem von der Gesellschaft im Sinne von § 17 AktG abhängigen Unternehmen ausgegeben werden, ein Options- oder Wandlungsrecht, eine Options- oder Wandlungspflicht oder zugunsten der Gesellschaft ein Aktienlieferungsrecht besteht;
- soweit es erforderlich ist, um Inhabern oder Gläubigern von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten oder Kombinationen dieser Instrumente, die von der Gesellschaft oder einem von der Gesellschaft im Sinne von § 17 AktG abhängigen Unternehmen ausgegeben worden sind oder werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach der Ausübung von Aktienlieferungsrechten oder der Erfüllung von Options- oder Wandlungspflichten zustünde.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG zu bestimmen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2020/I festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung jeweils nach Durchführung einer Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2020/I entsprechend dem Umfang der jeweiligen Erhöhung des Grundkapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

### *Genehmigtes Kapital 2020/II*

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 11. Juni 2025 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 18.851.939,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020/II). Den Aktionären ist dabei ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Gesellschaft hat einen börsenmäßigen Handel der Bezugsrechte zu organisieren. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG zu bestimmen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2020/II festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung jeweils nach Durchführung einer Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2020/II entsprechend dem Umfang der jeweiligen Erhöhung des Grundkapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

### *Bedingtes Kapital XI*

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 1.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.000.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital XI). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung bzw. Ausgabe von Aktien bei Ausübung von Bezugsrechten durch Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, durch Mitglieder der Geschäftsführung von im Sinne der §§ 15 und 17 AktG abhängigen in- und ausländischen Unternehmen der Gesellschaft sowie durch Beschäftigte der Gesellschaft und von im Sinne der §§ 15 und 17 AktG abhängigen in- und ausländischen Unternehmen der Gesellschaft, die diesen aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 25. Mai 2016 (Aktienoptionsprogramm 16–18) bis zum Ablauf des 30. April 2018 gewährt worden sind. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt gegen Zahlung des nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Ausübungspreises durch den Bezugsberechtigten an die Gesellschaft.

Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur im Falle der Begebung von Bezugsrechten gemäß dem Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung über das Aktienoptionsprogramm 16–18 vom 25. Mai 2016 und nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber dieser Bezugsrechte von ihren Bezugsrechten Gebrauch machen und soweit die Gesellschaft zur Erfüllung dieser Bezugsrechte keine eigenen Aktien und keinen Barausgleich gewährt.

Die ausgegebenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand für den Fall, dass im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien noch kein Beschluss über die Verwendung des Gewinns für das dem Jahr der Ausgabe unmittelbar vorausgehende Geschäftsjahr gefasst worden ist, mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegen, dass die neuen Aktien vom Beginn des dem Jahr der Ausgabe unmittelbar vorausgehenden Geschäftsjahres an am Gewinn teilnehmen; werden die neuen Aktien an Mitglieder des Vorstands ausgegeben, ist hierzu der Aufsichtsrat ermächtigt.

Auf Basis des Bedingten Kapitals XI wurde in den Jahren 2016 bis 2018 die zulässige Maximalzahl an Aktienoptionen ausgegeben. Nach Maßgabe der Bedingungen des Aktienoptionsprogramms können seit Oktober 2020 neue Aktien durch Ausübung dieser Aktienoptionen geschaffen werden. Bislang wurden jedoch keine Optionsrechte aus diesem Programm ausgeübt.

### *Bedingtes Kapital XII*

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 1.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.000.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital XII). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung bzw. Ausgabe von Aktien bei Ausübung von Bezugsrechten durch Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, durch Mitglieder der Geschäftsführung von im Sinne der §§ 15 und 17 AktG abhängigen in- und ausländischen Unternehmen der Gesellschaft sowie durch Beschäftigte der Gesellschaft und von im Sinne der §§ 15 und 17 AktG abhängigen in- und ausländischen Unternehmen der Gesellschaft, die diesen aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 30. Mai 2017 (Aktienoptionsprogramm 17–19) bis zum Ablauf des 30. April 2019 gewährt worden sind. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt gegen Zahlung des nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Ausübungspreises durch den Bezugsberechtigten an die Gesellschaft.

Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur im Falle der Begebung von Bezugsrechten gemäß dem Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung über das Aktienoptionsprogramm 17-19 der Gesellschaft vom 30. Mai 2017 und nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber dieser Bezugsrechte von ihren Bezugsrechten Gebrauch machen und soweit die Gesellschaft zur Erfüllung dieser Bezugsrechte keine eigenen Aktien und keinen Barausgleich gewährt.

Die ausgegebenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand für den Fall, dass im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien noch kein Beschluss über die Verwendung des Gewinns für das dem Jahr der Ausgabe unmittelbar vorausgehende Geschäftsjahr gefasst worden ist, mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegen, dass die neuen Aktien vom Beginn des dem Jahr der Ausgabe unmittelbar vorausgehenden Geschäftsjahres an am Gewinn teilnehmen; werden die neuen Aktien an Mitglieder des Vorstands ausgegeben, ist hierzu der Aufsichtsrat ermächtigt.

Auf Basis des Bedingten Kapitals XII wurde in den Jahren 2017 bis 2019 die zulässige Maximalzahl an Aktienoptionen ausgegeben. Nach Maßgabe der Bedingungen des Aktienoptionsprogramms können vor April 2022 keine neuen Aktien durch Ausübung dieser Aktienoptionen geschaffen werden.

#### *Bedingtes Kapital XIII*

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 1.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.000.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital XIII). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung bzw. Ausgabe von Aktien bei Ausübung von Bezugsrechten durch Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, durch Mitglieder der Geschäftsführung von im Sinne der §§ 15 und 17 AktG abhängigen in- und ausländischen Unternehmen der Gesellschaft sowie durch Beschäftigte der Gesellschaft und von im Sinne der §§ 15 und 17 AktG abhängigen in- und ausländischen Unternehmen der Gesellschaft, die diesen aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 15. Mai 2019 (Aktienoptionsprogramm 19-21) bis zum Ablauf des 31. Mai 2021 gewährt worden sind. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt gegen Zahlung des nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Ausübungspreises durch den Bezugsberechtigten an die Gesellschaft.

Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur im Falle der Begebung von Bezugsrechten gemäß dem Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung über das Aktienoptionsprogramm 19-21 der Gesellschaft vom 15. Mai 2019 und nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber dieser Bezugsrechte von ihren Bezugsrechten Gebrauch machen und soweit die Gesellschaft zur Erfüllung dieser Bezugsrechte keine eigenen Aktien und keinen Barausgleich gewährt.

Die ausgegebenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand für den Fall, dass im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien noch kein Beschluss über die Verwendung des Gewinns für das dem Jahr der Ausgabe unmittelbar vorausgehende Geschäftsjahr gefasst worden ist, mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegen, dass die neuen Aktien vom Beginn des dem Jahr der Ausgabe unmittelbar vorausgehenden Geschäftsjahres an am Gewinn teilnehmen; werden die neuen Aktien an Mitglieder des Vorstands ausgegeben, ist hierzu der Aufsichtsrat ermächtigt.

Der Aufsichtsrat ist ferner ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen, soweit sie die Gewährung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands betreffen. Im Übrigen wird der Vorstand zur Festlegung dieser Einzelheiten ermächtigt.

Bezogen auf das bedingte Kapital XIII waren zum Ende der Berichtsperiode 62.803 Aktienoptionen ausstehend. Nach Maßgabe der Bedingungen des Aktienoptionsprogramms können vor April 2024 keine neuen Aktien durch Ausübung dieser Aktienoptionen geschaffen werden.

### Bedingtes Kapital XIV

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 20.564.923,00 durch Ausgabe von bis zu 20.564.923 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital XIV). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien bei Ausübung von Options- bzw. Wandlungsrechten oder bei der Erfüllung entsprechender Options- bzw. Wandlungspflichten bzw. bei Ausübung eines Wahlrechts der Gesellschaft, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu gewähren, an die Inhaber oder Gläubiger von Schuldverschreibungen oder Genussrechten, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 12. Juni 2020 von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft der Gesellschaft im Sinne von § 18 AktG, an der die Gesellschaft unmittelbar und/oder mittelbar zu mindestens 90 % beteiligt ist, bis zum Ablauf des 11. Juni 2025 begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 12. Juni 2020 jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis.

Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur im Falle der Begebung von Schuldverschreibungen oder von Genussrechten gemäß dem Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 12. Juni 2020 und nur insoweit durchzuführen,

- wie von Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch gemacht wird oder
- wie zur Optionsausübung bzw. Wandlung verpflichtete Inhaber oder Gläubiger von Schuldverschreibungen oder Genussrechten ihre Verpflichtung zur Optionsausübung bzw. Wandlung erfüllen oder
- wie die Gesellschaft ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu liefern,

und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder Aktien aus Genehmigtes Kapital, eigene Aktien oder Aktien einer börsennotierten anderen Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden. Die ausgegebenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie ausgegeben werden, am Gewinn teil. Soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand für den Fall, dass im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien noch kein Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns für das dem Jahr der Ausgabe unmittelbar vorausgehende Geschäftsjahr gefasst worden ist, mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegen, dass die neuen Aktien vom Beginn des dem Jahr der Ausgabe unmittelbar vorausgehenden Geschäftsjahres an am Gewinn teilnehmen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

## 21 KAPITALRÜCKLAGE

Die Kapitalrücklage beinhaltet die Agios, die bei der Ausgabe neuer Aktien eingenommen wurden, abzüglich der mit den entsprechenden Kapitalmaßnahmen verbundenen Kosten, sowie den Aufwand aus der Ausgabe von Aktienoptionen an Vorstände und Mitarbeiter.

Die Kapitalrücklage stieg im Berichtsjahr zunächst von TEUR 69.251 zum 31. Dezember 2019 auf TEUR 69.922 zum 30. September 2020 an. Ein Anstieg in Höhe von TEUR 396 war auf die Kapitalerhöhung im März des Berichtsjahres durch die Ausgabe neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital zurückzuführen. Gleichzeitig reduzierte sich jedoch der Rücklagebetrag um TEUR 295 durch die Kosten für die Schaffung der neuen Aktien in dieser Transaktion. Ein Anstieg in Höhe von TEUR 570 war durch die Ausgabe von Aktienoptionen an Vorstände und Mitarbeiter bedingt (2019: TEUR 873).

Im vierten Quartal 2020 erfolgte die von der außerordentlichen Hauptversammlung im November beschlossene Kapitalherabsetzung (siehe Tz. 20 „Aktiengattung und Kapitalstruktur“). Der vom Gezeichneten Kapital herabgesetzte Betrag wurde zu einem Teilbetrag von TEUR 17.458 in die Kapitalrücklage eingestellt. Diese erhöhte sich damit schließlich zum Ende des Berichtsjahres, inklusive des Aufwands aus der Ausgabe von Aktienoptionen an Vorstände und Mitarbeiter im vierten Quartal von TEUR 61, auf TEUR 87.419.

## 22 ERGEBNISVORTRAG

Der zum 31. Dezember 2019 ausgewiesene Ergebnisvortrag von TEUR -85.807 wurde im Berichtsjahr zunächst durch den Übertrag des Jahresfehlbetrags aus 2019 um TEUR -17.020 ausgeweitet. Im Zuge der Kapitalherabsetzung im November (siehe Tz. 20 „Aktiengattung und Kapitalstruktur“) wurde der vom Gezeichneten Kapital herabgesetzte Betrag zu einem Teilbetrag von TEUR 23.781 zur Reduzierung des Ergebnisvortrags benutzt, der dadurch zum Bilanzstichtag auf TEUR -79.046 sank.

## 23 KUMULIERTES ÜBRIGES EIGENKAPITAL

Das kumulierte übrige Eigenkapital umfasst unrealisierte Gewinne und/oder Verluste aus marktgängigen Wertpapieren sowie Währungsdifferenzen aus der Neubewertung der Ergebnisse und der Finanzlage der US-Tochter der Gesellschaft, deren Abschluss in US-Dollar aufgestellt wurde. Der tatsächliche Abgang von neu bewerteten finanziellen Vermögenswerten und/oder Schulden führt zu einer erfolgswirksamen Realisierung der bis dahin angefallenen Bewertungsdifferenzen.

TEUR	31.12.2020	31.12.2019
<b>1. Januar</b>	<b>-323</b>	<b>-404</b>
Neubewertung von marktgängigen Wertpapieren	81	228
Währungsdifferenzen	1.528	-147
<b>31. Dezember</b>	<b>1.286</b>	<b>-323</b>

## 24 ANGABEN ZUM KAPITALMANAGEMENT

Der Konzern steuert sein Kapital mit dem Ziel, die Unternehmensfortführung der Konzerngesellschaften sicherzustellen und gleichzeitig den langfristigen Wertzuwachs für die Stakeholder zu maximieren. Die Optimierung des Verschuldungsgrads wird dabei stets im Auge behalten.

Dem Kapitalmanagement des Konzerns unterliegen die kurzfristigen Verbindlichkeiten, die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, die marktgängigen Wertpapiere sowie das den Eigenkapitalgebern zurechenbare Eigenkapital, bestehend aus dem Gezeichneten Kapital, der Kapitalrücklage (einschließlich saldierter Ergebnisvorträge) und dem kumulierten übrigen Eigenkapital.

Im Berichtsjahr sank die Eigenkapitalquote des Konzerns von 68,8 % zum 31. Dezember 2019 auf 56,8 % zum 31. Dezember 2020.

Die Gesellschaft unterliegt keinen satzungsmäßigen Kapitalerfordernissen. Die Gesellschaft ist jedoch zur Ausgabe neuer Aktien im Zusammenhang mit gewährten Optionsrechten aus den bestehenden Aktienoptionsprogrammen verpflichtet.



## VERBINDLICHKEITEN

### 25 RÜCKSTELLUNGEN

Entwicklung der Rückstellungen:

TEUR	Vertragsbezogene Rückstellungen	Personalrückstellungen	Rückstellungen für Ansprüche aus Phantom-Stock-Rechten	Sonstige Rückstellungen	Gesamt
<b>01.01.2019</b>	<b>50</b>	<b>879</b>	<b>20</b>	<b>60</b>	<b>1.009</b>
davon langfristig	0	0	0	47	47
Inanspruchnahmen	0	-879	0	-11	-890
Auflösungen	-50	-19	-20	-8	-97
Zuführungen	0	84	0	538	622
<b>31.12.2019</b>	<b>0</b>	<b>65</b>	<b>0</b>	<b>579</b>	<b>644</b>
davon langfristig	0	0	0	44	44
Inanspruchnahmen	0	-50	0	-314	-364
Auflösungen	0	-15	0	-55	-70
Zuführungen	0	613	0	92	705
<b>31.12.2020</b>	<b>0</b>	<b>613</b>	<b>0</b>	<b>302</b>	<b>915</b>
davon langfristig	0	0	0	36	36

Personalarückstellungen wurden für Verpflichtungen aus Bonuszusagen für das Management und die Mitarbeiter der Gesellschaft gebildet. Diese Rückstellungen können in Einzelfällen auch noch nach einem Zeitraum von zwölf Monaten in Anspruch genommen werden.

Rückstellungen für Ansprüche aus Phantom-Stock-Rechten wurden auf der Grundlage des beizulegenden Zeitwerts aller ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Rechte aus den Phantom-Stock-Programmen (PSP) der Gesellschaft gebildet. Da alle Phantom-Stock-Rechte im Jahr 2020 abgelaufen sind, wurden die Rückstellungen im Berichtsjahr vollständig aufgelöst.

Sonstige Rückstellungen wurden für mehrere betriebliche Verpflichtungen, bei denen hinsichtlich der genauen Betragshöhe und/oder des Zeitpunkts ihres Anfalls zum Bilanzstichtag Unsicherheit bestand, gebildet. Bei beiden Rückstellungskategorien kann mit einer Inanspruchnahme überwiegend in den nächsten zwölf Monaten gerechnet werden.

### 26 VERBINDLICHKEITEN AUS LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 629 zum Bilanzstichtag (31. Dezember 2019: TEUR 1.430) sind alle unverzinslich. Beim Gesamtbetrag handelte es sich ausschließlich um nicht derivative finanzielle Verbindlichkeiten, die in voller Höhe innerhalb von zwei Monaten nach dem Bilanzstichtag fällig waren.

## 27 SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN

TEUR	31.12.2020	31.12.2019
Verbindlichkeiten gegenüber Beschäftigten	430	1.089
Abgegrenzte Prüfungskosten	138	127
Verbindlichkeiten gegenüber Steuerbehörden	33	69
Verbindlichkeiten gegenüber Aufsichtsräten	22	31
Vorauszahlungen	0	46
Sonstige	4	6
<b>Sonstige Verbindlichkeiten gesamt</b>	<b>627</b>	<b>1.368</b>

Die ausgewiesenen sonstigen Verbindlichkeiten sind alle unverzinslich. Darin enthalten waren nicht derivative finanzielle Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 201, die ausschließlich innerhalb von zwei Monaten nach dem Bilanzstichtag fällig waren.

## 28 FÄLLIGKEITEN DER FINANZIELLEN VERBINDLICHKEITEN

Die nachfolgende Tabelle zu den Fälligkeiten der Verbindlichkeiten der Gesellschaft zum Bilanzstichtag basiert auf den nicht diskontierten, vertraglich vereinbarten Zahlungen.

TEUR	bis zu 3 Monate	3 bis 12 Monate	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre	Total
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	629	0	0	0	629
Verbindlichkeiten aus Leasingverhältnissen	65	195	483	42	785
Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	168	0	0	0	168
<b>Gesamtposition</b>	<b>862</b>	<b>195</b>	<b>483</b>	<b>42</b>	<b>1.582</b>

## 29 FINANZINSTRUMENTE UND FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN AUS FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT

### Originäre Finanzinstrumente

TEUR	Bewertungs- prinzip	Bewertungs- Hierarchie-Level	zum 31.12.2020		zum 31.12.2019	
			Buchwert	Beizulegender Zeitwert	Buchwert	Beizulegender Zeitwert
<b>Vermögenswerte</b>						
Marktgängige Wertpapiere	FVOCI	1	961	961	880	880
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	AK		3.566	3.566	10.155	10.155

AK = zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet

FVOCI = zum beizulegenden Zeitwert mit Wertänderungen im sonstigen Ergebnis bewertet

### Netto-Verbindlichkeiten aus Finanzierungsaktivitäten

TEUR	Anhangs- angabe	Zahlungsunwirksame Veränderungen						
		01.01.2020	Fristen- Umglie- derung	Zugang	Zins- aufwand	Sonstige Effekte	Zahlungen	31.12.2020
Geleistete Anzahlungen für Kapitalmaßnahmen	19	0	0	-100	0	0	0	-100
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	26	431	0	100	0	0	-431	100
Langfristige Leasing-Verbindlichkeiten	28	697	-278	0	55	-14	0	460
Kurzfristige Leasing-Verbindlichkeiten	28	216	278	0	0	-3	-268	223
<b>Total</b>		<b>1.344</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>55</b>	<b>-17</b>	<b>-699</b>	<b>683</b>

## ERLÄUTERUNGEN ZUR KONZERN-KAPITALFLUSSRECHNUNG

Die Zahlungsmittel beinhalten Bankguthaben und Kassenbestände. Bei den Zahlungsmitteläquivalenten handelt es sich um kurzfristig in einen bestimmten Zahlungsmittelbetrag umwandelbare Finanzinstrumente, die einem nur sehr geringen Wertschwankungsrisiko unterliegen. Zum Bilanzstichtag bestand die Bilanzposition der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente bei der Gesellschaft ausschließlich aus Zahlungsmitteln. Bei der Konsolidierung der Cashflows der US-amerikanischen Tochtergesellschaft wurden die Veränderungen der operativen Bilanzposten mit Ausnahme der Zahlungsmittel mit den durchschnittlichen monatlichen Wechselkursen umgerechnet.

### 30 OPERATIVE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Der Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit leitet sich mittelbar vom Jahresfehlbetrag ab.

### 31 INVESTITIONSTÄTIGKEIT

Der Cashflow aus Investitionstätigkeit wird anhand der tatsächlichen Zahlungsvorgänge ermittelt.

### 32 FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT

Der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit wird anhand der tatsächlichen Zahlungsvorgänge ermittelt.

Die Brutto-Einzahlungen aus der Ausgabe neuer Aktien im Berichtsjahr in Höhe von TEUR 3.998 (2019: TEUR 8.332) bezogen sich auf die Kapitalerhöhung der Gesellschaft aus Genehmigtem Kapital in 2020. Der Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit belief sich 2020 auf TEUR 748 (2019: TEUR 983) und betraf die vorstehend erwähnte Kapitalerhöhung sowie die Kapitalherabsetzung. Für Mietverträge sind TEUR 268 (2019: 229) abgeflossen.

### 33 FINANZMITTELVERBRAUCH

Die Mittelabflüsse aus operativer Geschäftstätigkeit und aus Investitionstätigkeit abzüglich der Wertpapiertransaktionen werden von der Gesellschaft als Kennzahl „Finanzmittelverbrauch“ überwacht.

TEUR	2020	2019
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	-9.571	-13.506
Cashflow aus Investitionstätigkeit	3	47
Nettozahlungen aus Wertpapiertransaktionen	0	0
<b>Finanzmittelverbrauch</b>	<b>-9.568</b>	<b>-13.459</b>

## RISIKEN UND RISIKOMANAGEMENT

### 34 ALLGEMEINES

Eine ausführliche Beschreibung der Risiken, denen die Gesellschaft ausgesetzt ist, findet sich im Kapitel „Chancen- und Risikobericht“ des Konzernlageberichts 2020.

### 35 LIQUIDITÄTSRISIKO

Das Liquiditätsrisiko von Epigenomics besteht in dem potenziellen Risiko des Konzerns, seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen zu können, d. h. seine Lieferanten, Gläubiger oder Kreditgeber nicht bedienen bzw. bezahlen zu können. Es ist daher die Aufgabe des Cash- und Liquiditätsmanagements, jederzeit die Liquidität der einzelnen Konzernunternehmen sicherzustellen. Die erwarteten Mittelzu- und -abflüsse werden zur Sicherstellung der kurzfristigen Liquidität kontinuierlich überwacht. Dazu dienen interne Cash-Prognosen und eine entsprechende Anlagestrategie für Festgelder bei den Hausbanken der Gesellschaft.

Darüber hinaus beobachtet Epigenomics ständig die Kapitalmärkte und unternimmt erforderlichenfalls alle notwendigen Anstrengungen, frisches Kapital einzuwerben, um Illiquidität zu vermeiden.

Epigenomics verfolgt ein striktes Kostenmanagement, um unnötige Ausgaben zu vermeiden. Auf der Beschaffungsseite ist Epigenomics ständig bestrebt, Einkaufspreise zu reduzieren, indem vorteilhafte Verträge geschlossen und alle relevanten Vertragskonditionen verhandelt werden, und es nimmt eingeräumte Zahlungsziele in Anspruch.

### 36 FREMDWÄHRUNGSRISIKO

Der Konzern nimmt Fremdwährungstransaktionen vor und ist somit dem Risiko von Wechselkursschwankungen ausgesetzt. Dieses Risiko ist einerseits darauf zurückzuführen, dass Waren und Leistungen der deutschen Konzernmuttergesellschaft teilweise in US-Dollar bezogen werden. Andererseits vermarktet Epigenomics sein Hauptprodukt – Epi proColon – in den USA und während die Umsatzerlöse von der Epigenomics, Inc., der US-Tochtergesellschaft des Konzerns, in US-Dollar erwirtschaftet werden, erfolgen Herstellung und Abrechnung der Kits gegenüber dem Auftragshersteller des Produktes in erster Linie in Euro. Dies führt zu einem erhöhten Fremdwährungsrisiko für den Konzern. Das Risiko wird gemindert, indem die in US-Dollar generierten Erlöse zur Finanzierung der operativen Geschäftstätigkeit der Epigenomics, Inc. (z. B. für den Kauf von Waren und Dienstleistungen) verwendet werden. Hinsichtlich der Beträge in US-Dollar, die über den mittel- bis langfristigen Finanzmittelbedarf der US-Tochtergesellschaft hinausgehen, wird der Konzern stets versuchen, das verbleibende Risiko zu vermeiden oder so weit wie möglich zu begrenzen, beispielsweise durch die Verwendung derivativer Finanzinstrumente (z. B. Termingeschäfte) zur Minderung dieses Risikos. Zum Bilanzstichtag gab es zahlen- und volumenmäßig nur einen sehr geringen Bestand an Positionen, die auf eine andere Fremdwährung als den US-Dollar lauteten.

In der folgenden Tabelle sind die Buchwerte der auf Fremdwährungen lautenden monetären Forderungen und Verbindlichkeiten des Konzerns aufgelistet:

TEUR	31.12.2020			31.12.2019		
	Gesamt	davon in USD	in %	Gesamt	davon in USD	in %
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	251	232	92,4	89	78	88,2
Marktgängige Wertpapiere	961	0	0,0	880	0	0,0
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	3.566	700	19,6	10.155	3.099	30,5
Sonstige kurzfristige Vermögenswerte	114	19	16,7	124	21	16,6
Langfristige Verbindlichkeiten aus Leasingverträgen	-460	0	0,0	-696	-154	22,1
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-629	-269	42,8	-1.430	-717	50,2
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Leasingverträgen	-223	-141	63,1	-216	-141	65,4
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	-627	-303	48,3	-1.126	-247	21,9
<b>Gesamtposition, netto</b>	<b>2.953</b>	<b>238</b>	<b>8,1</b>	<b>7.779</b>	<b>1.939</b>	<b>24,9</b>
davon in Drittwährungen	0			0		

Die Sensitivität des Konzern-Nettoergebnisses sowie des Eigenkapitals, das auf Anteilseigner des Mutterunternehmens entfällt, gegenüber Wechselkursschwankungen stellt sich wie folgt dar:

#### Szenario

TEUR	Auswirkung auf	2020	2019
Anstieg des EUR/USD-Wechselkurses um 10 %	Gesamtergebnis	-18	-157
	Eigenkapital	1.566	1.425
Verringerung des EUR/USD-Wechselkurses um 10 %	Gesamtergebnis	22	192
	Eigenkapital	-1.914	-1.741

Der Tabelle lässt sich entnehmen, dass sich die Wechselkursschwankungen auf das Eigenkapital im Berichtsjahr stärker bezogen auf das Eigenkapital, jedoch schwächer bezogen auf das Gesamtergebnis auswirkten als im Geschäftsjahr 2019.

## 37 AUSFALLRISIKO

Das Ausfallrisiko ist das Risiko, dass eine Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem Finanzinstrument oder Kundenvertrag nicht nachkommt, was zu einem finanziellen Verlust führt. Die Gesellschaft ist aus ihrer Geschäfts- und Investitionstätigkeit regelmäßig Kreditrisiken ausgesetzt. Davon betroffen sind auch Einlagen bei Banken und Finanzinstituten und andere Finanzinstrumente.

Die Gesellschaft hat ihre liquiden Mittel auf drei verschiedene Bankinstitute verteilt, wodurch das Ausfallrisiko für Bankeinlagen reduziert wird.

Wertpapiere wurden ausschließlich unter sorgfältiger Beachtung der Investitionsrichtlinie der Gesellschaft erworben, d. h. es wurde eine strikte Selektion nach den Emittenten-Ratings vorgenommen. Die weltweiten Finanzmarktkrisen der vergangenen Jahre haben jedoch gezeigt, dass selbst Emittenten mit einem Spitzenrating plötzlich in eine bedrohliche Lage kommen oder sogar zusammenbrechen können. Darüber hinaus ist deutlich geworden, dass ein ständiges Risiko illiquider Märkte besteht.

Das kundenkreditbedingte Ausfallrisiko wird sowohl zentral als auch von der jeweiligen Einheit des Konzerns überwacht, die für das Management der relevanten Kundenbeziehungen zuständig ist. Die Überwachung umfasst die ausstehenden Kundenforderungen und das Auftragsvolumen. Der Konzern bewertet die Risikokonzentration in Bezug auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und Vertragsforderungen aktuell als gering, da diese im Wesentlichen einerseits gegenüber renommierten Geschäftspartnern mit einwandfreier Bonität und andererseits gegenüber kleinen Kunden (vor allem Labore, Kliniken und Universitäten) mit unwesentlichen Auftragsvolumina bestehen. Wann immer möglich, werden Zahlungen vorab vereinnahmt. Die Gesellschaft pflegt langjährige, gute vertragliche Beziehungen zu ihren wichtigsten Partnern.

Zur Einschätzung möglicher Kreditverluste werden die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und die offenen Auftragsbestände nach gemeinsamen Kreditrisikomerkmale (z. B. bestehender Zahlungsverzug in Tagen) zusammengefasst.

Die erwarteten Verlustraten basieren auf den Zahlungsprofilen von Kunden gemessen an den Verkäufen über einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten vor dem Ende jeder Berichtsperiode und den entsprechenden historischen Kreditverlusten, die in diesem Zeitraum aufgetreten sind. Historische Verlustraten werden soweit notwendig angepasst, um aktuelle und auf die Zukunft gerichtete Informationen über makroökonomische Faktoren zu reflektieren, die die Fähigkeit der Kunden zur Begleichung der Forderungen beeinträchtigen. Die bestehende Kundenbasis der Gesellschaft weist unter diesen Maßstäben ein sehr geringes Kreditrisiko auf und die Gesellschaft geht davon aus, dass die Wirtschaftslage in den USA, China und Europa weiterhin solide bleibt, speziell im Hinblick auf den Gesundheitssektor. Derzeit beläuft sich die erwartete Ausfallrate bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und beim Vertragsvermögen auf 0 %.

## 38 ZINSÄNDERUNGSRISIKO

Der Konzern hält verzinsliche Finanzinstrumente ausschließlich in Form von marktgängigen Wertpapieren.

Angesichts der historisch niedrigen Zinsen an den internationalen Kapitalmärkten ist der Konzern aktuell keinen Zinsänderungsrisiken durch die Position seiner Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausgesetzt.

## ANGABEN ZU ANTEILSBASIERTEN VERGÜTUNGSPÄNEN<sup>1</sup>

### 39 AKTIONSOPTIONSPROGRAMME – BESCHREIBUNG

Zum Bilanzstichtag verfügte die Gesellschaft über folgende Aktienoptionsprogramme (AOP):

Die Programme AOP 09-13 und AOP 11-15 sind beide ausgelaufen. Im Rahmen dieser Programme und der AOP 16-18 und AOP 17-19 können keine Aktienoptionen mehr gewährt werden.

Am 25. Mai 2016 beschloss die Hauptversammlung der Gesellschaft die Einführung des Aktienoptionsprogramms AOP 16-18 auf der Basis des neuen Bedingten Kapitals XI (siehe auch Anhangsangabe „Aktien-gattung und Kapitalstruktur“). Im Rahmen dieses Programms wurden der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft ermächtigt, bis zum Ablauf des 30. April 2018, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands und Beschäftigte der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführung und Beschäftigte von der Gesellschaft abhängiger in- und ausländischer Unternehmen mit der Maßgabe auszugeben, dass eine ausgegebene Aktienoption das Bezugsrecht auf eine auf den Namen lautende Stückaktie der Gesellschaft gewährt. Insgesamt haben Vorstand und Aufsichtsrat aufgrund dieser Ermächtigung die maximal mögliche Anzahl von 125.000 Aktienoptionen ausgegeben, die Bezugsrechte auf höchstens bis zu 125.000 auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft gewähren.

Der Kreis der Bezugsberechtigten umfasste die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft (Gruppe 1), die Beschäftigten der Gesellschaft (Gruppe 2), die Mitglieder der Geschäftsführung nachgeordneter Konzernunternehmen (Gruppe 3) sowie die Beschäftigten nachgeordneter Konzernunternehmen (Gruppe 4).

Die Bezugsrechte können nur außerhalb der Black-out Perioden ausgeübt werden. „Black-out Perioden“ sind die Zeiträume zwischen dem Ende des Geschäftsjahres und der Veröffentlichung des Jahres- und des Konzernabschlusses für das betreffende Geschäftsjahr sowie zwischen dem Ende des ersten, zweiten und dritten Quartals eines Geschäftsjahres und der Veröffentlichung eines Quartalsberichts bzw. einer Quartalsmitteilung der Gesellschaft für das betreffende Quartal.

Die Bezugsrechte einer jeden Tranche werden für die Bezugsberechtigten zu je einem Viertel mit Ablauf eines Jahres, mit Ablauf von zwei Jahren, mit Ablauf von drei Jahren und mit Ablauf von vier Jahren nach dem Ausgabezeitpunkt der betreffenden Tranche unverfallbar (gevestet). Abweichend hiervon ist für einzelne oder alle Bezugsberechtigte der Gruppe 1 der Aufsichtsrat und für einzelne oder alle Bezugsberechtigte der Gruppen 2 bis 4 der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats berechtigt, die Bezugsrechte einer Tranche jederzeit nach dem Ausgabezeitpunkt der betreffenden Tranche ganz oder zum Teil für unverfallbar zu erklären. In diesem Fall tritt die Unverfallbarkeit (Vesting) mit Zugang der entsprechenden Erklärung des Aufsichtsrats bzw. des Vorstands bei dem betreffenden Bezugsberechtigten ein.

Bezugsrechte einer jeden Tranche können erstmals nach Eintritt ihrer Unverfallbarkeit und nach Ablauf der Wartezeit ausgeübt werden. Die Wartezeit endet mit Ablauf von vier Jahren nach dem Ausgabezeitpunkt der Tranche. Die Ausübbarkeit der Bezugsrechte nur während bestimmter Ausübungszeiträume und nur bei Vorliegen aller Ausübungsvoraussetzungen bleibt von dem Ablauf der Wartezeit unberührt.

Die Laufzeit der Bezugsrechte einer jeden Tranche beträgt sieben Jahre ab dem Ausgabezeitpunkt der Tranche. Bezugsrechte, die bis zum Ende ihrer Laufzeit nicht ausgeübt werden, verfallen entschädigungslos. Dies gilt auch dann, wenn der Umstand, dass die Bezugsrechte nicht ausgeübt worden sind, darauf beruht, dass sie nicht ausgeübt werden konnten, sowie für unverfallbare Bezugsrechte.

Die Bezugsrechte können nur gegen Zahlung des Ausübungspreises an die Gesellschaft ausgeübt werden. Der Ausübungspreis entspricht für ein Bezugsrecht einer jeweiligen Tranche dem nicht volumengewichteten durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft an den dem Ausgabezeitpunkt der Tranche vorangegangenen zehn Börsenhandelstagen im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse zuzüglich 10 %.

<sup>1</sup> Bezüglich der Aktienoptionsprogramme basieren alle Zahlen, Aktienkurse und Werte auf der Kapitalstruktur der Gesellschaft nach der Kapitalherabsetzung im Dezember 2020. Aus Gründen der Vergleichbarkeit wurden die betreffenden Zahlen für 2019 nachträglich angepasst. Für die Phantom-Stock-Programme erfolgt keine nachträgliche Anpassung der Vorjahreswerte, da zum Bilanzstichtag alle Programme abgelaufen sind.



Bezugsrechte können nach dem Eintritt der Unverfallbarkeit und nach Ablauf der Wartezeit nur dann ausgeübt werden, wenn der Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse im Zeitraum zwischen dem Ausgabezeitpunkt der Tranche und dem Ablauf der Wartezeit an mindestens einem Handelstag den Ausgangswert um mindestens 10 % überschritten hat (Erfolgsziel). Ist das Erfolgsziel bei Ablauf der Wartezeit nicht erfüllt, verfallen die Bezugsrechte aus der Tranche entschädigungslos.

Noch nicht unverfallbar gewordene Bezugsrechte eines Bezugsberechtigten verfallen entschädigungslos im Zeitpunkt der Beendigung des Dienst- oder Anstellungsverhältnisses des Bezugsberechtigten mit der Gesellschaft (bzw. mit einem nachgeordneten Konzernunternehmen), wenn das Dienst- oder Anstellungsverhältnis durch den Bezugsberechtigten beendet wird oder aus wichtigem Grund durch die Gesellschaft (bzw. durch das betreffende nachgeordnete Konzernunternehmen) beendet wird. Nicht hierunter fällt die Kündigung eines Bezugsberechtigten der Gruppe 1 oder Gruppe 3 wegen Vertrauensentzugs durch die Hauptversammlung. Unverfallbar gewordene Bezugsrechte eines Bezugsberechtigten, die von dem jeweiligen Bezugsberechtigten noch nicht ausgeübt wurden oder noch nicht ausgeübt werden konnten, verfallen entschädigungslos im Zeitpunkt der Beendigung des Dienst- oder Anstellungsverhältnisses des Bezugsberechtigten mit der Gesellschaft (bzw. mit einem nachgeordneten Konzernunternehmen), wenn das Dienst- oder Anstellungsverhältnis durch die Gesellschaft (bzw. das nachgeordnete Konzernunternehmen) aus wichtigem Grund beendet wird. Nicht hierunter fällt die Kündigung eines Bezugsberechtigten der Gruppe 1 oder Gruppe 3 wegen Vertrauensentzugs durch die Hauptversammlung.

Der Vorstand oder – im Falle der Bezugsberechtigten der Gruppe 1 – der Aufsichtsrat kann sich das Recht vorbehalten, zur Bedienung berechtigterweise ausgeübter Bezugsrechte anstelle der Lieferung neu ausgegebener oder zuvor erworbener eigener Aktien der Gesellschaft dem Bezugsberechtigten einen Barausgleich in Höhe der Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem letztem vor der Ausübung des Bezugsrechts festgestellten Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse zu leisten. Allerdings besteht keine Verpflichtung der Gesellschaft einen Barausgleich für ausgeübte Bezugsrechte vorzunehmen und die Gesellschaft plant auch aktuell keinen solchen Barausgleich für ausgeübte Bezugsrechte.

Nähere Angaben zum AOP 16–18 sind in der Einladung an die Aktionäre zur ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 25. Mai 2016 zu finden. Das Dokument steht auf der Website der Gesellschaft zur Verfügung ([www.epigenomics.com](http://www.epigenomics.com)).

Am 30. Mai 2017 beschloss die Hauptversammlung der Gesellschaft die Einführung des Aktienoptionsprogramms AOP 17–19 auf der Basis des neuen Bedingten Kapitals XII (siehe auch Abschnitt „Aktienoptionen und Kapitalstruktur“). Im Rahmen dieses Programms wurden der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft ermächtigt, bis zum Ablauf des 31. Mai 2019, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands und Beschäftigte der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführung und Beschäftigte von der Gesellschaft abhängiger in- und ausländischer Unternehmen mit der Maßgabe auszugeben, dass eine ausgegebene Aktienoption das Bezugsrecht auf eine auf den Namen lautende Stückaktie der Gesellschaft gewährt. Insgesamt dürfen Vorstand und Aufsichtsrat aufgrund dieser Ermächtigung höchstens bis zu 125.000 Aktienoptionen ausgeben, die Bezugsrechte auf höchstens bis zu 125.000 auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft gewähren. Zur Gewährung von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ist dabei allein der Aufsichtsrat der Gesellschaft ermächtigt. Im Übrigen ist der Vorstand zur Gewährung von Aktienoptionen ermächtigt, wobei er für die Gewährung von Aktienoptionen an Prokuristen der Gesellschaft und an Mitglieder der Geschäftsführung von nachgeordneten Konzernunternehmen der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Ein Bezugsrecht der Aktionäre besteht nicht.

Der Kreis der Bezugsberechtigten umfasst die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und die Mitglieder der Geschäftsführung nachgeordneter Konzernunternehmen (Gruppe 1) sowie die Beschäftigten der Gesellschaft und Nachgeordneter Konzernunternehmen (Gruppe 2). Aus dem Gesamtvolumen des AOP 17–19 können erhalten:

- Gruppe 1 insgesamt maximal 68 %/85.000 Aktienoptionen
- Gruppe 2 insgesamt maximal 32 %/40.000 Aktienoptionen

Die Bezugsrechte können nur außerhalb der Black-out-Perioden ausgeübt werden.

Die Bezugsrechte einer jeden Tranche werden für die Bezugsberechtigten zu je einem Viertel mit Ablauf eines Jahres, mit Ablauf von zwei Jahren, mit Ablauf von drei Jahren und mit Ablauf von vier Jahren nach dem Ausgabezeitpunkt der betreffenden Tranche unverfallbar. Abweichend hiervon ist für einzelne oder alle Bezugsberechtigten der Gruppe 1 der Aufsichtsrat und für einzelne oder alle Bezugsberechtigten der Gruppe 2 der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats berechtigt, die Bezugsrechte einer Tranche jederzeit nach dem Ausgabezeitpunkt der betreffenden Tranche ganz oder zum Teil für unverfallbar zu erklären. In diesem Fall tritt die Unverfallbarkeit mit Zugang der entsprechenden Erklärung des Aufsichtsrats bzw. des Vorstands bei dem betreffenden Bezugsberechtigten ein.

Hinsichtlich der Laufzeit der Bezugsrechte, ihrer Ausübbarkeit bzw. ihrer Ausübungs- und Verfallbedingungen gelten für die Bezugsrechte aus dem AOP 17-19 im Übrigen identische Bestimmungen zu denen des AOP 16-18.

Nähere Angaben zum AOP 17-19 sind in der Einladung an die Aktionäre zur ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 30. Mai 2017 zu finden. Das Dokument steht auf der Website der Gesellschaft zur Verfügung ([www.epigenomics.com](http://www.epigenomics.com)).

Am 15. Mai 2019 beschloss die Hauptversammlung der Gesellschaft die Einführung des Aktienoptionsprogramms AOP 19-21 auf der Basis des neuen Bedingten Kapitals XIII (siehe auch Abschnitt „Aktiengattung und Kapitalstruktur“). Im Rahmen dieses Programms wurden der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft ermächtigt, bis zum Ablauf des 31. Mai 2021, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands und Beschäftigte der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführung und Beschäftigte von der Gesellschaft abhängiger in- und ausländischer Unternehmen mit der Maßgabe auszugeben, dass eine ausgegebene Aktienoption das Bezugsrecht auf eine auf den Namen lautende Stückaktie der Gesellschaft gewährt. Insgesamt dürfen Vorstand und Aufsichtsrat aufgrund dieser Ermächtigung höchstens bis zu 125.000 Aktienoptionen ausgeben, die Bezugsrechte auf höchstens bis zu 125.000 auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft gewähren. Zur Gewährung von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ist dabei allein der Aufsichtsrat der Gesellschaft ermächtigt. Im Übrigen ist der Vorstand zur Gewährung von Aktienoptionen ermächtigt, wobei er für die Gewährung von Aktienoptionen an Prokuristen der Gesellschaft und an Mitglieder der Geschäftsführung von nachgeordneten Konzernunternehmen der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Ein Bezugsrecht der Aktionäre besteht nicht.

Der Kreis der Bezugsberechtigten umfasst die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und die Mitglieder der Geschäftsführung nachgeordneter Konzernunternehmen (Gruppe 1) sowie die Beschäftigten der Gesellschaft und Nachgeordneter Konzernunternehmen (Gruppe 2). Aus dem Gesamtvolumen des AOP 19-21 können erhalten:

- Gruppe 1 insgesamt maximal 68 %/85.000 Aktienoptionen
- Gruppe 2 insgesamt maximal 32 %/40.000 Aktienoptionen

Aktienoptionen aus dem AOP 19-21 können noch zum 1. April 2020, 1. Oktober 2020 und 1. April 2021 ausgegeben werden. Die Bezugsrechte können nur außerhalb der Black-out-Perioden ausgeübt werden.

Die Bezugsrechte einer jeden Tranche werden für die Bezugsberechtigten zu je einem Viertel mit Ablauf eines Jahres, mit Ablauf von zwei Jahren, mit Ablauf von drei Jahren und mit Ablauf von vier Jahren nach dem Ausgabezeitpunkt der betreffenden Tranche unverfallbar. Abweichend hiervon ist für einzelne oder alle Bezugsberechtigten der Gruppe 1 der Aufsichtsrat und für einzelne oder alle Bezugsberechtigten der Gruppen 2 der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats berechtigt, die Bezugsrechte einer Tranche jederzeit nach dem Ausgabezeitpunkt der betreffenden Tranche ganz oder zum Teil für unverfallbar zu erklären. In diesem Fall tritt die Unverfallbarkeit mit Zugang der entsprechenden Erklärung des Aufsichtsrats bzw. des Vorstands bei dem betreffenden Bezugsberechtigten ein.

Hinsichtlich der Laufzeit der Bezugsrechte, ihrer Ausübbarkeit bzw. ihrer Ausübungs- und Verfallbedingungen gelten für die Bezugsrechte aus dem AOP 19-21 im Übrigen identische Bestimmungen zu denen des AOP 16-18 und AOP 17-19.

Nähere Angaben zum AOP 19-21 sind in der Einladung an die Aktionäre zur ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 15. Mai 2019 und in den geänderten Beschlussvorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat zu finden. Die Dokumente stehen auf der Internetseite der Gesellschaft zur Verfügung.

## 40 AKTIONSOPTIONSPROGRAMME – AUSSTEHENDE RECHTE

Aus den AOP 16–18, 17–19 und 19–21 sind weder im Berichtsjahr noch im Vorjahr Rechte verfallen oder ausgeübt worden.

AOP 16–18	Ausstehende Optionen	Gewährte	Verwirkte	Ausstehende Optionen	Ausübbar Optionen
	zum 01.01.2020 (2019)	Optionen in 2020 (2019)		zum 31.12.2020 (2019)	
Optionsinhaber					
Greg Hamilton (CEO)	28.436	0	0	28.436	11.447
	(28.436)	(0)	(0)	(28.436)	(0)
Albert Weber (EVP Finance)	3.750	0	0	3.750	0
	(3.750)	(0)	(0)	(3.750)	(0)
Andere Optionsinhaber	80.021	0	2.578	77.443	17.655
	(86.272)	(0)	(6.251)	(80.021)	(0)
<b>Alle Optionsinhaber</b>	<b>112.207</b>	<b>0</b>	<b>2.578</b>	<b>109.629</b>	<b>29.102</b>
	(118.458)	(0)	(6.251)	(112.207)	(0)
Durchschnittlicher Ausübungspreis (in EUR)	38,77	0	33,20	38,90	43,44
	(38,88)	(0)	(34,92)	(38,77)	(n. z.)

AOP 17–19	Ausstehende Optionen	Gewährte	Verwirkte	Ausstehende Optionen	Ausübbar Optionen
	zum 01.01.2020 (2019)	Optionen in 2020 (2019)		zum 31.12.2020 (2019)	
Optionsinhaber					
Greg Hamilton (CEO)	20.509	0	0	20.509	0
	(8.009)	(12.500)	(0)	(20.509)	(0)
Jorge Garces (COO)	21.250	0	0	21.250	0
	(10.625)	(10.625)	(0)	(21.250)	(0)
Albert Weber (EVP Finance)	17.500	0	0	17.500	0
	(8.750)	(8.750)	(0)	(17.500)	(0)
Andere Optionsinhaber	62.722	0	4.127	58.595	0
	(21.838)	(44.518)	(3.634)	(62.722)	(0)
<b>Alle Optionsinhaber</b>	<b>121.981</b>	<b>0</b>	<b>4.127</b>	<b>117.854</b>	<b>0</b>
	(49.222)	(76.393)	(3.634)	(121.981)	(0)
Durchschnittlicher Ausübungspreis (in EUR)	23,00	n. z.	16,03	23,25	n. z.
	(34,64)	(15,36)	(19,52)	(23,00)	(n. z.)

AOP 19-21	Ausstehende Optionen	Gewährte	Verwirkte	Ausstehende Optionen	Ausübbar Optionen
	zum 01.01.2020 (2019)	Optionen in 2020 (2019)		zum 31.12.2020 (2019)	
Optionsinhaber					
Greg Hamilton (CEO)	0	12.500	0	12.500	0
	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)
Jorge Garces (COO)	0	10.625	0	10.625	0
	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)
Albert Weber (EVP Finance)	0	8.750	0	8.750	0
	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)
Andere Optionsinhaber	0	35.853	4.925	30.928	0
	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)
<b>Alle Optionsinhaber</b>	<b>0</b>	<b>67.728</b>	<b>4.925</b>	<b>62.803</b>	<b>0</b>
	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)
Durchschnittlicher Ausübungspreis (in EUR)	n. z.	20,00	20,00	20,00	n. z.
	(n. z.)	(n. z.)	(n. z.)	(n. z.)	(n. z.)

Insgesamt waren zum Bilanzstichtag weitere 55.000 Rechte vertraglich gegenüber Vorstandsmitgliedern und 4.375 Rechte vertraglich gegenüber anderen Optionsinhabern zur Gewährung an diese im Jahr 2021 zugesagt, sofern diese aus den dann aktiven AOP zur Verfügung stehen.

Laufzeiten der im Umlauf befindlichen Aktienoptionen aus allen Programmen:

Laufzeit	Gewichteter durchschnittlicher Ausübungspreis (in EUR)		Gewährte und im Umlauf befindliche Aktienoptionen	
	31.12.2020	31.12.2019		
2023	43,44	43,44	29.102	29.103
2024	40,80	40,80	54.444	54.531
2025	32,96	32,96	74.290	76.953
2026	15,36	15,36	69.647	73.621
2027	20,00	20,00	62.803	0
<b>Gesamt</b>	<b>28,45</b>	<b>25,73</b>	<b>290.286</b>	<b>234.208</b>

## 41 AKTIONSOPTIONSPROGRAMME – BEWERTUNGSPARAMETER

Der beizulegende Zeitwert der AOP 16–18 und AOP 17–19 wurde unter Verwendung der Monte Carlo-Simulation ermittelt. Es wurde unterstellt, dass die Rechte im fünften Jahr nach dem Tag der Gewährung, falls der Börsenkurs der Aktien den Ausübungspreis der Aktienoptionsrechte um mehr als 20 %, oder im sechsten Jahr nach dem Tag der Gewährung, falls der Börsenkurs der Aktien den Ausübungspreis der Aktienoptionsrechte um mehr als 10 % übersteigt, ausgeübt werden. Eine frühere Ausübung der Rechte ist nach den Programmbedingungen nicht zulässig.

Detaillierte Angaben zu den beiden über den Bilanzstichtag hinauslaufenden Programmen und den angewandten Bewertungsparametern können der folgenden Tabelle entnommen werden.

<b>AOP 16–18</b>	<b>31.12.2020</b>	<b>31.12.2019</b>
Gesamtzahl der ausstehenden Optionen	109.629	112.207
davon unverfallbar bis Laufzeitende	82.821	56.363
davon ausübbar	29.102	0
Ausübungspreise (in EUR)	32,96-43,44	32,96-43,44
Gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit der ausstehenden Rechte in Jahren	3,65	4,67
Gewichteter durchschnittlicher beizulegender Zeitwert einer Option (EUR)	20,24	20,13
Angewandte Aktienkursvolatilität (in %)	84,31	84,31
Risikofreier Zinssatz (in %)	-0,05	-0,04
Angenommene Mitarbeiterfluktuation (in %)	2,59	4,63
Verfalldaten	01.10.2023 – 01.04.2025	01.10.2023 – 01.04.2025

<b>AOP 17–19</b>	<b>31.12.2020</b>	<b>31.12.2019</b>
Gesamtzahl der ausstehenden Optionen	117.854	121.981
davon unverfallbar bis Laufzeitende	45.116	14.726
davon ausübbar	0	0
Ausübungspreise (in EUR)	15,36-40,80	15,36-40,80
Gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit der ausstehenden Rechte in Jahren	4,80	5,82
Gewichteter durchschnittlicher beizulegender Zeitwert einer Option (EUR)	10,86	10,78
Angewandte Aktienkursvolatilität (in %)	80,46	80,38
Risikofreier Zinssatz (in %)	-0,12	-0,12
Angenommene Mitarbeiterfluktuation (in %)	6,54	8,18
Verfalldaten	01.10.2024 – 01.04.2026	01.10.2024 – 01.04.2026

AOP 19-21	31.12.2020	31.12.2019
Gesamtzahl der ausstehenden Optionen	62.803	0
davon unverfallbar bis Laufzeitende	0	0
davon ausübbar	0	0
Ausübungspreise (in EUR)	20,00	n. z.
Gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit der ausstehenden Rechte in Jahren	6,25	n. z.
Gewichteter durchschnittlicher beizulegender Zeitwert einer Option (EUR)	26,07	n. z.
Angewandte Aktienkursvolatilität (in %)	76,01	n. z.
Risikofreier Zinssatz (in %)	-0,61	n. z.
Angenommene Mitarbeiterfluktuation (in %)	10,6	n. z.
Verfalldaten	01.04.2027	n. z.

Der risikofreie Zinssatz wird aus der Zinsstrukturkurve der Bundesanleihen am Bewertungsstichtag abgeleitet. Die Volatilität des Aktienkurses kann aus der historischen Volatilität der Aktien (laut Bloomberg-Daten) für den jüngsten Zeitraum abgeleitet werden, der der Restlaufzeit der Rechte entspricht. Zur Anpassung wurde eine konstante Fluktuationsrate auf der Basis der historischen Mitarbeiterfluktuation der Gesellschaft in den vergangenen vier Jahren unterstellt. Für die Laufzeit der Rechte wurde angenommen, dass keine Dividenden gezahlt werden (d. h. die angenommene Dividendenrendite betrug 0 %).

## 42 PHANTOM-STOCK-PROGRAMME – BESCHREIBUNG

Die Gesellschaft hatte als Anreizsystem für Vorstand und Belegschaft vier Phantom-Stock-Programme (PSP)/virtuelle Aktienpläne aufgelegt, auf deren Grundlage den Bezugsberechtigten sogenannte Phantom-Stock-Rechte (PSR) gewährt wurden. Ein Phantom-Stock-Recht stellt dabei einen bedingten Anspruch des Inhabers gegenüber der Gesellschaft auf künftige Zahlung einer Prämie in bar dar. Da für die PSR bei ihrer Ausübung ein Barausgleich erfolgt, hat die Gesellschaft eine Rückstellung in Höhe des beizulegenden Zeitwerts der ausstehenden Rechte gebildet.

### *Phantom-Stock-Programm 03-15 (PSP 03-15)*

Das Programm PSP 03-15 wurde 2013 beschlossen und diente als Instrument zur Umwandlung damals im Umlauf befindlicher Aktienoptionen. Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft haben daher beschlossen, allen Aktienoptionsinhabern, die zu diesem Zeitpunkt Mitarbeiter oder Vorstandsmitglieder der Gesellschaft waren, und einigen früheren Mitarbeitern, die noch Aktienoptionen der Gesellschaft hielten, PSR aus dem PSP 03-15 anzubieten. Für jedes Aktienoptionsrecht, das von seinem Inhaber aufgrund eines Tauschangebots an die Gesellschaft zurückgegeben wurde, erhielt dieser im Tausch ein PSR aus dem PSP 03-15. Das jeweilige PSR aus dem PSP 03-15 trat dabei die Rechtsnachfolge des zurückgegebenen Aktienoptionsrechts an und war diesem hinsichtlich des wirtschaftlichen Werts gleichgestellt. Die Laufzeit des einzelnen PSR aus dem PSP 03-15 entspricht demzufolge der Restlaufzeit des zurückgegebenen Aktienoptionsrechts. Diese PSR verfallen entschädigungslos zu dem Zeitpunkt, zu dem auch das im Austausch zurückgegebene Aktienoptionsrecht verfallen wäre. Nach dem Austausch noch nicht unverfallbarer Aktienoptionsrechte gegen PSR gelten die Bestimmungen der zugrundeliegenden Aktienoptionsprogramme hinsichtlich der Unverfallbarkeit gleichermaßen für die Unverfallbarkeit der PSR. Im Austausch gegen unverfallbare Aktienoptionen begebene PSR gelten ebenfalls als sofort unverfallbar. Unverfallbare PSR, die im Austausch gegen Aktienoptionen aus dem Programm 06-10 erworben wurden, sind sofort ausübbar. Unverfallbare PSR, die im Austausch gegen Aktienoptionen aus den Programmen 09-13 und 11-15 erworben wurden, können erst dann ausgeübt werden, wenn die Halte- oder Wartefrist der im Austausch zurückgegebenen Aktienoptionen für deren Inhaber abgelaufen ist bzw. wäre.

Der Ausübungspreis eines PSR aus dem PSP 03-15 entspricht dem Ausübungspreis des im Tausch zurückgegebenen Aktienoptionsrechts. Die Ausübung eines PSR simuliert die Ausübung des vorherigen Aktienoptionsrechts in einem sogenannten „ExerSale“-Verfahren. Im Unterschied zur Ausübung eines Aktienoptionsrechts hat der Inhaber bei der Ausübung eines PSR keinen Anspruch auf Bezug einer Aktie der Gesellschaft. Der Rechteinhaber erhält dagegen mit der Ausübung des PSR aus dem PSP 03-15 einen Anspruch gegenüber der Gesellschaft auf Auszahlung der „PSR-Prämie“. Die PSR-Prämie bemisst sich dabei an der absoluten Differenz zwischen dem aktuellen Börsenkurs der Epigenomics-Aktie und dem Ausübungspreis des PSR. Der Inhaber eines PSR ist im Ausübungszeitraum zur Ausübung seines Rechts berechtigt, sofern der Ausübungskurs am Ausübungstag über dem Basiswert liegt. Der Ausübungskurs entspricht dabei dem arithmetischen Mittel der Xetra-Schlusskurse der Epigenomics-Aktie an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten fünf aufeinanderfolgenden Börsenhandelstagen vor dem Ausübungstag. Mit Ausübung des PSR erwirbt der Inhaber einen Anspruch gegenüber der Gesellschaft auf Erhalt der PSR-Prämie. Dabei entspricht die PSR-Prämie der absoluten Differenz zwischen Ausübungskurs und Basiswert des Rechts ohne betragsmäßige Begrenzung. Im Gegensatz zur Ausübung von Aktienoptionsrechten unterliegt die Ausübung von PSR nicht zwingend einem vordefinierten Ausübungszeitraum („Handelsfenster“) und kann jederzeit im Verlauf des Jahres vorgenommen werden. Gleichwohl können Vorstand und Aufsichtsrat für Inhaber von PSR, die aktuelle Mitarbeiter der Gesellschaft sind, Ausübungszeiträume zwingend vorschreiben. Dies gilt insbesondere für Inhaber von PSR, die vom Vorstand als „Insider“ im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) benannt werden. Es liegt im alleinigen Ermessen des Vorstands der Gesellschaft, solche Ausübungszeiträume festzulegen und sie den Mitarbeitern der Gesellschaft, die PSR halten, mitzuteilen. Die vom Vorstand bestimmten Ausübungszeiträume gelten dabei stets auch gleichermaßen für die Vorstandsmitglieder selbst.

Ein Übernahme- oder Pflichtangebot für die Aktien der Gesellschaft nach Maßgabe des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) berechtigt die Inhaber von unverfallbaren PSR, diese Rechte vollständig auszuüben. Dies gilt auch dann, wenn deren Wartefrist noch nicht abgelaufen ist. Das Recht zur Ausübung besteht für den Inhaber der PSR jedoch nur, wenn die angebotene Gegenleistung im Rahmen des Angebots ausschließlich in einer Barleistung besteht und der Bieter die Kontrolle über die Gesellschaft erlangt hat. Die PSR-Prämie beläuft sich im Fall einer Übernahme auf die Differenz zwischen dem Barbetrag, welcher den Aktionären im Rahmen des Übernahme- oder Pflichtangebots letztlich angeboten wurde, und dem Basiswert des PSR.

#### *Phantom-Stock-Programm 2013 (PSP 2013), Phantom-Stock-Programm 2014 (PSP 2014) und Phantom-Stock-Programm 2015 (PSP 2015)*

Das PSP 2013 wurde von Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft im Mai 2013 beschlossen. Das PSP 2014 wurde von Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft im Mai 2014 beschlossen. Das PSP 2015 wurde von Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft im September 2015 beschlossen.

Aus den PSP 2013, 2014 und 2015 können keine Rechte mehr ausgegeben werden. Bezugsberechtigte dieser Programme waren die Mitglieder des Vorstands und die Mitarbeiter des Konzerns, die sich in einem ungekündigten Dienst- oder Anstellungsverhältnis mit einer Konzerngesellschaft befanden. Über die Ausgabe von PSR aus diesen Programmen an Mitarbeiter der Gesellschaft sowie an Führungskräfte und Mitarbeiter der Tochtergesellschaften entschied der Vorstand der Gesellschaft. Über die Ausgabe dieser PSR an den Vorstand der Gesellschaft entschied der Aufsichtsrat.

Eine bestimmte Anzahl von PSR, die an einen Bezugsberechtigten zu einem bestimmten Bezugszeitpunkt ausgegeben wurde, wird als Tranche bezeichnet. Die PSR einer jeden Tranche, die an Bezugsberechtigte ausgegeben wurden, die zum Zeitpunkt der Ausgabe nicht Vorstand der Gesellschaft waren, begannen am Anfang des ersten vollen Kalenderquartals nach ihrer Ausgabe über die drei darauffolgenden Jahre in fünf gleichen Teilen unverfallbar zu werden, und zwar erstmals ab dem ersten Tag des fünften vollen Kalenderquartals nach der Zuteilung der Tranche. Danach werden die weiteren vier der fünf Teile jeweils einzeln nach Ende der darauffolgenden vier Halbjahre unverfallbar. Der letzte der fünf Teile wird somit nach dem letzten Tag des zwölften vollen Kalenderquartals nach Zuteilung der Tranche und damit zum Ende der dreijährigen Wartefrist unverfallbar. PSR einer jeden Tranche können erstmals nach Eintritt ihrer Unverfallbarkeit, frühestens jedoch drei Jahre nach Beginn der Vesting-Periode („Wartefrist“) ausgeübt werden. Die Laufzeit der PSR beginnt mit ihrer Ausgabe und endet fünf Jahre nach Beginn ihrer Wartefrist. Rechte, die bis zum Ende ihrer Laufzeit nicht ausgeübt werden, verfallen entschädigungslos. PSR sind grundsätzlich jederzeit in dem zweijährigen Zeitraum zwischen dem Ablauf ihrer Wartefrist und ihrem Laufzeitende („Ausübungszeitraum“) ausübbar. Gleichwohl können Vorstand und Aufsichtsrat die Beachtung von zeitlichen Einschränkungen in den Ausübungszeiträumen zwingend vorschreiben. Dies gilt insbesondere für Rechteinhaber, die vom Vorstand als „Insider“ im Sinne des § 15b WpHG benannt werden. Der Vorstand der Gesellschaft behält sich vor, solche zeitlichen Einschränkungen der Ausübungszeiträume nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen festzulegen und diese den Rechteinhabern, die zu diesem Zeitpunkt Mitarbeiter der Gesellschaft sind, mitzuteilen. Die vom Vorstand verkündeten zeitlichen Einschränkungen der Ausübungszeiträume gelten dabei stets auch gleichermaßen für die von den Vorstandsmitgliedern selbst gehaltenen PSR.

Bei der Ausgabe einer PSR-Tranche wurde ein sogenannter „Basiswert“ für die Rechte festgelegt. Dieser Basiswert entsprach dem durchschnittlichen Xetra-Schlusskurs der Epigenomics-Aktie an der Frankfurter Wertpapierbörse an den dem Ausgabebetrag vorangegangenen fünf Börsenhandelstagen. Der Inhaber eines PSR ist im Ausübungszeitraum zur Ausübung seines Rechts berechtigt, sofern der Ausübungskurs am Ausübungstag über dem Basiswert liegt. Der Ausübungskurs entspricht dabei dem arithmetischen Mittel der Xetra-Schlusskurse der Epigenomics-Aktie an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten fünf aufeinanderfolgenden Börsenhandelstagen vor dem Ausübungstag. Mit Ausübung des PSR erwirbt der Inhaber einen Anspruch gegenüber der Gesellschaft auf Erhalt der „PSR-Prämie“. Die PSR-Prämie entspricht dabei der absoluten Differenz zwischen dem Ausübungskurs und dem Basiswert des Rechts, maximal jedoch EUR 8,00 (PSP 2013), EUR 12,00 (PSP 2014) bzw. EUR 15,00 (PSP 2015).

Noch nicht unverfallbare PSR, die von einem Begünstigten gehalten werden, verfallen entschädigungslos bei Beendigung des Dienst- oder Anstellungsverhältnisses durch den Rechteinhaber selbst oder wenn das Verhältnis durch die Gesellschaft aus wichtigem Grund beendet wird. Noch nicht unverfallbare PSR, die von einem Begünstigten gehalten werden, behalten jedoch ihre Gültigkeit, wenn das Dienst- oder Anstellungsverhältnis durch die Gesellschaft aus betriebsbedingten Gründen beendet wird. Wenn das Dienst- oder Anstellungsverhältnis in gegenseitigem Einvernehmen beendet wird, liegt es im alleinigen Ermessen des Vorstands bzw. des Aufsichtsrats zu entscheiden, ob die zu diesem Zeitpunkt noch nicht unverfallbaren PSR des Begünstigten ihre Gültigkeit behalten. Verlässt ein Inhaber von unverfallbaren PSR die Gesellschaft vor ihrem Verfallsdatum, bleibt er bis zum Verfallsdatum zur Geltendmachung dieser unverfallbaren Rechte berechtigt. In einem solchen Fall wird der Ausübungspreis der Rechte aus dem PSP 2014 und dem PSP 2015 auf das arithmetische Mittel der Xetra-Schlusskurse an der Frankfurter Wertpapierbörse an den fünf aufeinanderfolgenden Börsenhandelstagen vor dem letzten Arbeitstag bei der Gesellschaft beschränkt.

Ein Übernahme- oder Pflichtangebot für die Aktien der Gesellschaft nach Maßgabe des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) berechtigt die Inhaber von unverfallbaren PSR, diese Rechte vollständig auszuüben. Dies gilt auch dann, wenn deren Wartefrist noch nicht abgelaufen ist. Das Recht zur Ausübung besteht für den PSR-Inhaber jedoch nur, wenn die angebotene Gegenleistung im Rahmen des Angebots ausschließlich in einer Barleistung besteht und der Bieter die Kontrolle über die Gesellschaft erlangt hat. Die PSR-Prämie beläuft sich im Fall einer Übernahme auf die Differenz zwischen dem Barbetrag, welcher den Aktionären im Rahmen des Übernahme- oder Pflichtangebots letztlich angeboten wurde, und dem Basiswert des PSR. Auch in einem solchen Fall gilt jedoch die betragsmäßige Begrenzung der PSR-Prämie auf EUR 8,00 (PSP 2013), EUR 12,00 (PSP 2014) und EUR 15,00 (PSP 2015).



## 43 PHANTOM-STOCK-PROGRAMME – AUSSTEHENDE RECHTE

Weder im Berichtsjahr noch im Vorjahr wurden Rechte aus den PSP der Gesellschaft ausgegeben.

### *Phantom-Stock-Programme 03-15 (PSP 03-15)*

Zu Beginn des Vorjahres hielten sonstige Berechtigte noch 20.000 Rechte aus dem PSP 03-15 mit einem durchschnittlichen Basiswert von EUR 2,51 je Recht. Sämtliche 20.000 Rechte sind im Jahr 2019 verfallen. Das Programm wurde damit beendet.

### *Phantom-Stock-Programm 2013 (PSP 2013)*

Zu Beginn des Vorjahres hielten sonstige Berechtigte noch 23.000 Rechte aus dem PSP 2013 mit einem durchschnittlichen Basiswert von EUR 6,19 je Recht. Sämtliche 23.000 Rechte sind im Jahr 2019 verfallen. Das Programm wurde damit beendet.

### *Phantom-Stock-Programm 2014 (PSP 2014)*

Aus dem PSP 2014 wurden weder im Berichtsjahr noch im Vorjahr früher ausgegebene Rechte verwirkt oder ausgeübt. Zu Beginn des Vorjahres noch ausstehende Rechte aus dem Programm sind im Jahr 2019 verfallen. Das Programm wurde damit beendet.

Berechtigte	Berichtsjahr	Gehaltene Rechte per 01.01.	verfallen	Gehaltene Rechte per 31.12.
<b>Albert Weber (EVP Finance)</b>	<b>2020</b>	<b>n. z.</b>	<b>n. z.</b>	<b>n. z.</b>
	2019	30.000	30.000	n. z.
Sonstige Berechtigte	<b>2020</b>	<b>n. z.</b>	<b>n. z.</b>	<b>n. z.</b>
	2019	224.833	224.833	n. z.
<b>Gesamt</b>	<b>2020</b>	<b>n. z.</b>	<b>n. z.</b>	<b>n. z.</b>
	2019	254.833	254.833	n. z.
<b>Durchschnittlicher Basiswert (EUR/Recht)</b>	<b>2020</b>	<b>n. z.</b>	<b>n. z.</b>	<b>n. z.</b>
	2019	3,23	3,23	n. z.

### *Phantom-Stock-Programm 2015 (PSP 2015)*

Aus dem PSP 2015 sind weder im Berichtsjahr noch im Vorjahr früher ausgegebene Rechte verwirkt oder ausgeübt worden. Alle zu Beginn des Berichtsjahres noch ausstehende Rechte aus dem Programm sind in 2020 verfallen. Das Programm wurde damit beendet.

Berechtigte	Berichtsjahr	Gehaltene Rechte per 01.01.	verfallen	Gehaltene Rechte per 31.12.
<b>Albert Weber (EVP Finance)</b>	<b>2020</b>	<b>10.000</b>	<b>10.000</b>	<b>n. z.</b>
	2019	10.000	0	10.000
Sonstige Berechtigte	<b>2020</b>	<b>88.400</b>	<b>88.400</b>	<b>n. z.</b>
	2019	88.400	0	88.400
<b>Gesamt</b>	<b>2020</b>	<b>98.400</b>	<b>98.400</b>	<b>n. z.</b>
	2019	98.400	0	98.400
<b>Durchschnittlicher Basiswert (EUR/Recht)</b>	<b>2020</b>	<b>5,05</b>	<b>5,05</b>	<b>n. z.</b>
	2019	5,05	n. z.	5,05

## 44 PHANTOM-STOCK-PROGRAMME – BEWERTUNGSPARAMETER

Der beizulegende Zeitwert aller PSR wurde unter Verwendung des Binomialverfahrens auf der Grundlage des Cox-Ross-Rubinstein-Modells ermittelt. Für das PSP 03-15 wurde unterstellt, dass die Rechte nach ihrer Wartezeit ausgeübt werden, falls der Börsenkurs der Aktien den Basiswert der PSR um mehr als 10 % übersteigt. Für die PSP 2013, 2014 und 2015 wurde unterstellt, dass die Rechte im vierten Jahr nach dem Tag der Gewährung, falls der Börsenkurs der Aktien den Basiswert der PSR um mehr als 20 %, oder im fünften Jahr nach dem Tag der Gewährung, falls der Börsenkurs der Aktien den Basiswert der PSR um mehr als 10 % übersteigt, ausgeübt werden. Eine frühere Ausübung der Rechte ist nach den Programmbedingungen nicht zulässig.

Detaillierte Angaben zu allen Programmen und den angewandten Bewertungsparametern können der folgenden Tabelle entnommen werden.

<b>PSP 2015</b>	<b>31.12.2020</b>	<b>31.12.2019</b>
Gesamtzahl der ausstehenden PSR	0	98.400
davon unverfallbar bis Laufzeitende	0	98.400
davon ausübbar	0	98.400
Basiswert der PSR (in EUR)	n. z.	5,05
Aggregierter bereinigter beizulegender Zeitwert der PSR (in TEUR)	n. z.	0
Aggregierte maximale Zahlungen im Fall der Ausübung der PSR (in TEUR) <sup>1</sup>	n. z.	375
Gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit ausstehender Rechte (in Jahren)	n. z.	0,76
Gewichteter durchschnittlicher beizulegender Zeitwert (EUR/PSR)	n. z.	0,00
Angewandte Aktienkursvolatilität (in %)	n. z.	38,58
Risikofreier Zinssatz (in %)	n. z.	-0,67
Angenommene Mitarbeiterfluktuation (in %)	n. z.	0,00
Verfalldaten	n. z.	01.10.2020

<sup>1</sup> Der von der Gesellschaft zu leistende aggregierte Maximalbetrag im Fall der Ausübung sämtlicher ausstehenden Rechte aus dem PSP 03-15 konnte nicht berechnet werden, da das Programm keine Begrenzung (Cap) der PSR-Prämie vorsah.

Der risikofreie Zinssatz wird aus der Zinsstrukturkurve der Bundesanleihen am Bewertungsstichtag abgeleitet. Die Volatilität des Aktienkurses kann aus der historischen Volatilität der Aktien (laut Bloomberg-Daten) für den jüngsten Zeitraum abgeleitet werden, der der Restlaufzeit der Rechte entspricht. Zur Anpassung wurde eine konstante Fluktuationsrate auf der Basis der historischen Mitarbeiterfluktuation der Gesellschaft in den vergangenen drei Jahren unterstellt. Für die Laufzeit der Rechte wurde angenommen, dass keine Dividenden gezahlt werden (d. h. die angenommene Dividendenrendite betrug 0 %).

Der aggregierte bereinigte beizulegende Zeitwert der im Rahmen aller Programme gewährten Rechte belief sich zum 31. Dezember 2020 auf TEUR 0 (31. Dezember 2019: TEUR 0).

## SONSTIGE ANGABEN

**45 ANGABEN ZU VORSTAND UND AUFSICHTSRAT DER GESELLSCHAFT UND IHRER VERGÜTUNG**

Im Berichtsjahr gehörten dem Vorstand der Gesellschaft Greg Hamilton als Chief Executive Officer, Jorge Garces, Ph.D., als Chief Scientific Officer sowie Albert Weber als Executive Vice President Finance an.

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder der Gesellschaft besteht aus einer fixen und einer variablen Komponente. Die variable Komponente ist von mehreren Kriterien abhängig, einschließlich des Erreichens persönlicher Erfolgsziele sowie von Unternehmenszielen, die der Aufsichtsrat jährlich festlegt. Neben der fixen und der variablen Komponente besteht eine dritte Vergütungskomponente als langfristiges erfolgsabhängiges Element in Form von Aktienoptionen. Außerdem sind die Vorstandsmitglieder Begünstigte einer von der Gesellschaft abgeschlossenen D&O-Versicherung mit Selbstbeteiligung in Höhe des gesetzlichen Mindestbetrags, erhalten ihre auf Geschäftsreisen angefallenen Reisekosten in voller Höhe von der Gesellschaft erstattet und weitere Nebenleistungen, die dem Vergütungsbericht im Konzernlagebericht 2020 entnommen werden können.

Im Geschäftsjahr 2020 belief sich die Gesamtvergütung der Mitglieder des Vorstands auf Basis der gewährten Leistungen auf TEUR 1.560 (2019: TEUR 2.031) und stellte sich wie folgt dar:

TEUR	2020	2019
Fixe Vergütung	1.019	1.302
Einjährige variable Vergütung	446	460
Mehnjährige variable Vergütung	95	269
<b>Gesamtvergütung (gewährte Leistungen)</b>	<b>1.560</b>	<b>2.031</b>

Die mehrjährige variable Vergütung der Vorstandsmitglieder umfasste im Geschäftsjahr 2020 31.875 Aktienoptionen (2019: 31.875).

Auf Basis der Zuteilungen (Barzahlungen) belief sich die Gesamtvergütung der Mitglieder des Vorstands im Berichtsjahr auf TEUR 1.478 (2019: TEUR 1.966) und setzte sich wie folgt zusammen:

TEUR	2020	2019
Fixe Vergütung	1.018	1.302
Einjährige variable Vergütung	460	664
Mehnjährige variable Vergütung	0	0
<b>Gesamtvergütung (Zuteilungen)</b>	<b>1.478</b>	<b>1.966</b>

Für den Fall eines Kontrollwechsels wurde allen Vorstandsmitgliedern in ihren Dienstverträgen ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt. Im Fall einer Beendigung ihrer Dienstverträge aufgrund einer Sonderkündigung steht ihnen die fixe Vergütung für die Restlaufzeit ihrer Dienstverträge zu. In keinem Fall soll jedoch eine solche Zahlung 150 % des Abfindungs-Caps gemäß Empfehlung G.13 des Deutschen Corporate Governance Kodex 2020 übersteigen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft bestand im Berichtsjahr aus folgenden Mitgliedern: Heino von Prondzynski, Einsiedeln (Schweiz) als Vorsitzender, Dr. Ann Clare Kessler, Rancho Santa Fe, CA (USA) und Prof. Dr. Günther Reiter, Pfullingen (Deutschland) als stellvertretende Vorsitzende sowie Dr. Helge Lubenow, Langenfeld/ Rheinland (Deutschland), Franz Thomas Walt, Flims-Dorf (Schweiz) und seit Juni 2020 Alexander Link, Frankfurt am Main (Deutschland).

Die Vergütungsstruktur für den Aufsichtsrat beruht auf einer jährlichen Pauschalvergütung („fixe Vergütung“) und sitzungsabhängigen Zahlungen („variable Vergütung“). Die Vergütung enthält keine erfolgsorientierten Elemente oder Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung. Im Geschäftsjahr 2020 belief sich die Gesamtvergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats auf TEUR 263 (2019: TEUR 281) und setzte sich wie folgt zusammen:

TEUR	2020	2019
Fixe Vergütung	215	225
Variable Vergütung	48	56
<b>Gesamtvergütung</b>	<b>263</b>	<b>281</b>

Weitere Einzelheiten zur Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat sowie zur Vergütung ihrer Mitglieder im Berichtsjahr können dem Kapitel „Vergütungsbericht“ im Konzernlagebericht 2020 entnommen werden.

## 46 SONSTIGE FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN

TEUR	Restlaufzeit < 1 Jahr	Restlaufzeit 1-5 Jahre
Finanzielle Verpflichtungen aus Operating-Leasingverhältnissen, Miet-, Instandhaltungs- und Dienstleistungsverträgen	29	23
Finanzielle Verpflichtungen aus Fertigungsaufträgen, Vorratsvermögen	354	0
Finanzielle Verpflichtungen aus dem Erwerb von Lieferungen und Leistungen	507	27
<b>Finanzielle Verpflichtungen gesamt</b>	<b>890</b>	<b>50</b>

## 47 ANGABEN ZUM VON DER HAUPTVERSAMMLUNG BESTELLTEN ABSCHLUSSPRÜFER DER GESELLSCHAFT

In der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft im Juni 2020 wurde die Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses 2020 der Gesellschaft beauftragt. Im Berichtsjahr fiel für die verschiedenen Dienstleistungen der Prüfungsgesellschaft bei der Epigenomics AG ein Aufwand von insgesamt TEUR 143 (2019: TEUR 198) an. Im Einzelnen handelte es sich dabei um:

TEUR	2020	2019
Kosten für Abschlussprüfungsleistungen	143	118
Kosten für andere Bestätigungsleistungen	0	80
<b>Gesamt</b>	<b>143</b>	<b>198</b>

Die für Abschlussprüfungen ausgewiesenen Beträge betreffen den Einzelabschluss der Epigenomics AG nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften sowie den Konzernabschluss für den Epigenomics-Konzern nach IFRS und die prüferische Durchsicht der Zwischenmitteilungen. Die Kosten für andere Bestätigungsleistungen entstanden in Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung der Gesellschaft im November 2019.

## 48 ERKLÄRUNG VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT DER EPIGENOMICS AG GEMÄSS § 161 AKTG ZUM DEUTSCHEN CORPORATE GOVERNANCE KODEX

Im Oktober 2020 haben Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft die aktualisierte Entsprechenserklärung nach § 161 AktG abgegeben. Diese Erklärung wurde auf der Website der Gesellschaft öffentlich zugänglich gemacht ([www.epigenomics.com/de/news-investoren/corporate-governance](http://www.epigenomics.com/de/news-investoren/corporate-governance)).

## 49 ANGABEN ZU SONSTIGEN BEZIEHUNGEN ZU NAHE STEHENDEN UNTERNEHMEN UND PERSONEN

Zum Bilanzstichtag beliefen sich die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber ihren Vorstandsmitgliedern auf TEUR 2 (31. Dezember 2019: TEUR 472) und die Verbindlichkeiten gegenüber ihren Aufsichtsratsmitgliedern auf TEUR 22 (31. Dezember 2019: TEUR 32). Darüber hinaus gab es keine anderen Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen im Berichtsjahr.

## 50 NACHTRAGSBERICHT

### Meldung vom 7. Januar 2021

Nach Ende des Berichtsjahres, am 7. Januar 2021 teilten wir mit, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Ausgabe einer nachrangigen Pflichtwandelschuldverschreibung im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 5,5 Mio. beschlossen hat. Diese ist in bis zu insgesamt 5 Mio. auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem Anteil am Grundkapital der Gesellschaft von bis zu insgesamt EUR 5 Mio. wandelbar.

Die Pflichtwandelschuldverschreibung (bestehend aus bis zu 500.000 Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 11,00) solle zu einem Ausgabepreis von je EUR 11,00 mittels Bezugsrechtsangebot zunächst den bestehenden Aktionären der Epigenomics AG zur Zeichnung angeboten werden. Die Bezugsfrist für die Aktionäre der Gesellschaft begann am 13. Januar 2021 und endete am 27. Januar 2021. Die Teilschuldverschreibungen sind unverzinslich (Zero Coupon) und haben eine Laufzeit bis zum 29. Februar 2024. Die Schuldverschreibungsbedingungen beinhalten neben Wandlungsrechten der Inhaber bzw. Gläubiger der Schuldverschreibungen auch eine Wandlungspflicht für alle am 29. Februar 2024 noch nicht gewandelten ausstehenden Teilschuldverschreibungen. Vorbehaltlich etwaiger Anpassungen im Rahmen des Verwässerungsschutzes betragen der Wandlungspreis je Aktie EUR 1,10 und das Wandlungsverhältnis 1:10. Das heißt, dass jede Teilschuldverschreibung in zehn auf den Namen lautende Stückaktien mit einem Anteil am Grundkapital der Gesellschaft von EUR 1,00 je Aktie wandelbar ist.

Weiterhin erklärten wir, dass die Mittel aus der Ausgabe der Pflichtwandelschuldverschreibung für die Finanzierung des operativen Geschäfts geplant seien. Sie sollten vor allem dazu dienen, den finanziellen Handlungsdruck nach der zu diesem Zeitpunkt noch ausstehenden Bekanntgabe der endgültigen Entscheidung der staatlichen US-amerikanischen Krankenversicherung CMS im Zusammenhang mit dem laufenden Erstattungsverfahren für den Darmkrebs-Früherkennungstest Epi proColon in den USA abzumildern und nicht kurzfristig vom Kapitalmarktklima abhängig zu sein. Weiterhin sollten die Mittel helfen, eine etwaige Verzögerung der Bekanntgabe der CMS-Entscheidung finanziell abzusichern.

### Meldung vom 19. Januar 2021

Nach Ende des Berichtsjahres, am 19. Januar 2021, teilten wir mit, dass die staatliche US-amerikanische Krankenversicherung CMS im Zusammenhang mit der National Coverage Determination (NCD) von Epi proColon, Epigenomics' Bluttest für die Darmkrebs-Früherkennung, eine negative Erstattungsentscheidung getroffen haben. Die Gesellschaft wolle nun verschiedene Optionen prüfen, darunter eine Berufung, eine rechtliche Vorgehensweise und/oder andere Alternativen, um die Erstattung durch die CMS zu erreichen. In einer anschließenden Pressemitteilung erklärten wir zudem, dass wir aufbauend auf der Expertise in den Bereichen Blutuntersuchung und DNA-Methylierungs-Biomarker einen neuen Test für die Darmkrebs-Früherkennung entwickelt und validiert haben, dessen klinische Leistungsmerkmale die in der endgültigen NCD dargelegten Erstattungskriterien erfüllen.

### Meldung vom 27. Januar 2021

Nach Ende des Berichtsjahres, am 27. Januar 2021, teilten wir mit, dass Jorge Garces, Ph.D., President und Chief Scientific Officer sein Amt als Mitglied des Vorstandes der Epigenomics AG zum 31. Januar 2021 niederlegt. Herr Garces bleibt der Gesellschaft bis Ende des Jahres 2021 als Berater erhalten und wird dabei unterstützen, strategische Alternativen für die Weiterentwicklung zu prüfen und umzusetzen.

## 51 FREIGABE ZUR VERÖFFENTLICHUNG

Der Vorstand der Epigenomics AG hat den Konzernabschluss am 12. März 2021 zur Weitergabe an den Aufsichtsrat freigegeben. Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, den Konzernabschluss zu prüfen und zu erklären, ob er den Konzernabschluss billigt. Die Veröffentlichung des Konzernabschlusses und des Einzelabschlusses der Epigenomics AG sowie des Geschäftsberichts erfolgt am 25. März 2021 nach der Billigung im Rahmen der Aufsichtsratssitzung am 24. März 2021.

## VERSICHERUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER

Nach bestem Wissen versichern wir, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Konzernabschluss 2020, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt und im Konzernlagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns beschrieben sind.

Berlin, 12. März 2021

**Der Vorstand**

## BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Epigenomics AG, Berlin

### VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES KONZERNABSCHLUSSES UND DES KONZERN-LAGEBERICHTS

#### Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der Epigenomics AG und ihrer Tochtergesellschaft (der Konzern) – bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2020, der Konzerngesamtergebnisrechnung, der Konzern-eigenkapitalveränderungsrechnung und der Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Konzernanhang, einschließlich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der Epigenomics AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft. Die im Abschnitt Corporate Governance des Konzernlageberichts enthaltene Erklärung zur Unternehmensführung sowie die Entsprechenserklärung haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Konzernlagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung zur Unternehmensführung sowie zur Entsprechenserklärung.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

#### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.



## Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

### Sachverhalt und Problemstellung

Wir verweisen auf die Angaben „Grundlagen, Grundsätze und Methoden“ im Anhang zum Jahresabschluss sowie die Angaben im Abschnitt „Finanzielle Chancen und Risiken“ des Lageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter darlegen, dass bei am Bilanzstichtag bestehender Liquidität von EUR 4,5 Mio. und einer im Januar 2021 platzierten Wandelschuldverschreibung in Höhe von EUR 5,5 Mio. der Fortbestand der Gesellschaft bis über das erste Quartal 2022 hinaus gewährleistet ist. Des Weiteren wird ausgeführt, dass der Fortbestand der Gesellschaft über diesen Zeitpunkt hinaus ohne weitere Kapitalmaßnahmen gefährdet ist. Wie in den Angaben in Abschnitt „Finanzielle Chancen und Risiken“ des Lageberichts dargelegt, deuten diese Ereignisse und Gegebenheiten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, da sie bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Die hierfür notwendige Unternehmensplanung sowie die diesbezügliche klare und angemessene Berichterstattung stellen aus unserer Sicht ein hohes Risiko wesentlich falscher Darstellung dar, weshalb dieser Sachverhalt aus unserer Sicht von besonders großer Bedeutung ist.

### Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir uns damit auseinandergesetzt, ob die Aufstellung des Konzernabschlusses unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und die Darstellungen der Bestandsgefährdung im Konzernanhang und im Konzernlagebericht angemessen sind. Die uns vorgelegte Unternehmensplanung ist vom Aufsichtsrat genehmigt. Wir haben diese mit der Entwicklung der Gesellschaft in den vergangenen Jahren sowie der aktuellen Kostenstruktur verplausibilisiert. Des Weiteren haben wir die Planung auf Schlüssigkeit sowie mögliche Inkonsistenzen geprüft und die Planungsparameter mit dem Vorstand besprochen und kritisch hinterfragt. Die Unternehmensplanung ist nach dem Ergebnis unserer Prüfung schlüssig und plausibel und die Planungsparameter sind realistisch.

### Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Konzernabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Aus unserer Sicht waren folgende Sachverhalte am bedeutsamsten in unserer Prüfung:

- Umsatzrealisierung
- Aktienoptionen

Unsere Darstellung dieser besonders wichtigen Prüfungssachverhalte haben wir wie folgt strukturiert:

- 1.) Sachverhalt und Problemstellung
- 2.) Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse
- 3.) Verweis auf weitere Informationen

Nachfolgend stellen wir die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte dar:

#### Umsatzrealisierung:

1. Im Geschäftsjahr hat die Gesellschaft Umsatzerlöse in Höhe von EUR 0,84 Mio. erfasst. Die Umsatzerlöse sind einer der wesentlichen finanziellen Leistungsindikatoren in der Kapitalmarktkommunikation. Von den Umsatzerlösen entfallen auf Verkäufe des einzigen Hauptproduktes EUR 0,58 Mio., auf F&E-Erlöse EUR 0,23 Mio. und EUR 0,03 Mio. auf Lizenzerlöse. 51 % der Produktverkäufe werden durch Verkäufe an wenige Großkunden realisiert. Zum Teil bestehen Rahmenverträge mit Kunden, die um weitere Vereinbarungen ergänzt werden können. Diese Vereinbarungen können ausschlaggebend dafür sein, ob ein Umsatz realisiert ist. Die nicht vollständige Abbildung dieser zusätzlichen Vereinbarungen im Rahmen der Umsatzrealisierung stellt ein hohes Risiko wesentlich falscher Darstellungen dar, weshalb dieser Sachverhalt aus unserer Sicht von besonders großer Bedeutung ist.

- Wir haben uns anhand von Rahmenverträgen, externer Bestätigungen bezüglich eventuell vorhandener zusätzlich getroffener Vereinbarungen, der Liefernachweise sowie der Ausgangsrechnungen und der dazugehörigen Zahlungseingänge von der korrekten Umsatzrealisierung überzeugt. Wir konnten uns davon überzeugen, dass die mit den Großkunden gegebenenfalls zusätzlich vereinbarten Konditionen sachgerecht bei der Beurteilung der Umsatzrealisierung verarbeitet wurden.
- Die Angaben der Gesellschaft zur Umsatzrealisierung sind im Anhang zum Konzernabschluss im Abschnitt „Erläuterungen zur Konzern-Gesamtergebnisrechnung (Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung und sonstiges Ergebnis) – 1 Umsatzerlöse“ enthalten.

#### Aktioptionen:

- Im Konzernabschluss der Gesellschaft werden zum Bilanzstichtag Aktioptionsprogramme (AOP – „Equity Settled Share Based Payments“) bilanziert. Im Berichtsjahr wurden weitere Zusagen über AOPs an Mitarbeiter und Vorstände gewährt. Die Abbildung der AOPs im Konzernabschluss erfolgt über die jeweilige Aufwandsposition (Umsatzkosten, Kosten für Forschung und Entwicklung sowie Kosten für Vertrieb und Verwaltung) und das Eigenkapital. Ergebniswirksam wurden AOP Aufwendungen in Höhe von EUR 0,6 Mio. erfasst. Bei der Bewertung der AOPs bedient sich die Gesellschaft eines externen Sachverständigen. Aus unserer Sicht waren die aktienbasierten Vergütungsprogramme ein besonders wichtiger Sachverhalt, da die Bewertung in hohem Maße von der Einschätzung und den Annahmen der gesetzlichen Vertreter abhängig und daher mit Unsicherheiten behaftet ist.
- Mit der Kenntnis, dass bei geschätzten Werten ein erhöhtes Risiko falscher Angaben in der Rechnungslegung besteht und dass die Bewertungsentscheidungen der gesetzlichen Vertreter eine direkte und deutliche Auswirkung auf den Konzernabschluss haben, haben wir uns anhand von Vertrags- und Unternehmensdaten und unter Hinzuziehung der Fachkenntnisse eines eigenen Sachverständigen von der Angemessenheit der Bewertungsparameter wie beispielsweise risikoloser Zins und Volatilität der Aktien überzeugt sowie die Angemessenheit der Wertansätze der Neuzusagen beurteilt. Darauf aufbauend haben wir die buchhalterische Abbildung in der Konzern-Gesamtergebnisrechnung (Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung und sonstiges Ergebnis) sowie in der Konzern-Bilanz geprüft. Die von der Geschäftsleitung zugrunde gelegten Einschätzungen und getroffenen Annahmen liegen im Bereich vertretbarer Bandbreiten.
- Die Angaben zu den Aktioptionsprogrammen sind im Anhang zum Konzernabschluss unter „Angaben zu anteilsbasierten Vergütungsplänen“, „Aktioptionsprogramme – Beschreibung“, „Aktioptionsprogramme – Ausstehende Rechte“ sowie „Aktioptionsprogramme – Bewertungsparameter“ enthalten.

#### Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die von uns vor dem Datum dieses Vermerks des Abschlussprüfers erlangte:

- Entsprechenserklärung im Abschnitt Corporate Governance des Konzernlageberichts 2020,
- Erklärung zur Unternehmensführung im Abschnitt Corporate Governance des Konzernlageberichts 2020,
- Kapitel „epi procolon®“ des Geschäftsberichts 2020,
- Kapitel „Vorwort des Vorstands“ des Geschäftsberichts 2020,
- Kapitel „Unsere Aktie“ des Geschäftsberichts 2020 und
- Kapitel „Versicherung der gesetzlichen Vertreter“ im Geschäftsberichts 2020.

Der Aufsichtsrat ist für folgende sonstige Informationen verantwortlich:

- Kapitel „Bericht des Aufsichtsrats“ des Geschäftsberichts 2020

Unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und Konzernlagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Konzernabschluss, Konzernlagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, es sei denn, es besteht die Absicht den Konzern zu liquidieren oder der Einstellung des Geschäftsbetriebs oder es besteht keine realistische Alternative dazu.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und der ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.
- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.
- beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Konzernabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

## **SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN**

### **Vermerk über die Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts nach § 317 Abs. 3b HGB**

#### **Prüfungsurteil**

Wir haben gemäß § 317 Abs. 3b HGB eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit durchgeführt, ob die in der beigefügten Datei 12-03-2021-09-12\_xbrl\_file.zip (SHA256-Hashwert: 7134E10C4872A44C929DB7E-75D855779E3CA9760CAEE1604DA7147D0977AD10B) enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts (im Folgenden auch als „ESEF-Unterlagen“ bezeichnet) den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat („ESEF-Format“) in allen wesentlichen Belangen entsprechen. In Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften erstreckt sich diese Prüfung nur auf die Überführung der Informationen des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in das ESEF-Format und daher weder auf die in diesen Wiedergaben enthaltenen noch auf andere in der oben genannten Datei enthaltene Informationen.

Nach unserer Beurteilung entsprechen die in der oben genannten beigefügten Datei enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in allen wesentlichen Belangen den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat. Über dieses Prüfungsurteil sowie unsere im voranstehenden „Vermerk über die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ enthaltenen Prüfungsurteile zum beigefügten Konzernabschluss und zum beigefügten Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 hinaus geben wir keinerlei Prüfungsurteil zu den in diesen Wiedergaben enthaltenen Informationen sowie zu den anderen in der oben genannten Datei enthaltenen Informationen ab.

#### **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Prüfung der in der oben genannten beigefügten Datei enthaltenen Wiedergaben des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 Abs. 3b HGB unter Beachtung des Entwurfs des IDW Prüfungsstandards: Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben von Abschlüssen und Lageberichten nach § 317 Abs. 3b HGB (IDW EPS 410) durchgeführt. Unsere Verantwortung danach ist im Abschnitt „Verantwortung des Konzernabschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen“ weitergehend beschrieben. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) angewendet.

#### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die ESEF-Unterlagen**

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Erstellung der ESEF-Unterlagen mit den elektronischen Wiedergaben des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts nach Maßgabe des § 328 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HGB und für die Auszeichnung des Konzernabschlusses nach Maßgabe des § 328 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 HGB.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Erstellung der ESEF-Unterlagen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - Verstößen gegen die Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat sind.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind zudem verantwortlich für die Einreichung der ESEF-Unterlagen zusammen mit dem Bestätigungsvermerk und dem beigefügten geprüften Konzernabschluss und geprüften Konzernlagebericht sowie weiteren offenzulegenden Unterlagen beim Betreiber des Bundesanzeigers.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Erstellung der ESEF-Unterlagen als Teil des Rechnungslegungsprozesses.

### Verantwortung des Konzernabschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die ESEF-Unterlagen frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB sind. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter Verstöße gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.
- gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung der ESEF-Unterlagen relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Kontrollen abzugeben.
- beurteilen wir die technische Gültigkeit der ESEF-Unterlagen, d.h. ob die die ESEF-Unterlagen enthaltende Datei die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der zum Abschlussstichtag geltenden Fassung an die technische Spezifikation für diese Datei erfüllt.
- beurteilen wir, ob die ESEF-Unterlagen eine inhaltsgleiche XHTML-Wiedergabe des geprüften Konzernabschlusses und des geprüften Konzernlageberichts ermöglichen.
- beurteilen wir, ob die Auszeichnung der ESEF-Unterlagen mit Inline XBRL-Technologie (iXBRL) eine angemessene und vollständige maschinenlesbare XBRL-Kopie der XHTML-Wiedergabe ermöglicht.

### Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 12. Juni 2020 als Konzernabschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 27. Juli 2020 vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2015 als Konzernabschlussprüfer der Epigenomics AG tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

### VERANTWORTLICHER WIRTSCHAFTSPRÜFER

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Andreas Weissinger.

München, den 12. März 2021

Baker Tilly GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
(Düsseldorf)

Hund  
Wirtschaftsprüfer

Weissinger  
Wirtschaftsprüfer

## ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN

Diese Veröffentlichung enthält ausdrücklich oder implizit in die Zukunft gerichtete Aussagen, die die Epigenomics AG und deren Geschäftstätigkeit betreffen. Diese Aussagen beinhalten bestimmte bekannte und unbekanntes Risiken, Unsicherheiten und andere Faktoren, die dazu führen können, dass die tatsächlichen Ergebnisse, die Finanzlage und die Leistungen der Epigenomics AG wesentlich von den zukünftigen Ergebnissen oder Leistungen abweichen, die in solchen Aussagen explizit oder implizit zum Ausdruck gebracht wurden. Epigenomics macht diese Mitteilung zum Datum der heutigen Veröffentlichung und beabsichtigt nicht, die hierin enthaltenen, in die Zukunft gerichteten Aussagen aufgrund neuer Informationen oder künftiger Ereignisse bzw. aus anderweitigen Gründen zu aktualisieren.

Berlin, 12. März 2021

**Der Vorstand**

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ADR	American Depositary Receipts
AktG	Aktiengesetz
AO	Aktienoptionen
AOP	Aktioptionsprogramm(e)
ARUP	ARUP Laboratories
CMS	Centers for Medicare & Medicaid Services
CRC	Colorectal Cancer (Darmkrebs)
CUSIP	Committee on Uniform Security Identification Procedures
EBIT	Betriebsergebnis/Ergebnis vor Zinsen und Steuern
EBITDA	EBIT vor Abschreibungen
ERP	Enterprise Resource Planning
EU	Europäische Union
EZB	Europäische Zentralbank
F&E	Forschung & Entwicklung
FDA	Food and Drug Administration
Fed	Federal Reserve System
FIT	Faecal Immunochemical Test
GMP	Good Manufacturing Practice
HMS	Harvard Medical School
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	International Accounting Standards
IASB	International Accounting Standards Board
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IFRS	International Financial Reporting Standards
IKS	Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem
IPO	Initial Public Offering
ISIN	International Securities Identification Number
ISO	Internationale Organisation für Normung



IVD	In-vitro-Diagnostik
KonTraG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich
LDT	Laboratory Developed Test
NCD	National Coverage Determination
NGS	Next Generation Sequencing
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OTCQX	Over-the-counter stock exchange
PAL	Principal American Liaison
PCR	Polymerasekettenreaktion
PMA	Premarket Approval
PSP	Phantom-Stock-Programm
PSR	Phantom-Stock-Recht
Septin9	Von Epigenomics geschützter DNA-Methylierungs-Biomarker
SOPs	Standard Operating Procedures
USPSTF	United States Preventive Services Task Force
WKN	Wertpapierkennnummer
WpÜG	Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz

## FINANZKALENDER

Bericht über das I. Quartal 2021 ..... Mittwoch, 12. Mai 2021

Ordentliche Hauptversammlung 2021 ..... Mittwoch, 16. Juni 2021

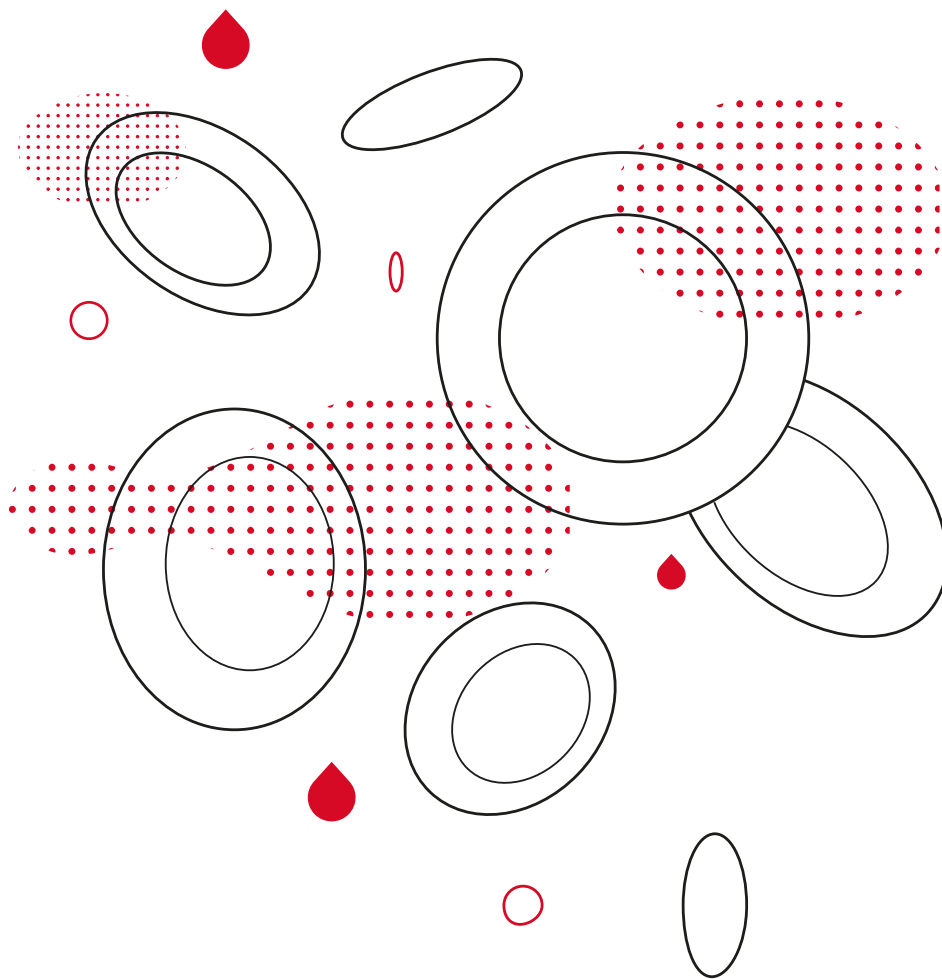
Bericht über das II. Quartal/erste Halbjahr 2021 ..... Mittwoch, 11. August 2021

Bericht über das III. Quartal 2021 ..... Mittwoch, 10. November 2021

## FOTONACHWEIS

Titel: gettyimages/Westendó1

U2: gettyimages Tom Werner



## KONTAKT

Epigenomics AG  
Geneststraße 5  
10829 Berlin  
Telefon: +49 30 24345-0  
Fax: +49 30 24345-555  
contact@epigenomics.com

Investor Relations IR.on AG  
Frederic Hilke  
Telefon: +49 221 9140 970  
ir@epigenomics.com

Konzept & Design  
Impact GmbH  
impact.de